

# FS

# Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

## Lebenslang!

Lebenslang! - Einführung in den Schwerpunkt | Wolfgang Wirth, Gerd Koop

Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe | Axel Dessecker

Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa | Dirk van Zyl Smit, Angelika Reichstein

Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung | Tillmann Bartsch

Berlin: Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe | Ursula Guth, Katharina Seewald

Bayern: Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten | Hans Jürgen Amannsberger, Andreas Haßkerl, Stephan Waldner

„Meine Tat und Schuld sind allgegenwärtig.“ - Interview | Günter Schroven

Berufliche Entwicklung im Umgang mit Lebenslänglichen | Gisela Egerding, Peter Daniel

„Ohne eine Arbeit hält man es auf Dauer nicht aus!“ - Interview | Günter Schroven

Lebenslange Freiheitsstrafe und Sozialtherapie | Jürgen Taege

Für und Wider Lebenslang - Tagungsbericht | Hans Holtermann

## Forschung & Entwicklung

Bildung als Resozialisierungsstrategie | Jens Borchert

## Praxis & Projekte

Organisationsinterne Supervision im Justizvollzug NRW | Barbara Daldrop

Newsletter für die Justizvollzugsbediensteten in Thüringen | Eugen Weber

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Redaktion

Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Günter Schroven  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# BEHALTEN SIE IMMER DEN ÜBERBLICK!

**GUARD1**  
by TimeKeeping Systems

Personenbestand für jede Zone

Außerhalb-erlaubter-Bereiche-  
und Getrennthaltungs-Warnungen  
in Echtzeit

Import von Daten aus  
Anstalt-Managementsystem

Anzeige von individuellen Details

Alle Personen pro Zone



## Außerdem:

- Dokumentation von Freizeit- und anderen Aktivitäten
- Notsignal-Alarme für JVA-Angestellte und Besucher
- Berichte und Analysen
- Dokumentation von Zellchecks und Kontrollen zur Selbstmordprävention



GUARD1 hat über 1000 Strafanstalten weltweit dabei geholfen, legale- und standardisierte Anforderungen für Wohlbefindlichkeits- und Zellkontrollen sowie Überprüfungen zur Selbstmordprävention zu erfüllen. GUARD1 ermöglicht Ihnen die Dokumentation dieser Kontrollen und anderer Aktivitäten.

Im Gegensatz zur RFID-Technik kann die von GUARD1 verwendete Berührungsknopf-Technologie nicht dupliziert werden.

GUARD1 bietet außerdem Echtzeit-Tracking von Insassen, sowie persönliche Personen-Notsignal-Geräte für Angestellte und Besucher; TAGs zum Erfassen des Ortes von Werkzeugen oder anderer Utensilien; eine komplette Übersicht jeglicher Bewegungen und Übertretungen in Ihrer Einrichtung.

Müssen Sie wissen, wer zur gleichen Zeit im selben Bereich war am 17. des letzten Monats? Kein Problem mit der Kontaktübersicht. Wer befindet sich gerade im Freizeit- oder Klassenbereich? Klicken Sie nur auf den Plan und schon sehen Sie die Personenübersicht.

Wir arbeiten mit Strafanstalten jeden Typs und Größe und offerieren Systeme, die perfekt zu Ihrem Bedarf und Budget passen. Vereinfachen Sie das Monitoring und die Dokumentation für sich selbst und Ihre Angestellten mit der neuesten Justizvollzugsanstalten-Technologie von TimeKeeping Systems.

Gerne präsentieren wir Ihnen, wie GUARD1 auch Sie beim Schutz von Angestellten und Insassen unterstützen kann.

## Liebe Leserinnen und Leser,

Wenn dieses Heft erscheint, hat die Bundestagswahl bereits stattgefunden. Eine der großen rechtspolitischen Diskussionen der dann vergangenen Legislaturperiode war die Frage nach einer Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB). Diese Diskussion wurde – nach vielen früheren Anläufen – dieses Mal vom insoweit zuständigen Ressortminister Heiko Maas (SPD) höchst selbst angestoßen. Gründe für eine Reform gäbe es viele, dieses Mal standen die sprachlich verunglückte und der NS-Ideologie nahe stehende Fassung des § 211 StGB („Mörder ist...“) und die vom BGH – manche sagen *contra legem* – entwickelte Rechtsfolgenlösung im Vordergrund, wonach ausnahmsweise in extrem gelagerten Fällen von der absoluten Strafdrohung des Mordparagrafen abgesehen werden könne. Die sich daran anschließende Diskussion zeigte aber auch, dass die Vorstellungen, die mit einer Reform verbunden waren, eine sehr große Bandbreite aufwiesen: von der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur weitgehenden Beibehaltung des Status quo.

Angesichts dieses Umstandes waren die politischen Fronten schnell abgesteckt. Von Seiten der Union fand sich niemand, der eine Reform befürwortet hätte – im Gegenteil! Auch dies mit guten Gründen: Gerade die Rechtsprechung des BGH hat den Tötungsdelikten und insbesondere dem Mordparagrafen in zahlreichen Entscheidungen durchaus Kontur verliehen; jedenfalls gab es zuletzt kaum noch Stimmen aus der Praxis, die mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht zurecht gekommen wären. Zumindest eine grundlegende Reform hätte hier eine jahrelange Rechtsunsicherheit nach sich gezogen und mit einer Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein falsches Signal gesetzt. Somit mag es durchaus berechtigte Gründe für eine Reform geben, letztlich hat die Politik es aber versäumt, zielgenau an diesen Punkten anzusetzen; zwischenzeitlich hat sie den richtigen Zeitpunkt für eine Reform längst verpasst.

Was bedeutet das für den Strafvollzug? Er hat sich auf den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe einzustellen. Zwar hat auch der zu einer solchen Strafe verurteilte Gefangene den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Resozialisierung; grundsätzlich muss dem Verurteilten die Chance verbleiben, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die volle Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellt dementsprechend die Ausnahme dar (BVerfG NJW 2007, 1933 Rn. 79). Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung schließt also nicht aus, dass auch eine lebenslange Freiheitsstrafe im Einzelfall im Wortsinne lebenslang vollstreckt wird. Deshalb muss sich der Strafvollzug auch auf genau diese Situation einstellen.

Eine rechtspolitische Neuaufgabe der Diskussion um eine Reform der Tötungsdelikte und damit auch um die lebenslange Freiheitsstrafe ist in der kommenden Legislaturperiode eher nicht zu erwarten. Schon eher wird sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und dessen Auswirkungen auf das Abstandsgebot beim Vollzug der Sicherungsverwahrung beschäftigen müssen. Denn es entspricht inzwischen ständiger Rechtsprechung des BGH (NStZ 2017, 524), dass neben der lebenslangen Freiheitsstrafe auch Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Wenn allerdings die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung nur noch an der fortbestehenden Gefährlichkeit des Gefangenen scheitert, ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung schwerlich zu bestreiten. Auf die Aufsätze von **Dessecker** und **Bartsch** ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen.

Im letzten Editorial wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Forderung einer „opferorientierten Vollzugsgestaltung“ immer mehr in den Fokus gerate. Deshalb ist es geradezu folgerichtig, wenn auch Forum Strafvollzug im nächsten Heft diese Thematik aufgreift.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

## Editorial

213 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 221 Lebenslang!  
| *Wolfgang Wirth, Gerd Koop*
- 223 Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland  
| *Axel Dessecker*
- 229 Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa  
Die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
| *Dirk van Zyl Smit, Angelika Reichstein*
- 234 Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abgrenzungen  
| *Tillmann Bartsch*
- 237 Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männerstrafvollzug  
| *Ursula Guth, Katharina Seewald*
- 239 Die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten im Freistaat Bayern  
| *Hans Jürgen Amannsberger, Andreas Haßkerl, Stephan Waldner*
- 246 „Meine Tat und die damit verbundene Schuld sind jeden Tag allgegenwärtig.“ Interview  
| *Günter Schroven*
- 249 Berufliche Entwicklung im Umgang mit Lebenslänglichen  
| *Gisela Egerding, Peter Daniel*
- 251 „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview  
| *Günter Schroven*
- 255 Lebenslange Freiheitsstrafe und Sozialtherapie  
Eine notwendige Verbindung  
| *Jürgen Taeye*
- 259 „Für und Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“  
Bericht über eine Fachtagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 16. bis 18. Juni 2017  
| *Hans Holtermann*

## Aus den Ländern

- 264 Beschlüsse der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder 2017
- 265 125. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder  
| *Dr. Andreas Behm*

## Forschung & Entwicklung

- 267 Von der Defizitorientierung zur Ressourcenaktivierung  
Bildung als Resozialisierungsstrategie  
| *Jens Borchert*

## Praxis & Projekte

- 272 Organisationsinterne Supervision im Justizvollzug NRW  
| *Barbara Daldrop*
- 276 „Wir im Justizvollzug“ – Newsletter für die Justizvollzugsbediensteten in Thüringen  
| *Eugen Weber*

## Recht & Reform

- 278 Reso-Agenda 2025  
| *Bernd Maelicke*

## Medien

- 279 Rudolf Egg: Die (un)heimlichen Richter: Wie Gutachter die Strafjustiz beeinflussen  
| *Frank Arloth*
- 279 Thomas Fischer: Strafgesetzbuch  
| *Frank Arloth*
- 280 Gertrude Lübke-Wolff: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und zum Untersuchungshaftvollzug  
| *Jochen Goerdeler*

## Steckbrief

- 281 Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

## Kommentar

- 282 Gallis Halali  
| *Dr. Matthias Hollweg*

## Rechtsprechung

## Bezugsbedingungen

## Impressum

## Vorschau Heft 5/2017:

## Opferschutz und Täterverantwortung

## // KrimZ: Forschungsbericht Lebenslang

Der aktuelle Forschungsbericht zur Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015, ist als Online-Band erschienen. Dieser Bericht kann – wie alle Forschungsberichte und Tagungsbände der Reihe BM-Online – auf der KrimZ-Website abgerufen werden. In der seit über zehn Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Berichtsjahr 2015 die Folge der Jahre fort, in denen vergleichsweise viele Vollzugsaufenthalte beendet und Gefangene aufgrund einer nachträglichen Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verließen. [Kriminologischer Info-Dienst Juni 2017]

↳ Bericht: <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>

## // CPT: Besuchsbericht veröffentlicht

In dem Bericht über den jüngsten Besuch in Deutschland, veröffentlicht am 1. Juni 2017, lobt der Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Behandlung von inhaftierten Personen sowie bei den Inhaftierungsbedingungen erreicht worden sind, fand aber auch eklatante Unterschiede in den besuchten Einrichtungen verschiedener Länder. [...]

Der CPT begrüßt, dass sich der abnehmende Trend bei der Anwendung von Fixierungen fortgesetzt hat. In den meisten besuchten Gefängnissen ist in den vergangenen Jahren kaum ein Gefangener dieser Maßnahme unterworfen worden, und der CPT ermuntert die entsprechenden Behörden aller Länder, auf die Möglichkeit der Fixierung in den Gefängnissen ganz zu verzichten.

Allerdings hat die CPT-Delegation Unterschiede bei den Anstalten hinsichtlich der Praxis der Einzelhaft

als Disziplinarmaßnahme beobachtet. Während sie in den letzten Jahren in einigen Gefängnissen nur noch selten angewendet wurde, wurde sie in anderen Gefängnissen häufiger verhängt, bis hin zum gesetzlichen Höchstmaß von vier Wochen – was der CPT für exzessiv hält. In Übereinstimmung mit den Minimum-Standards für die Behandlung von Gefangenen der Vereinten Nationen („Nelson Mandela Rules“) empfiehlt der CPT, die Einzelhaft für Jugendliche abzuschaffen.

Die Besuchsdelegation nahm einen starken Kontrast zwischen Gefängnissen hinsichtlich der Gewährung von Außenkontakten wahr. In einigen Gefängnissen hatten die Gefangenen Zugriff auf Telefone in ihren Hafträumen, aber in dem in Bayern besuchten Gefängnis war es sowohl den Untersuchungs- wie den Strafgefangenen nicht erlaubt, überhaupt Telefongespräche zu führen. Dies hält der CPT für inakzeptabel und unvereinbar mit den Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules).

[CPT v. 01.06.2017, Übersetzung JG]  
↳ <http://www.coe.int/en/web/cpt/-/germany-uneven-progress-in-treatment-of-detained-persons-and-detention-conditions-says-anti-torture-committee>  
Bericht auf Deutsch: <http://rm.coe.int/168071803c>

Entgegnung der Bundesregierung: <http://rm.coe.int/stellungnahme-der-bundesregierung-zu-den-empfehlungen-kommentaren-und-/16807182do>

## // Islamistische Radikalisierung: Expertise der Uni Frankfurt

In einer Expertise für den MEDIENDIENST für das Rhein-Main-Gebiet, das als „Hotspot“ für islamistische Radikalisierungen gilt, haben Wissenschaftler der Universität Frankfurt untersucht, warum sich junge Menschen militanten Islamisten anschließen.

Dabei suchten Meltem Kulaçatan, Harry Harun Behr und Bekim Agai von der Goethe-Universität Frankfurt Antworten auf die Fragen: Welche Strategien nutzen radikale Netzwerke, um neue Mitglieder anzuwerben? Wie gelingt es den Gruppen, junge Menschen für ihre Zwecke zu gewinnen?

Viele Jugendliche, die sich radikalen Gruppen anschließen, haben

Erfahrungen mit Diskriminierung gemacht, erklären die Autoren in ihrer Expertise. Militante Islamisten knüpfen daran an und bestätigen Jugendliche in ihrem Gefühl, abgehängt und von der Gesellschaft unerwünscht zu sein. In den Netzwerken dagegen – so das Versprechen der Gruppen – seien die jungen Menschen Teil einer Gemeinschaft, die sie braucht, anerkennt und wertschätzt.

Die Expertise zeigt jedoch ein dezidiertes anderes Bild: Neo-salafistische Netzwerke sprechen Jugendliche meist auf der persönlichen Ebene an. In langen Erstgesprächen fragen sie nach ihrem Alltag, ihren Sorgen in der Schule und ihren Konflikten mit Eltern oder Freunden. Sie bieten den jungen Menschen ein offenes Ohr und sind über Facebook und Skype zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Zudem bieten sie finanzielle Unterstützung an – in Form von bezahlten Reisen oder Autos, die bei Umzügen zur Verfügung gestellt werden.

Die Radikalisierung von Mädchen und jungen Frauen verläuft weitreichender: ihnen wird nahegelegt, sich auf ihre Rolle als Mutter und Ehefrau zu konzentrieren und bereits früh nach einem Partner zu suchen. Die Gruppen inszenieren das Bild einer glücklichen Beziehung und nutzen so die noch zaghafte Sehnsucht der Mädchen nach einer Partnerschaft aus. Zudem üben sie deutliche Kritik am „westlichen“ Geschlechtermodell: Frauen seien hierzulande bloße Waren des Kapitalismus und würden auf ihre Sexualität reduziert. In ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter dagegen – so die Argumentation der Neo-Salafisten – erhielten Frauen die Anerkennung und Wertschätzung, die ihnen zustehe.

Angesichts der individuellen Verläufe von Radikalisierungen nennen die Autoren einige konkrete Vorschläge:

- Mehr Pädagogen, Lehrer, Sozialarbeiter und Imame als bisher einsetzen, um auf die Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen der Jugendlichen einzugehen.
- Pädagogische Angebote mit religiösen Aussagen aus dem Koran bzw. mit Beispielen aus dem Leben des Propheten Muhammad verknüpfen, um deutlich zu machen, dass militante Gruppen gegen zentrale Gebote und Regeln im Islam verstoßen. Militante Islamisten isolieren junge Men-

schen von ihrem Elternhaus oder machen sie zu Opfern des Krieges.

- Vorbilder und Multiplikatoren aus ähnlichen Herkunftskontexten und Milieus in Kontakt mit den Jugendlichen bringen.

Um Radikalisierungen vorzubeugen sei in jedem Falle und weiterhin eine offene Gesellschaft gefragt, die sich in den ständigen Dialog über das Zusammenleben und die Einwanderungsgesellschaft Deutschland begibt. [DBH-Newsletter Nr. 11/17 v. 25.08.2017]

↳ <http://mediendienst-integration.de/artikel/expertise-militanter-islamismus-radikalisierungen-rhein-main-gebiet.html>

## // Umgang mit Kindern im Bereich des gewalttätigen Extremismus

Die Organisation Penal Reform International (PRI) hat kürzlich Empfehlungen in Bezug auf die Betreuung und Behandlung von Kindern, deren Eltern oder sie selbst im Bereich des gewalttätigen Extremismus verdächtigt oder verurteilt worden sind, herausgegeben.

Bei der Erstellung des Dokuments gingen die Autoren auch der Frage nach, inwiefern die Rechte dieser Kinder bislang und angesichts der internationalen Terrorismusbekämpfung berücksichtigt werden. Kritisiert wird dabei, dass der Fokus der Strafjustiz in erster Linie auf die Strafverfolgung der Eltern gerichtet ist, deren Kinder jedoch kaum bis gar nicht in besonderer Hinsicht in den Blick genommen werden. Ebenso fehlen nachhaltige Strategien, die Radikalisierung dieser Kinder zu verhindern oder zu beseitigen. Im Sinne einer langfristigen Deradikalisierung durch die Schaffung guter Entwicklungsmöglichkeiten werden am Schluss der Studie 7 Empfehlungen abgegeben, um die Rechte von Kindern sicher zu stellen. [dbh-online v. 04.08.2017]

↳ <https://www.penalreform.org/resource/children-violent-extremism-international-standards-responses-criminal-justice/>  
Download: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/pri\\_children\\_and\\_violentextremism\\_briefing.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/pri_children_and_violentextremism_briefing.pdf)

## // Mobile Wahlvorstände in Gefängnissen

Die Einrichtung mobiler Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten zur Erleichterung der Wahlbeteiligung von Strafgefangenen ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung (18/13101) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (18/12954). Darin verweist die Bundesregierung auf die Frage, inwieweit und unter welchen Umständen sie grundsätzlich eine solche Einrichtung mobiler Wahlvorstände befürwortet, auf eine Vorlage des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages (17/6300). Dieser habe zur Einrichtung mobiler Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten festgestellt, dass die Wahlvorschriften keine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalten vorsehen, sondern den Gemeindebehörden ein großer Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. „Bei dieser Entscheidung könne berücksichtigt werden, dass stets die Möglichkeit der Briefwahl bestehe, so dass Strafgefangene für eine Stimmabgabe auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes nicht angewiesen seien. Zudem könnten personelle und organisatorische Gegebenheiten, insbesondere auch Sicherheitserwägungen, eine Rolle spielen“, heißt es in der Antwort ferner.

Darin schreibt die Bundesregierung weiter, dass sie die Auffassung des Bundestages teile. Zudem sei darauf hinzuweisen, „dass zahlreiche Strafgefangene nicht am Ort der Justizvollzugsanstalt, sondern an ihrer vorherigen Wohnortanschrift in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und darum nur in dem Wahlkreis, wo sie gemeldet sind, und nicht bei einem beweglichen Wahlvorstand im Wahlkreis der Justizvollzugsanstalt wählen können“.

[hib 453 v. 04.08.17]

## // Europäische Gefangenenstatistik SPACE II aktualisiert

Mit der Gefangenenstatistik 2017 des Europarates (Council of Europe Annual Penal Statistics; SPACE II) liegen für das Berichtsjahr 2015 nun aktua-

lisierte Daten vor. Die Space-Studie basiert auf Informationen aus den 47 Mitgliedsländern des Europarats für 2015. Die Kernergebnisse sind:

- 2015 waren 1.404.398 Personen inhaftiert, insgesamt 102.880 weniger als im Vorjahr.
- Die sog. Inhaftierungsrate lag 2015 im Durchschnitt bei 115,7 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner (2014 lag diese noch bei 124).
- Der Rückgang der Gefangenenzahlen wurde in folgenden Ländern festgestellt: Griechenland (-18,8%), Kroatien (-10,2%), Dänemark (-11,9%), Nordirland (-9,7%), Niederlande (-9,5%), Litauen (-8,8%), Rumänien (-8,6%) und Slowenien (-8,2%).
- In folgenden Ländern kam es zu einem Anstieg der Gefangenenzahlen: Georgien (+20,5%), Frühere Jugoslawische Republik Makedonien (+12%), Türkei (+11,6%), Tschechische Republik (+11,4%) und Albanien (+10,3%).
- Die Länder mit den höchsten Inhaftierungsraten sind: Russland (439,2 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner), Litauen (277,7), Georgien (274,6), Azerbaijan (249,3), Lettland (223,4), Türkei (220,4) und die Republik Moldau (219,9).
- Die Europäischen Staaten Niederlande (53), Finnland (54,8), Dänemark (56,1) und Schweden (58,6) haben weiterhin die niedrigste Inhaftierungsrate.
- Trotz des Rückgangs der Inhaftierungszahlen ist die Anzahl der europäischen Mitgliedsstaaten, in deren Vollzugsanstalten eine Überbelegung gemeldet wurde, von 13 auf 15 angestiegen.

[dbh-newsletter Nr. 8/17 vom 14.06.2017]

↳ Space-Website: <http://wp.unil.ch/space/2017/03/space-i-and-space-ii-2015/>  
Download Report: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/space-ii\\_report\\_2015-final-report\\_160313.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/space-ii_report_2015-final-report_160313.pdf)

## // SZ-Serie „Acht Häftlinge“

Alexander Krützfeld nimmt den Leser auf eine Reise in eine unbekannte Welt mit – eine Reise ins Gefängnis. In der Reihe „Acht Häftlinge“ stellt der Autor in acht Folgen den Alltag im deutschen Strafvollzug vor. Seine Gesprächspartner heißen Karl, Emil, Moritz, Scholle,

Julian, Thomas, Mark und Steffen. Ihre Gemeinsamkeit: Alle kennen das Gefängnis. Manche sind bereits entlassen worden, manche kommen früher oder später frei. Nur für einen ist nichts sicher: Steffen befindet sich in Sicherungsverwahrung. Krützfeld, freier Journalist aus Leipzig, hat sie alle kennengelernt und gefragt, wie sie über den Freiheitsentzug denken.

Jede Folge stellt einen der Protagonisten in den Mittelpunkt. In beeindruckenden Portraits arbeitet der Autor sehr anschaulich heraus, wie die Betroffenen ihre Haft und das Gefängnis insgesamt erleben. Zur Sprache kommen auch die ambivalenten Erfahrungen mit dem Gefängnispersonal: Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialarbeiter, Ärzte und Psychologen. Krützfeld geht es aber nicht nur um die individuellen Geschichten der Gefangenen. Er versucht, das Gefängnis in seiner Ganzheit und seinen typischen Funktionsmechanismen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Mit seinem authentischen Stil schafft es der Autor, die Gefangenen als Menschen wie du und ich zu zeichnen. Sein Ziel: Vorbehalte und Ängste der Leser über das unbekannte Gefängnis und vor allem seine Insassen abzubauen. Der Bericht beleuchtet die Lebensbedingungen im Gefängnis und versteht sich als gesellschaftliches Plädoyer für mehr Offenheit gegenüber den Eingesperrten und Haftentlassenen. Krützfeld: „Warum haben wir Angst, wenn ein verurteilter Sexualstraftäter unser Nachbar wird? Sind es eigene Vorurteile? Strafe hat auch etwas mit uns als Gesellschaft zu tun. Und das Ausgrenzen, das Isolieren ist ein mächtiges Werkzeug. Wie wird es in Deutschland eingesetzt? Und hilft es? Oder brauchen wir tatsächlich härtere Strafen, am besten Wasser und Brot, wie es oft am Stammtisch heißt?“

Bemerkenswert ist, wie es Krützfeld gelingt, auch schwierige, tabubehaftete Themen in der Serie unterzubringen, ohne dass es voyeuristisch wird: Pädophilie, Suizid, Drogenabhängigkeit, Drogenkonsum und -entzug, Substitution, Schwarzmarkt, Übergriffe und sexuelle Gewalt, Sicherungsverwahrung, etc.

Fazit: Die Artikelserie stellt eine gelungene Initiative dar, die widersprüchliche Welt des Gefängnisses sichtbar zu machen. Sie ist geeignet, den Diskurs über den „richtigen“ ge-

sellschaftlichen Umgang mit strafbaren Handlungen neu zu beleben. [bag-s v. 21.08.17]

↳ Die einzelnen Beiträge stehen auch online zur Verfügung: <http://gfx.sueddeutsche.de/apps/e280625/www/>

## // EU-Projekt: Bildung weiblicher Gefangener

Das von der Europäischen Union geförderte Projekt „Finding Education for Female Inmates“ (FEFI) hatte die informelle und formelle Bildung von weiblichen Häftlingen im europäischen Vergleich zum Gegenstand. Die Erhebungen erfolgten zwischen 2013 und 2016 in den Ländern Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Malta, Zypern und der Türkei. Die Ausgangsfrage war die nach Rahmenbedingungen für Bildungs- und Lernprozesse von weiblichen Häftlingen im europäischen Vergleich. Ausgangsthese war dabei die Annahme, dass Frauengefängnisse Orte des Lernens seien, die sich auf die Bedarfe, Probleme und relevanten Bildungsbedürfnisse von weiblichen Häftlingen konzentrieren.

Die Befragungen zielten dabei auf die Themen:

- Stand der Technik für das Lernen analog der Aspekte: Pädagogische Unterstützungen, Gefängnispersonal, Gefängnisstruktur
- negative Aspekte wie Trennung von Kindern / Familie benennen und Wiedergewinnung des Selbstwertgefühls
- Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsangeboten mit Hinblick auf ihre Wiedereingliederung nach der Haftentlassung
- Unterstützung durch das Gefängnispersonal in Vorbereitung auf die Haftentlassung
- mögliche Erkenntnisgewinnung über notwendige neue Verfahren / Lernmaßnahmen in Frauengefängnissen zur Verbesserung der Bildungschancen
- mögliche Empfehlungen für die je spezifisch nationalen Gefängnisstrukturen in einem gemeinsamen europäischen Sinne

In einer ersten Befragung wurden Interviews mit weiblichen Häftlingen in allen teilnehmenden Ländern zu ihren pädagogischen Wünschen sowie zur Einschätzung zur Wiedereingliederung

durch Bildung geführt. Des Weiteren wurde ein Fragebogen für das Personal in Gefängnissen entwickelt. Insgesamt wurden 440 weibliche Häftlinge befragt.

Etwa die Hälfte der Befragten hatte einen Beruf erlernt bzw. einen Job sowie ein Einkommen. Knapp 50% der befragten Personen lebten in Armut. In allen befragten Ländern hatten die Inhaftierten starke familiäre Bindungen. Mindestens 20% der Befragten hatten vor ihrer Haft Kontakte mit Personen, die sie zur Kriminalität verleitet haben, davon besonders viele drogenabhängige Frauen (mehr als 70%).

60% der Befragten glaubten, dass der Bedarf an qualifiziertem Personal die wichtigste Voraussetzung für gute Bildungschancen in Frauengefängnissen ist. Als wesentliches Problem nichtvorhandener oder schlechter Bildungs- und Lernmöglichkeiten wurde der Mangel an Kommunikationsprozessen (47,7%) genannt. Fast die Hälfte (42,3%) der Häftlinge gaben an, dass vor allem politische Unterstützung fehlt.

Aus den Ergebnissen der Studie wurden nachfolgende Empfehlungen abgeleitet:

- Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für weibliche Häftlinge
- Ganzheitlicher Ansatz: Verknüpfung von Bildung, Ausbildung und Therapie sowie Weiterbildung nach der Haftentlassung ermöglichen
- Aktive Beteiligung des Gefängnispersonals: Sensibilisierung und Qualifizierung, um Häftlinge zu motivieren
- Gefängnis als lernende Institution: Verbesserung der Lernmöglichkeiten
- Gleiche Bedeutung von Sicherheit und Bildung: Förderung der „Politik der Bildung und Ausbildung“ im Gefängnis
- Übergangmanagement als zentraler Schwerpunkt.

[dbh-online v. 05.08.17]

↳ FEFI-Projektbericht: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/fefi\\_project\\_report\\_publication.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/fefi_project_report_publication.pdf)

## // Sammelband „Frauen in Haft“

Unter allen Inhaftierten machen weibliche Jugendliche und erwachsene Frauen einen Anteil von knapp 6% aus. Die geringe Anzahl inhaftierter Frauen ist ein Hauptgrund dafür, dass der Frauenvollzug weder in der Öffentlichkeit, noch in Politik und Wissenschaft auf besonderes Interesse stößt. Deshalb verwundert es nicht, dass inhaftierte Frauen kaum als eigenständige Zielgruppe mit ihren spezifischen Bedarfen gesehen werden.

Der neu erschienene Sammelband „Frauen in Haft – Spezielle Belastungen und Lösungswege“ macht vor diesem Hintergrund auf den notwendigen Reformbedarf in den Bereichen des Frauenvollzugs und der frauenspezifischen Straffälligenhilfe aufmerksam. Er wirbt dafür, dass sich Wissenschaft und Forschung der Frauen im Strafvollzug annehmen, um mittels gesicherter Kenntnisse neue Behandlungsmöglichkeiten entwickeln und nachhaltig implementieren zu können. Daneben werden einschlägige Gremien und Frauennetzwerke vorgestellt.

Das von Lydia Halbhuber-Gassner und Gabriele Grote-Kux herausgegebene Buch beleuchtet aus verschiedenen Blickwinkeln die speziellen Belastungen inhaftierter Frauen, unter anderem sexuelle Gewalterfahrungen, nicht erkannte psychische Störungen und Suchtmittelmissbrauch. Die Herausgeberinnen machen deutlich, dass Inhaftierung zu Retraumatisierungserfahrungen der betroffenen Frauen führen kann. Sie könne jedoch bei entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten auch eine Chance für die künftige Lebensbewältigung sein. [bag-s v. 20.06.2017]

↳ Frauen in Haft – Spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg 2017, Verlag: Lambertus, ISBN: 978-37841-2953-2, 121 Seiten, 20 Euro

## // BAG-S Wegweiser für Gefangene aktualisiert

Für die neue Ausgabe wurden nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und nützlichen Adressen aktualisiert. Darüber hinaus haben wir uns auch bemüht, den Wegweiser lesbarer zu

machen. Die meisten sozialrechtlichen Bestimmungen haben es in sich. Selbst Fachkräfte haben Mühe, die eine oder andere Formulierung auf Anhieb zu verstehen. Deshalb haben wir versucht, in einer allgemein verständlichen Sprache zu schreiben. Das ist uns sicher an der einen Stelle besser, an der anderen Stelle schlechter gelungen. Dennoch: ein Anfang ist gemacht. Unser Ziel ist es, von Auflage zu Auflage besser zu werden. Schreiben Sie uns eine E-Mail, wie Sie den neuen Wegweiser finden. Für Anregungen, oder besser noch, konkrete und korrekte Vereinfachungsvorschläge wären wir Ihnen dankbar.

Bei Haftantritt, aber auch bei der Entlassung stellen sich für Inhaftierte und für deren Angehörige viele Fragen:

- Was passiert mit der Wohnung?
- Wovon sollen die Angehörigen leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde?
- Wie finde ich Arbeit?
- Wer kann mir helfen?

Der „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ informiert darüber, welche Hilfen es gibt und an wen man sich wenden kann. Da sich die Gesetze häufig ändern, wird dieser Wegweiser regelmäßig aktualisiert.

↳ <http://bag-s.de/materialien/wegweiser/>

## // BAG-S Infodienst „Schulden“

Strafgefangene werden in mehreren Hinsichten als „schuldig“ betrachtet: Sie sind schuld daran etwas angestellt zu haben, das sie ins Gefängnis geführt hat. Sie sind moralisch schuldig, weil sie im Sinne des Gesetzes rechtswidrig gehandelt haben und oft haben sie über diese zwei Bedeutungen der Schuld hinaus auch finanzielle Schulden, die sie abbezahlen müssen.

Manche Straftaten werden mit Bußgeldern bestraft, eine Art „Verwandlung einer moralischen in eine finanzielle Schuld“, aber nicht abbezahlte Schulden führen wiederum auch ins Gefängnis, wenn man sich zum Beispiel die Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe vergegenwärtigt.

Die BAG-S hat in ihrem Infodienst versucht, die Thematik der Schulden im Allgemeinen und die der Schuldnerberatung im Strafvollzug im Besonderen interdisziplinär aufzugreifen. Was sind überhaupt Schulden? Was sind die Besonderheiten der Schuldnerberatung in der JVA? Weiterhin hat sie sich mit den Auswirkungen der Inhaftierung auf bestehende Schulden auseinandergesetzt und die mangelnden Möglichkeiten aufgrund struktureller Hürden (z.B. niedrige Arbeitsentlohnung, gehinderter Zugang zu Unterlagen usw.), seine Schulden in der JVA abzubezahlen, untersucht.

Diese Ausgabe dokumentiert die Vorträge, die im Rahmen der Fachtagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe II“ am 4. und 5. April 2017 in Würzburg gehalten worden sind. Darüber hinaus finden sich in diesem Heft auch Beiträge zum Thema „Kinder inhaftierter Eltern“ und Mitteilungen unserer Mitgliedsverbände. [BAG-S v. 15.08.2017]

↳ Bestellformular: [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Bestellformular\\_Infodienst\\_01.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Bestellformular_Infodienst_01.pdf)

## // Strafverfolgung und Alternativen bei grenzüberschreitenden EU-Transfers

Der Bericht der Europäischen Grundrechtsagentur gibt einen Überblick über die Umsetzung der Instrumente zur Übertragung von Freiheitsstrafen (2008/909/JHA), Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (2008/947/JHA) sowie von Untersuchungshaft (2009/829/JHA) an andere europäische Mitgliedsstaaten.

Grundgedanke aller drei Rahmenbeschlüsse des Europarates ist, dass die soziale Rehabilitation nur im Herkunftsland, in dem der Lebensmittelpunkt der verurteilten Person liegt, erfolgreich passieren kann. Im Bericht werden bei der Bewertung der Implementation und Anwendung die Rechte der Verdächtigen, Angeklagten und Verurteilten sowie der Opfer von Straftaten berücksichtigt.

Kapitel 1 beschreibt die Umsetzung der drei Rahmenbeschlüsse in den untersuchten europäischen Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der europäischen Grundrechte. In Kapitel 2 wird die Umsetzung hin-

sichtlich der sozialen Rehabilitation bewertet, hierbei insbesondere um die Einhaltung der UN-Mindeststandards. Kapitel greift die UN-Mindeststandards wieder auf und untersucht die Berücksichtigung von Rechten im Vollzug. Die Förderung von Alternativen zur Inhaftierung (2008/947/JHA) ist Gegenstand von Kapitel 4. Im Bericht werden auch Empfehlungen zur besseren Umsetzung und Anwendung beschrieben. Der Umgang und die Berücksichtigung bestimmter Personengruppen wie Kinder, Eltern von Kindern und Menschen mit Behinderung in der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse wird in Kapitel 5 dargestellt. Inhalt des 7. Kapitels ist die Umsetzung der Opferrechtsrichtlinie und die damit zusammenhängende Berücksichtigung der Rechte der Opfer in der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse.

Für die Weiterentwicklung der Instrumente sind jedoch noch weitere Informationen aus den Mitgliedsstaaten erforderlich. So fordert die EFRA alle Mitgliedsstaaten auf, weitere Daten und Informationen über die Umsetzung, Erfolge und Herausforderungen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

[dbh-newsletter Nr. 8/17 vom 14.06.2017]

↳ Bericht: [http://www.dbh-online.de/daten/fra-2016-criminal-detention-and-alternatives\\_en.pdf](http://www.dbh-online.de/daten/fra-2016-criminal-detention-and-alternatives_en.pdf)

## // Caritas: Fact Sheet „Kriminalität von Ausländern“

Oft wird das Thema „Ausländerkriminalität“ „ohne repräsentative Datenbasis wahrgenommen und sehr emotional diskutiert“, so der DCV in diesem Papier (S.2). Diesem Phänomen versucht der katholische Wohlfahrtsverband dadurch entgegenzuwirken, indem er einen detaillierten Blick auf die tatsächlichen Fakten und Zahlen wirft.

Die Kriminalitätsstatistik der Polizei wird im vorliegenden aktualisierten Fact Sheet kritisch unter die Lupe genommen. So erfährt man zum Beispiel, dass darin nicht zwischen ausländischer Wohnbevölkerung und anderen Ausländergruppen wie Touristen oder zum Zweck strafbarer Handlungen Eingereister unter-

schieden wird (siehe S.2). Insofern seien Befunde aus der polizeilichen Kriminalstatistik in puncto Ausländerkriminalität nur sehr bedingt aussagekräftig. Ebenso wenig lasse sich aus der polizeilichen Statistik ableiten, dass „Muslime oder Menschen aus muslimisch geprägten Ländern einen überproportionalen Anteil an den Straftäter\*innen in Deutschland stellen“ (S.7).

Der Caritasverband betont, dass die Kriminalitätsmerkmale von Ausländern sich weitgehend aus Faktoren wie Alter, Geschlecht und soziale Lage zusammensetzen, also mitnichten allein auf ein bestimmtes Herkunftsland reduziert werden können. Darüber hinaus bestehen weitere belastende Faktoren für die ausländische Bevölkerung, die Einfluss auf strafbare Handlungen haben können. Bei männlichen Jugendlichen würden vor allem „patriarchalisch geprägte Rollenbilder, eine unsichere Aufenthaltsperspektive und das Wohnen in Sammelunterkünften“ (S.11) eine Rolle spielen.

Das Fazit des Caritasverbandes lautet: „Für die Bekämpfung von Kriminalität ist bei Ausländer\*innen wie auch bei Deutschen gezielte Vorbeugung der beste Weg. Dazu gehören Maßnahmen gegen soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung, Bildung und Erziehung und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.“ (S.11)

↳ Fact Sheet: [http://bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/2017-05-30\\_Fact\\_Sheet\\_Kriminalitaet.pdf](http://bag-s.de/fileadmin/user_upload/2017-05-30_Fact_Sheet_Kriminalitaet.pdf)

## // Hepatitis C bei Drogenutzern

Fast 4.400 Menschen haben sich im vergangenen Jahr erstmals mit Hepatitis C infiziert. Es trifft vor allem Drogensüchtige – und Inhaftierte.

Der Konsum von Drogen ist die wichtigste bekannte Ursache von Hepatitis C in Deutschland. Das zeigt eine aktuelle Studie des Robert-Koch-Instituts (RKI). Insgesamt habe das Institut im vergangenen Jahr 4.368 Fälle von erstdiagnostizierter Hepatitis C gezählt. Bei rund einem Viertel der Patienten konnten die Forscher nachvollziehen, wo sie sich angesteckt hatten. In knapp 80% dieser Fälle handelte es sich „mit großer Wahrscheinlichkeit“ um „intravenösen

Drogengebrauch, auch in Haft“. Die Infektion während eines Gefängnisaußeninhalts spielt dem RKI zufolge eine wichtige Rolle bei der Verbreitung. Bei 6,5% der Männer und 2,7% der Frauen konnte das Institut einen direkten Zusammenhang zur Inhaftierung herstellen, bei einer weiteren Untersuchung gaben 81% der Drogenkonsumenten eine Hafterfahrung an. Um das Ziel der Weltgesundheitsorganisation zu erreichen, Hepatitis C bis 2030 zu eliminieren, müssten gerade Häftlinge versorgt werden, heißt es vom RKI. Doch hohe Medikamentenpreise und zu wenige Tests führten bundesweit wohl zu weniger Behandlungen.

[Kristiana Ludwig, SZ vom 30.07.2017]

↳ RKI Epidemiologisches Bulletin: [www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/30\\_17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/30_17.pdf?__blob=publicationFile)

## // Dokumentation Gewaltprävention

Zum Symposium „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“ ist die umfangreiche Dokumentation online abrufbar. Das Symposium zum Austausch über bisher Erreichtes und die wichtigen zukünftigen Schritte fand am 18. und 19. Februar 2016 in Berlin statt. Eine Folgeveranstaltung ist zum Ende des Jahres 2017 geplant. [Kriminologischer Info-Dienst Juni 2017]

↳ Website des Symposiums: <http://www.gewalt-praevention.info/>  
Dokumentation: <http://www.gewalt-praevention.info/nano.cms/dokumentation>

## // Handbuch: Europarechtliche Grundlagen des Zugangs zur Justiz

Mit dem Handbuch sollen die einschlägigen Rechtsnormen der Europäischen Union und des Europarats, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zugänglich gemacht werden.

Das vorliegende Handbuch soll Angehörigen der Rechtsberufe, die

nicht auf Themen spezialisiert sind, die mit dem Zugang zur Justiz in Zusammenhang stehen, als Einführung in die zentralen Fragestellungen dieses Bereiches dienen. Es richtet sich an Rechtsanwälte, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe sowie an all jene Personen, die mit der Rechtspflege und dem Zugang zur Justiz befasst sind, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, die sich mit entsprechenden rechtlichen Fragen auseinandersetzen.

Jedes Kapitel beginnt mit einer Tabelle, in der die Themen des jeweiligen Kapitels, die geltenden Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des EGMR angeführt werden. Darüber hinaus werden zu Kapitelbeginn die sogenannten Kernpunkte vorgestellt, die einen schnellen Überblick über die nachfolgenden Themenschwerpunkte geben.

Dieses Handbuch deckt sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht ab. Das Verwaltungsrecht wird mit Bezug auf das Umweltrecht (siehe Kapitel 8) untersucht, zählt jedoch grundsätzlich nicht zu den in diesem Handbuch behandelten Rechtsgebieten. Das Handbuch beschäftigt sich mit der Anwendung geltenden Rechts auf nationaler Ebene, behandelt also nicht Fragen der Klagebefugnis und Zulässigkeit vor dem EGMR und EuGH, es sei denn, diese dienen einem besseren Verständnis der einzelnen Rechte. Auch auf internationale Rechtsinstrumente sowie auf nationale und internationale Rechtsprechung wird nur dann verwiesen, wenn dies zu einem besseren Verständnis der dargelegten Sachverhalte beiträgt.

[DBH-Newsletter Nr. 11/17 v. 25.08.2017]

↳ Download Handbuch: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/handbook\\_access\\_justice\\_deu.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/handbook_access_justice_deu.pdf)

## // Frankreich: „Elektronische Fussfessel“ und Rückfallwahrscheinlichkeit

Es gibt bisher nur wenige empirische Studien, die die Auswirkungen einer „elektronischen Fussfessel“ auf die Rückfallwahrscheinlichkeit untersucht haben. Längerfristige positive Aspekte

konnten nun Wissenschaftler\*innen aus Frankreich nachweisen.

Nach den Ergebnissen der Studie aus Frankreich führt die Verhängung einer „elektronischen Fussfessel“ gegenüber der Vollziehung einer Freiheitsstrafe längerfristig zu einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit. So würde die Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung einer strafrechtlichen Handlung nach fünf Jahren um sechs bis sieben Prozentpunkte geringer gegenüber einer Freiheitsstrafe liegen. Für die Autoren stellt die „elektronische Fussfessel“ zudem eine kostengünstige Alternative zu einer Gefängnisstrafe dar.

↳ Bericht im Journal of Law and Economics: <http://www.journals.uchicago.edu/doi/10.1086/690005>

## // England und Wales: Neuorganisation von Bewährungshilfe und Strafvollzug

Im April 2017 hat in England und Wales die HMPPS (Her Majesty Prison and Probation Service) die bis dahin agierende NOMS (National Offender Management Service) abgelöst. Mit der Neuorganisation sollen die Zuständigkeiten für die Bewährungshilfe und den Strafvollzug ebenfalls geändert werden.

Gründe für die Neuorganisation werden insbesondere darin gesehen, dass es in der bisherigen Organisationsform der NOMS zu einem deutlichen Anstieg der Inhaftierten in den Gefängnissen gekommen ist. Ebenso sei die Anzahl der Suizide im Strafvollzug gestiegen, gleichzeitig kam es zu einer Reduzierung von Bewährungsaufgaben. Mit der Neuorganisation soll auch die Bewährungshilfe wieder gestärkt werden; ebenso sollen die Gefängnisdiiktoren eine stärkere Eigenverantwortung erhalten. Noch ist jedoch unklar, wie die Strukturreform genau umgesetzt wird und ob dies angesichts der Überfüllung in den Gefängnissen möglich sein wird. Unklar sind ferner die Finanzierung des damit verbundenen Kostenanstiegs bzw. die Kostenverteilung.

[dbh-online v. 06.08.17]

↳ Pressemitteilung der britischen Regierung: <https://www.gov.uk/government/news/justice-secretary-launches-hm-prison-and-probation-service>

### Veranstaltungshinweis

#### Prävention und Intervention bei störendem Verhalten im Jugendalter

04.-05.10.2017 in Frankfurt / Main

#### Ausgangslage:

Herausforderndes und störendes Verhalten von jungen (straffällig gewordenen) Menschen kann oftmals hinderlich und anstrengend für die Arbeit in der Gruppe sein. In der Fortbildung werden gemeinsam Strategien entwickelt, erprobt und reflektiert, um die eigene Praxis für alle zielführend zu gestalten.

#### Ziele:

Das Angebot wurde insbesondere für die Arbeitsfelder der ambulanten und stationären Jugendstrafrechtspflege (u.a. Soziale Trainingskurse, Jugendarrest, Jugendvollzug, Bewährungshilfe) konzipiert und richtet sich an die dort pädagogisch Tätigen wie Sozialarbeiter\*innen, Lehrer\*innen, Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Psycholog\*innen.

#### Inhalte:

- Ursachen und Formen störenden Verhaltens
- Störungsprävention
- Gestaltung störungsarmer Lernumgebungen
- Störungsintervention
- Anleiten von (Jugend-)Gruppen
- Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis

#### Zeitplan:

Mittwoch, 04.10.2017, 9.00 Uhr bis Donnerstag, 05.10.2017, 16.00 Uhr.

#### Seminarleitung:

Dr. Anne Kaplan, Vertretungsprofessorin, Lehrstuhl für inklusive Bildungsprozesse mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Universität Erfurt  
Lisa Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Förderpädagogik mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Universität Siegen

<http://www.dbh-online.de/bildungswerk/seminare>

Wolfgang Wirth und Gerd Koop

## Lebenslang!

Einführung in den Schwerpunkt

1.863 Strafgefangene verbüßen nach Maßgabe der aktuellsten amtlichen Statistik (Stichtag 31. März 2016) eine lebenslange Freiheitsstrafe. 1.863 Menschen, die zumeist wegen Mordes oder anderer schwerer Delikte zu dieser härtesten Sanktion des deutschen Strafrechts verurteilt worden waren. 1.863 Inhaftierte, die bei Antritt ihrer Strafe und oftmals auch Jahre später noch nicht wissen, ob und wann sie die Justizvollzugsanstalt wieder als freier Bürger oder freie Bürgerin verlassen werden. 1.863 Strafgefangene, denen der Strafvollzug gleichwohl eine menschenwürdige Behandlung mit Resozialisierungsperspektive anzubieten hat und die insofern auch die Bediensteten vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei mag es sich um 1.863 Einzelfälle mit unterschiedlichen Behandlungserfordernissen, Vollzugsplänen und Haftverläufen handeln – aber insgesamt eben auch um eine spezifische Gruppe von Gefangenen, die sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft besonders beachtet werden muss.

Mit der Wahl des Themas „Lebenslang“ für den Schwerpunkt dieser Ausgabe will FORUM STRAFVOLLZUG genau dies leisten. In der Vorbereitung hat sich gezeigt, dass wir damit einen Nerv getroffen haben. Fast alle Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis, die wir um einen Beitrag gebeten haben, haben sofort Zustimmung und Mitarbeitsbereitschaft signalisiert. Und so ist denn ein Heft entstanden, das die unterschiedlichen Facetten des Themas in interdisziplinärer und internationaler Weise beleuchtet und das die offensichtlich notwendige Diskussion um Zustand und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe bereichern wird.

Den Auftakt macht dabei **Axel Dessecker**, der stellvertretende Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, mit einem Beitrag zu Stand und Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland unter strafrechtlichen, vollzugsrechtlichen und kriminologischen Gesichtspunkten. Er kommt zu dem Schluss, dass es nicht darum gehen sollte, für lebenslänglich Inhaftierte innerhalb des Justizvollzugs einen Sonderstatus mit besonderen Abteilungen oder Anstalten zu etablieren, sondern im Gegenteil deren Haftbedingungen denen anderer Gefangener möglichst weit anzunähern.

Dabei verweist Dessecker auch auf Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen aus dem Jahr 2003 und öffnet so den Blick für den Beitrag von **Dirk van Zyl Smit**, Professor für vergleichendes und internationales Strafrecht an der Universität von Nottingham, und **Angelika Reichstein**, die an der juristischen Fakultät von East Anglia lehrt. Ihr Beitrag beschäftigt sich mit der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der in den letzten Jahren verstärkt für ein Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung plädiert hat. Die beiden Autor\*innen schlussfolgern nach einer ausführlichen Darstellung der Entwicklungen in den vergangenen fünf Jahren, dass Europa im Großen und Ganzen lebenslange Freiheitsstrafen ohne Aussicht auf Entlassung ablehne und

dass nunmehr europaweit „faire Entlassungsprozeduren“ für jene zur Debatte stünden, die eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Vor diesem Hintergrund stellen sich natürlich Fragen nach Unterschieden und Parallelen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, denen **Tilmann Bartsch**, Professor an der Eberhard Karls Universität Tübingen, nachgeht. Sein Fazit, dass es derzeit noch weitgehend unklar sei, wie der Vollzug die besonderen Anforderungen bei Lebenslänglichen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung umsetzt, welche Probleme dabei bestehen und welche Ergebnisse zu verzeichnen sind, dürfte für die Praxis gleichermaßen anregend wie herausfordernd sein.

Tatsächlich können schon die dann folgenden Beiträge einige praktische Antworten auf viele theoretisch gestellte Fragen geben, indem sie konzeptionelle Beispiele für die Gestaltung des Vollzuges der lebenslangen Freiheitsstrafe beschreiben. Dies geschieht zunächst in Form eines Werkstattberichtes aus dem Berliner Männerstrafvollzug von **Ursula Guth** und **Katharina Seewald** und anschließend mit einem Beitrag von **Hans Jürgen Amannberger**, **Andreas Hafßkerl** und **Stephan Waldner** über die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten im Freistaat Bayern. Beide Artikel vermitteln ein eindrucksvolles Bild der Behandlungserfordernisse und der Vollzugsverläufe von „Lebenslänglichen“, beginnend

mit den Diagnoseverfahren und Einweisungsentscheidungen am Anfang der Haft, über die anschließende Behandlung im geschlossenen Vollzug, bis hin zur Entlassungsvorbereitung und den möglichen Wegen zurück in die Freiheit. Dabei wird auch die Bedeutung einer sozialtherapeutischen Behandlung angesprochen, die ergänzend von **Jürgen Taege** mit einem Blick nach Nordrhein-Westfalen detaillierter beleuchtet wird.

Zwischen diese Artikel haben wir Beiträge „eingeflochten“, die uns die Sicht von unmittelbar Betroffenen vermitteln. Da sind zunächst einmal zwei Interviews, die unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** mit Langzeithaftierten geführt hat – zum einen mit einer zu „Lebenslang“ verurteilten und in NRW sozialtherapeutisch behandelten Inhaftierten und zum anderen mit einem männlichen Gefangenen, der seit fast 25 Jahren ununterbrochen in Haft ist.



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
poststelle@krimd.nrw.de



Gerd Koop

Leiter der Justizvollzugsanstalt Oldenburg  
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Komplettiert werden diese Interviews durch einen Erfahrungsbericht von **Gisela Egerding** und **Peter Daniel**, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Aachen mit lebenslänglich Inhaftierten arbeiten. Beide schildern sehr eindringlich, wie sich der Umgang mit den Gefangenen auf ihr persönliches Befinden, ihr berufliches Selbstverständnis und ihre allgemeine „Sicht der Dinge“ ausgewirkt hat und welche Schlussfolgerungen sie daraus für die weitere Arbeit ziehen.

Den Schlüsselpunkt des Schwerpunktteils, der gleichzeitig als Ausgangspunkt für weitere Lektüre und Diskussion betrachtet werden kann, setzt **Hans Holtermann**. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht fasst für uns Verlauf und Ergebnisse einer hochkarätig besetzten Fachtagung zum Thema „Für und Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ zusammen, die die Evangelische Akademie Loccum vom 16. bis 18. Juni dieses Jahres durchgeführt hat. Die im Rahmen dieser Tagung gehaltenen Vorträge sind derart aktuell, interessant und wichtig, dass sich FORUM STRAFVOLLZUG dazu entschlossen hat, das Thema „Lebenslang“ nicht nur in diesem Heftschwerpunkt, sondern auch in einem weiteren Band unserer Schriftenreihe zu behandeln. Der nachfolgenden Publikationsankündigung sind weitere Details zu den Inhalten dieser von **Stefan Schaede**, **Gerd Koop** und **Wolfgang Wirth** herausgegebenen Schrift zu entnehmen, die mit Sicherheit nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Vollzugspraxis und in der Öffentlichkeit großes Interesse finden wird.

#### Veranstaltungshinweis

##### **Pädagogische Konzepte im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest, 10.-11.10.2017 in Frankfurt**

Ausgangslage: Die Entwicklung eines umfassenden pädagogischen Konzepts mit Leitbild, Regeln, Ritualen, inhaltlichen Angeboten und Konsequenzen ist für eine hochwertige und gelingende pädagogische Praxis unerlässlich. Die Teilnehmenden werden in der Entwicklung pädagogischer Konzepte angeleitet und erhalten Rückmeldung zu bestehenden Konzepten.

Ziele: Die Teilnehmenden

- erhalten Informationen zur pädagogischen Konzeptentwicklung
- reflektieren das eigene Leitbild
- formulieren Regeln des gemeinsamen Miteinanders
- optimieren pädagogische Abläufe
- erarbeiten inhaltliche Angebote
- formulieren pädagogische Konsequenzen

Inhalte:

- Übungen zur Reflexion des eigenen Konzepts
- Feedback und Beratung zum eigenen pädagogischen Konzept / zu Konzeptideen
- Erprobung von Regeln und Konsequenzen in Gruppenarbeiten
- Erarbeitung/Überarbeitung einzelner Konzeptteile und Einbettung in ein Gesamtkonzept

Zeitplan: Montag, 10.10.2017, 10.30 Uhr bis Dienstag, 11.10.2017, 16.00 Uhr.

Seminarleitung: Dr. Anne Kaplan, Vertretungsprofessorin, Lehrstuhl für inklusive Bildungsprozesse mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Universität Erfurt, Lisa Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Förderpädagogik mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Universität Siegen  
[www.dbh-online.de/bildungswerk/seminare](http://www.dbh-online.de/bildungswerk/seminare)

#### **Forum Strafvollzug Schriftenreihe Band 2 - Vorankündigung**

## **Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe**

**Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth  
(Hrsg.)**

Vor 40 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht geklärt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nicht erklärt hat das Gericht, dass auf schwerste Straftaten zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe folgen muss – der Gesetzgeber hat einen Spielraum, in dem unterschiedliche Lösungen denkbar sind. Seither hat es zahlreiche Überlegungen gegeben, ob und wie die lebenslange Freiheitsstrafe eingegrenzt oder ganz aufgegeben werden kann. Eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertengruppe hat im Jahr 2015 ihre Vorstellungen zu einer „Reform der Tötungsdelikte“ vorgelegt. Kernpunkt der Vorschläge zur lebenslangen Freiheitsstrafe ist eine Minimallösung: das auf die juristische Formel gebrachte „Exklusivitäts-Absolutheits-Verhältnis“ von lebenslanger Freiheitsstrafe und Mord soll aufgelöst werden; auf Mord soll nicht mehr zwingend und ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe reagiert werden müssen. Der daraufhin vom BMJ eingeleitete Reformprozess droht jedoch in den Mühlen des politischen Prozesses zerrieben zu werden. Sollte er erfolgreich durchgeführt werden, ist die Debatte auch aufgrund der kontroversen gesellschaftlichen Einschätzung interdisziplinär zu weiten: juristisch, philosophisch, soziologisch und theologisch. Denn jenseits des juristischen Fachdiskurses wird immer wieder gesellschaftlich starkes Unbehagen oder deutliches Befremden artikuliert, soll das Strafmaß für schwerste Straftaten ermäßigt werden. Zugleich sind auch Entscheidungen und Erfahrungen zur Verschärfung oder Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe in anderen Staaten hinzuzuziehen.

Mit Band 2 der Schriftenreihe publiziert Forum Strafvollzug die Vorträge der bundesweiten Fachtagung „Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe“, die vom 16. bis 18. Juni 2017 durch die evangelische Akademie Loccum in Kooperation mit dem Arbeitskreis „Strafjustiz in Niedersachsen“ durchgeführt wurde (s. hierzu den Veranstaltungsbericht auf S. 259). Der Band ist damit bundesweit die aktuellste und in dieser Form wohl eine einzigartige interdisziplinäre Konzentration von Fachbeiträgen mit dem gesellschaftlich und vullzugspolitisch wichtigen Thema der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Schriftenreihe ergänzt die vorliegende FS-Ausgabe zum Schwerpunktthema „Lebenslang“.

Das Buch erscheint Ende 2017, hat ca. 160 Seiten und kostet 20 €.

Axel Dessecker

## Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland

Lebenslange Freiheitsstrafen sind nichts Selbstverständliches. Dass sie im allgemeinen Bewusstsein verankert sind, zeigt sich immer dann, wenn über schwere Kriminalität diskutiert wird. Auch wenn es in der Logik strafrechtlicher Sanktionen liegt, dass es eine besonders spürbare Strafe für besonders gravierende Delikte geben muss, dauern Freiheitsstrafen üblicherweise für einen Zeitraum, der von einem Gericht in seinem Urteil bestimmt wird. Es ist für alle Beteiligten von Vorteil, dass Aufenthalte im Strafvollzug zeitlich begrenzt sind und dass sich die Höchstdauer berechnen lässt. Es gibt sogar einige Staaten, in denen man Freiheitsstrafen unbestimmter Dauer grundsätzlich ablehnt. So lautet Art. 30 I der Verfassung der Portugiesischen Republik von 1976:

„Lebenslange, zeitlich unbegrenzte oder unbestimmte freiheitsentziehende Strafen oder Sicherungsmaßnahmen sind unzulässig.“<sup>1</sup>

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über bisherige Entwicklung und aktuellen Stand der lebenslangen Freiheitsstrafe unter strafrechtlichen, vollzugsrechtlichen und kriminologischen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage wird danach gefragt, wie sich diese Strafe in Zukunft darstellen wird und welche Reformüberlegungen angestellt werden sollten.<sup>2</sup>

### Entwicklung und Stand der lebenslangen Freiheitsstrafe

#### Ein kurzer historischer Rückblick

Liest man das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, finden sich mit der Zuchthausstrafe (§ 14 I) und der Festungshaft (§ 17 I) zwei Strafarten, die nicht nur zeitig, sondern auch „lebenslänglich“ sein können. Davor steht eine kurze Vorschrift über die Todesstrafe. Diese Regelungen waren das für alle Regierungen der deutschen Staaten akzeptable Ergebnis von Beratungen, die aus politischen Gründen unter großem Zeitdruck standen. Trotzdem wurden während dieser Beratungen sowohl die Todesstrafe als auch die lebenslange Zuchthausstrafe in Frage gestellt. Ein Antrag, die lebenslange durch eine höchstens zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu ersetzen, wurde in der aus sieben Justizpraktikern bestehenden Vorbereitungskommission mehrheitlich abgelehnt.<sup>3</sup>

Solange die Todesstrafe existierte, in Westdeutschland also bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949, scheint die lebenslange Freiheitsstrafe keine Sanktion gewesen zu sein, die besondere Aufmerksamkeit erregte. Sie fungierte als mildere Alternative zur Todesstrafe, wurde aber über die gesamte Epoche, für die seit 1882 Zahlen in der Reichskriminalstatistik gesammelt wurden, deutlich seltener verhängt. In manchen Jahren des Kaiserreichs bis 1918 wurden lediglich in zwei Fällen lebenslange Strafen registriert.<sup>4</sup>

Die heute selbstverständlich erscheinende starke Beachtung der lebenslangen Freiheitsentziehung beginnt mit der Abschaffung der Todesstrafe. Seither lagen die absoluten Verurteilungszahlen in der Bundesrepublik immer deutlich höher als diejenigen, die im Zeitraum bis 1937 für das Deutsche Reich erfasst worden waren, obwohl die Bevölkerung der Bundesrepublik wesentlich geringer war. Langfristig betrachtet zeigt die Strafverfolgungsstatistik trotz einiger Schwankungen von Jahr zu Jahr eine Aufwärtsentwicklung (Abbildung 1).

#### Strafrechtliche Voraussetzungen

Wie allgemein bekannt droht das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe vor allem in dem Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) als absolute Strafe an. Dieser Tatbestand prägt die Wahrnehmung der lebenslangen Strafe in der Vollzugspraxis wie in der Öffentlichkeit. Weniger beachtet werden einige Qualifikationen schwerer Delikte, etwa beim sexuellen Übergriff, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), wobei alternativ auch zeitige Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Von großer symbolischer Bedeutung sind schließlich einige Tatbestände aus dem Völkerstrafrecht, zuletzt eingeführt für das Verbrechen der Aggression gegen einen anderen Staat (§ 13 I VStGB).<sup>5</sup>

Eine Begrenzung der lebenslangen Strafe kann allein im Vollstreckungsverfahren durch die Möglichkeit einer nachträglichen Aussetzung zur Bewährung erfolgen. Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Diese Mindestverbüßungszeit ist aber weder eine rechtliche noch eine faktische Begrenzung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie setzt lediglich eine Grenze nach unten, nicht etwa nach oben. Eine längere Verbüßungszeit wird vom Gesetz nicht definiert, sie kann nur gerichtlich festgelegt werden. Dafür gibt es einander ergänzende rechtliche Kriterien.

Eine erhöhte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn das Gericht eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt hat.<sup>6</sup> Hier geht es um das schwierige Unterfangen, unter solchen Delikten, für die aufgrund festgestellter Schuld bereits die Höchststrafe verhängt wurde, eine Untergruppe zu bilden, für die es dem Schuldprinzip entspricht, dass die Vollzugsdauer besonders lang ausgedehnt wird, und die entsprechende Vollzugsdauer auch noch zu beziffern. Entsprechende Begründungen sind kaum überprüfbar, und das Gesetz liefert dafür auch keine Anhaltspunkte. Unabhängig davon müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen: die verurteilte Person muss einwilligen, und insbesondere braucht es eine günstige Gefährlichkeitsprognose nach entsprechender Begutachtung (§ 454 II StPO).

1 Deutsche Übersetzung: <http://www.verfassungen.eu/p/> (8. August 2017). Ausführlich zum portugiesischen Recht Pinto (2016).

2 Viele der Ausführungen folgen früheren Beiträgen des Verfassers zu diesem Thema, zuletzt Dessecker (2017b).

3 Schubert 1983, 161 f.

4 Dessecker 2011, 22 ff.

5 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

6 Kett-Straub 2011, 201 ff.

Das Wesen der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt darin, dass es keine feste Obergrenze gibt. Deshalb hat sich bereits die bis heute bedeutsame Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1977 mit möglichen Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen auseinandergesetzt.<sup>7</sup> Dennoch ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe letztlich bis zum Tod vollzogen wird.<sup>8</sup> Andererseits werden die Anforderungen des Übermaßverbots mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung immer strenger.<sup>9</sup> Je länger also eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen werden soll, desto aufwendiger werden die Begründungen.

### Vollzugsrecht

Das Vollzugsrecht differenziert mit der Einführung besonderer Gesetze für den Jugendstrafvollzug oder den Untersuchungshaftvollzug immer mehr nach Vollzugsarten, aber kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. Sie beschränken sich auf den Zugang zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Anrechnung der Freistellung von der Arbeit.

Schon das frühere Strafvollzugsgesetz des Bundes hatte eine besondere Wartefrist vor der Möglichkeit der Gewährung von Urlaub aus der Haft vorgesehen, die mit 10 Jahren (§ 13 III StVollzG) erheblich länger angesetzt wurde als für zeitige Freiheitsstrafen. Für die sonstigen Vollzugslockerungen des § 11 StVollzG und die Unterbringung im offenen Vollzug bestanden weitere Sonderregelungen in den Verwaltungsvorschriften. Insbesondere wurde die Wartefrist von 10 Jahren entgegen dem Gesetzestext auch auf Lockerungen wie Ausgang und Freigang übertragen.<sup>10</sup>

Die Vollzugsgesetze der meisten Länder haben solche Begrenzungen grundsätzlich übernommen. Die Wartefristen beziehen sich meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft“ und „Langzeitausgang“ und wurden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (z.B. § 9 III 2 JVollzGB III Baden-Württemberg). Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So wurde die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 III BayStVollzG). Hessen sieht die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung vor (§ 13 VI HStVollzG). Niedersachsen hat für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von 8 Jahren festgelegt und beließ es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 IV NJVollzG). Andererseits wurde in Brandenburg (§ 48 II JVollzG) zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht

der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Die in dem für zehn Bundesländer erarbeiteten Musterentwurf aus dem Jahr 2011 vorgeschlagene Wartefrist von 5 Jahren<sup>11</sup> wurde von keinem Landesgesetzgeber umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen für Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen hat die Rechtsprechung schon seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Erwägungen zur Schuldschwere zugelassen, die aus dem materiellen Strafrecht stammen und die gesetzlichen Strafandrohungen sowie die Strafzumessung durch die Gerichte betreffen, der Systematik des Vollzugsrechts aber fremd sind.<sup>12</sup> Danach könnten Lockerungen selbst dann versagt werden, wenn die Wartefrist überschritten, kein Missbrauch zu befürchten ist und auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Strafzwecke wie Sühne für begangenes Unrecht und gerechter Schuldausgleich sollen aus dieser Perspektive noch die Art und Weise prägen, wie im Strafvollzug Resozialisierung betrieben wird – oder nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Tendenz, vollzugsöffnende Maßnahmen bei Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen besonders zu erschweren, im Jahr 1983 zunächst gebilligt,<sup>13</sup> in jüngerer Zeit aber mehrfach erkennen lassen, dass die Frage inzwischen anders beurteilt würde.<sup>14</sup> Inzwischen betont auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Strafvollzugsrecht eher das Erfordernis, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu begegnen.<sup>15</sup>

Soweit die Vollzugsgesetze eine Arbeitspflicht für Gefangene vorsehen, gilt diese unabhängig von der zu verbüßenden Strafzeit, wenn sie arbeitsfähig sind und die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht haben. Anstelle einer Freistellung von der Arbeit durch Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt enthielt bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe eine Sonderregelung für den Zeitraum bis zur Bestimmung eines Entlassungszeitpunkts. Danach war eine Ausgleichsschädigung zu leisten und nach 10 Jahren dem Eigengeldkonto gutzuschreiben (§ 43 X Nr. 1 und XI StVollzG). Diese Regelungen wurden von den meisten Ländergesetzen übernommen (z.B. § 49 X Nr. 1 und XI JVollzGB III Baden-Württemberg), teilweise in etwas modifizierter Form. In den vier Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen, welche die Arbeitspflicht abgeschafft haben, gibt es auch keine nicht-monetäre Komponente der Arbeitsentlohnung mehr.<sup>16</sup>

### Sanktionspraxis und Wirkungen

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt worden.<sup>17</sup> Diese Gerichtspraxis bestätigt die Strafverfolgungstendenz mit jedem neu erscheinenden Jahrgang. Seit 1991 waren es zu 97% Verurteilungen wegen § 211 StGB, und die



Prof. Dr. Axel Dessecker

Stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)  
a.dessecker@krimz.de

7 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

8 BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71).

9 BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

10 Pollähne 2017, Rn. 7.

11 § 38 III 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (<http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf>); 9. August 2017).

12 Laubenthal 2015, 121 ff.

13 BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261) mit abweichender Meinung Mahrenholz.

14 BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <176 f.>); BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2017 – 2 BvR 1511/16.

15 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015 – 1 Ws 172/14 L.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 1 Ws 151/11.

16 Laubenthal 2015, 318 ff.

17 Weber 1999, 43.

verbleibende Restgruppe entfiel zur Hälfte auf Raub oder räuberische Erpressung mit Todesfolge (§ 251 StGB).<sup>18</sup>

### Aussetzungen und Vollzugsdauer

Die Einführung der gesetzlichen Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes (§ 57a StGB) im Jahr 1981 hat dazu geführt, dass der Weg der Entlassung aus dem Strafvollzug sich für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe normalisiert und verrechtlicht hat. Seither ist eine große Zahl von Gefangenen entlassen worden. Gnadenentscheidungen, die früher den einzigen legalen Weg aus der Anstalt angaben, kommen in diesem Zusammenhang nur noch extrem selten vor. Die vorhandenen Daten beschränken sich im Wesentlichen auf die Art der Beendigung des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen und auf die Dauer des Vollzugs. Über das Zustandekommen von Entlassungsentscheidungen liegt keine aktuelle empirische Forschung vor.

Allein im Zeitraum zwischen 2002 und 2015 sind bundesweit 760 Vollstreckungen lebenslanger Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden. Hinzu kamen Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen; dies waren weitere 235 Beendigungsfälle. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Was die Haftdauer betrifft, hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in den Jahren 2002 bis 2015 Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Auch wenn der damit bezeichnete Medianwert nur zwei Jahre über der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren (§ 57a I 1 StGB) lag, gab es eine Untergruppe von Gefangenen mit besonders langen Vollzugszeiten. Etwa jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug<sup>19</sup>. Durchschnittswerte älterer Untersuchungen lagen meist deutlich höher. Doch ist darauf hinzuweisen, dass alle Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in solche rückwirkenden Datenerhebungen überhaupt nicht einbezogen werden können.

Das ist nur ein Grund dafür, dass in der Diskussion über lebenslange Freiheitsstrafen immer wieder die Frage gestellt wird, wie häufig diese Strafen tatsächlich bis in den Tod der Verurteilten vollstreckt werden.<sup>20</sup> Es gibt Hinweise darauf, dass dieser Anteil in Deutschland langfristig zurückgegangen ist. Seit 2002 sind rund 11% aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde, im Gefängnis verstorben, wobei Selbsttötungen mitgezählt wurden.<sup>21</sup> In früheren Jahrzehnten lag dieser Anteil teilweise deutlich höher.<sup>22</sup>

Der Tod nach einer langjährigen Freiheitsstrafe ist allerdings kein einheitliches Phänomen.<sup>23</sup> Wenn ein Gefangener im Sterben liegt, haben die Vollzugsbehörden verschiedene Möglichkeiten, mit dieser Situation umzugehen. Unter der Voraussetzung, dass der Gefangene einwilligt oder einen entsprechenden Antrag stellt, die Mindestverbüßungsfrist verstrichen ist und rechtzeitig ein Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer in Gang gesetzt wird, kann der Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe noch gemäß § 57a I StGB zur

Bewährung ausgesetzt werden. An dem Hindernis einer zu ungünstigen Legalprognose kann die Aussetzung in solchen Fällen kaum mehr scheitern. Alternativ kennt die Vorschrift des § 455 IV StPO bei naher Lebensgefahr unabhängig vom Stadium der Vollstreckung die Möglichkeit einer Unterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Manche ehemalige Gefangenen, bei denen in den letzten Jahren so verfahren wurde, verstarben innerhalb weniger Tage nach Aussetzung oder Vollzugsunterbrechung.

### Vollzugspraxis und Legalbewährung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor (Abbildung 2). Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen im Rückgang begriffen. Im Frühjahr 2016 verbüßten rund 1.860 Gefangene, darunter etwa 110 Frauen, eine lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>24</sup> Obwohl die Gesamtzahl dieser Gefangenen nicht zu vernachlässigen ist und beispielsweise ein Mehrfaches der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung beträgt, sind nur wenige empirische Erkenntnisse zur Vollzugspraxis vorhanden.

Nach einer noch laufenden regionalen Erhebung von Gefangenenpersonalakten in Berlin war die Hälfte der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe 2014 bereits länger als 14 Jahre in Haft, wobei Zwischenverbüßungen anderer Strafen offenbar mitgezählt wurden. Bei etwa 40% wurde eine besondere Schwere der Schuld angenommen. Drei Viertel waren bereits früher verurteilt worden, zehn Gefangene hatten bereits früher ein Tötungsdelikt begangen.<sup>25</sup>

Stefanie Koel (2016) hat im Sommer 2015 eine ähnliche Erhebung von Gefangenenpersonalakten in Sachsen durchgeführt, allerdings beschränkt auf solche Gefangenen, welche die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren annähernd erreicht oder bereits überschritten hatten. Im Mittel wurden bei diesen Gefangenen mehr als 20 Vollzugs- und Eingliederungspläne erstellt. Ausführungen aus humanitären Gründen erfolgten frühestens nach sieben, bei einem Gefangenen jedoch erst nach mehr als 30 Jahren Vollzugsdauer. Unbegleitete Ausgänge waren nur bei neun der 23 Gefangenen registriert, sie fanden frühestens nach mehr als zehn Jahren statt. Prognosegutachten als Bedingung einer möglichen Entlassung fanden sich lediglich bei zwei Dritteln der Untersuchungsgruppe.

Wie die zitierte Berliner Untersuchung zeigt, gibt es Straftäter, die im Lauf ihres Lebens nicht nur ein Tötungsdelikt begehen. Deshalb stellt sich die Frage nach der Rückfälligkeit auch für die Zeit nach Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Die neueste bundesweite Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2016, 67) konnte 58 ehemalige Gefangene beobachten, die 2010 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Innerhalb von drei Jahren wurden acht von ihnen (13,8%) erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen nach der Verhängung von Geldstrafen. Die meisten neuen Verurteilungen betrafen ihrerseits lediglich Geldstrafen. Einer der ehemals zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, ein anderer zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ohne

18 Dessecker 2017a, 12 ff.

19 Dessecker 2017a, 19 f.

20 Fiedeler 2003; van Zyl Smit et al. 2016.

21 Dessecker 2017a, 20 f.

22 Weber 1999, 55 f.

23 Görden 2007; Hostettler et al. 2016.

24 Statistisches Bundesamt 2017, 11.

25 Kröber 2015.

Bewährung. Allerdings ist der Beobachtungszeitraum von drei Jahren recht kurz.

Aufgrund der umfangreichen Datensätze dieser Untersuchung lassen sich auch 42 ehemalige Gefangene mit lebenslangen Strafen betrachten, die bereits 2004 entlassen worden waren. Dann kann man einen vergleichsweise langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren überblicken. In irgendeiner Weise rückfällig wurden in dieser Zeit 19 (45%) von 42 Entlassenen<sup>26</sup>. Einzelheiten zur Art der neuen Straftaten und zu den Verurteilungen sind bisher nicht veröffentlicht

worden. Trotz des Umfangs solcher aufwendiger und breit angelegter Rückfalluntersuchungen kommt man nicht daran vorbei, dass in einem Kalenderjahr immer nur relativ wenige Gefangene aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen werden; dementsprechend klein ist die Ausgangsgruppe, die untersucht werden kann. Doch auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden.<sup>27</sup>

## Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist im deutschen Strafrecht so fest verankert, dass sie auf absehbare Zeit weiter bestehen wird. Das bedeutet nicht, dass sie nicht grundsätzlich in Frage gestellt würde. Für Forderungen nach einer Abschaffung der lebenslangen Strafe<sup>28</sup> mag es gute Gründe geben. Sie zu erörtern ist hier nicht der Platz, weil die Strafzwecke und die Legitimation des Strafrechts insgesamt diskutiert werden müssten.

International erlebt die lebenslange Freiheitsstrafe gegenwärtig eher einen Aufschwung. In den letzten Jahren wurde sie in Rechtsordnungen eingeführt, die unbestimmte Strafen traditionell abgelehnt hatten, wie beispielsweise 2015 in Spanien.<sup>29</sup> Wo wie in den angloamerikanischen Ländern lebenslange Freiheitsstrafen schon lang etabliert waren, wurden immer neue Formen eingeführt, die darauf angelegt sind, Entlassungen möglichst zu erschweren oder völlig auszuschließen.<sup>30</sup> In Deutschland verlegt sich die Gesetzgebung eher auf andere Felder. Manchen Gerichten, die sich mit als neu und besonders verwerflich erscheinenden Taten auseinandersetzen haben, kommen trotzdem juristische Konstruktionen in den Sinn, die der Journalist Christian Bommarius (2017) kürzlich auf eine „neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe“ zurückgeführt hat.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Expertengruppe eingesetzt, die sich mit der Reform der Tötungsdelikte zu befassen hatte, aber auch mit der Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe.<sup>31</sup> Die Expertengruppe hat nur selten Entscheidungen mit deutlicher Mehrheit getroffen. Das zeigt erneut, wie umstritten viele Einzelfragen sind. Zu ei-

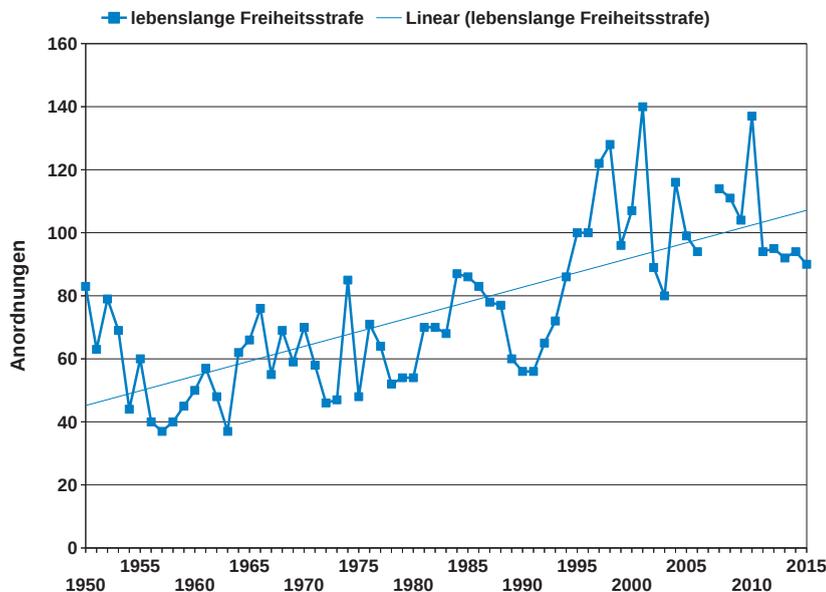


Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2015)\*

\* Bis 2006 Zahlen für die Bundesrepublik und Berlin (West), seit 2007 für Deutschland.

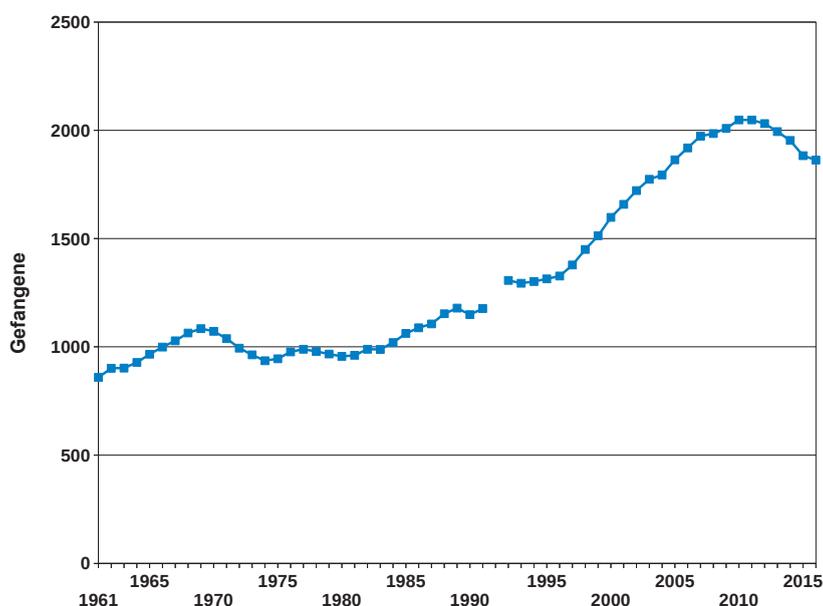


Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2016)\*

\* Bis 1991 Zahlen für die Bundesrepublik und Berlin (West), seit 1992 für Deutschland.

26 Jehle et al. 2016, 198 ff.

27 Liem 2016.

28 Höffler & Kaspar 2015.

29 Sánchez Robert 2017.

30 van Zyl Smit & Dünkler in diesem Heft.

31 Kinzig 2015.

nem Gesetzentwurf des Ministeriums ist es bisher nicht gekommen.

### Mordtatbestand und Sanktionierung

Die Häufigkeit, mit der lebenslange Freiheitsstrafen in Deutschland ausgesprochen werden, wird zu einem guten Teil dadurch bestimmt, wie die Gerichte den Mordtatbestand auslegen und anwenden. Hier geht es um zahlreiche strafrechtliche Einzelfragen.

Ein aktuelles Beispiel liefert ein Urteil einer Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom Februar 2017, das sich mit einem für einen Unbeteiligten tödlich ausgegangenen illegalen Autorennen auf dem Kurfürstendamm beschäftigte.<sup>32</sup> Das Gericht hat die beiden Angeklagten wegen Mordes mit gemeingefährlichen Mitteln zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Ob dieses erstinstanzliche Urteil vor dem Bundesgerichtshof Bestand haben wird, hängt im Wesentlichen davon ab, ob entgegen bisheriger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein bedingter Tötungsvorsatz angenommen wird.<sup>33</sup> Eine Änderung dieser Rechtsprechung würde dazu führen, dass es mehr potentielle Anlasstaten für lebenslange Freiheitsstrafen gäbe, weil sie auf andere Fallgruppen übertragen werden könnte, so dass die Grenze zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten verschoben würde.

Die Bewertung der subjektiven Tatseite ist in Fällen des § 211 StGB noch folgenschwerer als sonst, weil das Gesetz die lebenslange als absolute Strafe androht und keine Alternativen anbietet. Ein rechtspolitisch zwingender Grund, in einem Tatbestand allein lebenslange und nicht auch lange zeitige Freiheitsstrafe anzudrohen, ist aber nicht zu erkennen.<sup>34</sup> Zu den Kennzeichen des deutschen Strafrechts gehören ja auch sonst breite Entscheidungsspielräume der Gerichte – gerade auf der Seite der Rechtsfolgen.

### Strafvollstreckungsrecht

Die Annahme, dass es nicht nur die schwere Schuld für einen Mord gibt, sondern darüber hinaus für bestimmte Mordfälle eine besondere Schwere der Schuld, führt zu Schwierigkeiten. Das hängt nicht nur damit zusammen, dass die Kriterien prinzipiell schwer zu bestimmen sind. In einzelnen Fällen haben die Gerichte Mindestverbüßungszeiten von 30 Jahren und mehr festgelegt, wobei die Bewertung durch verschiedene Instanzen sehr uneinheitlich ausfiel. Daher ist zu überlegen, ob eine gesetzliche Begrenzung erfolgen sollte.<sup>35</sup>

Die verbindliche Festlegung der Mindestverbüßungszeit erfolgt im Übrigen nicht durch das erkennende Gericht, sondern viele Jahre später, wenn der Ablauf von 15 Jahren immer näher rückt und die Entscheidung unausweichlich wird. Das mag die Entscheidungsgrundlage für das Gericht verbreitern. Für die betroffenen Gefangenen ist dieses Hinausschieben der Entscheidung schwer erträglich, es beeinträchtigt aber auch die Möglichkeiten des Justizvollzugs zu einer sinnvollen Vollzugsplanung und -gestaltung. Deshalb spricht viel dafür, einen frühzeitigeren Entscheidungszeitpunkt nach Ablauf weniger Jahre vorzuschreiben.<sup>36</sup>

### Strafvollzugsrecht

Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Festlegung einer Mindestverbüßungsfrist sind lebenslange Freiheitsstrafen dadurch gekennzeichnet, dass die Dauer des Vollzugsaufenthalts zunächst unabsehbar lang ist und sich erst allmählich konkretisiert. Das gilt unabhängig davon, wie schwer die Schuld eingestuft und ob den Verurteilten eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben wird. Zu berücksichtigen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität dieser Strafen in seiner Leitentscheidung von 1977 nur unter der Voraussetzung angenommen hat, dass es nicht zu gravierenden Haftschäden kommt. Die verfassungsrechtliche Forderung, Haftschäden bei langfristigen Freiheitsentziehungen zu vermeiden, folgt aus der Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und gilt unabhängig davon, ob eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird oder eine andere freiheitsentziehende Sanktion.

Dem lässt sich im Vollzugsrecht dadurch Rechnung tragen, dass Ausführungen aus humanitären Gründen bei lang dauernden Freiheitsentziehungen allgemein vorgesehen werden, soweit die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen nicht gegeben sind. Solche Vorschriften sollten klar erkennen lassen, für welche Gefangenen sie in Betracht kommen. Denkbar wäre, sie mit Erreichung eines bestimmten und leicht feststellbaren Schwellenwerts von beispielsweise zehn Jahren ununterbrochenem Aufenthalt im geschlossenen Vollzug seit der letzten Inhaftierung eingreifen zu lassen. Da potentielle Beeinträchtigungen nicht unmittelbar von der Art der Sanktion oder Maßnahme der Strafverfolgung abhängen werden, sollten aufeinander folgende Haftzeiten für verschiedene Verfahren addiert werden.

Auf der anderen Seite erscheint es problematisch, die Gewährung weiter gehender vollzugsöffnender Maßnahmen von gesetzlichen Mindestfristen abhängig zu machen, wie es die Vollzugsgesetze der meisten Bundesländer vorsehen. Solche Lockerungen sind eine nicht unwichtige Interventionsform des Vollzugs, welche die Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration unterstützen können, indem sie eine Entlassung vorbereiten. Wie andere Maßnahmen, die Gegenstand von Vollzugs- und Eingliederungsplänen sind, sollten sie individuell geprüft und begründet werden. Die traditionellen Sondervorschriften für Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen sollten in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Abstandsgebot“ im Verhältnis von Strafen und Maßregeln und der neuen Gesetzgebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wird in der Literatur teilweise erwogen, das Vollzugsregime der lebenslangen Freiheitsstrafe dem der Maßregel anzunähern.<sup>37</sup> Diese Forderung scheint auf den ersten Blick attraktiv, wenn man die Vollzugsbedingungen von Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen verbessern will. Doch ist darauf hinzuweisen, dass es nicht um alle diese Gefangenen geht und nicht um die längste Zeit, die sie im Strafvollzug verbringen. Vielmehr sieht man einen Ansatzpunkt erst dann gegeben, wenn die Mindestverbüßungszeit verstrichen ist und dann aus Gründen ungünstiger Legalprognose eine Entlassung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ immer noch nicht „verantwortet werden kann“ (§§ 57a I 1 Nr. 3, 57 I 1 Nr. 2 StGB). Der damit mögliche „Sicherungsüberhang“ sollte

32 LG Berlin, Urteil vom 27. Februar 2017 – 535 Ks 8/16 (= NStZ 2017, 471).

33 Walter 2017.

34 Heine et al. 2008, 208 ff.; Kinzig 2015, 590.

35 Kinzig 2015, 585.

36 Kinzig 2015, 581 ff.

37 Pollähne 2017, Rn. 30 ff.; Streng 2017.

nicht dazu führen, die lebenslange Freiheitsstrafe der unter vielen Gesichtspunkten fragwürdigen Maßregel der Sicherungsverwahrung anzugleichen. Es wäre eher zu diskutieren, ob der nach einem langjährigen Vollzugsaufenthalt eingreifende „Sicherungsüberhang“ verfassungsrechtlich weiterhin legitimiert werden kann. Neben oder anstelle einer Mindestverbüßungszeit könnte die Strafvollstreckungskammer auch eine Höchstdauer des Aufenthalts im Strafvollzug festlegen. Was Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe betrifft, sollte es nicht darum gehen, innerhalb des Justizvollzugs einen Sonderstatus mit besonderen Abteilungen oder Anstalten zu etablieren, sondern im Gegenteil deren Haftbedingungen denen anderer Gefangener möglichst weit anzunähern.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die meisten hier angesprochenen Gesichtspunkte zur künftigen Vollzugsgestaltung sich bereits in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen aus dem Jahr 2003<sup>38</sup> finden. Sie können hier nur erneut bekräftigt werden.

## Literatur

- Bommarius, Christian** (2017). Die neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Anwaltsblatt* 67, S. 468.
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz und Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Hrsg.** (2004). Empfehlung des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003. Mönchengladbach: Forum.
- Dessecker, Axel** (2011). Life sentences in Germany: an example of increasing punitiveness in the criminal justice system? In: *Punitivity: international developments*. Vol 3: Punitiveness and punishment. Hrsg. von Helmut Kury und Evelyn Shea. Bochum: Brockmeyer, S. 21–42.
- (2017a). Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015. Wiesbaden: *KrimZ*. URL: <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online.html>.
- (2017b). Lebenslange Freiheitsstrafen. In: *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Hrsg. von Bernd Maelicke und Stefan Suhling. Wiesbaden: Springer VS.
- Fiedeler, Silke M.** (2003). Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? *Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Görgen, Thomas** (2007). Ältere und hochaltrige Gefangene: Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis* 35, S. 5–12.
- Heine, Günter, Frank Höpfel, Barbara Huber, Heike Jung, Dunja Lautenschläger, Hans Lilie, Bernd-Dieter Meier, Henning Radtke, Rudolf Rengier, Peter Rieß, Franz Riklin, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Heinz Schöch, Hans-Ludwig Schreiber, Horst Schüler-Springorum und Torsten Verrel** (2008). *Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben): Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer*. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 155, S. 193–270.
- Höffler, Katrin und Johannes Kaspar** (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 162, S. 453–462.
- Hostettler, Ueli, Irene Marti und Marina Richter** (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli.
- Jehle, Jörg-Martin, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal** (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum. URL: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt\\_Rueckfall.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt_Rueckfall.html).
- Kett-Straub, Gabriele** (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kinzig, Jörg** (2015). Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Hrsg. von Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 529–591. URL: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html).
- Koel, Stefanie** (2016). *Lebenslange Freiheitsstrafen: eine qualitative Untersuchung*. Masterarbeit: Universität Hamburg.
- Kröber, Hans-Ludwig** (2015). Mordkonzept und Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht. In: *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Hrsg. von Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 638–657. URL: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html).
- Laubenthal, Klaus** (2015). *Strafvollzug*. 7. Aufl. Berlin: Springer.
- Liem, Marieke** (2016). *After life imprisonment: reentry in the era of mass incarceration*. New York: New York University Press.
- Pinto, Inês Horta** (2016). Punishment in Portuguese criminal law: a penal system without life imprisonment. In: *Life imprisonment and human rights*. Hrsg. von Dirk van Zyl Smit und Catherine Appleton. Oxford: Hart Publishing, S. 289–305.
- Pollähne, Helmut** (2017). *Lebenslange Freiheitsstrafe (LL)*. In: *Strafvollzugsgesetze: Kommentar (AK-StVollzG)*. Hrsg. von Johannes Feest, Wolfgang Lesting und Michael Lindemann. 7. Aufl. Köln: Heymann, S. 1169–1181.
- Sánchez Robert, María José** (2017). Complexion of the constitutionality of life imprisonment in the European Union: particular reference to the Spanish and German legislations. *European Criminal Law Review* 7, S. 177–209.
- Schubert, Werner** (1983). Der Ausbau der Rechtseinheit unter dem Norddeutschen Bund: zur Entstehung des Strafgesetzbuchs von 1870 unter besonderer Berücksichtigung des Strafsystems. In: *Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1983*. Hrsg. von Arno Buschmann, Franz-Ludwig Knemeyer, Gerhard Otte und Werner Schubert. Bielefeld: Gieseking, S. 149–189.
- Statistisches Bundesamt** (2017). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>.
- Streng, Franz** (2017). „Abstand“ zu normalem Strafvollzug auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe? *Straftheoretische und kriminalpolitische Überlegungen zum „Sicherungsüberhang“ bei lebenslanger Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der Sicherungsverwahrung*. *Juristenzeitung* 72, S. 507–513.
- Walter, Tonio** (2017). Der vermeintliche Tötungsvorsatz von „Rasern“. *Neue Juristische Wochenschrift* 70, S. 1350–1353.
- Weber, Hartmut-Michael** (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- van Zyl Smit, Dirk, Catherine Appleton und Georgie Benford** (2016). Introduction. In: *Life imprisonment and human rights*. Hrsg. von Dirk van Zyl Smit und Catherine Appleton. Oxford: Hart Publishing, S. 1–20.

<sup>38</sup> Bundesministerium der Justiz et al. 2004, 229 ff.

Dirk van Zyl Smit, Angelika Reichstein

## Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa

### Die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die Europäische Haltung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegenüber hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Signifikant hierfür ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), insbesondere die Große Kammer, welche sich in den letzten Jahren vermehrt mit dem Thema auseinandersetzen musste. Die Entwicklung ist besonders auffällig in den letzten fünf Jahren, da seit 2012 der EGMR verstärkt für ein Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung plädiert. Ein solches Verbot hat nicht nur Auswirkungen auf nationale Rechtsfragen, sondern auch auf zwischenstaatliche Beziehungen, da es sich auf die Rechtmäßigkeit von Ausweisungsverfahren Schwerkriminaler auswirkt. Während sich die Große Kammer im Jahr 2017 inkonsequent ihrer vorherigen Aussage gegenüber zeigte, dass auch lebenslang Inhaftierte eine realistische Chance auf Entlassung verdienen, wurde zum ersten Mal für die generelle Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe argumentiert.

#### Die Lage im Jahr 2012

Im Jahr 2012 beginnt die ernsthafte Auseinandersetzung der Großen Kammer des EGMR mit der Rechtmäßigkeit von lebenslangen Freiheitsstrafen. Die Hauptaussage ist, dass alle Gefangenen eine Chance zur Rehabilitation und eine Chance auf Rückkehr in die Gesellschaft haben müssen.<sup>1</sup> Die Große Kammer folgt damit dem Standpunkt des deutschen Rechts, welches den Zugang zu Möglichkeiten der Resozialisierung aus dem Recht auf Menschenwürde ableitet.<sup>2</sup>

Noch vor 2012, im Jahr 2008, kam es zu der bedeutsamen Entscheidung *Kafkaris vs. Zypern*.<sup>3</sup> Die Große Kammer urteilte, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung (der Einfachheit halber im Folgenden mit dem amerikanischen LWOP – life without parole – bezeichnet) grundsätzlich gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen kann, da sie eine unmenschliche und/oder erniedrigende Strafe sei. Die Kammer beließ es allerdings bei dieser hypothetischen Aussage, da sie fand, dass *Kafkaris* durchaus die Chance auf eine Entlassung hatte.

Der Großteil der europäischen Länder, die LWOP in ihrem Strafkatalog hatten, ignorierte das Urteil des EGMR. Ungarn ging noch einen Schritt weiter und führte LWOP 2012 für „besonders brutale und gefährliche Verbrecher“ ein. Es ist das weltweit erste Land, dass LWOP in die Verfassung aufnahm.<sup>4</sup>

Auch das Ausweisen von Straftätern von Deutschland und England in die USA, wo sie mit LWOP als Strafe rechnen mussten, und somit keine reelle Chance auf Entlassung hatten, ging vorerst weiter.<sup>5</sup>

Zeitgleich befand sich der nächste große Fall, *Vinter vs. VK*, auf dem langen Weg durch das Europäische System.<sup>6</sup> Die Anwälte von *Vinter* und seinen zwei Mitklägern wandten sich an den EGMR mit der Behauptung, dass deren lebenslange Freiheitsstrafen unmenschlich und erniedrigend seien.

Die Englischen Richter zeigten keine Einsicht. Am Abend vor der Anhörung *Vinters* in der Großen Kammer, im November 2012, erklärte der damalige Lord Chief Justice (mit dem treffenden Namen Lord Judge), dass „whole life orders“, die Englische Variante von LWOP, in der keine Zeitgrenze gesetzt wird, nach der die Bewährung in Betracht gezogen werden muss, nicht gegen die EMRK verstoße. Nach Auffassung des Englischen Berufungsgerichts waren „whole life orders“ angemessen, wann immer die Idee der fairen Bestrafung und der Vergeltung sie rechtfertigen würden.<sup>7</sup>

Unter regulären Umständen wird vom Gericht beim Verhängen einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Periode festgelegt, die verbüßt werden muss, bevor eine Entlassung auf Bewährung in Betracht gezogen werden kann. Handelt es sich allerdings um eine „whole life order“, so kann die lebenslange Freiheitsstrafe nur beendet werden, wenn der Justizminister, ein Politiker, befindet, dass es außerordentliche Umstände gibt, die eine vorzeitige Entlassung aus Gnade rechtfertigen.

Der Kabinettsminister hatte verfügt, dass diese Art der Entlassung nur äußerst sparsam anzuwenden sei, einzig, wenn der Gefangene tödlich krank und dem Tod nahe sei, so dass der Gefangene nicht im Gefängnis sterbe. Das Berufungsgericht verfügte, dass dies ausreiche, um der Anforderung des EGMR im Fall *Kafkaris* gerecht zu werden, dass es eine de jure Aussicht auf Entlassung geben müsse. Ohnehin würde sich die Frage nach dem de jure Charakter des „whole life orders“ erst dann stellen, wenn der Verurteilte schon viele Jahre im Gefängnis verbracht hat, da er erst dann realistisch eine Chance auf Entlassung habe.

Auch vor der Großen Kammer zeigten die Anwälte der Britischen Regierung keine Einsicht. So bestätigten sie nicht nur, dass noch kein einziger Gefangener mit einem „whole life order“ je entlassen worden war, sondern gingen so weit zu sagen, dass sie nicht glaubten, es würde jemals zu einer solchen Entlassung kommen.

#### Entwicklungen seit 2012

Im Juli 2013 verkündete die Große Kammer ihr Urteil im Fall *Vinter*: mit nur einer Gegenstimme aus Liechtenstein entschied der EGMR im Interesse der Kläger.<sup>8</sup> Sie betonte erneut die Bedeutung, die die Möglichkeit der Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft als Element der Menschenrechte hat. „Grundsätzlich kann ein Häftling nicht angehalten werden, wenn es für diese Anhaltung nicht berechnete Strafgründe wie die Bestrafung, Abschreckung,

1 *Dickson vs. UK*, (Nr. 44362/04), 4. Dezember 2007 [GK]; *Hirst vs. UK* (2), (Nr. 74025/01), 6. Oktober 2005 [GK].

2 *Kett-Straub* 2011; *Dessecker* 2016.

3 Nr. 21906/04, 12. Februar 2008 [GK].

4 *Lévay* 2016.

5 *BVerfGE* 113, 154 und *Regina (Wellington) v. Secretary of State for the Home*

*Department* [2008] UKHL 72.

6 *van Zyl Smit, Weatherby and Creighton* 2014.

7 *R v. Oakes and Others* [2012] EWCA (Crim) 2435, § 29.

8 Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, 9. Juli 2013 [GK].

den Schutz der Öffentlichkeit oder Resozialisierung gibt”.<sup>9</sup> Des Weiteren müsse ein Gefangener von Beginn der Strafe an wissen, was von ihm erwartet würde und was die Voraussetzung für einen Antrag der Bewährung sei.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der weiter zu vollstreckenden Strafe müsse insbesondere der Frage gelten, ob die strafrechtlichen Gründe, die zum Ausgangsurteil führten, noch bestünden, oder ob die lebenslange Verwahrung auf Grund veränderter Umstände möglicherweise nicht mehr begründet sei. Während die Straftat, und damit der Vergeltungszweck der Strafe, natürlich die gleiche blieb, könne sich der Gefangene als Person ändern und somit keine so große Gefahr mehr für die Gesellschaft darstellen wie ursprünglich angenommen. Während der Staat berechtigt ist, Straftäter, die eine andauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen, inhaftiert zu belassen, schwindet diese Berechtigung mit Abnahme der Gefahr.

Die Große Kammer machte keine Vorgaben, wie das Prozedere der vorzeitigen Entlassung auszusehen habe, betonte aber, dass die vergleichenden und internationalen Rechtstexte, die ihr vorlagen, eine deutliche Forderung nach klaren Mechanismen mit einer garantierten Untersuchung der Umstände nach nicht mehr als 25 Jahren, mit regelmäßig darauf folgenden Überprüfungen enthielten. Jeder Gefangene, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüße, habe das Recht auf eine realistische Hoffnung auf Entlassung.

Die Große Kammer betonte, dass es in England keine Basis für eine solche Hoffnung von lebenslang Inhaftierten gebe, da es keine Entlassungsmöglichkeit für Gefangene mit „whole life orders“ gibt. Die Große Kammer widersprach damit Lord Judge explizit. „Die Kammer [hat] richtigerweise daran gezweifelt, ob eine solche Entlassung aus Härtegründen überhaupt als Entlassung angesehen werden kann, wenn sie lediglich bewirkt, dass ein Häftling zu Hause oder in einem Hospiz stirbt anstatt im Gefängnis. Eine solche Entlassung entspricht nicht dem, was der Gerichtshof in Kafkaris/CY unter ‚Aussicht auf Entlassung‘ verstand“.<sup>10</sup>

Das Britische Establishment zeigte sich „not amused“ über das Urteil im Fall Vinter. So zitierte der Daily Telegraph am 9. Juli 2013 den amtierenden Justizminister Chris Grayling, dass die Autoren der EMRK sich im Grabe umdrehen würden. Der Premierminister wurde zitiert als „very, very disappointed“. Die Auswirkungen des Urteils gingen soweit, dass das Vereinigte Königreich (weder zum ersten, noch zum letzten Mal) über einen Austritt aus der EMRK sinnierte.

### Post Vinter: Trabelsi und Ausweisungen

Eine der Auswirkungen von Vinter zeigte sich im Jahr 2014 im Fall Trabelsi vs. Belgien.<sup>11</sup> Im Jahr 2004 war Herr Trabelsi in Belgien des Terrorismus angeklagt worden und hatte die dafür vorgesehene Höchststrafe von zehn Jahren erhalten. Die USA verlangten seine Ausweisung nach Verbüßung seiner Strafe, um ihn für die Zusammenarbeit mit Al Qaida und eine Verschwörung, Massenvernichtungswaffen gegen US Bürger zu verwenden, vor Gericht zu bringen. Belgien verlangte – und erhielt – die Zusage, dass er nicht zum Tode verurteilt würde, doch Trabelsi wehrte sich gegen die Abschiebung mit dem Argument, dass ihm LWOP drohe, von dem

es keine Aussicht auf Entlassung gebe und somit eine Form unmenschlicher Strafe darstelle. Nach einigen Verzögerungen, und obwohl die USA keine Garantie abgab, dass Trabelsi nicht zu LWOP verurteilt werden würde, und obwohl der EGMR eine einstweilige Verfügung erlassen hatte, dass Belgien ein Urteil abwarten müsse, bevor es Trabelsi abschiebe, beschloss der Staatsrat, Trabelsi in die USA auszuweisen.

Die fünfte Kammer des EGMR folgte der Großen Kammer im Fall Vinter und betonte, dass alle Gefangenen eine Aussicht auf Entlassung haben müssen. Sollte Trabelsi zu LWOP verurteilt werden, so wäre seine einzige Chance auf Entlassung eine Begnadigung durch den Präsidenten. Basierend auf Erfahrungen mit den bisherigen Praktiken der USA bezüglich Personen, die wegen Terrorismus einsitzen, sah der EGMR die Chancen von Trabelsi auf Entlassung als unrealistisch an. Während Belgien sich rechtfertigte, es habe eine Verpflichtung den USA gegenüber, was die Bekämpfung von Terrorismus angehe, zeigte sich der EGMR davon unbeeindruckt und sah einen bewussten Verstoß gegen die einstweilige Verfügung und somit auch gegen die EMRK. Es urteilte, dass Belgien Trabelsis Rechte unter Artikel 3 EMRK verletzt hatte und gewährte ihm großzügigen Schadensersatz.

Die Bedeutung des Falles Trabelsi liegt darin, dass der EGMR das Verbot der Ausweisung in Fällen drohender Todesstrafe (etabliert 25 Jahre zuvor im Fall Söring) ausgeweitet hat auf Fälle, in denen LWOP droht. Eine Ausweisung in schwerwiegenden Fällen in die USA kann fortan nur dann erfolgen, wenn die USA auch Häftlingen mit lebenslangen Strafen die Möglichkeit einer Wiedereingliederung bietet und klare Entlassungsmechanismen einführt. „Zu betonen ist, dass der EGMR wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes von einer genaueren Festschreibung des Verfahrens zur Überprüfung lebenslanger Freiheitsstrafen absieht; er nimmt also gerade nicht Stellung dazu, ob ein Gnadenverfahren prinzipiell untauglich ist“.<sup>12</sup>

### Vinter in Europa

In den folgenden Jahren baute der EGMR sein Urteil im Fall Vinter weiter aus. Im Jahr 2016 beispielsweise entschied die vierte Kammer, dass 40 Jahre eine zu lange Zeit seien, bis es zur ersten Revision einer lebenslangen Strafe kommen müsse. In T.P. und A.T. vs. Ungarn hatte Ungarn argumentiert, dass die verfassungsrechtliche LWOP Strafe rechtmäßig sei, da eine Begnadigung nach 40 Jahren durch den Präsidenten möglich sei. Laut EGMR hingegen war dies nicht nur zu lang, um eine realistische Aussicht auf Entlassung darzustellen, es erfüllte auch nicht die Ansprüche von Artikel 3 EMRK, da ein Gnadenverfahren als Prozedur inadäquat erschien.<sup>13</sup>

Auch die Große Kammer musste sich erneut mit Fragen der lebenslangen Freiheitsstrafe auseinandersetzen. Im selben Jahr betonte sie im Fall Murray vs. Niederlande<sup>14</sup> erneut die Anforderungen der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie fügte allerdings ein weiteres Element zu den Prinzipien aus dem Fall Vinter hinzu. Da die Niederlande Murray keine Behandlung für seine psychische Erkrankung anboten, gab es keinen Weg für ihn, an Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen teilzunehmen, die dazu beitragen, dass er keine Ge-

9 Vinter vs. UK 2013, Übersetzung Jan Sramek Verlag, S. 2.

10 Vinter vs. UK 2013, Übersetzung Jan Sramek Verlag, S. 4.

11 Nr. 140/10, 4. September 2014.

12 Kromrey, Morgenstern 2014, S. 709.

13 Nr. 37871/14 und 73985/14, 4. Oktober 2016.

14 Nr. 10511/10, 26. April 2016 [GK].

fahr für die Gesellschaft mehr darstellen würde. Somit hatte er keine realistische Aussicht auf Entlassung, was seine Gefängnisstrafe als unmenschlich und erniedrigend erscheinen ließ und somit seine Rechte unter Artikel 3 EMRK verletzte.

Dem Murray-Urteil folgend befand das Oberste Gericht in den Niederlanden, dass die LWOP Strafe, die in den Niederlanden noch gesetzmäßig war, nicht mit der EMRK vereinbar war.<sup>15</sup> Dem Urteil folgend, hat die Regierung bis September 2017 Zeit, ein neues Gesetz zu entwerfen, nach dem alle zu lebenslangen Strafen Verurteilten routinemäßig die Möglichkeit erhalten, auf Bewährung frei zu kommen, so wie im Fall Vinter vorgegeben. Das Oberste Gericht ging noch weiter und betonte, dass die erste Überprüfung nach nicht mehr als 25 Jahren geschehen solle, eine Zeitgrenze, die der EGMR nicht formal einfordert.

Nicht in allen Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe, die die Große Kammer verhandelt, geht es direkt um die Entlassung aus der Haft. In *Khoroshenko vs. Russland*<sup>16</sup> ging es um die Semi-Isolation innerhalb der ersten zehn Jahre von lebenslangen Inhaftierten in Russland. Diese Praxis verletze das Recht der Insassen auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK). Auch wenn dieses Recht durch den Staat eingeschränkt werden kann, waren die Gründe der Russischen Regierung nicht zulässig. Russland hatte die Isolation aus Gründen der Vergeltung verhängt, der EGMR allerdings folgte den Prinzipien, die er im Fall Vinter etabliert hatte, dass auch lebenslange Freiheitsstrafen der Resozialisierung dienen; ein Ziel, dem das Versagen von Familienbesuchen nicht förderlich sei.

Genau wie in den Niederlanden zuvor hat auch Russland positiv auf die Entscheidung des EGMR reagiert. Ende 2016 verkündete das Verfassungsgericht, es würde die betreffenden Regularien aufheben und somit Familienbesuche auch für lebenslang Inhaftierte in deren ersten zehn Gefängnisjahren ermöglichen. Eine russische Nachrichtenagentur meldete, dies sei erfolgt, da es sich nicht nur um eine Menschenrechtsverletzung handelte, sondern auch gegen die russische Verfassung verstieß – ein seltenes Eingeständnis.

### Vinter untergraben

Würden wir hier aufhören, könnte man glauben, dass Europa sich auf dem Weg zu einer fairen Form des Umgangs mit der lebenslangen Freiheitsstrafe befindet und hoffnungsfroh sein, dass der Rest der Welt folgen wird. Aber auch hier bewahrheitet sich wieder: Es ist nicht alles Gold was glänzt. Im Gegensatz zu den Niederlanden und Russland sah sich England nicht genötigt, das Urteil des EGMR umzusetzen und ignorierte das Urteil im Fall Vinter. So änderte es weder sein Gesetz bezüglich „whole life orders“ noch begnadigte es Gefangene, die eine solche Strafe verbüßten. Stattdessen äußerte das Berufungsgericht im Jahr 2015, die Große Kammer des EGMR hätte die Feinheiten der englischen Rechtslage, was Entlassungen angeht, schlicht nicht verstanden.<sup>17</sup> Englisch Recht, richtig verstanden, ermögliche durchaus eine Entlassung aus „whole life orders“, da Straftäter ja eine gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen des Kabinettsministers verlangen können. Dies würde dann gegebenenfalls zu einer neuen Gerichtsentscheidung führen.

Basierend auf dieser Entscheidung des Berufungsgerichts und im Widerspruch zu dem Urteil im Fall Vinter, verhängten Englische Gerichte weiterhin lebenslange Freiheitsstrafen mit „whole life orders“. Dies führte zu einem weiteren Fall für den EGMR: *Hutchinson vs. VK*.<sup>18</sup> Die Mehrheit der Großen Kammer stimmte dem Englischen Berufungsgericht zu, dass auch bei „whole life orders“ eine vorzeitige Entlassung möglich sei, und wich somit von dem Urteil im Fall Vinter ab.

Das Urteil im Fall Hutchinson macht wenig Sinn, wenn man sich den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften anschaut. So betonen auch die widersprechenden Richter, dass die Worte „compassionate“ (barmherzig) und „exceptional“ (außergewöhnlich) wohl kaum auf ein allgemeines Prüfverfahren der Angemessenheit der Weiterverbüßung der Strafe schließen lassen. Die Tatsache, dass die Regierung es nicht für nötig hielt, die Strafvollzugsregeln zu ändern, spricht Bände in Bezug auf ihre ablehnende Haltung europäischer Rechtsprechung gegenüber. Zu behaupten, ein Gefangener mit einer „whole life order“ könne sich jederzeit um eine Entlassung bewerben, ohne aber konkrete Richtlinien vorzugeben, führt die Idee ad absurdum, dass Gefangene wissen sollten, wann ihre Freilassung überdacht wird und was die Bedingungen dafür sind.

Hutchinson hat somit die unschöne Auswirkung, dass „whole life orders“ die lebenslange Strafe, die sie implizieren, zu einer de facto unverkürzbaren, und somit tatsächlich lebenslangen Strafe machen. Die Reaktion der englischen Justizministerin auf die Entscheidung im Fall Hutchinson hätte nicht deutlicher ausfallen können. In der Zeitung *The Sun* kommentierte sie, dass es richtig sei, dass diejenigen, die „verabscheuungswürdige“ Straftaten begehen, für den Rest ihres Lebens eingesperrt bleiben. Man sollte nicht vergessen, dass es eben jene Ministerin ist, die persönlich entscheidet, ob ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter freigelassen wird. *The Sun* fügte ebenso deutlich hinzu, dass England weiterhin „Bestien“ einsperren könne, bis sie sterben. Dies spiegelt die Meinung einiger Richter wieder, die in den letzten Monaten im Fall der Verhängung lebenslanger Strafen mit „whole life order“ dem Verurteilten prophezeien, er würde im Gefängnis sterben. Damit ignorieren sie die Anforderung des EGMR, dass Gefangene von Anbeginn der Strafe an ein Recht darauf haben, zu wissen, dass sie eine Aussicht auf Entlassung haben. Kein Gefangener mit einer „whole life order“ wurde bisher begnadigt und es ist fraglich, ob dies in absehbarer Zukunft geschehen wird.

Was ist im Fall Hutchinson falsch gelaufen? Die Antwort ist zum Teil deprimierend politisch. Die Große Kammer scheute eine Konfrontation mit einer Regierung, die dem europäischen Menschenrechtsprojekt gegenüber eher negativ eingestellt ist und akzeptierte lieber die ungläubwürdige Interpretation englischen Rechts, die das Berufungsgericht anbot.<sup>19</sup>

Diese Erklärung allein zeigt jedoch nicht das ganze Bild. Ein Teil der Schuld liegt auch bei der Art, wie die Große Kammer die EMRK bei dem Entlassungsverfahren von lebenslang Verurteilten anwendet. Wir erinnern uns: ein zu lebenslanger Haft Verurteilter sollte aus der Haft entlassen werden, sobald die strafrechtlichen Begründungen nicht mehr ausreichen, um die fortdauernde Inhaftierung zu rechtfertigen. Anders

<sup>15</sup> HR no. S 15/00402 SB, July 5, 2016.

<sup>16</sup> Nr. 41418/04, 30. Juni 2015 [GK].

<sup>17</sup> R v. Newell; R v. McLoughlin [2014] EWCA Crim 188.

<sup>18</sup> Nr. 57592/08, 17. Januar 2017.

<sup>19</sup> Pettigrew 2017.

ausgedrückt, verstößt es gegen die Menschenrechte, einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ohne überzeugende Begründung im Gefängnis zu behalten. Dies ist direkt



**Dirk van Zyl Smit**

Inhaber des Lehrstuhls für vergleichendes und internationales Strafrecht an der University of Nottingham  
dirk.van-zylsmit@nottingham.ac.uk



**Angelika Reichstein**

Dozentin an der juristischen Fakultät der University of East Anglia  
a.reichstein@uea.ac.uk

an Artikel 5 EMRK gekoppelt. Ohne ausreichende strafrechtliche Gründe ist eine andauernde Inhaftierung ein Verstoß gegen Artikel 5(4) EMRK, der vorsieht, „dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“ Für diese Anforderung gibt es mannigfaltige europäische Präzedenzfälle. In Frankreich, Deutschland, Belgien, ja sogar Russland, wird die Freilassung von mit lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten von einem Gericht entschieden, und zwar derart, dass sie mit Artikel 5 EMRK konform geht. Das Vorgehen der Großen Kammer, ein prozessual schwächeres Entlassungsverfahren in Artikel 3 EMRK hineinzulesen, statt Artikel 5 EMRK anzuführen, führte zu einem Urteil, das es „widerspenstigen“ Staaten deutlich einfacher macht, die prozessualen Rechte von lebenslanglich Inhaftierten zu ignorieren.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Große Kammer nicht dem Trabelsi Urteil folgen

wird. Im Juni 2017 weigerte sie sich, einen Fall anzuhören, in dem die schon vor Vinter beschlossene Ausweisung des Klägers potenziell zu einer LWOP-Strafe in Florida führen könnte.<sup>20</sup> Obwohl der Beschluss, den Fall nicht zuzulassen, darauf basierte, dass sich die Situation faktisch nicht geändert hatte und die evolutionäre Entwicklung des Rechts deshalb nicht in Betracht gezogen werden konnte, lässt einen der Entschluss doch am Engagement der Großen Kammer in Bezug auf die Abschaffung lebenslanger Freiheitsstrafen ohne reelle Aussicht auf Bewährung zweifeln.

Andererseits gibt es auch weiterhin Fälle, in denen sich der EGMR deutlich gegen eben solche Freiheitsstrafen ausspricht. Im Frühjahr des Jahres 2017 urteilte die zweite Kammer des EGMR, dass litauisches Recht, welches als Voraussetzung einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe lediglich die Begnadigung durch den Präsidenten vorsieht, nicht den Anforderungen von Artikel 3 EKMR gerecht wird.<sup>21</sup> Der Unterschied, den die zweite Kammer zwischen litauischem und englischem Recht sah und der ein von Hutchinson abweichendes Urteil rechtfertigte war, dass die Begnadigung in Litauen nicht durch richterliche Nachprüfung hinterfragbar war, die Entscheidung des Justizministers in England hingegen schon.

## Keine lebenslängliche Freiheitsstrafe für Frauen, oder Abschaffung für alle?

In *Khamtokhu und Aksenchik vs. Russland*<sup>22</sup> zeigte sich ein weiterer Angriffspunkt für die Kritik an und mögliche Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Zwei russische Männer mit lebenslangen Freiheitsstrafen klagten, dass das russische Recht, welches lebenslange Freiheitsstrafen nur für Männer vorsieht, diskriminierend sei und somit gegen Artikel 14 EMRK verstoße. Demzufolge, so ihr Argument, war auch ihr Freiheitsentzug nicht rechtmäßig, da laut Artikel 5 EMRK der Freiheitsentzug nur auf einer rechtmäßigen Strafe basieren könne.

Die russische Regierung argumentierte, dass der natürliche Unterschied zwischen Männern und Frauen rechtfertige, dass lebenslange Freiheitsstrafen nur für Männer in Betracht kämen. Während die Mehrheit der Großen Kammer (10 : 7) gegen die Kläger entschied, konnte nur eine Minderheit den faktischen Argumenten Russlands zustimmen. Drei entscheidende Richter, auch Angelika Nußberger aus Deutschland, entschieden im Sinne Russlands und gegen die Kläger, nicht, weil sie der russischen Sicht auf Frauen zustimmten, sondern weil Russland angekündigt hatte, dass es, sollte es den Fall verlieren, lebenslange Freiheitsstrafen auf Frauen ausweiten würde, anstatt sie abzuschaffen. Unter Menschenrechtsgesichtspunkten war eine teilweise Nicht-Anwendung der Strafe besser als eine nicht-diskriminierende Anwendung.

Nicht übersehen werden sollte die abweichende Meinung in *Khamtokhu und Aksenchik* von Richter Pinto de Albuquerque, dem portugiesischen Richter des EGMR. Für ihn wäre die Lösung des Dilemmas, ob auch Frauen zu lebenslangen Strafen zu verurteilen sein, die generelle Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Diese abweichende Meinung ist das erste Mal, dass das Abschaffungsargument auf der Ebene der Großen Kammer ausgeführt wurde. Pinto de Albuquerque hielt mit seiner Meinung nicht hinterm Berg. Portugal hat seit 1884 keine lebenslange Freiheitsstrafe mehr und versinkt dennoch nicht im Chaos. Pinto de Albuquerque führte an, dass auch die Todesstrafe einst eine akzeptable Strafe war aber mit dem Gang der Zeit in europäischen Gesellschaften inakzeptabel wurde.

Nicht alle Argumente von Pinto de Albuquerque sind gleich stark. Zum Beispiel sah er einen internationalen Trend in Richtung einer generellen Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen. Dies ist so leider nicht richtig, weltweit stagniert die Abschaffung, während manche europäische Länder die Strafe sogar neu einführen, so geschehen in Slowenien im Jahr 2008 und Spanien im Jahr 2015.

Freilich, Papst Franziskus hat sich dezidiert gegen lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen. Auch wenn der Vatikan sich im Strafrecht nach italienischem Recht richtet, kann er es doch auch modifizieren und tat dies mit der Abschaffung von lebenslangen Freiheitsstrafen im Jahr 2014. Er tat dies basierend auf der Aussage des Papstes, dass alle lebenslangen Freiheitsstrafen eine Verletzung der Menschenwürde darstellen. Diese Rechtsreform ist allerdings größtenteils symbolischer Natur, da der Vatikan im Normalfall über keine Verbrechen richtet, die zu einer lebenslangen Strafe führen könnten.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> *Harkins vs. VK*, (Nr. 71537/14), 15. Juni 2017 [GK].

<sup>21</sup> *Matiošaitis vs. Litauen*, (Nr. 22662/13, 51059/13, 58823/13, 59692/13, 59700/13, 60115/13, 69425/13 und 72824/13), 23. Mai 2017.

<sup>22</sup> Nr. 60367/08 und 961/11, 24. Januar 2017 [GK].

<sup>23</sup> *Abellán Almenara und van Zyl Smit* 2015.

Pinto de Albuquerque hat zweifelsohne Recht, dass das Beharren auf der Bedeutung von Möglichkeiten zur Resozialisierung und der realistischen Aussicht auf Entlassung bedeutende Faktoren in der Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe sind. Während wir uneingeschränkt zustimmen können, dass dies wichtige Richtlinien in der Gestaltung von lebenslangen Freiheitsstrafen sind, ist Pintos Schlussfolgerung, dass diese Rechte der Gefangenen automatisch zu einer Abschaffung der Strafe führen müssen, etwas voreilig und optimistisch getroffen. Lebenslange Freiheitsstrafen zerstören nicht unbedingt und automatisch alle Hoffnung auf eine Resozialisierung. Trotz aller Schwächen in Bezug auf die Umsetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen gibt es auch Belege, dass lebenslange Strafen erfolgreich sein können. Es gibt durchaus Gefangene, die Angebote zu Weiterbildung und Selbstverbesserung annehmen und Entlassungen basierend auf der Feststellung, dass der Gefangene nach einer gewissen Zeit kein Risiko für die Gesellschaft mehr darstellt und ausreichend bestraft wurde.

Dass einige zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte erfolgreich in die Gesellschaft zurückkehren heißt jedoch nicht, dass lebenslange Freiheitsstrafen eine erstrebenswerte Form der Strafe sind. Wir stimmen mit Richter Pinto de Albuquerque überein, dass es keine Belege gibt, dass lebenslange Freiheitsstrafen eine abschreckende Wirkung haben – ebenso wenig wie die Todesstrafe. Systematische Studien zum abschreckenden Effekt lebenslanger Strafen haben noch nicht stattgefunden. Es gibt allerdings auch keinerlei Anhaltspunkte, dass lebenslange Freiheitsstrafen stärker abschrecken als mehrjährige befristete Strafen.

Pinto de Albuquerque hat Recht wenn er sagt, dass die Anerkennung vom Recht der Gefangenen auf eine Möglichkeit der Wiedererlangung der Freiheit auch bedeutet, dass diese Rechte nicht einfach durch das Bedürfnis nach Vergeltung aufgehoben werden können. Aus diesem Grund sind LWOP-Strafen inakzeptabel. Anhänger von Straftheorien müssen akzeptieren, dass das Bestrafungselement der lebenslangen Freiheitsstrafe beschränkt werden muss, um Platz zu machen für die Aussicht auf Entlassung. Wenn man an diesem Punkt ankommt stellt sich die Frage, wieso man nicht gleich eine klare, begrenzte Zeit als maximale Strafe auch für die schwersten Verbrechen einsetzt. Diese Möglichkeit ist attraktiv für viele Strafrechtsreformer, da sie eine gewisse rechtliche Gewissheit mit sich bringt. Dies wurde beispielsweise untermauert von einer norwegischen Entscheidung im Jahre 1981, das maximale Strafmaß auf 21 Jahre festzulegen. Diese Überlegung ist auch die Grundlage für einen Reformvorschlag von Tonio Walter (2015) in Deutschland, der vorsah, die lebenslange Freiheitsstrafe für Morddelikte (die Straftat, die in Deutschland hauptsächlich zu lebenslanger Haft führt) abzuschaffen und durch eine maximale Strafe von zwischen 15 und 30 Jahren zu ersetzen. Auf diese Art würde die Abscheulichkeit des jeweiligen Mordaktes in einer zeitlich klar begrenzten Strafe widergespiegelt.

Interessant ist, dass Pinto de Albuquerque Norwegen nicht als ein Land ansieht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft hat. Vermutlich würde er auch den deutschen Reformvorschlag nicht als Abschaffung ansehen. Seine Begründung hierfür ist, dass es die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung gibt, die es dem Staat ermöglicht, einen Straftäter, der eine besonders schwere Straftat begangen hat, auch nach Ablauf seiner eigentlichen Gefängnisstrafe weiter zu inhaftieren, theoretisch für den Rest seines Lebens.

Was Pinto de Albuquerque anerkennt ist, dass lebenslange Freiheitsstrafen, und das beinhaltet auch die deutsche Sicherungsverwahrung, eine Form der Unschädlichmachung sind und damit eine Art Präventionsmechanismus. Diese Unschädlichmachung bringt mit sich, dass lebenslang Inhaftierte (und Menschen in Sicherungsverwahrung) so lange in Gewahrsam bleiben, bis festgestellt werden kann, dass sie keine Gefahr mehr darstellen. Pinto ist allerdings skeptisch, ob so eine Entscheidung auf fairem Wege getroffen werden kann.<sup>24</sup>

Was feststeht ist, dass für Richter Pinto de Albuquerque das Unschädlichmachen an sich kein ausreichender Grund für lebenslange Freiheitsstrafen ist. Nicht nur, da es unklar ist, wann eine solche Strafe ihren Zweck erfüllt hat und der Gefangene in die Freiheit zurück entlassen werden kann, sondern auch, weil sie dem Staat eine zu große Macht über das Individuum gibt. Als Unterstützung für dieses Argument weist er auf historische Fälle von Machtmissbrauch hin, so wie die lebenslange Freiheitsstrafe, die über Nelson Mandela verhängt wurde oder die Verwendung der Sicherungsverwahrung durch die Nazis. Letztendlich ist seine Argumentation eine Form der Begrenzung des klassischen Vergeltungsstrafrechts. Niemand sollte länger eingesperrt sein, als er es verdient hat, oder einzig, um außer Gefecht gesetzt zu werden, ob zum Schutze der Gesellschaft oder aus irgendeinem anderen Grund. Da Menschenrechte eine lebenslange Freiheitsstrafe aus rein retributiven Gründen verbieten, würde dies konsequenterweise bedeuten, dass sie niemals eingesetzt werden sollte, sondern lediglich die kürzest möglich festgelegte Strafzeit, die benötigt wird, um dem Grund der Strafe gerecht zu werden und die Tat zu sühnen. Pinto argumentiert, dass ein individualisiertes Strafverfahren, basierend auf minimaler staatlicher Intervention genau das verlangt.

Befürworter einer eingeschränkten Abschaffung, das heißt Befürworter des norwegischen Modells oder des Reformvorschlags von Tonio Walter in Deutschland, würden eine Ausnahme von dieser generellen Regel akzeptieren. Während sie zustimmen, dass lebenslange Strafen abgeschafft und durch zeitlich begrenzte Strafen ersetzt werden sollten, gibt es für sie dennoch die mögliche Ausnahme für die andauernde Verwahrung von Straftätern, die besonders schwere Verbrechen begangen haben und eine fortdauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Sicherheitsvorkehrungen müssten getroffen werden, so dass sichergestellt ist, dass die Inhaftierten eine angemessene Förderung im Gefängnis erhalten und ihre mögliche Entlassung regelmäßig überprüft wird. Nur auf dieser Basis wäre eine zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung von Individuen, die eine andauernde Gefahr für die Gesellschaft darstellen, gerechtfertigt.

Eine mögliche Kritik ist, dass genau dies durch eine richtig angewandte lebenslange Freiheitsstrafe erreicht wird. Geht man von der Prämisse aus, dass für jede lebenslange Freiheitsstrafe eine angemessene, individuell bestimmte Mindestzeit gesetzt wird, und dass Gefangene nur dann länger in Gewahrsam bleiben, wenn es klare Indikatoren gibt, dass sie weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, so ist die Situation tatsächlich nicht anders, als die eines norwegischen Gefangenen.

Zur Veranschaulichung: Am 22. Juli 2011 ermordete Anders Breivik 77 Menschen und wurde zur norwegischen

<sup>24</sup> Siehe *Öcalan vs. Türkei* (No. 2), (Nr. 24069/03, 197/04, 6201/06 und 10464/07), 18. März 2014, § 6.

Maximalstrafe verurteilt, einer zeitlich festgesetzten Strafe von 21 Jahren und darauf folgend der Möglichkeit von forvaring, der norwegischen Form der Sicherungsverwahrung, die jeweils in Blöcken von bis zu fünf Jahre verhängt werden kann, sollte er weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen.<sup>25</sup> Wäre er in einem anderen Land zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer Mindestzeit von 21 Jahren verurteilt worden, nach denen er entlassen werden könnte, sofern er keine Gefahr mehr darstellen würde, so wäre seine Situation kaum anders.

Kurz gesagt, ungeachtet einiger Rückfälle können wir schlussfolgern, dass Europa im Großen und Ganzen lebenslange Freiheitsstrafen ohne Aussicht auf Entlassung ablehnt, basierend auf ähnlichen Gründen wie es schon das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1977 tat.<sup>26</sup> Was nun noch europaweit zur Debatte steht, sind faire Entlassungsverfahren für jene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.

## Literatur

**Abellán Almenara, M., van Zyl Smit, D.** (2015): Human Dignity and Life Imprisonment: The Pope Enters the Debate, *Human Rights Law Review* 15, 369–376.

<sup>25</sup> Appleton 2014.

<sup>26</sup> BVerfGE 45, 187.

**Appleton, C.** (2014): Lone Wolf Terrorism in Norway, *The International Journal of Human Rights* 18, 127–142.

**Desseker, A.** (2016): Constitutional Limits on Life Imprisonment and Post-Sentence Preventive Detention in Germany, in: van Zyl Smit, D., Appleton, C. (Hrsg.), *Life Imprisonment and Human Rights*, Oxford: Hart.

**Kett-Straub, G.** (2011): *Die lebenslange Freiheitsstrafe*, Tübingen: Mohr Siebeck.

**Kromrey, H., Morgenstern, C.** (2014): Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Aussetzungsmöglichkeit, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 13, 704–716.

**Lévay, M.** (2016): Constitutionalising Life Imprisonment without Parole: The Case of Hungary, in van Zyl Smit, D. & Appleton, C. (Hrsg.), *Life Imprisonment and Human Rights*, Oxford: Hart.

**Pettigrew, M.** (2017): Retreating From Vinter in Europe: Sacrificing Whole Life Prisoners To Save The Strasbourg Court?, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 25, 260–277.

**van Zyl Smit, D., Weatherby, P., Creighton, S.** (2014): Whole Life Sentences and the Tide of European Human Rights Jurisprudence: What Is to Be Done?, *Human Rights Law Review* 14, 59–84.

**Walter, T.** (2014): Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung: zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in *NStZ* 2014, 9, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 34, 368–376.

## Tillmann Bartsch

# Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

## Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abgrenzungen

### I. Einleitung

In diesem Beitrag geht es um die beiden wohl schwersten Sanktionen des deutschen Strafrechts: die lebenslange Freiheitsstrafe (LL) und die Sicherungsverwahrung (SV). Der Fokus richtet sich dabei vor allem auf die bereits seit einigen Jahren bestehende Möglichkeit, die SV neben der LL zu verhängen (III.). Zunächst werden allerdings einige wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser beiden Sanktionen aufgezeigt (II.). Angesichts des begrenzt zur Verfügung stehenden Raums muss dies jedoch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und teils auch eher kursorisch geschehen.

### II. Unterschiede und Gemeinsamkeiten

LL und SV haben manches gemeinsam. Jeweils handelt es sich um freiheitsentziehende Sanktionen, die potentiell lebenslänglich währen und (auch) deshalb stark in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Zudem wurde die Ausgestaltung der LL und der SV jeweils in erheblicher Weise durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprägt.<sup>1</sup> Bei der LL

geht etwa die Regelung über die Strafrestaussetzung (§ 57a StGB) auf Vorgaben des höchsten deutschen Gerichts zurück.<sup>2</sup> Und für die SV hat nämlich das Gericht in den vergangenen Jahren das sog. Abstandsgebot aus den Grundrechten abgeleitet.<sup>3</sup>

Jedoch existieren auch wesentliche Unterschiede.<sup>4</sup> Einer besteht nach der zweispurigen Konzeption unseres Sanktionssystems darin, dass es sich bei LL und SV um Sanktionen handelt, die unterschiedlichen Sanktionssträngen („Spuren“) zuzuordnen sind. Die LL zählt zu den schuldgebundenen Strafen, die SV zu den ausschließlich an der Gefährlichkeit orientierten Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die SV dient daher nur spezialpräventiven Zwecken: sie wird angeordnet, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen. Im Vollzug der Maßregel spielt dann auch der Besserungsgedanke eine zentrale Rolle.<sup>5</sup> Mit dieser ausschließlichen Ausrichtung am Gedanken der Spezialprävention unterscheidet sich die SV wiederum von der LL, mit der noch

<sup>2</sup> BVerfGE 45, 187.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 04. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 –, Rn. 112 ff. (zit. nach juris); siehe zuvor bereits BVerfGE 109, 133 ff.

<sup>4</sup> Zur hier nicht behandelten verfassungsrechtlichen Legitimation von Strafe und Maßregel nach dem BVerfG: BVerfGE 109, 133 ff.

<sup>5</sup> Meier 2015, 345.

<sup>1</sup> Einen Überblick zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur LL gibt Kinzig (2015).

weitere Zwecke verfolgt werden: Das BVerfG hat in der 1977 ergangenen, grundlegenden Entscheidung zur LL „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht“ als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.<sup>6</sup>

Wiederum gemeinsam haben LL und SV, dass sie jeweils nur aus Anlass bestimmter Straftaten verhängt werden können.<sup>7</sup> Damit die SV angeordnet werden kann, müssen freilich über das Erfordernis einer Straftat hinaus noch weitere Voraussetzungen, u.a. die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit, erfüllt sein. Der Anwendungsbereich der SV unterscheidet sich von der lebenslangen Strafe auch insoweit, als nur die Maßregel gegenüber nach Jugendstrafrecht Verurteilten angeordnet werden kann (§ 105 Abs. 1 JGG i.V.m.) § 7 Abs. 2, 3, 4 JGG). Demgegenüber kennt das JGG keine lebenslange Strafe<sup>8</sup>, die gegen Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende verhängt werden könnte.<sup>9</sup>

Zur Ebene der Vollstreckung ist zumindest anzuführen, dass – natürlich – nur bei der LL eine Mindestverbüßungsdauer besteht. Sie beträgt 15 Jahre (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB); sofern die besondere Schwere der Schuld dies gebietet, kommt ein vollstreckungsgerichtlich festzulegender Zeitraum hinzu (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB). Danach hängt die Strafrestausschüttung noch von der Einwilligung des Verurteilten (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB) und davon ab, ob von ihm eine Gefahr ausgeht (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB). Wenn die LL nur noch deshalb vollstreckt wird, weil eine bedingte Entlassung aus Gründen fortbestehender Gefährlichkeit nicht erfolgen kann, weist sie mindestens starke Parallelen zur SV auf.

Der Vollzug der LL richtet sich im Wesentlichen nach den allgemein für Strafgefangene geltenden Vollzugsregelungen.<sup>10</sup> Das ist bei der SV anders. In Folge des vom BVerfG formulierten Abstandsgebots (s.o.) wurden inzwischen spezielle Regelungen für den Vollzug der SV erlassen. Über Einzelheiten wurde bereits in dieser Zeitschrift berichtet. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden.<sup>11</sup> Dargestellt werden sollen jedoch einige Daten aus der Strafvollzugsstatistik<sup>12</sup> zu den Inhaftierten im Vollzug der LL bzw. der SV. Diese zeigen für das Jahr 2016 zunächst, dass die Zahl der Lebenslänglichen deutlich größer ist als die der Sicherungsverwahrten (LL: 1.863; SV: 540). Dabei unterscheiden sich die beiden Gefangenengruppen hinsichtlich des Alters: jedenfalls ist der Anteil der Gefangenen, die 50 Jahre oder älter sind, in der SV merklich höher als im Vollzug der LL (LL: 46,8%; SV: 66,7%).

Dafür ist der Anteil der Frauen in der Maßregel (noch) kleiner als im Vollzug der LL (LL: 6,1%; SV: 0,2%).

Beschlossen werden soll dieser kurze Überblick, wie er begonnen hat: mit einer Gemeinsamkeit von LL und SV. Jeweils handelt es sich um umstrittene Sanktionen, deren Abschaffung von Teilen der Wissenschaft gefordert wird.<sup>13</sup> Dass diesen Petita vom Gesetzgeber Rechnung getragen wird, ist derzeit allerdings wenig wahrscheinlich.

### III. SV neben LL

Im Jahr 2002 beschloss der Gesetzgeber, die Anordnung der SV nach § 66 StGB generell neben einer LL zu ermöglichen.<sup>14</sup> Hierzu wurde in § 66 Abs. 1, 2 und 3 StGB jeweils das Wort „zeitiger“ vor dem Wort Freiheitsstrafe gestrichen. Diese Änderung hielt man zur Beseitigung eines angenommenen Spannungsverhältnisses zwischen zwei Fallkonstellationen für erforderlich.<sup>15</sup> Es soll darin bestanden haben, dass gegen einen zu LL Verurteilten zwar dann SV angeordnet werden konnte, wenn er eine weitere zeitige Freiheitsstrafe, nicht aber, wenn er ausschließlich (oder auch mehrfach) lebenslang verurteilt wurde.<sup>16</sup>

Diese Gesetzesänderung hat zu Recht viel Kritik gefunden.<sup>17</sup> Denn zu bedenken ist, dass eine Aussetzung der LL zur Bewährung nach § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ohnehin nur in Betracht kommt, wenn von dem Lebenslänglichen keine Gefahr (mehr) ausgeht. Bei erkennbarer Gefährlichkeit kommt die neben der LL angeordnete SV daher nicht zum Tragen. Vollstreckt wird die SV aber auch dann nicht, wenn sich nach eingehender Prüfung ergibt, dass eine bedingte Aussetzung der LL verantwortet werden kann. Vielmehr muss in diesem Fall auch die Vollstreckung der SV zur Bewährung ausgesetzt werden, weil an die vor dem Ende der Strafverbüßung nach § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB zu erstellende Prognose, ob der Zweck der Maßregel die Vollstreckung noch erfordert, keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die Prognose bei der bedingten Aussetzung der LL (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).<sup>18</sup> Mit dem BVerfG ist daher zu konstatieren, dass es „nicht denkbar [erscheint], dass im Anschluss an eine bedingte Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung wegen fortbestehender Gefährlichkeit des Betroffenen vollstreckt wird“.<sup>19</sup>



Jun.-Prof. Dr. iur.  
Tillmann Bartsch

Eberhard Karls Universität  
Tübingen  
Institut für Kriminologie  
tillmann.bartsch@uni-tuebingen.de

6 BVerfGE 45, 187 (253 f.). Später (BVerfGE 91, 1) wird dann teils nur noch von Schuldausgleich, Prävention und Resozialisierung gesprochen, die Verweisung auf BVerfGE 45, 187 ff. aber aufrechterhalten.

7 Der Kreis von Straftaten, der zu einer Verhängung der LL führen kann, ist indes kleiner als derjenige bei der SV. Einen Überblick zu den Straftaten, deretwegen eine Verurteilung zu LL erfolgen kann, gibt Kinzig (2015), 530 ff.

8 Im Fall der Anwendung von Jugendstrafrecht müsste es sich freilich ohnehin um eine Jugendstrafe handeln.

9 Bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ist die Verurteilung zu LL gemäß § 106 Abs. 1 JGG indes möglich.

10 Zu den wenigen Ausnahmen Dessecker (2015), 2 f. Anders das LG Marburg StV 2012, 671 ff.: Nach dessen Auffassung sollen die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 zu den Anforderungen an einen rechtmäßigen Vollzug der SV auch auf bestimmte Lebenslängliche Anwendung finden. Hierzu kritisch Kreuzer/Bartsch (2012); zustimmend hingegen Pollähne (2015).

11 Bartsch (2013), 208 ff. Einen ausführlichen Überblick zu den Landesgesetzen über den Vollzug der SV gibt Dax 2017.

12 Statistisches Bundesamt (2017), teils eigene Berechnungen.

13 Siehe für die LL etwa Höffler/Kaspar (2015); für die SV bspw. Kinzig (2006), 600. Zur Diskussion über die SV siehe auch Bartsch/Höffler (2015).

14 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 28.08.2002, BGBl. I, 3344 ff. Siehe hierzu und zu dem Nachfolgenden bereits Bartsch (2010), 65 ff.

15 Vgl. BT-Drs. 14/8586, 5 f.

16 BT-Drs. 14/8586, 5 f.; vgl. Kinzig/Steinilber (2010), 50.

17 Siehe etwa Bartsch (2010), 65 ff.; Dessecker (2015), 197 ff.; Kemme (2014), 174 ff.; Kett-Straub (2011), 313 ff.; Kinzig (2015), 591; Kreuzer (2011), 9; Steinilber (2012), 243 ff.; Pollähne (2015), 700.

18 Siehe dazu Bartsch (2010), 65 ff.

19 BVerfG NJW 2007, 1933 ff., 1936.

Zur Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit trägt die im Jahr 2002 beschlossene Gesetzesänderung demnach kaum etwas bei. Allenfalls lässt sich insoweit ins Feld führen, dass bei einer Aussetzung der SV nach § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB automatisch Führungsaufsicht eintritt (§ 67c Abs. 1 S. 1 a.E.), was bei einer Aussetzung der LL nicht der Fall ist. Zudem wird auf bestimmte Fallkonstellationen in Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren hingewiesen, in denen dem Schutz der Allgemeinheit trotz LL nur durch Anordnung der SV Rechnung getragen werden könne.<sup>20</sup> Jedoch hätte der Gesetzgeber für diese Fallkonstellationen und die Führungsaufsicht wohl auch andere Lösungen – möglicherweise im Rechtsmittel-, Wiederaufnahme- und Führungsaufsichtsrecht – finden können.<sup>21</sup> Daher verwundert es nicht, dass in der Wissenschaft vielfach dafür plädiert wird, die Möglichkeit, SV neben LL anzuordnen, abzuschaffen.<sup>22</sup> Auch die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte hat sich in ihrem im Jahr 2015 vorgelegten Abschlussbericht mehrheitlich gegen die Verhängung der SV neben LL ausgesprochen.<sup>23</sup>

De lege lata ist die Anordnung der SV neben LL nach der Rechtsprechung des BGH indes – mit Ausnahmen –<sup>24</sup> zulässig.<sup>25</sup> Der 5. Strafsenat hat dies erst in einem Ende Juni dieses Jahres ergangenen Urteil bestätigt.<sup>26</sup> Man wird daher vermuten können, dass sich die ohnehin schon erhebliche Zahl von Lebenslänglichen, bei denen zusätzlich die SV angeordnet oder vorbehalten wurde, noch weiter erhöhen wird: nach einer Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) lag die (bis dahin für 13 Bundesländer ermittelte) Zahl der Gefangenen und Untergebrachten, bei denen sowohl eine LL zu vollstrecken als auch die SV angeordnet oder vorbehalten war, im März des Jahres 2014 bei mindestens 108 Personen.<sup>27</sup>

Den Vollzug stellen die Lebenslänglichen mit angeordneter oder vorbehaltener SV vor besondere Herausforderungen. Dies gilt schon deshalb, weil die Betroffenen durch Auferlegung der beiden schwersten Sanktionen in erheblicher Weise stigmatisiert werden. Resozialisierungsbemühungen dürften hierdurch von vornherein erschwert werden. Zudem ist der Vollzug bei diesen Gefangenen seit einigen Jahren dazu verpflichtet, besondere Anstrengungen zu unternehmen. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Abstandsgebot. So hat das BVerfG für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener SV vorgegeben, dass schon während des Vollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren.<sup>28</sup> In Befolgung dieser Vorgabe haben die Gesetzgeber in Bund und Ländern spezielle Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener SV erlassen. Diese Normen gelten auch für Lebenslängliche mit angeordneter oder vorbehaltener SV.

Zu nennen ist in diesem Kontext zunächst die bundesrechtliche Regelung des § 66c Abs. 2 StGB, die den Rahmen für die Gestaltung des Vollzugs bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener SV in Deutschland absteckt. Dieser Rahmen wird durch Regelungen in den Vollzugsgesetzen der Länder ausgefüllt. In Nordrhein-Westfalen, das hier beispielhaft herangezogen werden soll,<sup>29</sup> sind dies die §§ 91 und 92 NRW StVollzG. Dabei sieht § 91 Abs. 1 NRW StVollzG ein zusätzliches Vollzugsziel vor. Nach dessen S. 1 dient der Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener SV auch dem Ziel, die Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. § 92 NRW StVollzG enthält sodann spezielle Regelungen über die Vollzugsgestaltung, etwa über die Betreuung und Behandlung im Vollzug (unverzügliches Angebot einer „individuellen, intensiven und therapiegerichteten Betreuung“, § 92 Abs. 1 S. 1 NRW StVollzG), über die Motivation der Gefangenen (fortwährendes Wecken und Fördern der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, § 92 Abs. 2 S. 1 NRW StVollzG), über die Sozialtherapie (§ 92 Abs. 3 NRW StVollzG) und über die Qualifikation der Bediensteten (§ 92 Abs. 5 S. 1 NRW StVollzG). Nach § 119a Abs. 1, 3 des Bundesstrafvollzugsgesetzes muss überdies bei allen Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener SV innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen gerichtlich festgestellt werden, ob die den Gefangenen angebotene Betreuung gesetzlichen Anforderungen entspricht und was erforderlichenfalls zu ändern ist.<sup>30</sup>

Wie der Vollzug diese besonderen Anforderungen bei Lebenslänglichen mit angeordneter oder vorbehaltener SV umsetzt, welche Erfolge zu verzeichnen sind und welche Probleme bestehen, ist derzeit noch unklar. Erkenntnisse zur Vollzugspraxis bei „LL plus SV“ liegen bislang – soweit ersichtlich – nicht vor, werden aber womöglich aus einer aktuell durchgeführten Studie der KrimZ hervorgehen.<sup>31</sup>

## Literatur

- Bartsch, T.** (2010), Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden.
- Bartsch, T.** (2013), Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick, Forum Strafvollzug, 208-217.
- Bartsch, T./Höffler, K.** (2015), Begrenzen oder abschaffen? Ein Blick aus der Innenperspektive auf die Tätigkeit des Arbeitskreises Sicherungsverwahrung („RASV“), Neue Kriminalpolitik, 215-225.
- BMJV, Hrsg.** (2015), Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, Berlin.
- Dax, A.** (2017), Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Berlin.

20 BGH, Urteil vom 24. Oktober 2013 – 4 StR 124/13 -, Rn. 24 (zit. nach juris).

21 Siehe dazu Kreuzer (2016), 317; Steinhilber (2012), 251.

22 So etwa Kett-Straub (2011), 335; Kinzig (2015), 591; Kreuzer (2011), 9; Steinhilber (2012), 243 ff.

23 BMJV (2015), 59.

24 Für sog. Altfälle wurde die Anordnung der SV in bestimmten Fällen nicht als unerlässlich angesehen, vgl. etwa BGH NSTZ 2013, 524; BGH NSTZ-RR 2014, 207.

25 BGH, Urteil vom 24. Oktober 2013 – 4 StR 124/13 - (zit. nach juris); a.A. Kett-Straub (2011), 335.

26 BGH – Urteil vom 28. Juni 2017 – 5 StR 8/17 m.w.N.

27 Dessecker (2015), 202.

28 BVerfG, Urteil vom 04. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 -, Rn. 112 (zit. nach juris).

29 Die Regelungen anderer Bundesländer über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener SV unterscheiden sich partiell in einzelnen Punkten.

30 Zur (möglicherweise geringen) Bedeutung des § 119a StVollzG bei LL mit angeordneter oder vorbehaltener SV OLG Celle, Beschluss vom 09.09.2015 – 1 Ws 353/15.

31 Zu ersten Erkenntnissen aus dieser Studie Dessecker (2016).

**Dessecker, A.** (2015), Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, in: Rotsch/Brüning/Schady (Hrsg.), Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag, Baden-Baden, 197-208.

**Dessecker, A.** (2016), Die produktive Krise der Sicherungsverwahrung und ihre Folgen aus empirischer Sicht, in: Neubacher/Bögelein, Krise – Kriminalität – Kriminologie, Mönchengladbach, 473-485.

**Höffler, K./Kaspar, J.** (2015), Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Goltdammer's Archiv, 453-462.

**Kemme, S.** (2014), „Doppelt hält besser?“ Zum praktischen (Un)Sinn des Festhaltens an der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe, HRRS, 174-178.

**Kett-Straub, G.** (2011), Die lebenslange Freiheitsstrafe – Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld, Tübingen.

**Kinzig, J.** (2006), Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg im Br.

**Kinzig, J.** (2015), Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe, in: BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211-213, § 157 aStGB), Berlin, 529-591.

**Kinzig, J./Steinhilber, B.** (2010), Lebenslange Freiheitsstrafe: Zwischen Mindestverbüßungsdauer und Dauerverwahrung, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen: Lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Münster, 43-66.

**Kreuzer, A.** (2011), Beabsichtigte gesetzliche Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Zeitschrift für Rechtspolitik, 7-11.

**Kreuzer, A.** (2016), Zur anstehenden Neuordnung der Tötungsdelikte, Erwartungen zwischen Jahrhundertreform und bloßer Kosmetik, Neue Kriminalpolitik, 307-321.

**Kreuzer, A./Bartsch, T.** (2012), Anmerkung zu LG Marburg, Beschluss v. 10.11.2011 – 7 StVK 305/11, StV 674-678.

**Meier, B.-D.** (2015), Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., Heidelberg u.a.

**Pollähne, H.** (2015), Sonderregelungen für Vollstreckung und Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe?, in: Rotsch/Brüning/Schady (Hrsg.), Strafrecht, Jugendstrafrecht Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag, Baden-Baden, 687-705.

**Statistisches Bundesamt, Hrsg.** (2017), Rechtspflege, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden.

**Steinhilber, B.** (2012), Mord und Lebenslang, Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform, Baden-Baden.

Ursula Guth, Katharina Seewald

## Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männerstrafvollzug

### Ein Werkstattbericht

Seit Juli 2002 wird im Berliner Männervollzug<sup>1</sup> nach einem anstaltsübergreifenden Behandlungskonzept für Strafgefangene, die die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, gearbeitet. Dessen Ziel ist es, durch eine zeitliche und inhaltliche Strukturierung der unbefristeten Strafe den Gefangenen Orientierung zu bieten, Haftschäden möglichst entgegenzuwirken, die Motivation für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu fördern, soweit diese erforderlich sind, und die Entwicklung von Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu unterstützen. Das Konzept orientiert sich an der gesetzlich vorgegebenen Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren und sieht nach der Rechtskraft der Verurteilung einen regelhaften Vollzugsablauf in drei aufeinander folgenden Phasen vor. Aktuell beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit der Auswertung und Weiterentwicklung des Konzeptes. Das Modell soll an dieser Stelle erläutert und aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen, sowie der aktuelle Stand der konzeptuellen Weiterentwicklungen erörtert werden.

### Phase 0 – Diagnostik und Einweisung

Nach Urteilsrechtskraft, vor Eintritt in die erste Phase (Eingliederungsphase) durchlaufen die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen in der Einweisungsabteilung das reguläre Diagnostikverfahren zur Erstellung des ersten Vollzugsplanes. Es erfolgt eine gründliche psychodiagnostische Bestandsaufnahme, die eine erste Einschätzung der Behandlungs- und Kriminalprognose beinhaltet. Bis zur Verlegung in die Strafanstalt werden die Gefangenen kontinuierlich psychologisch und vom Sozialdienst betreut und haben die Möglichkeit, an einem Gruppenangebot der Untersuchungs- haftanstalt für potentielle Langstrafer teilzunehmen.

### Phase 1 – Eingliederungsphase im geschlossenen Vollzug

Die Gefangenen werden in die JVA Tegel eingewiesen und sind dort in einer Teilanstalt in einem eigenen Bereich untergebracht, getrennt von den übrigen Haftplätzen. In diesem Unterbringungsbereich gilt für die Fachdienste (Sozialdienst) ein etwas günstigerer Betreuungsschlüssel als in den anderen Bereichen der Teilanstalt. Das Stationskonzept ist darauf ausgerichtet, den Gefangenen ein Gemeinschaftsleben, vergleichbar einer Wohngruppe mit großzügigeren Öffnungszeiten und weitreichenderen Bewegungsfreiheiten zu ermöglichen. Vorrangiges Behandlungsziel während dieser Phase ist es, mittels unterstützender sozialpädagogischer

<sup>1</sup> Im Frauenvollzug ist kein besonderes Konzept für die Fallgruppe der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen vorgesehen. Aufgrund der außerordentlich geringen Fallzahlen müssen individuelle Lösungen gefunden werden.

Interventionsmaßnahmen die Akzeptanz für die Strafe und die Haftsituation zu fördern, die Gefangenen in die Arbeitsbereiche zu integrieren bzw. ihnen eine berufliche Perspektive zu erschließen. Es stehen psychologische Beratungs- und Behandlungsangebote zur Verfügung. Im Schnitt bleiben die Gefangenen etwa fünf Jahre in dieser Phase. Für Personen, die die Kriterien für eine Überleitung in die nächste Phase nicht erfüllen, stehen vor allem Maßnahmen zur Vermeidung von Haftschäden im Vordergrund.



**Dr. Ursula Guth**

Referentin in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
ursula.guth@senjustva.berlin.de



**Dr. Katharina Seewald**

Kriminologischer Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz  
katharina.seewald@krimd.berlin.de

### Phase 2 – Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug

Der Unterbringungsbereich von Phase 2 befindet sich in einer anderen Teilanstalt der JVA Tegel. Kriterien für die Verlegung sind Drogenabstinenz, keine groben disziplinarischen Auffälligkeiten und die Bereitschaft und Fähigkeit des Gefangenen, sich in die Gemeinschaft einer Wohngruppe auf sozial angemessene Weise einzufügen. Die Verlegung erfolgt nach einer gemeinsamen Vollzugsplankonferenz mit Vertreter\*innen aus beiden Sonderbereichen. Es werden in Phase 2 sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen (bspw. zur Straftatauseinandersetzung), Motivationsmaßnahmen für eine Sozialtherapeutische Behandlung vorgehalten oder die Einleitung einer internen oder externen Psychotherapie unterstützt. Es ist beabsichtigt, das spezifische Gruppenangebot noch auszubauen. Im Schnitt verbleiben Gefangene etwa sieben Jahre in Phase 2. Beim Übergang von Phase 2 im geschlossenen zu Phase 3 im offenen Vollzug muss darauf hingearbeitet werden, Ängste und Unsicherheiten bei den Gefangenen abzubauen und den Übertritt in ein offenes Setting zu erleichtern. Dies geschieht durch frühzeitige Kontaktaufnahme der zu-

ständigen Fachdienste, Ausführungen und Ausgänge des Gefangenen in die neue Anstalt. Es wird derzeit überlegt, die Phase 2 zu verkürzen zugunsten einer frühzeitigen Verlegung in den offenen Vollzug.

Bei entsprechender Indikation können Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, in dieser Phase in die SothA aufgenommen werden. Dafür gelten die üblichen Aufnahmekriterien. Der Zeitpunkt der Aufnahme sollte drei bis fünf Jahre vor einer potentiell möglichen Entlassung geplant werden.

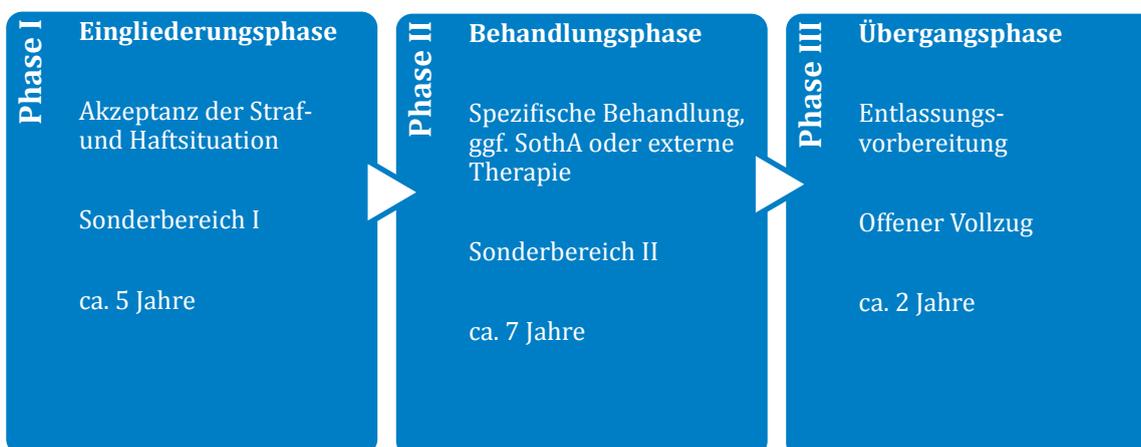
### Phase 3 – Übergangsphase (offener Vollzug)

Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen sind in der JVA des Offenen Vollzuges auf einer Station gemeinsam mit anderen Langstrafern untergebracht. Sozialdienst und Psychologischer Dienst sind im regelmäßigen Gesprächskontakt mit den Gefangenen. Der Behandlungsfokus liegt auf der Entlassungsvorbereitung. Grundsätzlich werden Gefangene erst dann in den offenen Vollzug verlegt, wenn sie bereits umfassend in Vollzugslockerungen erprobt sind. Aktuell wird diskutiert, eine Verlegung mit geringer oder auch ohne vorherige Lockerungserprobung zu ermöglichen. Dazu müssten das Behandlungsangebot im offenen Vollzug ausgebaut, die Phase 3 von bisher durchschnittlich zwei Jahren auf bis zu fünf Jahre verlängert, und Phase 2 im geschlossenen Vollzug entsprechend verkürzt werden.

In begründeten Fällen, z.B. bei lebensälteren Gefangenen, die keinem regulären Beschäftigungsverhältnis mehr zugeführt werden können oder betreuungs- oder pflegebedürftigen Gefangenen, kann das Übergangsmangement auch über den geschlossenen Vollzug erfolgen und die Überleitung in eine Betreuungseinrichtung von dort aus umgesetzt werden.

### Meilensteine im Vollzugsablauf

Ausführungen werden möglichst frühzeitig, ab dem sechsten Haftjahr ermöglicht. Im achten Haftjahr erfolgt die Vorstellung beim psychologischen Dienst für eine gründliche psychodiagnostische Bestandsaufnahme. In einer ausführlichen gutachterlichen Stellungnahme wird der bis dahin stattgefundenen Vollzugsverlauf und der Stand der Persönlichkeitsentwicklung mit besonderem Augenmerk auf legalprognostisch relevante Merkmalsbereiche bewertet und ggf. weiterer Behandlungsbedarf aufgezeigt. Bei günstigem Verlauf wird



im zehnten Haftjahr die Eignung für selbständige vollzug-söffnende Maßnahmen geprüft. Dies geschieht durch Auftragsvergabe eines Gutachtens zur Frage der Lockerungsprognose bei einer/einem externen Sachverständigen, die ihre/der seine Expertise im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz vorträgt. Die in der Konferenz getroffene Entscheidung der Lockerungszulassung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde.

### Sonderbereiche

Nach unseren Erfahrungen ist es sinnvoll, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen in Sonderbereichen unterzubringen. Dort befinden sich die Gefangenen dauerhaft in einem (relativ) stabilen sozialen Umfeld in ei-

ner kontinuierlichen Betreuungssituation durch feste und spezialisierte Teams. Die nach außen abgegrenzte Wohnumgebung ermöglicht größere Gestaltungsspielräume. Den Dienstkräften in den Sonderbereichen bietet sich die Chance, Fallbesprechungen und Supervisionen zu etablieren. Ebenso wichtig ist es aber, den Gefangenen einen Wechsel der Unterbringungs- und Behandlungsumgebung zuzumuten, der für einen Entwicklungsfortschritt unerlässlich ist und der Gefahr von Stagnation entgegenwirkt. Bei der Bestandaufnahme des in Phasen gegliederten Unterbringungs- und Behandlungskonzeptes kann ein insgesamt positives Resümee gezogen werden. Es ist nach dem derzeitigen Stand der Diskussion abzusehen, dass das Unterbringungs- und Behandlungskonzept für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene mit einigen konzeptionellen Anpassungen fortgeführt werden wird.

Hans Jürgen Amannsberger, Andreas Haßkerl, Stephan Waldner

## Die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten im Freistaat Bayern

Dargestellt am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Straubing

### 1. Äußere Haftumstände für die Behandlung zu lebenslanger Haft Verurteilter in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 1902 die für den Langstrafenvollzug zuständige Hafteinrichtung des damaligen Königreichs, heute des Freistaates Bayern. Was als „Zuchthaus“ begann, wandelte sich im Lauf der Jahre bis heute zu einer die neuen Notwendigkeiten und Möglichkeiten eines modernen Strafvollzuges umsetzenden Justizvollzugsanstalt.

Heute werden (mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe im Erstvollzug aus dem Landgerichtsbezirk München II: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech bzw. den neun nordbayerischen Landgerichtsbezirken: Justizvollzugsanstalt Bayreuth und im Regelvollzug aus den drei schwäbischen Landgerichtsbezirken: Justizvollzugsanstalt Kaisheim bzw. den Landgerichtsbezirken Bayreuth und Hof: Justizvollzugsanstalt Amberg) alle lebenslangen Freiheitsstrafen des Freistaates Bayern in der Justizvollzugsanstalt Straubing vollstreckt.

So waren am 21. Juli 2017 273 Personen im Freistaat Bayern zu lebenslanger Haft verurteilt, 255 Männer und 18 Frauen (diese in der Justizvollzugsanstalt Aichach). 76% dieser männlichen Inhaftierten befanden sich in Straubing, 190 Männer mit rechtskräftiger und vier mit noch nicht rechtskräftiger Verurteilung. Bei 81 Männern (42,2% der zu lebenslanger Haft Verurteilten in Straubing) war die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Damit waren zu diesem

Stichtag 28,3% der Straubinger Gefangenen zu lebenslanger Haft verurteilt.

Zur Betreuung, Behandlung und Sicherung aller Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Straubing (die spezielle Einrichtung für Sicherungsverwahrung eingeschlossen – die diese betreffenden Zahlen sind in Klammern gesetzt) steht an Personal zur Verfügung:

■ Jurist*innen	7 (davon 1)
■ Verwaltungsdienstmitarbeiter*innen	42
■ Seelsorger	3
■ Ärzte	5 (davon 1)
■ Psycholog*innen	14 (davon 5)
■ Sozialpädagog*innen	15 (davon 4)
■ Pädagogen	4 (davon 1)
■ Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst	296 (davon 40)
■ Bedienstete im Werkdienst	52
■ Bedienstete im Krankenpflegedienst	36 (davon 1)

### 2. Feststellung des Behandlungsbedarfs in der Aufnahmeabteilung zu Beginn der lebenslangen Freiheitsstrafe

#### 2.1 Der erste Tag in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Gerade bei langstrafigen Gefangenen ist es wichtig, dass die aufnehmende Anstalt umgehend ein klares und verlässliches Bild des Neuzugangs gewinnt und dass umgekehrt auch der Gefangene sich rasch und möglichst komplikationslos in die

neue Umgebung hineinfinden kann. Den Startbedingungen der neu zugewiesenen Gefangenen kommt also gerade bei „Lebenslangen“ ganz erhebliche Bedeutung zu.

„Den Lebenslangen“ gibt es schlicht nicht. Denn abgesehen von dem Umstand, dass diesem Strafmaß nach deutschem Recht stets eine Mordtat zugrunde liegt, haben ein empathieloser Auftragskiller, ein fanatisierter Dschihadbomber, ein „Ehrenmord“-Delinquent oder der klassische Beziehungs-

täter hinsichtlich Verhalten, Persönlichkeit und Tatmotivation nur wenig miteinander gemein. Auch das erkennbare Maß an Tatreue und Schuldeinsicht streut breit über die Population der Täter, zumal ein zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilter Totschläger ob der Irreversibilität seiner Tat häufig nicht unter geringeren Gewissensqualen leidet als so mancher Mörder. Und schließlich macht es auch noch einen markanten Unterschied, ob das „lebenslang“ eine lange kriminelle Karriere „krönt“ oder ob ein Mörder – vielleicht bereits im fortgeschrittenen Alter – erstmals in Haft kommt.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß Art. 8 BayStVollzG wird in der Regel bereits am Zugangstag ein Erstgespräch geführt. Hierbei wird der Gefangene einem multiprofessionellen Gremium von Vollzugspraktikern vorgestellt. Den Vorsitz hat der Leiter der Aufnahmeabteilung oder sein Vertreter, beides im Vollzug erfahrene Diplompsychologen. Weitere Teilnehmer sind der Dienstleiter der Aufnahmeabteilung, der Leiter der Sicherheitsabteilung, der Werkdienstleiter, ein Sozialpädagoge sowie ein Anstaltslehrer.

Ein wesentliches Ziel des Aufnahmegesprächs ist es, einen ersten Eindruck von der Persönlichkeit des Strafgefangenen zu erhalten. Manche der Täter haben im Rahmen dieses Erstgesprächs das Bedürfnis, ihre Tat darzulegen, andere stellen sich trotz rechtskräftigen Urteils als unschuldig dar, wieder andere verweigern es gänzlich, sich zu der Tat einzulassen.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Zugangsgesprächs ist die Einschätzung bezüglich einer etwaigen Suizidalität. Sollte das Expertengremium Anhaltspunkte hierfür erkennen, so wird der Gefangene unmittelbar einem Psychiater der hiesigen psychiatrischen Abteilung vorgestellt. Solche Fälle sind aber vergleichsweise selten, treten jedoch bisweilen auf, da Strafgefangene zuweilen unmittelbar nach Rechtskrafteröff-

nung aus den Untersuchungshaftanstalten in die Justizvollzugsanstalt Straubing verlegt werden. Insofern kann gerade bei entsprechend disponierten Personen eine während der Untersuchungshaft eingetretene emotionale Stabilisierung aufgrund der neuen Situation in einen depressiv-suizidalen Zustand (zurück-)kippen.

Aus sozialpädagogischer Sicht wird im Rahmen des Zugangsgesprächs das Augenmerk primär auf den Suchtaspekt gelegt mit dem Ziel, vollzoglicherseits rasch entsprechende Interventionen einleiten zu können. Ebenso wird das soziale Umfeld des „Neuankömmlings“ eruiert. Bereits im Zugangsgespräch wird seitens des Anstaltslehrers die bisherige schulische und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen durchleuchtet. Gerade bei jüngeren Gefangenen, aber auch Menschen in der Lebensmitte ist es als stabilisierendes Element zu erachten, bereits in dieser frühen Phase der Inhaftierung dem Verurteilten in Sachen Ausbildung und Arbeit eine vollzügliche Perspektive zu eröffnen. Aber auch älteren Personen können aufgrund der Vielfalt des Bildungsangebots in der Justizvollzugsanstalt Straubing Möglichkeiten angeboten werden, sich beruflich zu entwickeln. Personen mit Migrationshintergrund werden bereits im Zugangsgespräch Angebote unterbreitet, defizitäre Deutschkenntnisse zu verbessern. Seitens der Sicherheitsabteilung wird beim Zugangsgespräch aufgrund bisheriger Akteninformation und Angaben der Untersuchungshaftanstalten eine erste Einschätzung vorgenommen und der Strafgefangene auf die allgemeinen Regeln und Sicherheitsbestimmungen in der Justizvollzugsanstalt hingewiesen.

## 2.2 Die ersten Wochen in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Im Durchschnitt sechs bis acht Wochen verbleibt der Neuzugang auf der Aufnahmeabteilung. Die Gefangenen werden in einer ausführlichen Zugangsinformation über die Abläufe in der Justizvollzugsanstalt Straubing durch Bedienstete der Aufnahmeabteilung unterrichtet. Sie werden ermuntert, einen Lebenslauf zu erstellen. Auch erhalten sie Gelegenheit, einen Fragebogen auszufüllen, der auf die individuellen Freizeitinteressen und spezifischen Fertigkeiten des Gefangenen fokussiert und eine Zuweisung zu dem sehr reichhaltigen Freizeitangebot in der Justizvollzugsanstalt ermöglichen soll.

Die Wochen auf der Aufnahmeabteilung dienen der Beobachtung und Eindrucksgebarung, wobei besonderes Augenmerk auf mögliche subkulturelle Kontakte und Verstrickungen des Gefangenen gelegt wird. Der Gefangene hat die Möglichkeit, Gespräche mit den Fachdiensten zu führen und wird beim Eingewöhnungsprozess intensiv unterstützt. Eventuelle Auffälligkeiten der Neuzugänge werden seitens der Bediensteten der Aufnahmeabteilung mit der Sicherheitsabteilung und dem Abteilungsleiter besprochen. So kann z.B. bei Rückzugsverhalten oder bei Anzeichen von Niedergeschlagenheit – etwa im Rahmen brieflicher Äußerungen – unmittelbar reagiert werden. Bedeutsam erscheinen zudem Hinweise darauf, welchen Bekannten- oder Freundeskreis sich der Strafgefangene in diesen ersten Wochen unter den Mitinhaftierten sucht und wem er sich anschließt, was wiederum häufig Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit zulässt. Nach Möglichkeit wird bereits in der Anfangsphase auf der Aufnahmeabteilung versucht, den Strafgefangenen in den Arbeitsprozess zu integrieren, was in der Regel gut gelingt. Selbst Gefangene, die altersbedingt nicht mehr der



**Hans Jürgen Amannsberger**

Leiter der Justizvollzugsanstalten Straubing und Passau  
hans.amannsberger@jva-sr.bayern.de



**Andreas Haßkerl**

Diplom-Psychologe und Rechtspsychologe BDP/DGPs  
Abteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Straubing  
andreas.hasskerl@jva-sr.bayern.de



**Stephan Waldner**

weiterer stellvertretender Anstaltsleiter und Abteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Straubing  
stephan.waldner@jva-sr.bayern.de

Arbeitspflicht unterliegen, streben häufig – mit Erfolg – eine Beschäftigung an. Bei all den geschilderten Maßnahmen werden Gefangene mit lebenslanger Haftzeit nicht bevorzugt, obwohl man implizit die Belange dieser Personengruppe natürlich besonders im Blick hat.

### 2.3 Die Vollzugsplanung

Basierend auf den Erkenntnissen der Behandlungsuntersuchung nach Artikel 8 BayStVollzG erfolgt, wie bei jedem Strafgefangenen, der eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßt, die Erstellung des Vollzugsplanes entsprechend Artikel 9 BayStVollzG. Hierbei sind der Arbeitseinsatz, schulische und berufliche Behandlungsmaßnahmen, die Feststellung der Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug sowie für Vollzugslockerungen und Urlaub, geeignete therapeutische, sozialpädagogische und soziale Behandlungsmaßnahmen ebenso von elementarer Bedeutung, wie die Unterstützung bei der Errichtung eines sozialen Empfangsraums und die Darstellung rückfallvermeidender Angebote.

Lagen beim Zugangsgespräch noch relativ wenig Informationen vor, so wird vor allem bei den zu lebenslanger Haft Verurteilten darauf geachtet, dass bei Erstellung des Vollzugsplans wenigstens das Urteil, besser noch auch die seinerzeit erstellten Gutachten und auch etwaige Verbände aus anderen Anstalten vorliegen. Die im Zugangsgespräch und in persönlichen Gesprächen gewonnenen Informationen sowie Hinweise aus den ausgefüllten Interessensfragebögen dienen als wesentliche Grundlage für die Erstellung des Vollzugsplans. Bei Straftätern mit lebenslanger Verurteilung wird dabei besonders versucht, den prospektiven Aspekt herauszuarbeiten. Es soll vermittels Arbeit, Fortbildung und sinnvoller Freizeitgestaltung eine Perspektive entwickelt werden, um Ressourcen stärken und Fertigkeiten fördern und so „Meilensteine“ oder Ankerpunkte für die kommenden fünf bis sieben Jahre setzen zu können, die bei Bedarf später selbstverständlich modifiziert werden.

Einen wesentlichen Aspekt stellt dabei die Planung möglicher therapeutischer Interventionen dar, welche bereits in diesem ersten zu erstellenden Vollzugsplan niedergelegt werden. Fachpsychologischerseits wird unter Berücksichtigung der Tatgenese, der bisherigen Delinquenzentwicklung, der in den Gutachten dargelegten Persönlichkeitsentwicklung und der vollzuglichen Eindrucksbildung das Erfordernis therapeutischer Maßnahmen eingehend erörtert und niedergelegt. Auch wenn es erstaunen mag, so ist nicht in allen Fällen bei zu lebenslanger Haft verurteilten Straftätern eine „große“ Therapiemaßnahme angezeigt, wie dies vor allem die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Abteilung darstellt. In einigen Fällen sind auch niederschwellige psychosoziale Behandlungsmaßnahmen, wie etwa ein soziales Kompetenz- oder ein Konfliktlösetraining als ausreichend für eine später positive Sozial- und Legalprognose anzusehen. Auch eine Einzelpsychotherapie kann eine Sozialtherapie in manchen Fällen ersetzen. Sollte aus der Deliktgenese oder aber aus den Gutachten ein sexuell motivierter Tathintergrund ersichtlich werden, so ist der Strafgefangene gemäß Art. 11 BayStVollzG in jedem Fall – die entsprechende Behandlungsbereitschaft vorausgesetzt – einer Sozialtherapie für Sexualstraftäter zuzuführen. Besteht die Indikation zur Durchführung einer Sozialtherapie – gleich ob für Gewalt- oder Sexualstraftäter –, so wird der Gefangene von Beginn an in halbjährlichen Abständen zu einer diesbezüglichen Therapieplatzbewerbung motiviert. Die zu einem

frühen Zeitpunkt angedachten therapeutischen Maßnahmen können im Haftverlauf, je nach Persönlichkeitsentwicklung, im Rahmen späterer Vollzugsplanfortschreibungen abgeändert werden. Sie dienen hier als erster Anhaltspunkt dafür, welche Therapiemaßnahmen als grundsätzlich sinnvoll zu erachten sind. Auch hinsichtlich einer etwaigen Suchtproblematik – ob stoffgebunden oder nicht stoffgebunden – wird auf der Grundlage der oben genannten Informationsquellen die Behandlungsplanung konkretisiert.

Wesentlich, jedoch in diesem frühen Stadium noch relativ unbestimmt, ist die Frage der späteren Vollzugslockerungen. Hier wird den zu lebenslanger Haft Verurteilten mitgeteilt, dass „zu gegebener Zeit“ und nach Einholung zweier Prognosegutachten diese Frage geklärt wird. Diese vage Angabe mag manchen überraschen, aber zu Beginn der Haft und bei Erstellung des Vollzugsplans können seriöser Weise noch keine weitergehenden Angaben hierzu gemacht werden. Im persönlichen Gespräch bei Eröffnung des Vollzugsplans wird dies den Gefangenen dann auch so mitgeteilt.

Der Strafvollzug soll nach Möglichkeit die sozialen Bindungen des Gefangenen aufrechterhalten. Dies zeichnet sich – bei bestehenden sozialen Bindungen – auch im Vollzugsplan ab. In anderen Fällen wird den Strafgefangenen in Aussicht gestellt, dass im Laufe der Inhaftierung Betreuungsverhältnisse zu externen, ehrenamtlichen Vollzugshelfern aufgebaut werden können, die später dann einen entsprechenden sozialen Empfangsraum bieten können.

Ein weiterer Aspekt, der vor allem ob der hohen Gerichtskosten bei langstrafigen Gefangenen zu beachten ist, ist die Regulierung etwaiger Schulden.

Auch bei der endgültigen Abfassung des Vollzugsplans ist, wie zuvor schon beim Zugangsgespräch, wieder ein Expertengremium vertreten. Hierbei können dann noch Änderungen vorgenommen werden, bevor die Endfassung schließlich dem Anstaltsleiter vorgelegt wird. Dieser kann gegebenenfalls noch Änderungen anregen oder solche anbringen, bevor der Vollzugsplan festgestellt und dem Strafgefangenen in einem persönlichen Gespräch eröffnet wird.

Der Verbleib auf der Zugangsabteilung endet durch Verlegung des Strafgefangenen auf die je zuständige Abteilung des Erst- bzw. Regelvollzuges.

## 3. Die Behandlung im weiteren Haftverlauf

### 3.1 Schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Da nicht wenige Strafgefangene weder über eine abgeschlossene Schul- noch eine Lehrausbildung verfügen, gilt es zunächst mit einem Schulabschluss die Voraussetzungen für eine daran anschließende berufliche Ausbildung zu schaffen.

**Schulische Bildungsmaßnahmen:** In der Justizvollzugsanstalt Straubing wird deshalb ein Vorbereitungskurs zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule angeboten. Den Gefangenen ist es zudem möglich, den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss zu erwerben. Entscheiden sich die Strafgefangenen für eine Weiterbildung im schulischen Bereich ist es ihnen möglich, im Rahmen einer Überstellung in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen – Bayreuth den Realschulabschluss zu erwerben. Inhaftierte, bei denen die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium vorliegen, können in der Justizvollzugsanstalt Würzburg an der Fernuniversität Hagen studieren. Auch hierfür werden Gefangene überstellt.

**Berufliche Bildungsmaßnahmen:** Sobald die schulischen Voraussetzungen gegeben sind, steht den Gefangenen ein breites Angebot an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung. So können in der Justizvollzugsanstalt Straubing Gefangene in folgenden Berufen ausgebildet werden:

- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Bäcker
- Buchbinder
- Bürokaufmann
- Elektroniker
- Fachlagerist
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Metalltechnik
- Gärtner
- Industriemechaniker
- Kaufmann für Büromanagement
- Kfz-Mechatroniker
- Koch
- Maler und Lackierer
- Maßschneider
- Maurer
- Mediengestalter
- Medientechnologe Druck
- Metallbauer
- Metzger
- Schreiner
- Technischer Produktdesigner

Daneben sind weitere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wie beispielsweise EDV- und Deutsch- oder Englischkurse im Angebot der Justizvollzugsanstalt Straubing.

**Umsetzung des Bayerischen Integrationsgesetzes in der Justizvollzugsanstalt Straubing:** Nicht zuletzt durch den ansteigenden Zustrom von Flüchtlingen in den letzten Jahren, welcher sich auch in der Gefangenenpopulation widerspiegelt, ergaben sich für die Justizvollzugsanstalt Straubing neue Herausforderungen bei der Behandlung von zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausländischen Verurteilten. Eine Aufarbeitung der den Delikten zugrundeliegenden Defizite kann dem gesetzlichen Behandlungsauftrag nur dann gerecht werden, wenn die Verurteilten der deutschen Sprache mächtig sind und die hiesigen Normen und Werte kennen und verstehen. Um diese Herausforderung zu meistern, werden in der Justizvollzugsanstalt Straubing in Umsetzung des Bayerischen Integrationsgesetzes neben Deutschkursen mit unterschiedlichen Niveaustufen auch Integrationskurse angeboten. In diesen sollen den Verurteilten grundlegende Prinzipien und Werte der deutschen Rechtsordnung, Grundprinzipien des deutschen Zivilrechts und Grundfragen des deutschen Strafrechts genauso vermittelt werden, wie die hiesigen Vorstellungen von Ehe, Familie und Kindererziehung.

### 3.2 Arbeit

In der Justizvollzugsanstalt Straubing werden über die bereits dargestellten Ausbildungsberufe hinaus weitere Möglichkeiten der Beschäftigung angeboten. Dies führt zu einer Beschäftigungsquote von etwa 70%, bereinigt (Gefangene, die aus medizinischen Gründen nicht arbeiten können und Gefangene, die das Renteneintrittsalter bereits erreicht haben) ist sogar nahezu Vollbeschäftigung zu konstatieren. Im

Hinblick auf die Wichtigkeit der Arbeitstätigkeit für einen geregelten Tagesablauf und die Dauer der Inhaftierung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten stellt sich die Justizvollzugsanstalt Straubing diesbezüglich breit auf. Mit den beiden tragenden Säulen der Eigenbetriebe einerseits und der Unternehmerbetriebe andererseits ist es möglich, einer Vielzahl von Inhaftierten anspruchsvolle Tätigkeiten anzubieten. So werden beispielsweise in der Schneiderei hochwertige Roben für Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte und in der EDV-Möbelfertigung erstklassige Büromöbel für Behörden gefertigt. Auch ein renommiertes, in München ansässiges Maschinenbauunternehmen arbeitet seit über 50 Jahren mit der Justizvollzugsanstalt Straubing zusammen und bietet mehr als 80 Inhaftierten eine Beschäftigung, zum großen Teil hochqualifiziert als Konstruktionszeichner oder CNC-Maschinenführer.

### 3.3 Behandlung der den Delikten zugrundeliegenden Defizite

Auch wenn die schulische und berufliche Bildung einen hohen Stellenwert einnimmt, da mit ihr ein geregelter Tagesablauf einhergeht, der durchaus eine protektive Wirkung entfaltet, beschränkt sich die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten nicht nur darauf. Es liegt auf der Hand, dass die Defizite in der Persönlichkeit der Inhaftierten, welche zur Begehung des Tötungsdelikts führten, meist einer therapeutischen Aufarbeitung bedürfen. Da die erzielten Effekte der Behandlung in vollzugsöffnenden Maßnahmen erprobt werden sollen, wird die therapeutische Behandlung der Gefangenen gegenwärtig zeitlich so geplant, dass die Inhaftierten mit Abschluss der Behandlung unmittelbar in den Lockerungsprozess einsteigen können.

Geplant ist dennoch, das vor wenigen Jahren in der Justizvollzugsanstalt München begonnene Modellprojekt „Therapie mit Langstrafigen zu Beginn der Haftzeit“ in Straubing weiter zu führen. Die grundsätzlich positive Erfahrung dazu haben Breuer, Endres, et al. (2017) in „Modellprojekt zur Therapie mit langstrafigen Gefangenen zu Beginn der Haft“ in Forum Strafvollzug 1, 11 - 15 beschrieben, aber auch darauf hingewiesen, dass „der personelle und organisatorische Aufwand im Vergleich zu herkömmlichen Behandlungsprogrammen deutlich erhöht ist“ und sich nicht unterschiedslos alle zu langen Strafen Verurteilte für dieses Programm eignen. Dies bestätigt auch die oben getroffene Aussage, dass die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten stets nach einem festen, gleichen Schema ablaufen kann, sondern dass immer individuelle Lösungsansätze zu suchen sind.

Als mögliche Behandlungsformen kommen sogenannte niedrigschwellige Maßnahmen, die Sozialtherapie für Gewalt- oder Sexualstraftäter oder eine Einzeltherapie in Betracht. Welche therapeutische Behandlungsmaßnahmen für die Aufarbeitung der delinquenzursächlichen Defizite angezeigt sind, wird nach dem bewährten RNR-Modell (risk-need-responsivity) festgelegt und fortwährend überprüft. Dieses Modell umfasst und bedeutet ein Eingehen auf die Risikosituation des Täters, das Abklären der kriminogenen Bedürfnisse und die Erarbeitung von fassbaren Lernzielen.

### 3.4 Niedrigschwellige Behandlungsmaßnahmen

Im Vergleich zu sozial- oder einzeltherapeutischen Behandlungsmaßnahmen zeichnen sich niedrigschwellige Behandlungsmaßnahmen durch eine niedrigere Verarbeitungstiefe der einzelnen Inhalte aus. Aus diesem Grund werden nied-

rigschwellige Behandlungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Straubing bei zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten primär zur Vorbereitung auf die sehr häufig indizierte Sozialtherapie, teilweise aber auch als ausschließliche Maßnahme angeboten. Das Behandlungsangebot reicht dabei insbesondere vom Antigewalttraining über Maßnahmen zur gewaltfreien Kommunikation, dem Deeskalationstraining, dem Reasoning- und Rehabilitation-Programm und dem sozialen Kompetenztraining bis hin zu verschiedenen Programmen zur Bearbeitung von Suchtmittelproblematiken wie einem Selbstkontrolltraining, einer Sozialpädagogischen Suchtgruppe und dem Strukturierten Trainingsprogramm zur Alkohol-Rückfallprävention. Darüber hinaus kann durch die Mithilfe von externen Kräften eine Sucht- und Schuldnerberatung sowie eine Glücksspieltherapie angeboten werden.

### 3.5 Sozialtherapie für Gewalt- oder Sexualstraftäter

Beim weit überwiegenden Teil der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sind die Defizite in der Persönlichkeit qualitativ derart stark ausgeprägt, dass entsprechend Artikel 11 Absatz 1 bzw. 2 BayStVollzG eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Abteilung für Sexual- bzw. Gewaltstraftäter indiziert ist.

**Förderung der Behandlungsbereitschaft:** Neben der konkreten Ausgestaltung der Behandlung gehört auch die Förderung der Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an den zur Verbesserung ihrer Legalprognose angezeigten Behandlungsmaßnahmen zu den zentralen Bestandteilen der Therapieausrichtung. Eine solche ist dringend notwendig, da Gefangene aus verschiedenen Gründen, sei es aufgrund der Ablehnung von Gruppentherapien, des Leugnens der Straftat oder der fehlenden Einsicht in das Behandlungserfordernis eine therapeutische Maßnahme zunächst oder auch auf Dauer ablehnen. Um dieser Einstellung entgegenzutreten und die Bereitschaft der Gefangenen fortwährend zu wecken und zu fördern, werden die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing entsprechend Artikel 11 Absatz 3 BayStVollzG halbjährlich zu sogenannten Motivations- und Informationsgesprächen bzgl. einer sozialtherapeutischen Maßnahme mit dem psychologischen Fachdienst eingeladen.

**Sozialtherapie für Gewaltstraftäter:** Da sich die sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter in der Justizvollzugsanstalt Straubing erst noch im Aufbau befindet, erfolgen zur Behandlung der Gefangenen mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Verwaltungsvorschrift Nummer 3 Absatz 2 zu Artikel 11 BayStVollzG Verlegungen in andere bayerische Justizvollzugsanstalten, die bereits über derartige Einrichtungen verfügen. Solche sind in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Bernau, Erlangen, Landsberg am Lech, München, Kaisheim und St. Georgen – Bayreuth vorhanden.

**Sozialtherapie für Sexualstraftäter:** Bei zu lebenslanger Haft Verurteilten kommt jedoch auch eine Verlegung in eine Sozialtherapie für Sexualstraftäter in Betracht, nämlich dann, wenn der Verurteilung auch ein Verstoß gegen die §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Grunde liegt. Dabei gilt es zu betonen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für die Sozialtherapie für Sexual- als auch für die für Gewaltstraftäter erstgenannte den Vorrang genießt, da diese eine Gewaltproblematik in der Sozialtherapie für Sexualstraftäter gleichfalls bearbeiten kann. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Straubing und daneben in den Justizvoll-

zugsanstalten Amberg, München, Landsberg am Lech, Kaisheim, St. Georgen-Bayreuth und Würzburg.

Gefangene, die zu einer lebenslangen Strafe verurteilt wurden, nehmen in der Justizvollzugsanstalt Straubing zumeist an fast allen angebotenen Gruppenmaßnahmen teil. Unterschieden wird dabei zwischen Behandlungsgruppen, die durch den Fachdienst geleitet werden, nämlich das DBT-F-Skillstraining, das BPS-R, das Antigewalttraining und die Suchtpräventionsgruppe und sogenannte Begleitgruppen, die bei Abendaufschluss stattfinden und von speziell ausgebildeten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes geleitet werden, wie die Hauswirtschaftsgruppe, das Entspannungstraining, der Kurs zum Erlernen des kreativen Schreibens und der Kurs des kreativen Gestaltens.

Die Behandlungsdauer beträgt dabei in der Regel 24 bis 48 Monate, denen eine sechsmonatige Probephase vorangeht, welche im Bedarfsfall um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Als Besonderheit ist herauszustellen, dass der Schwerpunkt der Behandlung auf Gefangene mit langen aber auch lebenslangen Freiheitsstrafen gelegt wird; eine Differenzierung findet zwischen diesen beiden Gruppen nicht statt. Für die 24 Teilnehmer sind neben drei Psycholog\*innen und einem Sozialpädagogen sieben Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes ausschließlich mit den Inhaftierten dieser Abteilung betraut. Die speziell geschulten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind dabei in alle Behandlungs- und Begleitgruppen sowie in den Bezugsbetreuerprozess eingebunden.

**Fachkommission Sozialtherapie:** In den Fällen, in denen die Bewerbungen von behandlungsbedürftigen und -willigen Inhaftierten für einen Platz in allen sozialtherapeutischen Abteilungen der Freistaates Bayern abgelehnt werden, sind aufgrund einer Regelung in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz die Fälle der Fachkommission Sozialtherapie vorzulegen, die für diesen individuellen Fall eine für alle beteiligten Anstalten verbindliche Entscheidung trifft. Die Fachkommission Sozialtherapie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie geleitet und im Bedarfsfall einberufen. Weitere ständige Mitglieder der Kommission sind ein Psychologe oder eine Psychologin bzw. ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie sowie ein Sozialpädagoge oder eine Sozialpädagogin. Im konkreten Fall können der Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt sowie der Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt mit der sozialtherapeutischen Einrichtung hinzugezogen werden. Die beiden ständigen Mitglieder der Fachkommission werden aus dem Kreis der in den sozialtherapeutischen Einrichtungen tätigen Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter von dem oder der Vorsitzenden im jährlichen Turnus bestimmt.

### 3.6 Einzeltherapie

Gefangene, welcher einer Gruppentherapie, wie sie die Sozialtherapie darstellt, aus unterschiedlichen Gründen nicht gewachsen sind, wird eine Einzeltherapie durch meist externe Therapeuten angeboten. Sie kann sowohl als Vorbereitung für eine primär angezeigte und sich daran anschließende stationäre Sozialtherapie dienen, als auch letztgenannte ersetzen und als alleinig zielführende sowie ausreichende Behandlungsmaßnahme gelten. Allerdings sind die Kapazitäten für eine Einzeltherapie beschränkt, da diese Therapieform fast ausschließlich durch externe Psychotherapeuten umgesetzt wird, deren Akquise sich häufig schwierig gestaltet.

### 3.7 Vollzugslockerungen und Urlaub sowie Entlassungsvorbereitung

Nach einer durchschnittlichen Dauer von zwei bis fünf Jahren gelangt die Behandlung der deliktursächlichen Defizite der Strafgefangenen regelmäßig zu einem Ende und es kann in Vollzugslockerungen und letztlich in die Entlassungsvorbereitung eingetreten werden.

Im Rahmen einer Konferenz nach Artikel 183 BayStVollzG wird die geplante Erweiterung der Freiheitsgrade der Gefangenen mit allen an der Behandlung Beteiligten eingehend erörtert. Werden Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse verneint, kommen nach Artikel 13 Absatz 2 BayStVollzG grundsätzlich Lockerungen des Vollzugs in Betracht. Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, hält die Verwaltungsvorschrift Nummer 2 Absatz 1 zu Artikel 13 BayStVollzG eine Besonderheit bereit. In diesen Fällen sind vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwei Gutachten externer Sachverständiger einzuholen. Auch die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Aufgrund der zahlreichen Inanspruchnahme der Gutachter durch Gerichte und Behörden nehmen die Begutachtung des Inhaftierten sowie die anschließende Fertigung des Gutachtens nicht selten einen Zeitraum von über sechs Monaten in Anspruch. Diese Variable stellt bei der Vollzugsplanung ein für die Justizvollzugsanstalt nicht unerhebliches und von Inhaftierten sowie deren Rechtsbeiständen in der Regel nicht nachvollziehbares Erschwernis dar.

Entsprechendes gilt nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 7 Absatz 3 zu Artikel 14 BayStVollzG für die Gewährung von Urlaub aus der Haft. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt voraus, dass zwei Gutachten externer Sachverständiger eingeholt wurden.

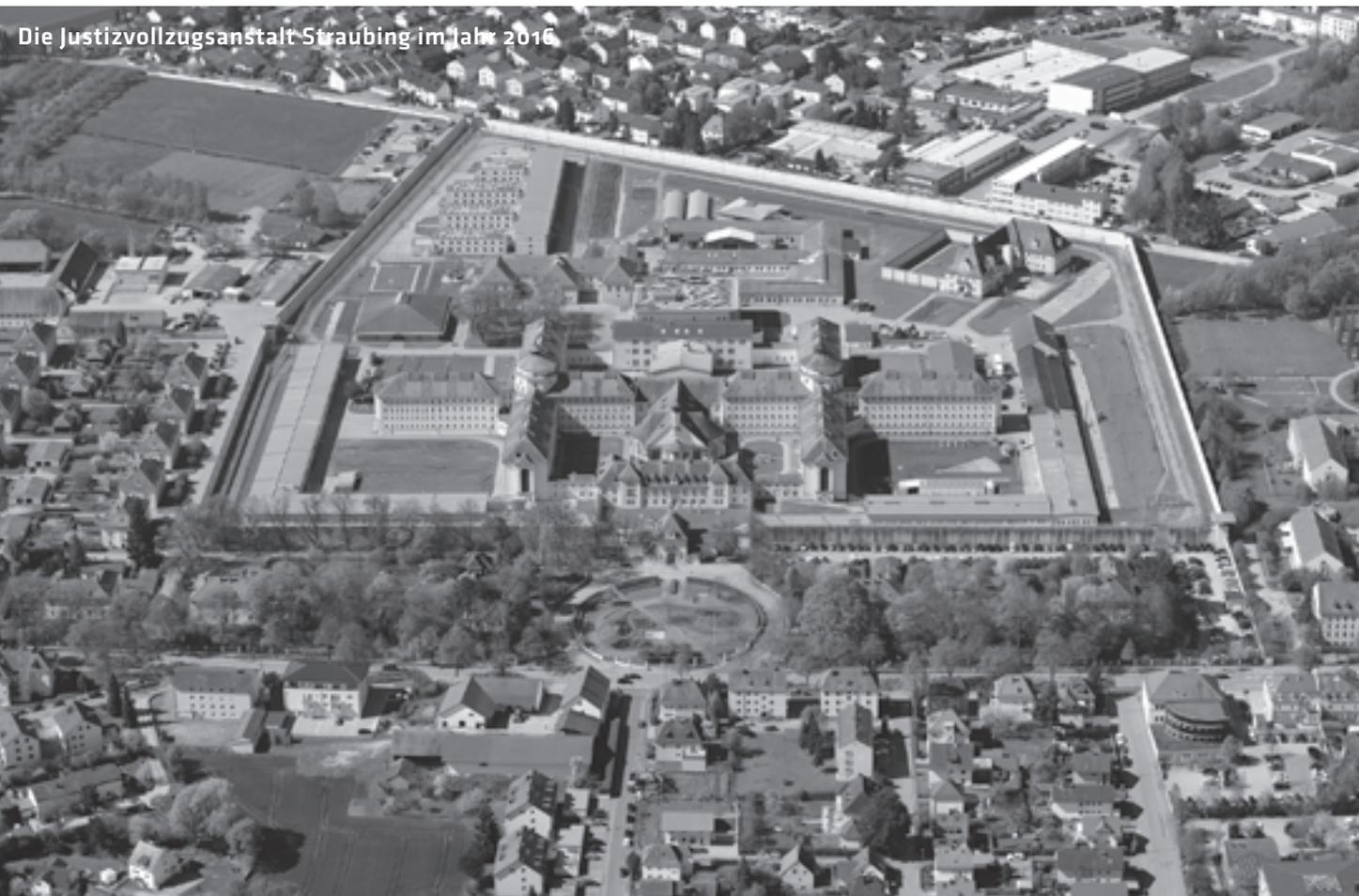
Als Besonderheit bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten ist zu beachten, dass nach Artikel 14 Absatz 3 BayStVollzG eine Beurlaubung erst erfolgen kann, wenn sie sich 12 Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

In der Folge werden den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in der Regel, entsprechend der gutachterlichen Expertise, zunächst Ausführungen nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1 BayStVollzG gewährt. Dabei hat es sich bewährt, mit monatlichen Gruppenausführungen mit maximal sechs Gefangenen und einem Betreuungsschlüssel von einem Bediensteten für zwei Inhaftierte zu beginnen. Daran schließen sich bei beanstandungsfreiem Verlauf fünf begleitete Ausgänge nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 BayStVollzG zu je vier Stunden und daran wiederum fünf begleitete Ausgänge zu je acht Stunden mit einer geeigneten Kontaktperson an. Als solche Kontaktpersonen agieren häufig auch Ehrenamtliche, welche als solche in Fortbildungen an der Bayerischen Justizvollzugsakademie geschult werden und einen sehr engen Kontakt zur Justizvollzugsanstalt pflegen. Im Rahmen dieser Lockerungsphase werden den Inhaftierten aber auch bereits unbegleitete, zweckgebundene Ausgänge, beispielsweise zum Besuch von Behörden, ermöglicht.

Als vollzugsöffnende Maßnahme mit den weitreichendsten Freiheitsgraden folgt der Urlaub aus der Haft nach Artikel 14 Absatz 1 BayStVollzG. Diese vollzugsöffnenden Maßnahmen werden zur konkreten Entlassungsvorbereitung und abschließlich in das kommende soziale Umfeld gewährt.

Besondere Erwähnung soll hier finden, dass alle vollzugsöffnenden Maßnahmen in der Regel psychologisch vor- und nachbereitet werden. Dies beinhaltet auch, dass dann vor jeder vollzugsöffnenden Maßnahme eine aktuelle Risikoeinschätzung durch den psychologischen Fachdienst vorgenommen wird.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing im Jahr 2016



Ab Gewährung der ersten Ausführung vergehen bei zu lebenslanger Haft Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Straubing durchschnittlich 25 Monate, ab dem ersten Ausgang 18 Monate und ab dem ersten Urlaub sieben Monate bis zur Entlassung.

Zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge wird in der Justizvollzugsanstalt Straubing ein komprimiertes Entlassungstraining angeboten und es erfolgt ein umfassendes Übergangmanagement. Letzteres beinhaltet insbesondere, dass sich die Inhaftierten spätestens sechs Monate vor der Entlassung zur Sprechstunde des Betreuers der Agentur für Arbeit melden. Auch steht den Inhaftierten die Möglichkeit offen, sich im Computerraum des Schulbereichs im Portal der Agentur für Arbeit über den aktuellen Arbeitsmarkt sowie freie Stellen zu informieren.

Ein Entlassungstraining für zu lebenslanger Haft Verurteilte soll vor allem dazu dienen, den zu Entlassenden an die Verhältnisse in Freiheit heranzuführen und ihm die erforderlichen Fertigkeiten für den Umgang mit Ämtern zu vermitteln. Hierfür werden den Inhaftierten in Gruppensitzungen Informationen zur Beschaffung von Ausweispapieren, Wohnmöglichkeiten nach der Haft, Geld und Finanzen, Bewerbungsprozedere und Arbeit sowie Bewährungshilfe und Führungsaufsicht an die Hand gegeben.

Besondere Bedeutung kommt bei zu lebenslanger Haft verurteilten Straftätern einem umfassenden Übergangmanagement zu. Dieses hat nicht nur die Aufgabe, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zu finden, sondern auch ein soziales Umfeld vorzubereiten, das mit Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, einem stützenden sozialen Netzwerk und nicht zuletzt einer fortgesetzten therapeutischen Betreuung alle Faktoren beinhaltet, die nach der Entlassung gegen einen Rückfall in kriminalitätsbegünstigende Denkweisen und Verhaltensmuster schützen können. Dabei gestaltet sich die Akquise einer geeigneten Wohn- oder Unterbringungsmöglichkeit zunehmend schwieriger. Dies resultiert daraus, dass selbst Übergangseinrichtungen von einer Aufnahme von zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten nach deren Entlassung immer häufiger Abstand nehmen. Die Wunschvorstellung der Justizvollzugsanstalt, dass Inhaftierte zum Zeitpunkt der Entlassung neben einer Wohnmöglichkeit schon über eine Beschäftigung verfügen, lässt sich häufig leider kaum mehr realisieren.

### 3.8 Freizeit

Neben dem breiten Angebot an schulischen und beruflichen Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet die Justizvollzugsanstalt Straubing auch ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Die zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten schätzen die mannigfachen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung genauso wie die künstlerischen oder handwerklichen Freizeitaktivitäten. So besteht insbesondere die Möglichkeit, mit der Schachmannschaft der Justizvollzugsanstalt Straubing erfolgreich am Ligabetrieb des Deutschen Schachbundes teilzunehmen oder sich künstlerisch zu betätigen. Die gefertigten Werke können im Rahmen der seit mehr als 60 Jahre stattfindenden Freizeitausstellung neben mehr als 1.000 anderen Gegenständen ausgestellt und auch

den regelmäßig über 2.000 Besuchern zum Kauf angeboten werden. Wer es lieber musikalisch mag, kann in einer der Insassenbands mitspielen. Eine Besonderheit stellt auch die Theatergruppe der Justizvollzugsanstalt dar, die seit mehr als 40 Jahren mehrmals jährlich vor der Öffentlichkeit in der dann zum Theatersaal umgebauten Mehrzweckhalle ihr Können unter Beweis stellt.

### 3.9 Ärztliche Versorgung

Der demographische Wandel macht auch an den Mauern der Justizvollzugsanstalt nicht halt. Dies führt dazu, dass die Inhaftierten immer älter werden. Trotz hervorragend ausgebildetem medizinischem Personal und beachtlicher Ausstattung stellt dies ein Problem dar, da die Ausführungen von Inhaftierten zu Fachärzten sowie lange Krankenhausaufenthalte, während derer insbesondere die zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes überwacht werden müssen, stetig zunehmen.

## 4. Der Wege zurück in die Freiheit

### 4.1 Ist-Situation

In den letzten viereinhalb Jahren wurden aus der Justizvollzugsanstalt Straubing 26 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe entlassen; der jährliche Durchschnitt beläuft sich damit auf 5,8.

Bei genau der Hälfte von ihnen (13) war eine besondere Schwere der Schuld ausgesprochen worden, die in zeitlicher Hinsicht auf 16 Jahre bis 38 Jahre festgesetzt worden ist. Die durchschnittliche Festsetzung der besonderen Schwere der Schuld betrug bei diesen Personen 21,8 Jahre.

Genau nach 15 Jahren der Haft konnten vier entlassen werden, nach der Zeit der festgesetzten Schwere der Schuld (hier: 16 bzw. 19 Jahre) waren es zwei. Damit werden 23% zur „Mindestverbüßungszeit“ entlassen. 20 „Lebenslange“ mussten demgegenüber länger inhaftiert bleiben, zwischen einem und 14 Jahren, im Durchschnitt fünf Jahre. So spannt sich die Verbleibdauer in der Justizvollzugsanstalt Straubing zwischen 15 und fast 50 Jahren Haft.

Zum Zeitpunkt ihrer Entlassung waren diese Männer zwischen 42 und 75 Jahre alt; vier waren in den 40-ern, zehn in den 50-ern, sechs in den 60-ern und ebenso sechs in den 70-ern. Das durchschnittliche Entlassalter belief sich auf 58,9 Jahre.

### 4.2 Fazit

Die Behandlung von zu lebenslanger Haft Verurteilten unterscheidet sich nicht wesentlich von der langstrafig Inhaftierter. Rückfalltaten, besonders auch gravierende, wurden der Anstalt bei keinem der in den letzten Jahren Entlassenen bekannt. Inwieweit hierzu das Behandlungsangebot des Justizvollzuges oder schlicht und einfach die mit dem Älterwerden nachlassende Antriebskraft ursächlich ist, sollte weiter wissenschaftlich untersucht werden. Unter diesem Aspekt ist es bemerkenswert, dass man die haftentlassenen, zu lebenslanger Haft Verurteilten – statistisch gesehen – als die „Waisenknaben“ unter den Rückfallkandidaten benennen darf.

**Günter Schroven**

## „Meine Tat und die damit verbundene Schuld sind jeden Tag allgegenwärtig.“

**Interview mit einer zu „Lebenslang“ verurteilten Gefangenen**

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach mit M. Schäfer (Name geändert), die wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Frau Schäfer ist zurzeit in Nordrhein-Westfalen inhaftiert und wird dort sozialtherapeutisch behandelt. Frau Schäfer ist 37 Jahre alt, eine gut aussehende Frau mit langen dunklen Haaren und wirkt in ihrem geblühten Sommerkleid wie „die freundliche Nachbarin von nebenan“.

Frau Schäfer war zunächst ab September 2011 für 15 Monate in Untersuchungshaft, nach der Rechtskraft des Urteils wurde Frau Schäfer innerhalb der Anstalt in die Strafhafte verlegt.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Sie wirken sehr gefasst und entspannt, fast so, als würden wir über unsere letzten Urlaubsreisen reden wollen.

### **Frau Schäfer:**

Diese Themen wären mir möglicherweise lieber, aber ich habe gelernt, mich gut zu kontrollieren. Innerlich bin ich aufgewühlt und angespannt, weil ich ja genau weiß, worüber wir reden werden, nämlich über meine Lebenssituation in Haft, verbunden mit der Aussicht, noch einige Jahre hier verbringen zu müssen.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Ja, das ist unser Thema, und unsere Leserinnen und Leser sind natürlich auch neugierig, wie es einer Frau aus „gut bürgerlichen Verhältnissen“ in der Haft ergeht. Frau Schäfer, wie ist Ihre aktuelle Lebenssituation hier in der JVA?

### **Frau Schäfer:**

Meine Lebenssituation ist im Vergleich zu der Zeit vor meiner Tat natürlich mehr als bescheiden. An die totale Kontrolle, die im geschlossenen Vollzug den Tagesablauf bestimmt, kann ich mich nur schwer gewöhnen. Insbesondere die Möglichkeit des Mithörens von Telefonaten und die Textkontrolle bei Briefen sind auch nach Jahren noch gewöhnungsbedürftig. Aber das verlangt das System aus Gründen der Sicherheit. Hier in der sozialtherapeutischen Abteilung, einem Neubau mit sehr guten räumlichen Bedingungen und viel Tageslicht, kann man es schon aushalten. Das Leben in Haft ist für mich durchaus lebenswert. Die momentanen Lebensbedingungen für mich werden ja nicht immer so bleiben. Meine Gedanken beschäftigen sich schon auch jetzt mit „dem Leben danach“.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Sie deuten damit das Leben in Freiheit an, aber Ihr Urteil lautet doch „lebenslang“.

### **Frau Schäfer:**

Da in meinem Urteil die besondere Schwere der Schuld nicht festgestellt worden ist, denke ich schon an eine Entlassung im Jahr 2026, dann hätte ich 15 Jahre verbüßt. Bei weiterhin gu-

ter Führung und erfolgreicher Deliktaufarbeitung sind meine Chancen ganz gut. Erste Lockerungen hatte ich bereits.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Lockerungen in Begleitung von Vollzugspersonal, oder?

### **Frau Schäfer:**

Na klar, es war eine Ausführung zu meiner elterlichen Wohnung. Endlich wieder mal daheim gewesen zu sein, das war schon ein überwältigendes Erlebnis für mich.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was hat Sie dabei besonders berührt?

### **Frau Schäfer:**

(Die Antwort kommt nach einer kurzen „Besinnungspause“) Die Ausführung war im Dezember 2014 und ich hatte große Angst davor, früheren Bekannten oder Nachbarn zu begegnen. Meine Ängste waren unbegründet. Ich bin nur auf freundliche Gesichter gestoßen; eine frühere Nachbarin fragte sogar, ob sie mich umarmen dürfe, das war natürlich möglich. Das war ein schönes Gefühl.

Natürlich bin ich mir auch darüber bewusst, dass es Menschen gibt, die den Kontakt zu mir meiden werden.

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Viele Inhaftierte mit langen Freiheitsstrafen berichten des Öfteren, dass sie durch die Inhaftierung den Kontakt zu Angehörigen oder Freunden verlieren. Wie war das bei Ihnen?

### **Frau Schäfer:**

Glücklicherweise habe ich in dieser Hinsicht verlässliche, gute Freunde. Alle, die mir seit vielen Jahren besonders wichtig sind, halten weiterhin regelmäßig Kontakt zu mir und besuchen mich auch in der Anstalt.

Mein Vater ist leider schon verstorben, aber zu meiner Mutter sowie zu meiner Schwester gibt es regen Austausch über Telefonate, Briefe und natürlich Besuche, auch Langzeitbesuche.

Zu meinem Sohn Ben besteht leider seit Sommer letzten Jahres kein Kontakt mehr; mein Ex-Mann hat das gerichtlich durchgesetzt. Ich weiß, es dient dem Kindeswohl, dennoch macht es mich unendlich traurig. (Wegen der großen Emotionalität des Augenblicks gibt es eine kleine Gesprächspause.)

### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Möchten Sie, Frau Schäfer, darüber mehr erzählen?

### **Frau Schäfer:**

Ja gerne, aber grad war es sehr schwer für mich.

Ben ist mein einziges Kind und mittlerweile sechs Jahre alt. Bei der Begehung der Tat war er erst wenige Wochen alt. Mein Ex-Mann, der nicht der leibliche Vater ist, verfügt über die wichtigsten Teile des Sorgerechtes – wobei mir das Sorge-

recht nicht gänzlich entzogen wurde. Laut Gerichtsbeschluss durften wir uns bis vor Kurzem vier Mal im Jahr sehen. Im August 2016 teilte Ben mir mit, dass er mich nicht mehr in der JVA besuchen möchte. Es war sehr schmerzhaft, da es einen Abschied auf unbestimmte Zeit bedeutet. Dennoch habe ich Bens Entscheidung akzeptiert. Besonders wichtig ist es mir, auf seine Wünsche einzugehen. Ben ist die Person, die in meinem Leben immer den größten Stellenwert einnehmen wird. Denn er ist mein Kind und wird immer tief in meinem Herzen und in meinen Gedanken sein. Die Trennung wird daran niemals etwas verändern können. Diesen Verlust zu verarbeiten, ist schon sehr sehr schmerzhaft für mich. Aber das wird nicht für die Ewigkeit so bleiben. Ich denke, dass Ben mit zunehmendem Alter Fragen zu seiner Herkunft stellen wird, sowohl zu seinem leiblichen Vater (Opfer) als auch zu mir.

Ich wünsche und hoffe, ihm diese Fragen persönlich beantworten zu dürfen.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Möchten Sie etwas über die Zeit erzählen, als Sie noch regelmäßig Kontakt zu Ihrem Sohn hatten, also die Zeit bis zum Herbst letzten Jahres?

#### **Frau Schäfer:**

Natürlich, das war für mich eine schöne Lebensphase, trotz meiner besonderen Lebenssituation. Aber zunächst möchte ich etwas über meine Straftat sagen, wir würden ohnehin im Laufe des Gesprächs darauf zu sprechen kommen.

Ich war mit einem Akademiker verheiratet und es ging uns – von außen betrachtet – sehr gut. Meine Ehe empfand ich in den letzten ein bis zwei Jahren vor der Tat nicht als glücklich, und es kam zu einer Beziehung zu einem anderen Mann, der auch der Vater von Ben ist.

Aufgrund meiner Trennungssängste traute ich mich nicht, meinem Ex-Mann meine außereheliche Beziehung zu gestehen. Meine inneren Konflikte wuchsen im Verlauf der Schwangerschaft und besonders nach der Entbindung fühlte ich einen extrem hohen Druck.

Kurz nach der Entbindung gipfelten meine inneren Konflikte leider in dem tragischen Entschluss, Bens Vater zu töten.

Mit dieser Tat habe ich einem Menschen, den ich sehr geliebt habe, das Leben genommen, ich habe meinem Kind den leiblichen Vater und später auch die leibliche Mutter genommen, zumindest vorübergehend. Es gab noch mehr „Verluste“, dazu vielleicht später mehr.

Kurz nach meiner Inhaftierung erfolgte ein Vaterschaftstest, bei dem sich herausstellte, dass mein damaliger Ehemann nicht der Vater von Ben ist. Dennoch fühlte er sich für das Kind verantwortlich und kümmerte sich vorbildlich um meinen Sohn. Der Vaterschaftstest hat die Situation, bezogen auf seine Fürsorge gegenüber Ben, nicht beeinträchtigt. Das hatte ich so nicht erwartet und ich bin meinem geschiedenen Mann sehr dankbar dafür. Er hat mittlerweile eine neue Partnerin und beide geben Ben ein „normales Zuhause“ und das Gefühl familiärer Geborgenheit.

Bei vielen Besuchen im Gefängnis hat meine Mutter Ben mitgebracht. Es waren Familienbesuche mit gemeinsamer Spielmöglichkeit.

Dann wurde gerichtlich entschieden, dass ich meinen Sohn nur noch viermal jährlich sehen darf, damit Ben nicht hin- und hergerissen wird.

Ich habe das schweren Herzens auch eingesehen. Daraufhin habe ich dann – noch intensiver als vorher – Tagebuch

für meinen Sohn geführt. Ausführlich habe ich meine Gedanken, Gefühle und meine Tagesabläufe im Gefängnis aufgeschrieben. Diese Dokumentationen bewahrt meine Mutter für Ben auf.

Leider besteht zurzeit auch kein Kontakt zwischen Ben und meiner Mutter. Es vergeht natürlich kein Tag, an dem ich nicht an Ben denke. Ich weiß, dass es ihm bei seiner Familie gut geht, dennoch bin ich natürlich traurig, ihn nicht mehr sehen zu können und es belastet mich zu wissen, wie meine Tat sein Leben verändert hat.

Natürlich bedenke ich auch, dass ich einer anderen Mutter das Kind gewaltsam genommen habe.

Ich habe vielen Menschen unendliches Leid zugefügt. Meine Tat und die damit verbundene Schuld sind jeden Tag allgegenwärtig.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Welche Bedeutung hat Ihre Schwester für Sie, Frau Schäfer? Eingangs berichteten Sie sinngemäß, dass das Verhältnis intakt ist.

#### **Frau Schäfer:**

(Sie wirkt sehr nachdenklich und über das Gesicht zieht sich ein Schleier der Trauer.)

Meine Schwester ist 15 Jahre älter als ich, jetzt also 52 Jahre alt. Sie ist leider vor einiger Zeit schwer erkrankt. Ich würde sie so gerne besuchen dürfen, am liebsten spontan. Ich habe das Gefühl, dass sie mich manchmal sehr braucht. Spontane Aktionen lässt das System Gefängnis leider nicht zu.

Vor ein paar Wochen hatten wir hier in der Anstalt einen Familientag, das war sehr schön für mich. Ich durfte, wie die anderen Insassinnen auch, zwei Familienmitglieder einladen und mit auf die Wohngruppe nehmen. Meine Mutter und meine Schwester konnten sich nun anschauen, wie ich wohne und wo ich meine Freizeit verbringe. Das hat beide sehr beruhigt. Ob ich erzählt habe, dass es räumlich hier sehr schön ist, oder es persönlich in Augenschein nehmen zu können, das ist bezogen auf die Wirkung auf die Angehörigen doch ein himmelweiter Unterschied. Wir konnten vier Stunden in meinem „Wohnumfeld“ verbringen. Das ist schon eine tolle Regelung hier in der JVA. Ich war ja einige Jahre in einer anderen Anstalt – hier wie dort gibt es Unterschiede.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

An was denken Sie dabei konkret?

#### **Frau Schäfer:**

Der größte Unterschied ist die Tatsache, dass man sich hier in der SothA kaum aus dem Weg gehen kann, was natürlich auch ein Teil des Behandlungskonzeptes ist. Für mich persönlich ist die Therapie eine wichtige Weiterentwicklung. Wir haben fast den ganzen Tag Aufschluss und viele Aktivitäten in der Gruppe. Und wenn man dann auch noch mit Menschen zusammen sein muss, die man sich nicht ausgesucht hat, dann kann es schnell zu zwischenmenschlichen Konflikten kommen. Hier sind die Straftatbestände untereinander weitgehend bekannt.



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug  
gunter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Der Kontakt mit Angehörigen über Telefonate ist hier eingeschränkter im Vergleich zu meiner Voranstalt. Mir steht pro Monat zurzeit ein Telefongespräch zu, und dann muss ich immer abwägen, ob ich meine Mutter, meine Schwester oder meine beste Freundin anrufe. Das frustriert mich manchmal total, zumal es in der Voranstalt möglich war, jede Woche zu telefonieren.

In der Voranstalt hatte ich auch verantwortungsvolle Beschäftigungsstellen, zunächst als Hausarbeiterin und dann viele Jahre auf der Kammer. Es gab durch die Arbeit viel Abwechslung und Freiräume sowie auch Verantwortungsübernahme für mich. Diese „Privilegien“ durfte man natürlich nicht missbrauchen, dann war schnell der Job weg. Ich konnte aber gut mit diesen Bedingungen umgehen.

Hier in der SothA befinden sich auch einige Gefangene, die verhaltensauffällig sind, z.B. Borderline-Patienten, das ist für mich schon gelegentlich belastend.

Die Therapie hat hier Vorrang vor der Arbeit und bestimmt somit maßgeblich den Tagesablauf.



#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Darf ich Ihnen eine etwas heikle Frage stellen?

#### **Frau Schäfer:**

Ja bitte, ob ich antworten möchte, sehen Sie dann.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Inwieweit gibt es enge Beziehungen zwischen den Insassinnen, die beziehungsähnlichen Charakter haben?

#### **Frau Schäfer:**

Natürlich gibt man seine sexuellen Bedürfnisse nicht im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf der Kammer ab. Für mich war eine gleichgeschlechtliche Beziehung nie ein Thema. Gleichwohl habe ich seit meiner Inhaftierung 2011 hier und da auch lesbische Beziehungen unter den Gefangenen beobachten können. Zärtlichkeit und Nähe spüren zu können sind meines Erachtens Grundbedürfnisse, die in der Haftsituation nicht normal ausgelebt werden können.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Welche Tage bzw. Situationen empfinden Sie als besonders belastend hier in der Anstalt?

#### **Frau Schäfer:**

(Nach langem Blick aus dem Fenster kommt mit einem sehr traurigen Gesichtsausdruck und leiser Stimme die Antwort.)

Besonders schwer für mich ist der Tag, wo mein Sohn Ben Geburtstag hat, dann die Weihnachtszeit und der Jahrestag der Tat.

Mein Sohn ist in meinen Gedanken allgegenwärtig und meine Schuld auch. Mir ist jeden Tag bewusst, welche Auswirkungen meine Tat im Leben von Ben, meiner und der Opfer-Familie hat.

Ich würde Menschen, die mir sehr nahe stehen, inhaltlich oft sehr viel persönlicher und emotionaler schreiben wollen. Innerlich ist da bei mir aber oftmals eine Sperre, die mir sagt, dass auch andere hiervon Kenntnis bekommen können. An diese Kontrollen werde ich mich wohl nie gewöhnen können.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Zu Beginn des Gesprächs sprachen Sie davon, dass Sie sich auch schon jetzt gedanklich mit dem Thema Leben in Freiheit beschäftigen. Inwieweit haben Sie da bereits konkrete Pläne?

#### **Frau Schäfer:**

Ich strebe natürlich weitere Vollzugslockerungen an. Mich ohne „Begleitung“ draußen aufhalten zu können, das ist mein nächstes Ziel. Ausgänge zur Stärkung der familiären Bindungen sind sicher in absehbarer Zeit möglich. Dann vielleicht Wochenendurlaube und schließlich die Verlegung in den offenen Vollzug.

In vier Jahren sind zehn Jahre Haft geschafft und dann besteht die Chance für mich, diese „Verlegung in die Freiheit“ hinzubekommen, wenn unter anderem die Anstaltsleitung und die nötigen Gutachten es zulassen. Ich werde alles dafür tun, damit das klappt. Und dann eröffnen sich ganz neue Chancen für mich.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Welche Chancen meinen Sie?

#### **Frau Schäfer:**

Der offene Vollzug ist für mich dann ein Ort, der mich anders gefangen hält. Es gibt keine sichtbaren hohen Mauern mehr, auch keinen Einschluss mehr. Natürlich bin ich dann immer noch in einer JVA, aber tagsüber wäre für mich ambulante Therapie möglich oder sogar eine Umschulung.

Ich habe eine Krankenschwester Ausbildung und war lange Zeit die Managerin in einer großen Arztpraxis. Diese beruflichen Kompetenzen werden mir draußen aber später wenig nutzen, weil mein Morddelikt mir diese beruflichen Möglichkeiten verschließen wird. Ich strebe eine Ausbildung zur Köchin an. In der Haftsituation habe ich in diesem Feld meine Talente entdeckt und ich kann mir gut vorstellen, in diesem Beruf dann auch später dauerhaft zu arbeiten.

Der offene Vollzug gäbe mir vielleicht auch die Möglichkeit, den Kontakt zu meinem Sohn Ben wieder aufzubauen. Ich würde ihn so gerne bei den Schularbeiten unterstützen oder mit ihm in der Stadt ein Eis essen.

Auch allein draußen einen Spaziergang zu machen, ohne ein konkretes Ziel zu haben, das wäre schon phantastisch. Diese „normalen Dinge“ bekommen in der Haft wieder eine besondere Bedeutung. Hoffentlich bekomme ich diese Chancen, über die ich gerade berichtet habe.

Ich wünsche es mir so sehr.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Vielen Dank für das interessante Gespräch. Ihnen, Frau Schäfer, alles Gute für die Zukunft.

Gisela Egerding, Peter Daniel<sup>1</sup>

## Berufliche Entwicklung im Umgang mit Lebenslänglichen

### Vom Ahnungslosen zum professionell Mündigen

Sind Lebenslängliche eine homogene Gruppe und wenn ja, auch vom Delikt her begründet? Ist das Konstrukt „Lebenslängliche/Lebenslänglich“ überhaupt begreifbar? Wie haben wir Lebenslängliche kennengelernt und erlebt? Wie wirkten deren Delikte – in der Regel Morde oder besonders schwere Fälle des Totschlag oder anderer Delikte mit Todesfolge? Vor dem Hintergrund dieser Fragen beschreiben wir im Folgenden Verlauf und Krisen unserer Berufsentwicklung im Umgang mit Lebenslänglichen in vier Wendungen. Vom „Ahnungslosen zum Mündigen“ bildet dabei die Leitlinie.

1. Erste Begegnung: „Blindflug“ und basale, „lebenserhaltende Verleugnung“.
2. Erste Wendung: Erste Brüche der Verleugnung, Stolpern, Gewähr werden.
3. Zweite Wendung: Notrückzug auf eigene, bisherige Maßstäbe, Umbruch, Umorientierung, Vorleiden eines Perspektivenwechsels.
4. Dritte und letzte Wendung: Neuausrichtung nach Desillusionierung und genügender innerer Sicherheit mit Anerkennung der Lebenslänglichenwelt und -realität: Professionelle Mündigkeit.

### Blindflug

**Unsere erste Begegnung (Blindflug)** mit Lebenslänglichen war eigentlich keine. Sie gingen unter in der Gruppe der Verurteilten. Obschon wir seit zig Jahren im Justizvollzug arbeiteten, fielen sie uns nicht als Besonderheit, schon gar nicht als markante, in den Blick. Quasi wie mit einem Autopiloten flogen wir durch den Kosmos Gefängnis, wobei unser Aufgabenfeld, mit dem bedienstetenüblichen Vorwärtsoptimismus, der eigentliche Pilot war. Uns ging es um gute Arbeit und ein gesundes Überleben im Kessel der gebändigten, dennoch hochverdichteten Dynamik der Kriminalität im Gefängnis. Wir wollten uns von dieser Welt nicht überwältigen lassen (auch dieser konstituierende Grundzug des Überlebenssyndroms und „überhaupt nicht kapiert werden können, worum es geht“, wurden uns erst später als Strukturzüge bei den Lebenslänglichen bewusst).

Bezogen auf Lebenslängliche hatte wir nichts Besonderes gedacht oder gefühlt, lediglich, dass sie eine Klientel darstellt, die halt etwas mehr Zeit hat, um mit ihnen in größerer Gelassenheit leben und arbeiten zu können. Deren Delikte erschienen uns wie andere Deliktdateien auch, nur „halt irgendwie schwerer“ und das Motto, dass „der Knast eh alles gleich macht und im Griff hat“ schwebte über dem Ganzen.

Diese unsere merkwürdige Indolenz und Blindheit fanden wir später auch bei den Lebenslänglichen wieder. Meist zeigten sie sich als blind und taub für innere Prozesse, als ob sie kaum über ein inneres Wahrnehmungssensorium, nicht über ein innerseelisches Theater verfügten, auf das sie ihre inneren persönlichen Dramen aus Leid, archaischen Gefühls-

aufwallungen und anderen schweren Affektlagen aufführen, also projizieren und entlastenden Abstand finden konnten und weitgehend entäußernd/externalisierend, also psychophobisch agierten. Mentalisierungsdefizite, Agierensdruck und Unfähigkeit, mit schwereren affektiven Seelenlagen zurechtzukommen, stellten die wesentlichen Tatbedingungen ihrer fatalen Delikte dar. Dies mutete an, als ob eine innere Notlage äußerlich durch eine Tötung beseitigt werden sollte und sich nicht mehr z.B. psychosomatisch oder autoaggressiv oder durch Flucht bewältigen ließ.

### Brüche, Stolpern, Gewähr werden

In der **ersten Wendung (Brüche, Stolpern, erstes Gewähr werden)** im Umgang mit dieser Klientelgruppe folgten allmählich Bewusstwerdung und damit schleichend einhergehend Desillusionierungen unserer bisher uns schützenden und daher vielleicht sogar gewollt-naiven Arbeitsroutinen: „Die sind doch so wie alle anderen, haben eben nur mehr Zeit“. Nun ist sattsam bekannt, dass im Gefängnis „viele im Verdeckten läuft“ (geheim gehaltenes „Kopfkino“, Drogenhandel, Schmuggeln von Alkoholika, Kassiber, Geschäfte, Bandenbildung etc.). Im gleichen Sinne entfalteten sich die latenten Kriechströme der Knastdynamik und zwar so, dass wir anfangen über das bisher im Stillen lebende Lebenslängliche zu stolpern: „So viele laufen ja dem Pfarrer hinterher. Warum wollen die so oft Kontakt?“, „In deren Haut möchte ich nicht stecken, obschon ich ja auch beruflich mehr als lebenslänglich bis zur Verrentung habe“. Solche größeren und raumfordernden Gedanken mit den dazugehörigen, bisweilen völlig gegensätzlichen Gefühlen von sentimentalem Mitgefühl, Hohn, versteckter Rachelust usw. ließen uns zusehends auf diese Klientelgruppe aufmerksam werden. Das also heimliche und sukzessive Gewähr werden der Eigenarten dieser Gruppe und unseres latent verwickelten Umganges mit ihnen, setzte einen Prozess, wie ein inneres Erwachsenwerden im Gefängnisbiotop, eines gehörigen, auch emotionalen Perspektivwechsels in Gang.

Wir fingen nun an, bewusst Fragen zu stellen: Wie ist es so mit so langer Zeit, aber keine Freiheit zu haben? Sind die Lebenslänglichen die eigentlich Unverbesserlichen? Bedeutet lebenslänglich eine Tiefenreinigung oder gar moralische Tiefenläuterung durch das hochpotente (aggressive) „Medikament“ Zeit? Sind die Lebenslänglichen die Elitebüsser, „etwas für echte Männer“ oder geht es um die schleichende Metastasierung der Persönlichkeit durch einen zum Krebs mutierten Zeitfraß? Lange Zeitdauer in Gefängnis bedeutet noch genug Zeit oder zu viel Zeit zu haben; wie kann man mit solch einer Perspektive überleben?

Die Schwere der Delikte, Tötung und Tod, schwerste Beschädigungen der Opfer- und Täterseelen kamen uns allmählich und vor allem bedrohlich näher bzw. die Lebenslänglichen brachten sie uns näher. Im Gegenlauf erfolgte bei uns eine höhere Solidarität mit Opfern und eigene, latente Rachewünsche klopften innerlich diffus an. Daraufhin kamen Schuld- und Schamprobleme mit drohender Schuldüber-

<sup>1</sup> Wenn im Weiteren von „wir“ gesprochen wird, bezieht sich das auf sehr ähnliche Erfahrungs- und Erlebensformen der Verfasser im Umgang mit Lebenslänglichen. Die Erlebensähnlichkeiten erscheinen überzufällig.

flutung, Neigung zur Verschiebung und zur Verleugnung auf. Die latenten Strafbedürfnisse auf unserer Seite, die wir dann durch Abwehr via Reaktionsbildung zu bewältigen versuchten, d.h. die Opfer allmählich aus dem Blick zu verlieren und den Tätern stärker helfen zu wollen, ließen uns



**Gisela Egerding**

Dipl.- Sozialpädagogin  
Sozialtherapeutische Abteilung  
in der JVA Aachen  
gisela.egerding@jva-euskirchen.nrw.de



**Peter Daniel**

Psychologischer Psychotherapeut (TP, AP), Supervisor  
Sozialtherapeutische Abteilung  
in der JVA Aachen  
peter.daniel@jva-euskirchen.nrw.de

aber auch an die innere Mauer der Verstehbarkeit der Täter und deren Deliktdynamik stoßen. Wiederum wurden uns die moralisch besonders verwerflichen Delikte bewusst. Heftige (Gegenübertragungs-)Affekte in Richtung Moralisierung wollten sich wieder Bahn brechen: Sind das (schreckensüberhöhte) Menschenfresser, wie Tiger in Indien genannt werden, die Menschen getötet haben? Eine Konkurrenz der Gefühlsreaktionen zwischen purem Verwahren und Behandeln begann sich bei uns zu entwickeln. Es wurde zudem immer klarer, dass Lebenslängliche viel und Großes abverlangten, weil das Lebenslängliche selber „sehr groß“ ist. Sorgenvoll leise kam die Frage ins Spiel, ob wir im Kontakt mit ihnen viele „kleine Tötungen“ auf der sprachlich-symbolischen und Kontaktebene werden erleben müssen?

Auch das konkrete Erleben der Täter, z.B. das Sehen von deren Händen, die getötet, gewürgt haben, erschien zusehends eine mulmige Welt aufzuschließen (wartet da die Büchse der Pandora auf uns?). Es wurde nun durch den bewussteren und dem näherkommenden Um-

gang mit Lebenslänglichen klarer, dass „alles verschärfter, aber auch verdeckter“ sein würde. Zudem wurde die bleierne Schwere der langen Haftdauer für uns spürbar.

### Alte Maßstäbe, Umbruch

In der **zweiten Wendung (Zuflucht zu alten Maßstäben und Umbruch)** schauten wir mit unseren angestammten Maßstäben, die aber in Richtung eines Wankens im Umbruch standen, weiter um. In unserem Erleben wohnte Lebenslänglich weiterhin ein Schreckensbild inne, da die höchste Strafe verhängt wurde, und glich sozusagen der modernen Form des „Geköpftwerdens“ (ob das vielleicht besser erträglich wäre?). Es kam Angst auf wie man das als Lebenslänglicher überleben kann und ob es überhaupt noch eine Zukunft gibt. Und wenn ja, sind sie danach chancenlos verkrüppelt? (Regressive) Wünsche, sich der alten Unschuld „Blindflug“ wieder anheimzugeben, brachen sich Bahn. Allmählich nahm aber die dann nochmals aufschäumende Krisenstimmung mit deutlichen Akzenten einer Dramatisierung ab und machte den Weg frei für mehr nüchternes Fragen, Antwortsuchen, Hinschauen und sich trauen, der Welt des Lebenslänglichen näher zu

kommen ohne Angst haben zu müssen, von ihr aufgefressen oder tödlich infiziert zu werden.

### Mündigkeit

Wir standen jetzt vor der Radikalität des Scheidewegs Hinschauen oder Weggehen/Flüchten, der uns mit Härte zu einer Entscheidung zwang. Unser innerer Mut, aufgrund von beruflicher und persönlicher Reifung, stellte uns nun einen tragenden Realitätssinn bereit. Unsere Antwort war jetzt entschieden: Standhalten, Annäherung, Hinschauen und Sich-Einlassen auf die Welt der Lebenslänglichen mit dem Grundvertrauen, dass auch diese Welt begehbar und vor allem verstehbar, damit auch im besten Sinne behandelbar war.

Die **dritte und letzte Wendung (Mündigkeit)**, als bewältigte Desillusionierung und neue, konstruktive Nüchternheit, sprich professionelle Distanz öffnete den Blick für angemessene, realitätsgeleitete Fragen im Sinn einer Neuausrichtung: Wie sieht die Knastrealität der Lebenslänglichen aus; wie überleben sie, was machen sie aus dem ganzen „Projekt Lebenslang“? Sind Lebenslängliche doch etwas Spezifisches und welchen Gefängnis-Entwicklungstypus repräsentieren sie? Wie kommen Lebenslängliche mit der langen Haftzeit klar? Haben sie die Kraft, sich „aus dem Dunklen herauszuziehen“? Was kann über Lebenslängliche klar werden und im Gefängnisalltag gut oder behandlerisch günstig bewerkstelligt werden? Mit welcher Haltung können wir das alles aushalten?

Jetzt fiel besser in den Blick, dass Lebenslängliche sich in allen Schichten der Gesellschaft finden. Oft nicht zu sehr verwahrlost oder subkulturell orientiert, oft ohne kriminelle Vergangenheit, aus bürgerlichen Verhältnissen, sozusagen „der Nachbar von nebenan“. Man kann Lebenslänglichen ihre Taten nicht ansehen, sie durchaus sympathisch finden. Auch wurde offensichtlich, dass sie kaum eine Selbst-und-Andere-Differenzierung ausgebildet haben. Durch deren Delikte eröffnen sich für sie Chancen (via Besprechung und Spiegelung), sich überhaupt erst einmal so zu erfahren, wie sie individuell sind. Und für uns konnten wir endgültig anerkennen: Im Knast sind die Täter unser ganzes Leben, ohne dies als drohenden Untergang zu dämonisieren.

Deutlich wurde dann sukzessive auch, dass Lebenslängliche sowohl von außen als auch von deren Innenweltdynamik weit stärker bestimmt sind als andere Deliktgruppen. Ebenso fiel auf, dass Lebenslängliche oft weit eher bereit sind, sich mit ihrer Tat auseinander zu setzen, vor allem, wenn sie in einer Behandlungswohngruppe, in die sie sich leichter integrieren lassen, untergebracht sind. Der Kontakt zu ihnen erschien nun leichter. Je länger der Kontakt zu ihnen währt, desto mehr altert aber man mit ihnen auch. Der Zeitdruck stand nicht so sehr im Vordergrund. Hier bestand die besondere Aufgabe, diese Langzeit in Portionen zu unterteilen. Sie bezogen uns dabei mit ein. Das ging besser als man meint.

Lebenslängliche zeigen, nach unserem Eindruck, bessere Loyalität zu ihren Behandlern, verkraften wertschätzende Begrenzungen besser, zeigen auch Orientierungs- und Anlehnungsbedürfnis. Sie tragen die Last ihrer Taten bewusster bzw. sind von ihren Taten weit mehr bestimmt, beeindruckt oder gar traumatisch geprägt als Täter anderer Delikte. Die Täter müssen damit zu leben lernen, dass sie ihren Opfern endgültigen und unumkehrbaren Schaden zugefügt haben (wenn auch mit einem latenten, passager narzißtischen Hochgefühl) und sie die Tatopfer ein Leben lang mit sich und in sich tragen werden.

Auch fiel als Besonderheit auf, dass deren Entlassung erst nach positiver, gutachterlich bestätigter Entwicklung und nicht nach Zeitablauf erfolgt. Der Lebenslängliche ist quasi gezwungen, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen, wenn er entlassen und Mitglied der Gesellschaft werden will (im Unterschied zu allen anderen Tätern). Die Fragen der Rückfallgefährdung standen stets als Verunsicherung und Aufgabe im Raum. In dieser letzten Wendung hatten wir endlich so viel innere Sicherheit entwickelt, dass wir nicht nur Fragen deutlicher stellen konnten, sondern auch endlich antwortende Verstehensmuster und -bilder als Möglichkeiten, das Phänomen Lebenslänglich zu „kartographieren“, an der Hand hatten. Wir hatten nun eine gute Metaebene etabliert.

### Schluss und Bilanz

Ohne es zu merken, waren wir von Anfang an in die Dynamik der Lebenslänglichen eingetaucht und weit mehr verwickelt, als wir dachten. Unsere vier beschriebenen Versionen hatten bei den Lebenslänglichen persönlichkeitsstrukturelle Entsprechungen. Heute jedoch befinden wir uns auf einem höheren Reflektionsniveau. Deutlich wurde, dass dem Lebenslänglichen in dessen Persönlichkeitskonfiguration eine spezifische Abwehr innenwohnt, die erst über Entwicklungszeit und „Dranbleiben“ zugänglich wurde, um sich auf sie

angemessen einstellen zu können. Auch hier galt der Grundsatz, dass Erkenntnis erst über Krisenleiden in der Zeit zugänglich wird.

Auf die verständliche Frage, was denn für uns letztlich das Besondere im Umgang mit Lebenslänglichen darstellt, ist klar festzuhalten, dass es um die existenziell schwer erträglichen Dimensionen von Tod, grauenvoller Tötung, Angst, Schuld und Trauma geht. Und vor allem geht es um die Endgültigkeit durch die Zerstörung von Menschenleben. Bei keiner Deliktform geht es so dezidiert um die Endgültigkeit des Todes der Opfer und den damit verbundenen immensen, latenten oder manifesten Schuldgefühlen für die Täter. Unsere eigenen Todesängste vor dem Grauen sind im Umgang mit dem Thema „Lebenslänglich“ schleichend belebt worden, so dass diese Themen zwangsläufig innerlich näherkamen und durch unseren inneren Reizschutz nicht mehr abzuhalten waren.

Eine Nachwirkung des oben beschriebenen Entwicklungsprozesses bestand darin, dass wir uns in einem Arbeitszirkel wiederholt mit der beschriebenen Thematik beschäftigten. Dabei zeigte sich letztlich doch eine eigene abgrenz- und beschreibbare Wirkungseinheit „Umgang mit und Eigenart von Lebenslänglichen“. Diese wäre es wert nochmals eigens strukturiert zu werden – zuzusagen als „Lohn der Angst“.

### Günter Schroven

## „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“

### Interview mit dem Gefangenen Detlef Pollaschek

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach mit Detlef Pollaschek, der schon seit fast 25 Jahren ununterbrochen inhaftiert ist. Herr Pollaschek ist 54 Jahre alt und hat im Urteil „die besondere Schwere der Schuld“ stehen. Herr Pollaschek wirkt im Kopf sehr aufgeräumt, seinem Körper sieht man das regelmäßige Sporttreiben an und er sprüht geradezu vor Vitalität.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Pollaschek, Sie sind nunmehr seit fast 25 Jahren ununterbrochen in Haft. Welche vollzuglichen Stationen haben Sie in dieser Zeit durchlaufen?

#### Detlef Pollaschek:

Oh, das sind weniger, als Sie vielleicht denken. Nach einjähriger Untersuchungshaft im niedersächsischen Verden wurde ich in die JVA Celle verlegt, wo ich dann zunächst ununterbrochen von 1994 - 2009 inhaftiert war.

Danach habe ich aus Behandlungsgründen gut 2 Jahre in der JVA Hannover verbracht. Anschließend kam es zur Rückverlegung nach Celle. Seit 2015 werde ich in der JVA Wolfenbüttel sozialtherapeutisch behandelt und ich hoffe, dass ich dann von hier aus in den nächsten ein, zwei Jahren in die Freiheit entlassen werde.

Manch einer draußen ist in 25 Jahren öfter umgezogen als ich. (Herr Pollaschek kann sich ein Grinsen nicht verkneifen.)

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Das Urteil „lebenslang mit besonderer Schwere der Schuld“ war sicher nicht leicht für Sie zu verdauen, oder?

#### Detlef Pollaschek:

Als der Richter das Strafmaß aussprach, hat es mich aus den Schuhen gehauen. Ich bin im Gerichtssaal zusammengebrochen, obwohl ich stark sein wollte.

Nachdem ein Notarzt mich wieder „aufgepäppelt“ hatte, konnte ich der Urteilsbegründung wieder folgen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Welche Gedanken sind Ihnen nach der Urteilsverkündung durch den Kopf gegangen?

#### Detlef Pollaschek:

(Herr Pollaschek wird ganz ernst im Gesicht, streicht sich über die Stirn, schaut ins Leere und antwortet dann ohne Blickkontakt.)

Ich war zunächst wie in Trance und hab' nur gedacht: „Das sind mindestens 20 Jahre Knast, Detlef, das schaffst du nicht.“

Nach ein paar Tagen und der Verlegung nach Celle änderte sich mein Befinden schon leicht zum Besseren. Daran war auch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin beteiligt, die mich auch schon in der JVA Verden regelmäßig besucht hatte. Sie hat sich mit ihrem christlichen Glauben und ihrer unvoreingenommenen Nächstenliebe auch weiter sehr rührend um mich in Celle gekümmert.

Eine solche freiwillige Zuwendung und Unterstützung durch eine mir vor der Inhaftierung vollkommen fremde Person, das war ich nicht gewohnt. Ich kann heute nur sagen, Hut ab und Respekt. Ich habe immer noch Briefkontakt zu ihr. Sie ist mittlerweile Mitte/Ende 70 und nicht mehr so mobil. Schade für sie, ich mag die alte Dame sehr.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie sind, soweit ich weiß, mit 4 Geschwistern aufgewachsen. Wie waren Kindheit und Jugend für Sie?

#### Detlef Pollaschek:

Stimmt, ich hatte zwei Brüder und zwei Schwestern. Ob die heute noch leben, weiß ich gar nicht – aber dazu später mehr.

Ich habe in Erinnerung, dass es den Mädchen besser ging als uns Jungs, weil Mutter sich da mehr gekümmert hat. Mein Vater war ein Trinker, und es gab Tage, da verlor er total die Kontrolle und wir Jungs, insbesondere ich, kriegten oft Dresche.

Na klar, wir Bengels haben auch so manches angestellt, meinen beiden Brüdern wurde das öfter verziehen als mir. Ich war das schwarze Schaf in der Familie. Und die körperlichen Strafen wurden für mich immer härter. Einen Gummischlauch, den mein Vater dazu gerne be-

nutzte, habe ich in besonders schmerzhafter Erinnerung.

Mein Vater wurde zunehmend immer unberechenbarer und schlug auch häufig meine Mutter. Und als ich gut 15 Jahre alt war und mein Vater mal wieder an uns Hand anlegte, habe ich mich gewehrt und meinen eigenen Vater k.o. geschlagen. Ich bin darauf nicht stolz, aber meine Mutter konnte sich gegen die Misshandlungen nicht zur Wehr setzen – aber ich mittlerweile. Und jetzt möchte ich nicht weiter darüber sprechen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie war denn Ihre Schulzeit, gab es dort Freundschaften für Sie?

#### Detlef Pollaschek:

Meine Schulzeit war eine einzige Katastrophe für mich. Ich war nicht der Hellste. Nach dem ersten Sitzenbleiben verstärkte sich der Spott der Mitschüler und ich habe häufig mit meinen starken Fäusten geantwortet.

Ich habe sehr oft die Schule geschwänzt und mich dann mit deutlichen älteren Jungs rumgetrieben. Das gab meinem Leben aber eine völlig falsche Richtung. Mit diesen vermeintlichen Freunden kam ich schnell in die kriminelle Szene meiner Heimatregion und so begann meine – ja man kann sagen – Verbrecherlaufbahn. Der Schlusspunkt war der Mord. (Längeres Schweigen.)

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie haben Ihre Eltern und Ihre Geschwister auf Ihr Delikt sowie auf das Urteil „lebenslang“ reagiert?

#### Detlef Pollaschek:

Leider nicht so, wie ich es erhofft hatte. Meine Eltern, meine zwei Brüder und beide Schwestern haben mich nach dem Schuldspruch aus ihrem Leben gelöscht, als hätte es mich nie gegeben. Ich konnte es nicht fassen. (Dann versagt die Stimme von Herrn Pollaschek.)

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Manchmal sagt man ja, dass die Zeit auch Wunden heilen kann. Wie war das in Ihrem Fall?

#### Detlef Pollaschek:

Die ehrenamtliche Mitarbeiterin, von der ich Ihnen ja schon erzählt habe, hat sich weiterhin engagiert um mich gekümmert. Eines Tages bat sie mich, ihr doch die Erlaubnis zum Besuch meiner Eltern zu geben. Ich wollte ein Versöhnungsgespräch in der JVA Celle arrangieren. Nach langem Zögern gab ich ihren Bitten nach.

Als die Dame dann bei meinen Eltern in Bassum, das liegt südlich von Bremen, an der Wohnungstür geklingelt hat, wurde ihr von meinen Eltern gesagt, dass sie keinen Sohn mit Namen Detlef hätten und forderten sie auf, zu gehen. – Das war's dann.

Heute kann ich mit diesem großen zeitlichen Abstand von über 20 Jahren einigermaßen damit umgehen. Mir wurde übrigens 2014 mitgeteilt, dass meine Mutter verstorben sei. Ich hätte nicht gedacht, dass mich das doch für einige Tage traurig gestimmt. – Na ja, sie war schließlich meine Mutter und hat mich mal auf die Welt gebracht.

Schon traurig, auch deshalb, weil ich keine Chance bekam, bei der Beerdigung dabei zu sein.

Ob mein Vater oder meine Geschwister noch leben, weiß ich nicht. Und wenn sich morgen einer von ihnen bei mir melden würde, um mich besuchen zu wollen, ich hätte kein Interesse mehr, sie zu sehen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Nach Ihrer Verlegung nach Celle in die Strafhaft gab es doch sicher auch neue Lebensperspektiven für Sie, beispielsweise schulisch oder beruflich?

#### Detlef Pollaschek:

Auf die Schulbank wollte ich auf gar keinen Fall, ich wollte arbeiten. Nach ein paar Wochen kam ich in einen Betrieb, wo Tischdecken hergestellt wurden. Auch wenn die Arbeit nicht sehr anspruchsvoll war, sie vertreibt die Zeit, man hat einen guten Einkauf und hat Kontakt zu anderen Gefangenen. Da gab es aber die eine oder andere Überraschung für mich.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Welche Überraschungen?



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug  
gunter.schroven@justiz.niedersachsen.de

**Detlef Pollaschek:**

Ich war ja erst mal der Neue und unter den Gefangenen gibt es ja auch eine gewisse Hackordnung. Für Laufarbeiten oder andere Gefälligkeiten für die alt eingesessenen Gefangenen war ich nicht bereit. Da gab es schon die eine oder andere harte körperliche Auseinandersetzung, wenn nicht gerade Bedienstete in der Nähe waren. So manch einer der Mitgefangenen, der auch einen Kopf größer war als ich, hatte dann doch „den Dicken“ – so wurde ich schnell wegen meines gedungenen Körperbaus genannt – mächtig unterschätzt. Ich konnte blitzschnell und äußerst effektiv zuschlagen. Ein paar Male musste ich diese Methoden einsetzen. Danach hatte ich meine Ruhe.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Wie war es außerhalb der Arbeitszeit, gab es Abwechslung für Sie, die auch hinter Gittern das Leben lebenswert macht?

**Detlef Pollaschek:**

Um mit einer sehr langen Freiheitsstrafe einigermaßen im Knast klarzukommen, ist es wichtig, dass man sich von der Welt draußen gedanklich verabschiedet und schaut, was im Gefängnis so alles möglich ist für einen persönlich. Ich habe gleich viel Sport gemacht und an der einen oder anderen Freizeitgruppe teilgenommen. Kochen war und ist für mich immer wichtig gewesen. Natürlich wurde auch mal das eine oder andere Wochenende mit ein wenig Haschisch rauchen versüßt. Das Zeug ließ sich in der Anstalt problemlos über bestimmte Gefangene besorgen. Aber das ist heute für mich kein Thema mehr, ich bin jetzt clean.

Von besonderer Bedeutung im Haftalltag ist Arbeit. Ohne eine vernünftige Arbeitsstelle hält man es auf Dauer im Knast nicht aus.

Nach etwa 10 Jahren in einem Unternehmerbetrieb der JVA Celle ist es mir endlich gelungen, in die Anstaltsküche zu wechseln. Zunächst war ich nur Abwäscher, später war ich dann für die Kaltverpflegung zuständig.

Ich habe so manches Wochenende freiwillig gearbeitet. Und wenn ich auf der eigenen Station mal einen Apfelkuchen backen wollte oder einen italienischen Tomatensalat machen wollte, dann erlaubte mir der Küchenchef schon mal die Mitnahme von einigen Zutaten. Das war echt klasse. Aber leider wurde ich dann 2009 nach Hannover in die dortige Sotha verlegt, weil die Psychologen in Celle meinten, dass das aus Behandlungsgründen notwendig wäre.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Über die Zeit in Hannover würde ich gerne später mit Ihnen sprechen. Aus einem Vorgespräch mit Ihrer Abteilungsleiterin habe ich erfahren, dass Sie 2001 in der JVA Celle sogar geheiratet haben. Wie hat sich denn das ergeben?

**Detlef Pollaschek:**

Oh ja, das war eine schöne Zeit. Über einen Mitgefangenen habe ich eine alleinerziehende Frau in Hannover kennengelernt. Ihr Sohn war damals 5 Jahre alt. Nach einigen wenigen Briefen und ein paar Telefonaten kann es zum ersten Besuch in der JVA Celle. Ich habe die Nacht vorher kein Auge zugehört, so aufgeregt war ich. Wir haben uns dann sofort so sehr ineinander verliebt, dass wir sechs Monate später geheiratet haben.

Es gab eine kleine Feier, an der auch ein paar Verwandte meiner Frau V. teilgenommen haben. Von meiner Familie war aus den Ihnen schon bekannten Gründen niemand zugegen.

Ich habe jeden Abend mit meiner Frau telefoniert, das war klasse. Endlich hatte ich wieder einen Bezugspunkt nach draußen. Ich wurde plötzlich auch sparsam mit dem Verbrauch meines Hausgeldes. Jeden Euro, den ich erübrigen konnte, bekam meine neue Familie, die von Hartz IV lebte.

Auch der Junge, er heißt S., hat mich voll akzeptiert. Als dieser mit 9 Jahren an Leukämie erkrankte, bekam ich sogar eine Besuchsausführung, leider in Begleitung von drei Beamten und gefesselt. Aber immerhin konnte ich als Vater „Flagge zeigen“.

In der Zeit der Ehe bis 2008 hatte ich auch regelmäßige Langzeitbesuche. Das war eine sehr schöne Zeit für mich. Es ging mir in erster Linie dabei nicht um Sex, sondern um körperliche Nähe und das Angenommensein, trotz meines Deliktes.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was führte dann zur Trennung und Scheidung – wenn Sie darüber sprechen wollen?

**Detlef Pollaschek:**

Ich kann mittlerweile ganz gut drüber sprechen, es ist ja schon 9 Jahre her. Meine Frau und ich haben gemerkt, dass es in absehbarer Zeit keine gemeinsame Zukunft gibt, die draußen ablaufen kann.

Der eine oder andere Therapeut sah durchaus eine Entlassungsmöglichkeit bis 2007/2008, dann wären 15 Jahre rum gewesen. Vielleicht war es auch mehr Wunschenken von mir. Schwamm drüber.

Wir sind nicht mit „Rosenkrieg“ – oder so – auseinander gegangen. Wir schreiben uns heute noch ab und zu. Und was mich besonders freut ist die Tatsache, dass Sohn S. die Krebserkrankung überwunden hat und heute gesundet ist.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Ihre Verlegung von Celle nach Hannover in die Sozialtherapie war für Sie keine Verbesserung, oder?

**Detlef Pollaschek:**

Überhaupt nicht. Ich kam in eine für mich vollkommen fremde Welt und kannte niemanden. Ich hatte kaum Gelegenheit, regelmäßig zu arbeiten, dafür gab es aber jede Menge Therapiesitzungen, das war überhaupt nicht mein Ding. Ich wusste natürlich, dass ich mit meiner Straftat einen langwierigen Behandlungsprozess durchlaufen muss, aber der Umgang dort, mit dem Personal und den anderen sogenannten „Klienten“, das war nix für mich. Das war kein Knast mehr. In Celle wusste ich, wie ich dran bin. Hatte man Mist gebaut, gab es „Lack“, hielt man sich an alle Verhaltensvorschriften, gab es ein positives Echo. Mit dem einen oder anderen Beamten in der JVA Celle war ich auch per „Du“. Ich weiß, dass das von der Anstaltsleitung nicht erwünscht war, aber ich fühlte mich gut dabei.

Im Nachhinein betrachtet habe ich in Hannover sicher nicht alles richtig gemacht. Stress hatte ich dort aber regelmäßig mit einer Therapeutin, den Namen sage ich besser nicht, die mich überhaupt nicht verstanden hat und mit meiner direkten und offenen Art nicht umgehen konnte. Manchmal hatte ich auch das Gefühl, in Therapiegruppensitzungen von ihr „vorgeführt“ zu werden. Das kann ich nun gar nicht

ab. Die Rückverlegung nach Celle war dann für mich wie eine „Erlösung“.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Gleichwohl haben Sie dann nach weiteren vier Jahren in Celle sich verlegen lassen in die Sotha nach Wolfenbüttel und das mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Wie kam diese Wandlung zustande?

#### **Detlef Pollaschek:**

Nun ja, mit den Jahren wird man klüger, so heißt es wohl. Ich habe erkannt, dass ich ohne ernsthafte aktive Arbeit an den Ursachen meiner vielen Gewaltdelikte wohl nie mehr entlassen werde.



Zu dieser Erkenntnis hat auch die Teilnahme an einem neunmonatigen Projekt in der JVA Celle beigetragen. Darüber hat sogar das Fernsehen berichtet. Dort nannte man es „Das Mörderprojekt“. Im Grunde genommen war es ein intensives Anti-Gewalt-Training mit besonderen „Übungen“.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was waren das für besondere „Übungen“?

#### **Detlef Pollaschek:**

Es ging mitunter ganz schön zur Sache. Teilnehmende Gefangene waren nur solche mit einem Tötungsdelikt. Wir mussten zum Beispiel „Opfer spielen“. Dafür mussten wir uns auf den Boden legen, es wurde dann auf uns rumgetrampelt oder es gab Fußtritte. Bei dieser Übung war der Oberkörper leicht gepolstert, aber es war trotzdem schmerzhaft und eine sehr ungewöhnliche Erfahrung für mich.

Ferner mussten wir auch 1:1 demonstrieren, wie wir unsere Opfer geschlagen haben oder sogar getötet haben.

Das ging mir mehr unter die Haut als ich dachte. Ich habe bei diesem Projekt erkannt, was ich doch früher für ein Schwein gewesen bin. (Nach einer etwas längeren Pause erzählt Herr Pollaschek weiter.)

Ja, ich bin wirklich ein brutales Schwein gewesen, das keine Rücksicht auf die Gesundheit anderer genommen hat, wenn ich mich in die Enge getrieben sah. Heute schäme ich mich dafür.

Kurz nach meinem 50. Geburtstag habe ich so was wie 'ne Lebensbilanz gezogen. Dabei habe ich mir vorgenommen, nicht im Knast sterben zu wollen. Um das zu schaffen, muss ich selbst was tun. Das war eine wichtige neue Erkenntnis für mich.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Seit zwei Jahren befinden Sie sich in sozialtherapeutischer Behandlung. Wie erleben Sie dort diesen Prozess?

#### **Detlef Pollaschek:**

Mit meiner veränderten innerlichen Einstellung ganz gut. Es gibt auch schlimme Tage, insbesondere an den Besuchstagen. Ich habe zurzeit niemanden draußen, der mich besuchen kommt. Manchmal denke ich darüber nach, ob ich nicht meine geschiedene Frau V. bitte, mich zu besuchen. Aber auf diese Idee sollte sie selber kommen.

Neben der Therapie habe ich eine gute Arbeit gefunden. Ich bin Sport-Hausarbeiter und kümmere mich intensiv um die Sportanlagen hier in der Anstalt und genieße viel Freizügigkeit, mach' aber auch erstklassige Arbeit. Das sagen zumindest die zuständigen Sportbeamten.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Und wie läuft die Therapie?

#### **Detlef Pollaschek:**

Ich wusste, dass Sie das genauer wissen wollen. Es läuft einigermaßen, manchmal muss ich mich allerdings selbst zur aktiven Mitarbeit zwingen, insbesondere bei den Gruppensitzungen. Manche Straftaten anderer Klienten – Sie können sich ja denken welche – finde ich abscheulich, und dann fällt mir die Beteiligung am Gruppengespräch schon enorm schwer. Da stoße ich regelmäßig an meine Grenzen.

Ich brauche, um entlassen zu werden, wie es so schön heißt, eine günstige Sozialprognose. Und daran arbeite ich ganz konsequent, jeden Tag.

Ich hatte hier in Wolfenbüttel noch nicht eine körperliche Auseinandersetzung, obwohl ich einmal große Lust dazu gehabt habe. Ein Mitinsasse hat mich um 200 Euro betrogen. Was habe ich gemacht? Strafanzeige gestellt. Früher hätte ich das ganz anders geregelt, das können Sie mir glauben.

Das würde mir aber erhebliche Nachteile bringen. Meine begleiteten Ausgänge, die ich monatlich mittlerweile habe, wären futsch; nee, so doof bin ich nicht mehr.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Wenn ich so nachrechne, waren Sie etwa gut 23 Jahre, bis auf die Ausführung zum krebserkrankten Stiefsohn, nie außerhalb von Gefängnismauern.

Wie waren die ersten Schritte in Freiheit nach so langer Zeit?

#### **Detlef Pollaschek:**

Ich kann nur sagen: total überwältigend. Meine erste Ausführung war im Dezember 2015 und es war Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz in Wolfenbüttel. Diese Lichter und diese Gerüche, ich kann meine damaligen Eindrücke gar nicht in Worte fassen. Und dann das viele Kindergeschrei. So etwas hatte ich in der Intensität ewig nicht gehört. Ich kann mich nur wiederholen: Überwältigend!

Die nächsten Ausgänge in Begleitung gaben mir schon ein wenig mehr Sicherheit. Ich dachte aber zunächst, dass

mich jeder draußen anstarren würde und mich als „Gefangener“ erkennen würde. Das war aber nicht der Fall.

Mittlerweile war ich auch schon in der benachbarten Großstadt, in Braunschweig. Ich hab' mich mal erkundigt, die Stadt hat 250.000 Einwohner, gigantisch für mich. Die vielen Geschäfte und die Hektik der Leute haben mich schon überfordert. Ich würde da momentan untergehen.

Ich glaube, es ist noch ein langer Weg bis zu einem selbstständigen Leben draußen. Aber ich werde es schaffen, da bin ich ganz zuversichtlich.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Woher nehmen Sie Ihre Zuversicht?

#### Detlef Pollaschek:

Nun ja, seit ich hier in Wolfenbüttel bin, weiß ich, dass ich was tun muss, um dauerhaft in Freiheit zu gelangen. Schritt für Schritt bin ich hier vorangekommen. Ich habe hier eine Menge gelernt. Das Wichtigste ist die Verhaltenskontrolle. Man muss sich auch unter Stress im Griff haben. Das habe ich absolut begriffen.

Dann braucht man klare Ziele, auch wenn sie recht klein erscheinen. Mein nächstes Ziel, das ich erreichen will, sind selbstständige Ausgänge ohne Gefängnispersonal, und dann werde ich meine „alte Dame“ in Verden besuchen, die schon so lange zu mir hält und mich nie hat fallen lassen. Ich werde ihr ein kleines Geschenk mitbringen. Meine Abteilungsleiterin kann mir dann sicher sagen, was da so passig ist, die kennt sich sicher mit sowas aus.

Auch wenn ich manchmal von Mitgefangenen belächelt werde, ich mach hier mein Ding und halte mich konsequent an die „Spielregeln“ hier.

Eine weitere wichtige Erkenntnis, die ich erst in den letzten zwei, drei Jahren gewonnen habe, ist mich fern von Leuten zu halten, die mich wieder in den Sumpf ziehen könnten. Aus diesem Grund habe ich auch komplett meine Kontakte zu meinen alten Kumpels in der JVA Celle abgebrochen.

Sie können es mir glauben, ich schaffe das hier 100%-ig, schreiben Sie das bitte in Ihre Zeitung und meinen vollen Namen bitte auch.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank für das interessante Gespräch.

Jürgen Taege

## Lebenslange Freiheitsstrafe und Sozialtherapie

### Eine notwendige Verbindung

Die Anforderungen an den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe hatte das Bundesverfassungsgericht in seinen 1977 gefassten Leitsätzen grundsätzlich ausgeführt und dabei eine Korrelation zwischen der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und dem Behandlungsvollzug geschaffen. „Die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe findet ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch und vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken. Dabei handelt es sich um verfassungsrechtlich fundierte Vollzugsaufgaben, die sich aus der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde herleiten.“<sup>1</sup>

Allerdings blieb das Bundesverfassungsgericht bzgl. konkreter Ausgestaltungs- und Überprüfungsmaßstäbe eher unkonkret. Dies führt zu der aktuellen Kritik „dass nichts mehr unternommen wird, um der Frage einer irreparablen Schädigung durch den Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf den Grund zu gehen. Schließlich hätte die lebenslange Freiheitsstrafe ihre Rechtfertigung in dem Moment verloren, in dem diese Tatsache als erwiesen gelten kann.“<sup>2</sup>

Im letzten Jahr wurde durch Bundesjustizminister Maas die Diskussion über eine notwendige Novellierung des Mordparagrafen und damit einhergehende differenziertere Anwendung der Rechtsfolgen bei der Erfüllung des Tatbestandes Mord, die in Fachkreisen schon über Jahre hinweg strittig geführt wurden, durch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs auch in der Öffentlichkeit erneut entfacht. Der Entwurf sollte zum Ziel haben, eine Ausdifferenzierung in der Beurteilung des Tatgeschehens bei Mord und so eine stärkere Ausdifferenzierung des Strafrahmens zu ermöglichen. Aber auch diese Novellierung sah weiterhin eine lebenslange Freiheitsstrafe vor, sodass sich die eingesetzte Expertengruppe auch mit der Frage nach der Ausgestaltung und Überprüfung des Vollzugs befasste.

Die Expertengruppe zur Novellierung des § 211 StGB griff den Gedanken zur pragmatischen analogen Anwendung der Anforderungen an die Sicherungsverwahrung auf die lebenslange Freiheitsstrafe auf und äußerte sich wie folgt: „Eine vollständige Gleichbehandlung mit den Sicherungsverwahrten sei dogmatisch schwierig, da der „hybride“ Charakter der lebenslangen Freiheitsstrafe eben auch Schuldausgleich, also Strafe beinhalte. Denkbar wäre eine Ausdehnung (lediglich) des Regelungsgehalts des § 119a StVollzG auf lebenslang Inhaftierte.“<sup>3</sup> Dies würde eine von Amtswegen regelmäßige vollzugsbegleitende Überprüfung der Maßnahmen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bzgl. ihrer Ziele, der

<sup>1</sup> BVerfGE 45, 187, Rn 183.

<sup>2</sup> Kett-Straub, Strafwirkung, 2011, S. 60.

<sup>3</sup> Bundesministerium der Justiz, 2015, S. 67.

Reduzierung der Gefährlichkeit und der Möglichkeit einer Entlassung beinhalten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen mit der vollzugsbegleitenden gerichtlichen Überprüfung der angebotenen Maßnahmen gem. § 119 StVollzG (Bund) bei angeordneter und vorbehaltener Unterbringung bzgl. ihrer Entsprechung mit den Zielen des § 66c ff StGB, wird sich sicherlich auch ein Regelungsbedarf bei zu lebenslanger Haft verurteilten Straftätern ergeben, denn „In Deutschland gilt ein fakultatives Haftentlassungssystem, in dem direkt auf die

„Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ Bezug genommen wird. Während dies auf den ersten Blick eine bedingte Entlassung von Hochrisikostraftätern zu verhindern scheint, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine vorzeitige Entlassung auch bei Straftätern mit einem hohen Rückfallrisiko in Erwägung zu ziehen und sorgfältig zu prüfen“.<sup>4</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 neben dem Strafcharakter die Resozialisierung aus verfassungsrechtlichen

Gründen heraus als das herausragende Ziel des Vollzugs von Freiheitsstrafe bezeichnet.<sup>5</sup> Des Weiteren führt es zur lebenslangen Freiheitsstrafe in seinem Urteil aus: „Der Sicherungszweck sei die einzige rationale und verfassungsrechtlich relevante Rechtfertigung für den Vollzug. (...) Die lebenslange Strafe setze daher die Feststellung der Unverbesserlichkeit des Täters voraus. Es könne dahinstehen, ob in einem konkreten Fall eine Rückfallgefahr bis ans Lebensende überhaupt festgestellt werden könne.“<sup>6</sup>

Aus dieser Betrachtung haben sich deutlich Anforderungen an die Behandlung von identifizierten Hochrisikotätern entwickelt. Im Vordergrund steht, dass durch explizite Behandlungsmaßnahmen die Rückfallgefahr zu reduzieren und eine Resozialisierung zu ermöglichen ist, wobei „Straffälligkeit allein (...) noch keine therapeutische Behandlung [begründet]“.<sup>7</sup> Dies gilt auch für Lebenslängliche.

Für eine Indikation zur Therapie müssen weitere Bedingungen vorliegen: zum einen werden Insassen einer Behandlung zugeführt, wenn klinische Kriterien wie die Therapiebedürftigkeit, die Therapiefähigkeit und die Therapiemotivation erfüllt sind.<sup>8</sup> „Die Behandlungsintensität (hat sich) am Rückfallrisiko der Straftäter zu orientieren („risk principle“). Die Programmziele sind auf spezifische Entwicklungsdefizite bzw. psychische Probleme der einzelnen Täter auszurichten, die mit dem delinquenten Verhalten im Zusammenhang stehen („need principle“). Die Therapiemethoden sollen nach den Befähigungen und Präferenzen der Klienten ausgewählt werden („responsivity principle“).“<sup>9</sup> Eine Art selektive Indikation, die ihn anhand der bestehenden Behandlungsprogramme

auswählt, birgt die Gefahr, dass „Insassen mit komplexem Störungsbild und hoher Rückfallgefahr keine angemessene Behandlung zuteil wird, weil entsprechende Interventionsprogramme fehlen.“<sup>10</sup>

Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung stellt dabei ein Therapiesetting dar, in dem breit angelegte Therapieangebote vorgehalten werden. Sie hat sich den grundsätzlichen Behandlungsprämissen verschrieben und sich über die Jahrzehnte hinweg als stärkster Ausdruck des Behandlungsansatzes im Strafvollzug und damit der Umsetzung des Behandlungs- und Resozialisierungsgedankens im Justizvollzug etabliert.

## Sozialtherapie (SOTHA)

Die Integration der Sozialtherapie als Behandlungseinrichtung in die „totale Institution“ Justizvollzug erfolgte mit der Strafrechtsreform in den 1970er Jahren. Es folgte in den darauffolgenden Jahren eine kontinuierliche Ausweitung sozialtherapeutischer Einrichtungen. Dabei stehen im Vergleich zum Regelvollzug deutlich mehr Fachkräfte, bessere Hafträume, mehr Freizeitangebote und vor allem spezifische Trainings- und Therapieprogramme zur Verfügung.<sup>11</sup> Zu den Einschränkungen zählen u.a. die nicht an die Sozialtherapie angepassten Vollzugsregelungen, die in einigen Teilen die sozialtherapeutische Handlungsbreite reduzieren und die in den Mindeststandards geforderte räumliche und personelle Trennung vom Regelvollzug erschwert.

Ausweislich der regelmäßig publizierten Daten der Kriminologischen Zentralstelle stehen aktuell zur Intensivbehandlung in einer integrativen Sozialtherapie 2.396 Haftplätze in 71 Einrichtungen im Bundesgebiet zur Verfügung. 2016 arbeiteten 387 Fachdienste und 942 Bedienstete des AVD/WD in den sozialtherapeutischen Einrichtungen. Die stärkere behandlerische Ausrichtung wird dadurch deutlich, dass die Fachdienststellen „seit 1997 genau um das Dreifache gestiegen (sind) und verzeichnet damit einen stärkeren Anstieg als die Zahl der verfügbaren Haftplätze (2,7-facher Anstieg)“.<sup>12</sup> Der Anstieg ist aber auch relativ, da 1997 eine geforderte 1:10 Quote bei Fachdiensten nur in wenigen Einrichtungen erfüllt war. Der maßgebliche Grund für den Ausbau der Haftplätze und die Anzahl an Fachdiensten ist auf „das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom Januar 1998 zurückzuführen“<sup>13</sup> und beruht damit auf der Identifizierung einer besonders in den Fokus gerückten Insassengruppe.

Die Sozialtherapeutische Landschaft in der Bundesrepublik hat sich trotz der verstärkten einheitlichen inhaltlichen Ausrichtung bis heute sehr heterogen entwickelt. Die 1988 von dem AK Sozialtherapie formulierten und 2016 erweiterten strukturellen Standards für sozialtherapeutische Einrichtungen,<sup>14</sup> die Prof. Egg 2008 mit einer Zusammenfassung von Kriterien für eine erfolgreiche Sozialtherapie ergänzte, wurden nur in einigen Bundesländern in den Strafvollzugsgesetzen bzw. in Rahmenkonzepten für die Sozialtherapie als Richtschnur aufgenommen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine weitere Umsetzung der strukturellen Standards folgen wird, da sich Therapie als „ein geeignetes Mittel



**Jürgen Taege**

Leiter des Sozialdienstes der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen  
juergen.taege@sotha-gelsenkirchen.nrw.de

4 Dünkel, 2016, S. 354.

5 BVerfG v. 04.05.2011 - 2 BvR 2365/09 - Rn 113.

6 BVerfGE 45, 187, Rn 43.

7 Beier & Hinrichs, 1996.

8 Bosold, 2008.

9 Bosold, 2008, S. 145.

10 Bosold, 2008.

11 Egg, 2008, S. 120.

12 Etzler, 2016.

13 Etzler, 2016.

14 AK SOTHA, 2016.

zur (Re-) Sozialisierung darstellt. Metaanalysen zeigen, dass bestehende therapeutische Angebote das Rückfallrisiko bei Straftätern reduzieren<sup>15</sup> und die Anforderungen an eine qualifizierte Resozialisierung und Nachsorge von identifizierten Insassengruppen durch die Sozialtherapie noch steigen werden. Im Fokus sollte dabei immer die an der Indikation orientierte Behandlung stehen. „Hierzu sind aber Bemühungen erforderlich, die Behandlungsangebote und therapeutische Rahmenbedingungen auf die besonderen Merkmale der delinquenten Klientel abzustimmen.“<sup>16</sup>

Insofern gilt trotz der oben beschriebenen Heterogenität der Indikationsstellungen, dass eine angemessene Behandlungszuweisung nur dann möglich wird, „wenn die übliche selektive Indikationspraxis (d.h. die Auswahl geeigneter Klienten) durch eine adaptive Indikation ergänzt bzw. ersetzt wird.“<sup>17</sup> Die Indikation Sozialtherapie erfolgt dabei sowohl anhand deliktsspezifischer als auch persönlicher Faktoren, die in ihrem Zusammenwirken ausgewertet werden.

Der Arbeitskreis Sozialtherapie hat dazu 2001 Indikationskriterien aufgestellt.<sup>18</sup> Danach richtet die Sozialtherapie die Behandlungsuntersuchung und die Behandlung an sich an einem multimodularen Ansatz und an einem „Mehraugen-Prinzip“ aus, das die „In Augenscheinnahme“ aller ersichtlichen Wirkfaktoren ermöglicht. Heute bilden deliktsspezifische Behandlungsprogramme, die mit „klassischen“ therapeutischen Behandlungsmethoden aufgefüllt werden, das Kernstück der Behandlung. Es handelt sich heute weniger um „Waschstraßen“ als vielmehr um individuell ausgerichtete Behandlungsmaßnahmen, die durch Einzel-, Gruppen- und milieutherapeutische Interventionen ergänzt werden. Einzel- bzw. triadische Gespräche werden als ergänzende Methoden genutzt. Hinzu tritt eine institutionell übergreifende Zusammenarbeit, die den multiprofessionellen Ansatz weiter fortsetzt. Durch die Integration von Opferperspektiven in die Behandlung und durch die Einbindung sozialer Kontextfaktoren auch durch eine intensive Nachsorge ergänzt sich das Bild des Täters und seiner Taten in der Behandlung. So haben sich grundlegende Behandlungsansätze als erfolgversprechend gezeigt, die sich an den oben genannten Grundsätzen über alle Insassengruppen hinweg als individuelle Maßnahmen etabliert haben. Dies gilt insbesondere auch für Menschen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

### Lebenslängliche In der Sozialtherapie

Die Anzahl der zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Menschen in Justizvollzugsanstalten liegt aktuell bei 1.863. Einige der LLe haben die Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung erhalten. 2016 befanden sich

299 Männer und 18 Frauen, das sind ca. 17% der insgesamt einsitzenden Lebenslänglichen, in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Ihren prozentualen Anteil an den SOTHA-Haftplätzen, aufgeteilt auf Männer und Frauen, zeigt die folgende Tabelle.

Die Daten stammen aus der jährlichen Erhebung der KrimZ in Wiesbaden von 2004-2016. Sie zeigen einen deutlichen Unterschied zwischen Frauen und Männern in Bezug auf ihre Haftplatzquote in den sozialtherapeutischen Einrichtungen. Ursächlich verantwortlich für die großen Schwankungen bei den Werten der inhaftierten Frauen sind die geringen Haftplätze in der Sozialtherapie für Frauen und eine deutliche andere Deliktverteilung bei inhaftierten Frauen. In der Sozialtherapie für Männer werden schwerpunktmäßig Sexualstraftäter behandelt, die im Frauenvollzug kaum zu finden sind. Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis der zu lebenslanger Haft verurteilten Insassen in den Sozialtherapien gegenüber den Inhaftierten mit Anschluss-Sicherungsver-

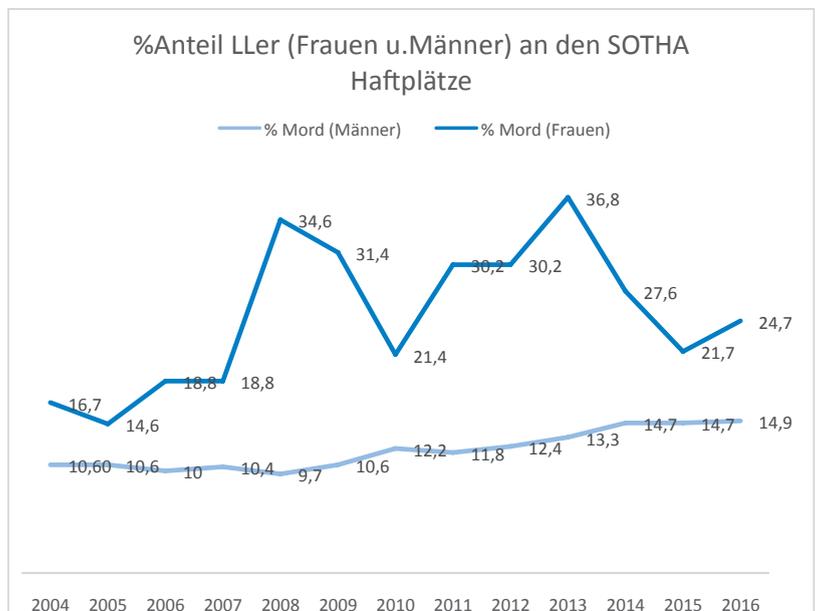


Abbildung 1 Quote der Lebenslänglichen in der Sozialtherapie

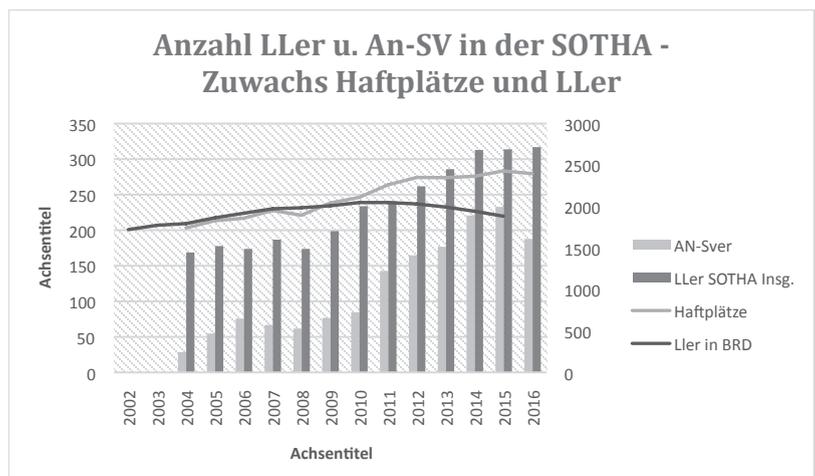


Abbildung 2 Anteil Lebenslänglicher in der SOTHA im Verhältnis zu AN-SV, LLe-Anstieg in der BRD und Haftplatzzuwachs in der SOTHA

15 Bosold, 2008, S. 145.  
 16 Bosold, 2008.  
 17 Bosold, 2008.  
 18 Egg, 2008, S. 121.

wahrung (AN-SV) sowie in Relation zum Anstieg der Haftplätze und der Anzahl der Ller insgesamt.<sup>19</sup>

Bis 2016 hat sich die Anzahl der Ller bis auf zwei kleinere Einbrüche (2006 und 2008) kontinuierlich gesteigert. Gegenüber den AN-SVer waren die Ller deutlich mehr vertreten. Dies wird sich sicherlich auf der Grundlage der Anforderungen an die Vollzugsgestaltung der AN-SVer in diesem Jahr deutlich verändert.

Lebenslängliche stellen somit eine recht kleine Gruppe von Insassen in der Sozialtherapie dar. Sie nehmen, wie die anderen Insassengruppen auch, an den indizierten Einzel- und Gruppenmaßnahmen teil. Insbesondere stehen dabei Maßnahmen zur Deliktbearbeitung und Erhaltung der Lebensfähigkeit im Vordergrund. Spezifikationen ergeben sich aus der zeitlich unbegrenzten Haft und den Verurteilungsgründen. Ein speziell auf Menschen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgestimmtes Behandlungsprogramm findet sich für Ller nicht. Hier greift in erster Linie das Grundkonzept der integrativen Sozialtherapie, das von Beginn der Aufnahme an eine auf die individuelle Persönlichkeit und das gesamte Lebensumfeld ausgerichtete Behandlung bis zur Entlassung sowie eine professionelle Nachsorge vorsieht.

Wesentlicher Aspekt bei der sozialtherapeutischen Behandlung ist die zeitliche Planung der einzelnen Maßnahmen und der terminierte Transfer der erreichten Ziele in die alltäglichen Lebensumstände. Diese Planung gestaltet sich bei einer lebenslangen Haftstrafe schwierig. „Bei Aussagen dahingehend, dass die lebenslange Freiheitsstrafe heute nichts anderes sei als eine zeitliche Strafe nur unter anderer Überschrift, werden der zentrale Punkt der Ungewissheit und die hieraus resultierenden Konsequenzen gerne geradezu sträflich vernachlässigt.“<sup>20</sup>

Besonders kritisch äußert sich der Abschlussbericht der Expertengruppe zur Novellierung des § 211 StGB zu der Behandlungsplanung bei zu lebenslanger Haft verurteilten Insassen. „Insbesondere wurde diesbezüglich als misslich angesehen, dass es mangels planbaren Entlassungstermins nur schwer möglich sei, das erforderliche Behandlungsprogramm zu erstellen und den Betroffenen zur Mitarbeit zu motivieren. Eine frühe Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 57a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB und § 454 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b StPO) – zum Beispiel nach einer Verbüßungsdauer von fünf Jahren – könne hier nach Meinung einer Mehrheit der Mitglieder eine Perspektive eröffnen.“<sup>21</sup> Zudem kommen Snacken/van Zyl Smit nach einer Auswertung der einzelnen Studien zu der klaren Schlussfolgerung im Umgang mit Langstrafen, dass „Prisionierung verringert werden kann, indem man den Gefangenen einen gewissen Grad an Kontrolle über ihre eigene Situation zugeht und ihre Kontakte mit der Außenwelt fördert.“<sup>22</sup>

Neben der eigentlichen Deliktarbeit stehen so auch die Auswirkungen der lebenslangen Freiheitsstrafe im Fokus einer sozialtherapeutischen Behandlung. So lässt sich sagen, „dass ein Langstrafenvollzug zu einem verringerten Selbstwertgefühl, zu einer verlangsamten Reaktionszeit, zu einer Zunahme von Autoaggression und nach außen gerichteter

Feindseligkeit, zu einem Interessensverlust bezüglich der eigenen Arbeit, der Außenbeziehungen und der Zukunft führt. Fest steht gleichzeitig, dass diese Wirkungen sowohl durch individuelle Faktoren, als vor allem auch durch die Vollzugsbedingungen beeinflusst werden.“<sup>23</sup>

Dem kann die milieutherapeutische Ausrichtung einer sozialtherapeutischen Einrichtung entgegenwirken, in dem ein günstiges therapeutisches Klima die therapeutischen Maßnahmen unterstützt. Ortman (2002) konnte in seiner experimentellen Studie einen sehr deutlichen Effekt des Anstaltsklimas auf die Rückfallrate nachweisen. So waren bei positivem Anstaltsklima die Rückfallquoten zum Teil deutlich geringer, die Werte entsprachen einer Reduzierung der Rückfallquote von etwa 26% (S. 286). Auch Wössner und Schwedler (2014) konnten zeigen, dass ein positives Anstaltsklima, abgesehen von Veränderungen im Bereich Empathie, mit günstigen Veränderung der dynamischen Risikovariablen einhergeht.“<sup>24</sup>

Eine entsprechende Ausgestaltung der Sozialtherapie ist insofern unerlässlich, um den besonderen Anforderungen an den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gerecht werden zu können.

## Literaturverzeichnis

- AK SOTHA.** (2016). Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Einrichtungen. [https://www.iatso.org/index.php?option=com\\_phocadownload&view=category&id=4&Itemid=24](https://www.iatso.org/index.php?option=com_phocadownload&view=category&id=4&Itemid=24)
- Bosold, C.** (2008). Therapieindikation bei Straftätern. In R. Volbert, & M. Steller, Handbuch der Rechtspsychologie (S. 145). Göttingen: Hogrefe.
- Bundesministerium der Justiz.** (Juni 2015). Beratungen und Beratungsergebnisse. Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, 66. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Dünkel, F.** (2016). Anschließender Evaluationsbericht. In F. u. Dünkel, Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa (S. 354). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Egg, R.** (2008). Sozialtherapeutische Einrichtungen. In R. Volbert, & M. Steller, Handbuch der Rechtspsychologie (S. 124). Göttingen: Hogrefe.
- Etzler, S.** (2016). Sozialtherapie im Strafvollzug 2016. (KrimZ, Hrsg.) KrimZ: <http://www.krimz.de/publikationen/texte/>
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., & Hoffmann-Fricke, S.** (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Bundesministerium der Justiz, Berlin.
- Kerner, H.-J., Kinzig, J., & Wulf, R.** (19. März 2016). Kriminologie und Strafvollzug (Bd. 39). Tübingen: Eigenverlag. [https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/76488/TuKrim%20Bd.%2039\\_2%20korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/76488/TuKrim%20Bd.%2039_2%20korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y)
- Kett-Straub, G.** (2011). Das Kumulationsmodell. In G. Kett-Straub, Die lebenslange Freiheitsstrafe (S. 251). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kett-Straub, G.** (2011). Strafwirkung. In G. Kett-Straub, Die lebenslange Freiheitsstrafe (S. 59). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Spöhr, M.** (2009). Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

<sup>19</sup> Daten aus der jährlichen Stichtagserhebung der KrimZ von 2004-2016 zur Sozialtherapie und jährlich Erhebung zur Lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrte von 2004- 2016.

<sup>20</sup> Kett-Straub, Strafwirkung, 2011, S. 60.

<sup>21</sup> Bundesministerium der Justiz, 2015, S. 65.

<sup>22</sup> Kett-Straub, Strafwirkung, 2011.

<sup>23</sup> Kett-Straub, Strafwirkung, 2011.

<sup>24</sup> Kerner, Kinzig, & Wulf, 2016.

Hans Holtermann

## „Für und Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“

Bericht über eine Fachtagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 16. bis 18. Juni 2017

„Experte fordert Obergrenze für Mord-Strafen“ – dass BILD unter dieser Schlagzeile am 18.06.2017 im Internet über die Ergebnisse einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum berichtet, dürfte ein seltener Ausnahmefall sein. Dabei hätte die Tradition rechtspolitischer Tagungen in der Akademie durchaus öfter Anlass für eine öffentliche Berichterstattung sein sollen.

Diesmal hatten sich in Loccum vom 16. bis 18.06.2017 eine Reihe von Experten und rechtspolitisch Interessierten getroffen, um über das „Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe“ zu diskutieren. Eröffnet wurde die Tagung von Rechtsanwalt *Bertram Börner* aus Hannover, der auf die Aktualität des Themas wegen der anstehenden Reform der Tötungsdelikte hinwies. Neu sei die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe allerdings nicht: schon 1955 hatte *Sarstedt* auf dem Deutschen Juristentag erklärt, dass diese unbegrenzte Strafe nicht mehr „unserer heutigen Auffassung“ entspreche.

*Professorin Dr. Gabriele Kett-Straub* (Universität Erlangen-Nürnberg) führte dann in das Thema ein. In der Bundesrepublik gibt es jährlich ca. 90 Verurteilungen zu lebenslanger Haft, derzeit haben ca. 1.800 Inhaftierte eine solche Strafe zu verbüßen. Diese Zahl ist aber langsam rückläufig. Die durchschnittliche Vollzugsdauer beträgt mehr als 19 Jahre. Das BVerfG hat 1977 geprüft, ob das Resozialisierungsgebot der lebenslangen Freiheitsstrafe entgegenstehen könne, sofern diese irreparable Schäden verursache. Die dazu angehörten Sachverständigen waren sich aber uneins; zudem trat damals das Strafvollzugsgesetz in Kraft, das den Grundrechtsschutz der Gefangenen gewährleisten sollte. Deshalb hat das BVerfG die Gefahr irreparabler Schäden für die Gefangenen nicht feststellen können. Es verpflichtete den Gesetzgeber zur Beobachtung, der jedoch untätig blieb.

Ausführlich stellte *Kett-Straub* dann die Entwicklung früherer Strafarten hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe dar. Diese war im römischen Recht als Gnadenakt nach Todesstrafen entstanden. Rational könne die lebenslange Freiheitsstrafe heute nicht mehr begründet werden. Höhere Rückfallquoten als bei anderen hohen Strafen sind nicht festzustellen. Allerdings spielten auch im Strafrecht Gefühle und Symbole eine Rolle; deshalb müsse die lebenslange Freiheitsstrafe als Leitwahrung beibehalten werden.

Anschließend stellten zwei Vorsitzende von Schwurgerichtskammern ihre Erfahrungen dar, *Rainer Drees* vom LG Düsseldorf und *Dr. Ralf-Michael Polomski* vom LG Braunschweig. Nach *Drees* wird öfter die Verhängung von „lebenslang“ erwartet als dies dann tatsächlich geschieht. Nebenkläger würden von ihren Anwälten offenbar schlecht beraten und verstünden deshalb oft nicht, warum „nur“ zeitige Freiheitsstrafen verhängt werden. Die Schöffen gingen davon aus, dass lebenslang tatsächlich nur 15 Jahre Haft bedeute. Für hochgefährliche Täter sei diese Höchststrafe weiterhin erforderlich, auch wenn sie nach der Mindestverbüßungsdauer faktisch eine Maßregel darstelle. Aus seiner Sicht gebe es bei den Gerichten die Tendenz, „lebenslang“ zu vermeiden. Positiv hob er hervor, dass der Generationswechsel bei den

Richtern dazu geführt hat, dass mit der Anzahl verhängter lebenslanger Strafen nicht mehr renommiert wird.

*Polomski* bestätigte, dass lebenslange Haft nur bei Mordtaten verhängt wird. Die absolute Strafandrohung lasse aber keine Ausnahmen zu, selbst wenn der Täter die noch unbekannte Tat selbst offenbart habe und er ohne sein offenes Geständnis nicht hätte verurteilt werden können. Es gebe aber immer wieder Fälle, in denen aus seiner Sicht die lebenslange Strafe angemessen sei.

*Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier* (Universität Hannover) stellte dann die Ergebnisse seiner Aktenuntersuchung über die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen in den Jahren 2013/14 vor. Danach dominieren die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe, gefolgt vom Merkmal der Habgier. Die besondere Schwere der Schuld wird in 15% der Urteile festgestellt, insbesondere wenn mehrere Mordmerkmale vorliegen. Wenn Strafmilderungen erfolgen, geschieht dies zu 75% über die Feststellung einer erheblichen Minderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB).

Es gibt einen hohen Anteil an Lebenslänglichen im Strafvollzug, auch wenn die Zahlen jetzt leicht rückläufig sind. 50% dieser Verurteilten haben keine Vorstrafen; Mord steht also nicht am Ende einer langen kriminellen Karriere. Die Rückfallquote ist deutlich geringer als bei anderen Strafgefangenen; bei neuen Verurteilungen gibt es fast immer nur Geldstrafen. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Tat, die zu der lebenslangen Strafe geführt hat, und späteren Taten ist nicht festzustellen.

Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57a StGB ist kein kriminalpolitisches Allheilmittel. Mehr als 10% der Verurteilten versterben im Vollzug. Rechtspolitisch muss über Alternativen zur lebenslangen Freiheitsstrafe nachgedacht werden. Das ist unlösbar verbunden mit der Reform der Tötungsdelikte. Als Eckpunkte einer möglichen Reform schlug *Meier* vor, zumindest neben der lebenslangen Freiheitsstrafe auch zeitige Freiheitsstrafe vorzusehen. Wenn es weiterhin lebenslang geben soll, muss der Gesetzgeber hierfür klare Kriterien bestimmen. Die Klausel der besonderen Schuldschwere sei zu streichen, zumindest müssten gesetzlich benannt werden, die eine längere Mindestverbüßungszeit rechtfertigen. Als Grenze für die zeitige Freiheitsstrafe bei Tötungsdelikten schlug er 20 Jahre vor, sofern es sich nicht um mehrere Taten handelt.

Der Leiter der JVA Celle, *Thomas Papias*, stellte die Situation der dort mit lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten dar. Diese sind im Schnitt deutlich älter als andere Gefangene. Therapeutische Maßnahmen und Lockerungen des Vollzuges erfolgen üblicherweise erst nach 10 Jahren Haftdauer. Die materielle Situation der Lebenslänglichen ist bei der Entlassung (wenn sie denn stattfindet) schlecht, die meisten sind



**Hans Holtermann**

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Strafrecht  
mail@stv-hannover.de

wegen des geringen Verdienstes in der JVA auf staatliche Grundsicherung angewiesen.

Sehr eindrucksvoll schilderte anschließend *Dr. Tobias Müller-Monning*, Gefängnisseelsorger der JVA Butzbach, die Situation der lebenslang Inhaftierten. Schon die Architektur der Haftgebäude wirke bedrückend, sie führe zu einer Deprivation von Sinneseindrücken. Den Gefangenen fehlt die Perspektive, es gibt für sie keinen Anreiz, in außenorientierten Formen leben zu wollen. Sie verlieren ihr Selbstbild, Fotos von sich selbst sind bei ihnen nicht zu finden. Die langjährige Inhaftierung führe zu Kontaktabbrüchen und Entsozialisierung, dagegen gebe es eine Sozialisierung in der Subkultur der Haft. Die letzte Konsequenz sei bei einigen Gefangenen, in der JVA bleiben zu wollen, weil sie meinen, es draußen nicht mehr zu schaffen. Sie hätten selbst keine Perspektive mehr. Auch *Müller-Monning* kritisierte, dass eine Verbüßung von mehr als 15 Jahren kein Schuldausgleich mehr sein könne, sondern allenfalls der Prävention diene.

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Helmut Pollähne* (Bremen) wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Lebenslang eine absolute Strafe ist, eine Strafzumessung findet anders als sonst nicht statt. Im Kern stimmt die immer wieder zu hörende Behauptung nicht, Lebenslang entspreche 15 Jahren Freiheitsentzug. Viele Urteile würden bis zum bitteren Ende vollstreckt, das sei dann „Todesstrafe auf Raten“. Die Reform der Tötungsdelikte sei zum Glück gescheitert. Es wäre nur eine sprachliche Entnazifizierung gewesen, sonst hätte es keine Verbesserungen gegeben, z.T. sogar Verschlechterungen.

Lebenslang sei eine Strafe mit Sicherungsüberhang; eine Rückfallgefahr werde unterstellt, die mit empirischen Erkenntnissen nicht in Einklang steht. Die Rückfallquote (einschlägiger Taten) liegt bei unter 1%. Letztlich ist lebenslang eine Vernichtungsstrafe, sie macht den Bürger zum Objekt. Diese absolute Strafe passt nicht zum begrenzenden System des Schuldstrafrechts. Zur Generalprävention sei sie nachweislich nutzlos.

*Pollähne* wies auf erhebliche Regelungsdefizite hin: der Vollzug müsste eigentlich die Fortdauer der Haft entbehrlich machen. Erforderlich sei eine Anpassung des Vollzugs an das Abstandsgebot, das für die Sicherungsverwahrung gilt, jedenfalls bei Vollstreckung des Sicherungsüberhangs. Das Erfordernis der Zustimmung des Gefangenen zur Entlassung müsse – wie bei der Sicherungsverwahrung – abgeschafft werden. Bei Prüfung der vorzeitigen Entlassung müsse vom Grundsatz der Ungefährlichkeit ausgegangen werden.

Mit Einführung der Bewährungsmöglichkeit des § 57a StGB sank offenbar die Hemmschwelle, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, die Zahl der Verurteilungen stieg an. Die Verurteilten leiden unter der Ungewissheit, wie lange sie in Haft bleiben müssen. Lebenslang heißt für sie 15 Jahre plus X. Erst 10 - 13 Jahre nach dem Urteil erfahren sie, wann sie frühestens mit einer Entlassung rechnen können. Diese Unbestimmtheit ist eine Doppelbestrafung; sie führt oft zu psychischen Schäden in der Haft wie Persönlichkeitsverfall, Lethargie, Abstumpfung und Lebensuntüchtigkeit. 10-20% der zu lebenslanger Haft Verurteilten sterben im Gefängnis, ein weiterer erheblicher Teil stirbt kurz nach der Entlassung (die wegen des bevorstehenden Todes erfolgt ist).

Der Theologe Prof. Dr. *Klaas Huizing* (Universität Würzburg) wies darauf hin, dass auch bei schrecklichen Taten Alternativen zur Bestrafung möglich seien. In Südafrika habe das mit der Einrichtung der Wahrheitskommission funktioniert und zur Befriedung beigetragen. Gerade der Umgang mit Sonderfällen und Höchststrafen zeige den Zivilisierungsgrad einer

Gesellschaft. Die „Scham“ des Täters habe besondere Bedeutung und müsse ihm möglich sein, werde im Gefängnis aber eher unmöglich gemacht. Das Hoffnungsprinzip sei von ethischer Bedeutung, die lebenslange Freiheitsstrafe stehe damit nicht im Einklang.

Erste Ergebnisse einer Untersuchung zur Punitivität in Deutschland und Frankreich stellte dann *Dr. Fabien Jobard* (Centre Marc Bloch Berlin) vor. Seit den achtziger Jahren gebe es ein stärkeres Bedürfnis der Bürger nach Schutz und Sicherheit, der Staat greife dies auf. Allerdings sei beispielsweise die Zustimmung zur Todesstrafe seit 1950 stark gesunken (von 55% auf unter 15%). Bei Tests anhand von Fallbeispielen habe sich gezeigt, dass die Bürger häufig gemeinnützige Arbeit als angemessene Strafe wählten. Markante Unterschiede in der Punitivität zwischen Deutschland und Frankreich seien nicht festzustellen.

Prof. Dr. *Dirk van Zyl Smit* (University of Nottingham) wies darauf hin, dass weltweit etwa 400.000 Personen eine lebenslange Haftstrafe verbüßen, davon allein 159.000 in den USA. Der EGMR verlange, dass jeder die Chance auf die Rückkehr in die Gesellschaft haben müsse, deshalb sei eine Aussicht auf eine Entlassung notwendig. Lebenslang als obligatorische Strafe gebe es in Europa nur in Deutschland und Großbritannien, das sollte reformiert werden. Es brauche jedenfalls eine klare Regelung für die Entlassung nach 15 Jahren. Wenn der Verurteilte dann nicht entlassen werde, müsse er mit den Sicherungsverwahrten gleichgestellt werden.

Am Schlußtag fasste VRIOLG *Dr. Dietrich Janßen* (Oldenburg) die Argumente gegen die lebenslange Freiheitsstrafe zusammen: Als absolute Strafe verbietet sie dem Gericht, Erwägungen über die Strafzumessung anzustellen. Die Strafdauer ist unbestimmt, dies führt bei den Gefangenen zu Perspektivlosigkeit und verstärkt Nachteile durch die Inhaftierung. Die Persönlichkeit des Gefangenen wird beschädigt, was als „Vernichtungsstrafe“ bzw. „Todesstrafe auf Raten“ bezeichnet wurde. Die Mindestverbüßungszeit werde regelmäßig überschritten. Der Sicherungsüberhang benachteilige „LL-er“ gegenüber Sicherungsverwahrten.

Die Alternative sei die Einführung der zeitigen statt der lebenslangen Freiheitsstrafe, die bei 15 - 20 Jahren liegen könne. Zu klären sei dabei, ob es eine Mindestverbüßungsdauer geben sollte, wie die Strafaussetzung zur Bewährung zu regeln sei, und ob es einen zwingenden Vorbehalt der oder gar eine automatische Sicherungsverwahrung geben solle. Wenn die Abschaffung von lebenslang nicht durchsetzbar sei, müsse zumindest ein minder schwerer Fall des Mordes geregelt werden. Die Reform der Tötungsdelikte sei ohnehin zwingend. Außerdem müsse die Gestaltung des Vollzuges frühzeitig und regelmäßig von der Strafvollstreckungskammer geprüft werden, die der JVA dann auch Vorgaben für den weiteren Vollzug machen können muss.

Nach den einzelnen Beiträgen fand jeweils eine intensive Diskussion statt. In der abschließenden Generaldebatte bestand unter den Teilnehmern Einigkeit, dass lebenslang als absolute Strafe abgeschafft werden muss. Diese Sonderstrafe ist weder general- noch spezialpräventiv erforderlich. Eine Strafverbüßung von mehr als 15 Jahren ist zum Schuldausgleich nicht erforderlich. Die darüber hinausgehende Haft stellt faktisch Sicherungsverwahrung dar, ohne dass sie angeordnet worden wäre. Die Reform ist dringlich und muss mit der ebenso überfälligen Reform der Tötungsdelikte einhergehen. Den sehr engagierten Vorträgen und Diskussionsbeiträgen ist zu wünschen, dass nicht nur BILD, sondern auch die Rechtspolitik das Thema aufgreift und endlich angeht!

## Hamburg // Babelfisch im Ohr: Justizvollzug führt Video-Dolmetschen ein

Große Gesten, rollende Augen oder rudimentäre Zeichnungen damit man sich versteht, gehören in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder und der Untersuchungshaftanstalt (UHA) der Vergangenheit an. Beide Anstalten nutzen Video-Dolmetschen, um mit nicht deutschsprechenden Gefangenen, für die kein Dolmetscher vor Ort eingesetzt werden kann, schnell ins Gespräch zu kommen.

Video-Dolmetschen ermöglicht eine sofortige Hinzuziehung qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Verständigungsproblemen u.a. im Rahmen der Aufnahme, bei medizinischen Untersuchungen, in Krisensituationen oder bei sonstigen Sachverhalten, die eine zuverlässige und schnell zur Verfügung stehende Kommunikation zwischen Bediensteten und Gefangenen erfordern.

Justizsenator Dr. Till Steffen sagt dazu: „Sprachlosigkeit erzeugt ein Gefühl von Ohnmacht und Ohnmacht kann zu Resignation oder Aggression führen. Beiden Extremen wollen wir im Justizvollzug entgegenwirken und der Einsatz von Video-Dolmetschen ist eine Maßnahme dafür. Denn Verstanden werden ist der erste Schritt in die Resozialisierung.“

Die Justizbehörde testet den Service tagsüber von 7:00 bis 19:00 Uhr zunächst bis zum 30. Juni 2018 im Rahmen eines Pilotprojekts. In Billwerder stehen dafür 13 Rechnerplätze zur Verfügung, hier sind ca. 700 Gefangene untergebracht. Der Ausländeranteil beträgt rund 64 Prozent. Die UHA verfügt über einen Rechnerplatz, hier sind etwa 320 Gefangene inhaftiert. Der Ausländeranteil liegt hier bei ca. 67%. (Quelle: Vollzugsstatistik 1.5.2017)

Der Vertragspartner SAVD hat rund 750 Dolmetscherinnen und Dolmetscher unter Vertrag. Es werden mehr als 60 Sprachen abgedeckt, zum Beispiel alle europäischen Sprachen, aber auch Arabisch, Farsi, Hindi, Urdu...

Die Kosten sind unterteilt in

- einmalige Kosten für Hardware, Einrichtung und Schulungen in Höhe von rund 4.100 Euro.
- Jährliche Kosten für Bereitstellung des Service in Höhe von rund 6.300 €.

- anfallende Kosten für die eigentlichen Videosessions. Ein Videoanruf kostet für die ersten 15 Minuten 35,70 €. Ab der 16. Minute kostet jede zusätzliche Minute 1,19 €.

Über eine gesicherte Software werden Videobilder und Ton an einen Video-Dolmetscher via Internetverbindung übermittelt. Die Justizbehörde hat die Firma Dataport beauftragt, das Projekt umzusetzen. Die Firma SAVD stellt den Video-Dolmetsch-Service bereit. Die Nutzer wählen sich mit Hilfe von Video-Endpunkten (PCs) ein und SAVD garantiert, dass sie innerhalb weniger Minuten nach Einwahl in das System mit einem passenden Dolmetscher verbunden werden. Die Zuschaltung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Minuten. Die Sitzungen werden nicht aufgezeichnet oder gespeichert.

[Presseinfo der Justizbehörde v. 19.07.2017]

## Niedersachsen // Novelle des Justizvollzugsgesetzes verabschiedet

Der Niedersächsische Landtag hat am 13. Juni 2017 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes beschlossen. Das Gesetz novelliert umfassend das vor rund 9 Jahren (am 1. Januar 2008) in Kraft getretene Niedersächsische Justizvollzugsgesetz und setzt auf verschiedenen Ebenen der Vollzugsgestaltung neue Standards.

„Das Gesetz verfolgt konsequent die Ziele der Resozialisierung und der Sicherheit der Allgemeinheit, insbesondere unter dem Aspekt des Opferschutzes“, erklärte Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz in ihrer Rede im Niedersächsischen Landtag. „Die Verbesserungen setzen überall dort an, wo bei der oder dem Gefangenen die persönlichen Entwicklungen gefördert und damit neue Straftaten vermieden werden können. Damit haben wir ein modernes und innovatives Vollzugsgesetz auf den Weg gebracht, das die Qualität unseres leistungsstarken niedersächsischen Justizvollzugs weiter verbessern wird.“

Eine wesentliche Verbesserung schafft das Gesetz im Bereich des Opferschutzes. So stehen die Folgen der Straftaten von Beginn der Haft an im Fokus der Behandlung der Täterin oder des Täters. Durch die Berücksich-

tigung von Opferinteressen in allen Phasen des Vollzuges, die Schaffung von Angeboten zur Förderung der Verantwortungsübernahme für die Straftat und die Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Tatfolgen werden künftig im Justizvollzug Opferschutz und Opferbelange stärker in den Blick genommen.

Zusätzlich erhalten Opfer von Straftaten einen unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber den Vollzugsbehörden. So können sie unbürokratisch Informationen über den Haftverlauf erhalten, insbesondere über Lockerungen oder eine Unterbringung im offenen Vollzug.

Besucherinnen und Besucher werden in den Justizvollzugsanstalten künftig deutlich verbesserte Bedingungen vorfinden. Neben der Erhöhung des Besuchsanspruchs sieht das Gesetz eine Verpflichtung zur Schaffung flexiblerer Besuchszeiten und zur kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume vor. Geeignete Gefangene können im Rahmen eines Langzeitbesuches über mehrere Stunden ohne Aufsicht mit ihren Angehörigen zusammen sein. Mit diesen Verbesserungen werden Gefangene und ihre Familie dabei unterstützt, ihre Beziehungen während der Haftzeit zu pflegen und zu stärken und die Erziehung ihrer Kinder aktiv mitzugestalten.

„Besuche sind oftmals die einzige Möglichkeit, soziale Bindungen während der Haft aufrechtzuerhalten. Die Erweiterung des Besuchsanspruchs trägt dazu bei, dass der für die Zeit ´danach´ so wichtige soziale Empfangsraum gestärkt wird“, sagte Niewisch-Lennartz. „Gefangene, die in eine Familie zurückkehren können, haben eine viel größere Chance künftig straffrei zu bleiben. Das ist der beste Opferschutz.“

Die Rolle der Behandlung gewinnt im Vollzug weiter an Bedeutung. Die Teilnahme an Maßnahmen, die für die Resozialisierung höchste Priorität haben, ist nun auch während der Arbeitszeit der Gefangenen möglich.

Für ein nachhaltiges Übergangsmangement an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Freiheit hat eine Projektgruppe des Justizministeriums Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und den Anlaufstellen für Straffällige erarbeitet. Mit der Umsetzung ist bereits

begonnen worden. Ein Ziel ist es, die Möglichkeiten des offenen Vollzuges für die Resozialisierung stärker zu nutzen. Ergänzend wird durch einen erstmals verpflichtenden Informationsfluss von den Justizvollzugseinrichtungen zu den Stellen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge rechtzeitig eingeleitet werden können.

[Pressemitteilung Nr. 47 vom 13.06.2017]

## Sachsen-Anhalt// Großeinsatz in Raßnitz

In der Jugendanstalt Raßnitz hat am 16. August 2017 unter Beteiligung von Sicherheitsgruppen aus Sachsen und Thüringen ein groß angelegter Durchsuchungseinsatz stattgefunden. An der Durchsuchung im Rahmen der „Initiative Mitteldeutschland – Sicherheitspartnerschaft im Justizvollzug“ nahmen insgesamt 75 speziell ausgebildete Justizbedienstete teil. Sie wurden von 11 Diensthunden unterstützt, die auf das Auffinden von Drogen und Mobiltelefonen spezialisiert sind. Der Einsatz wurde durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt geplant und durch die Sicherheitsgruppen der drei Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Die Durchsuchung erfolgte anlassunabhängig und diente neben der allgemeinen Erhöhung der Anstaltssicherheit auch der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Justizvollzug. Sachsen-Anhalts Justizministerin Anne-Marie Keding lobte die Zusammenarbeit der drei Bundesländer. „Die Justizbediensteten der drei Länder haben gezeigt, dass sie hoch kompetent und einsatzbereit sind. Ihre Arbeit ist wichtige Grundlage, die Sicherheit in den Justizvollzugseinrichtungen zu gewährleisten.“

Die Aktion fand im Rahmen der Kooperationspartnerschaft „Initiative Mitteldeutschland – Sicherheitspartnerschaft im Justizvollzug“ statt. Hier kommt es zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt im Bereich der Sicherheit im Justizvollzug. So wurden in den vergangenen Jahren bereits gemeinsame Durchsuchungseinsätze in

den Anstalten Raßnitz, Chemnitz, Magdeburg, Tonna, Burg, Dresden, der ehemaligen JVA Dessau-Roßlau und Leipzig durchgeführt.

[Presseinfo des MJG Nr. 37/2017 v. 16.08.2017]

## Sachsen-Anhalt// Gefangene lesen im Kloster vor

Zweimal pro Monat geht der Schriftsteller Ludwig Schumann aus Zeppernick (Jerichower Land) ins Gefängnis. Nicht, weil er dort eine Strafe absitzen müsste, sondern weil er gemeinsam mit Häftlingen der Justizvollzugsanstalt Burg schreibt. Der 65-jährige Autor leitet die „TalentLos!Schreibwerkstatt“ seit fünf Jahren. Inzwischen ist das dritte Buch erschienen. Es trägt den Namen „Der heilige Stolperer“ und wird am 16. August ab 19 Uhr im Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen vorgestellt.

Die Idee zur Schreibwerkstatt hatte die Seelsorgerin Jana Büttner. Sie hatte gesehen, dass es Häftlinge gibt, die schreiben. Als Ludwig Schumann gefragt wurde, ob er sich vorstellen könnte, ihnen eine professionelle Anleitung zu geben, war seine Neugier geweckt. Und es habe auch ein Vierteljahr gedauert, ehe das notwendige Vertrauen da war, das beim Schreiben vorhanden sein muss. „Denn man lässt ja auch ein Stück von sich selbst gucken“, sagt Schumann. Heute sei die Arbeit wie in jedem anderen Zirkel auch. Und manchmal ist es sogar mehr als das, wenn sich über die Dinge des Alltags ausgetauscht wird.

In den Texten der Häftlinge ging es um das Leben hinter Gittern bislang nicht, „aber die Einzelsituation, das Ich-als-Täter, darüber wird schon nachgedacht“, sagt der ehemalige Pfarrer. Im ersten Buch wurde gar „frei fabuliert“ – Weihnachtsgeschichten standen damals im Vordergrund. Inzwischen schreiben sie kurze Sequenzen auch aus dem eigenen Erfahrungsschatz heraus.

Weil sie zeigen wollen: Das habe ich auch gemacht.

So berichtet einer der Häftlinge zum Beispiel über einen Einsatz im Kunduz, ein weiterer schreibt eine kurze, aber harte Sequenz über einen Afghanistaneseinsatz, wieder andere schreiben über Flüchtlingsbegeg-

nungen, aber auch Gedichte, sogar Liebesgedichte, sind entstanden. Ludwig Schumann: „Sie spiegeln also wirklich auch unsere Zeit wider, und es ist erstaunlich, in welcher Breite.“ Es ist aber auch eine Bewältigung der Situation.

Gestaunt hat Schumann auch über den Mut der Häftlinge, die allesamt unter ihren Klarnamen veröffentlichten, obwohl es ihnen freigestellt war, sich ein Pseudonym zu überlegen. „Weil sie zeigen wollen: Das habe ich auch gemacht“, begründet Schumann. Und mancher werde auch nach der Entlassung weiterschreiben. Nationales Interesse haben die Häftlinge jedenfalls schon geweckt. Eine Geschichte wird in einem Schulbuch veröffentlicht werden. Für das neue Buch hat Konstantin Wecker das Nachwort geschrieben. Auf dessen Seite [www.hinterdenschlagzeilen.de](http://www.hinterdenschlagzeilen.de) wurde bereits eine Geschichte veröffentlicht.

Die Lesung am 16. August ab 19 Uhr im Kloster hat nicht nur den Hintergrund, die Geschichten vorzustellen. Die Häftlinge werden auch durch die Ausstellung „Seht, da ist der Mensch“ geführt und können sich ein Werk aussuchen, über das sie dann schreiben werden. Im Ergebnis soll im Herbst zusätzlich zu den bisherigen drei Büchern und zwei Poesieheften ein weiteres Poesiealbum herausgegeben werden.

Aufzuhören, daran hat Ludwig Schumann zwar schon mal gedacht. „Aber es macht mir einfach viel zu viel Spaß“, sagt er, warum er es nicht tut. Er freut sich, dass die Biederitzer Kantorei den Abend musikalisch umrahmen wird.

[Christina Bendings, [Volksstimme.de](http://Volksstimme.de) v. 10.08.2017]

## Sachsen-Anhalt// Bessere Startbedingungen für Haftentlassene

Die Startbedingungen für entlassene Strafgefangene auf dem Weg zurück in die Gesellschaft sollen verbessert werden. Dafür wollen die zuständigen Behörden enger zusammenarbeiten und schon Monate vor der Haftentlassung die Strafgefangenen auf die Zeit danach vorbereiten. Im Mittelpunkt steht, den Haftentlassenen eine berufliche Perspektive zu bieten.

Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung haben am Mittwoch in der Justizvollzugsanstalt Burg Justizministerin Anne-Marie Keding, die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration, Petra Grimm-Benne, der Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, Kay Senius, die zugelassenen kommunalen Träger, der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt. e.V. und die Leiter der Justizvollzugsanstalten unterzeichnet.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Gefangenen konkrete Beschäftigungsperspektiven anbieten zu können und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch Nachsorgemaßnahmen zu festigen. Zum Zeitpunkt der Entlassung sollen die Voraussetzungen für eine reibungslose und geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein. Der Haftentlassene soll wissen:

- wo es eine Wohnung für ihn gibt,
- wie seine berufliche Integration aussieht,
- welche Sozialleistungen er in Anspruch nehmen kann,
- wer seine Ansprechpartner sind.

Seit 2013 besteht bereits eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Jugendanstalt Raßnitz. Justizministerin Keding sagte, nach den guten Erfahrungen in Raßnitz sei die Erweiterung der Zusammenarbeit auf die erwachsenen Strafgefangenen eine logische Konsequenz. Keding: „Jede gelungene Resozialisierung bringt der Gesellschaft mehr Sicherheit und weniger Kriminalität. Je schneller die Wiedereingliederung gelingt, um so besser sind die Erfolgchancen. Alleine kann der Strafvollzug das aber nicht leisten, das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“

Arbeitsministerin Grimm-Benne sagte: „Ich bin froh, dass es gelungen ist, diese Kooperationsvereinbarung zu schließen. Wenn Strafgefangene aus der Haft entlassen werden, müssen sie in der Gesellschaft neu Fuß fassen. Das Leben von einem Tag auf den anderen wieder in die eigenen Hände zu nehmen, stellt für sie eine große Herausforderung dar. Der Übergang in die Freiheit ist gut vorzubereiten. Zum Zeitpunkt der Entlassung sind darum die Voraussetzungen für eine reibungslose und geordnete Integration in die Gesellschaft zu schaffen. Dazu gehört, neben der Sicherstellung von

Unterkunft und Sozialleistungen, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration. Mein Dank gilt daher den Kooperationspartnern, die über die dafür zielführenden Möglichkeiten verfügen und sich mit dieser Vereinbarung auf ein abgestimmtes Zusammenwirken verpflichten.“

Kay Senius betonte: „Am Arbeitsmarkt sind qualifizierte Arbeitskräfte gut nachgefragt. Diese Chance wollen wir nutzen und frühzeitig die Voraussetzung für eine Beschäftigungsaufnahme oder Qualifizierung anbahnen.“

Die Wiedereingliederung beginnt schon während der Haftzeit. So werden jetzt erstmalig für Inhaftierte, die nicht selbstständig die Behörden aufsuchen können, Beratungsleistungen der Agentur für Arbeit in den Haftanstalten angeboten. Die für den Integrationsprozess notwendigen Daten werden frühzeitig zwischen den Behörden ausgetauscht. In den letzten drei Monaten vor der Entlassung beginnt die intensive Vorbereitungsphase auf die Wiedereingliederung. Außerdem werden die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten durch die Regionaldirektion geschult, dabei geht es um die Leistungsgewährung, die Vermittlungs- und Beratungsleistungen und die Verfahrensabläufe.

[Presseinfo des MJG Nr. 36/2017 v. 02.08.2017]

## Schleswig-Holstein// Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS) wird ausgeweitet

Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack hat am 20. Juli das Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter KSKS in seiner aktualisierten Form in Kraft gesetzt. Das Konzept wurde inhaltlich mit dem Innen- und dem Sozialressort fortentwickelt und von allen drei Ministerien unterzeichnet. Gründe hierfür waren notwendige Anpassungen an geänderte strafrechtliche Rahmenbedingungen sowie inhaltliche Änderungen bei der Betreuung und Überwachung von Straftätern, die bereits zuvor vom Konzept erfasst waren, aktuell aber nicht wegen eines Sexualdelikts unter Führungsaufsicht stehen. Ferner sieht das Konzept im Einzelfall die Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes in den Fällen vor, in denen eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger gegeben

ist. Schließlich normiert ein neu geschaffener Passus Fallkonferenzen, in deren Rahmen die beteiligten Akteure sich austauschen und ihr Vorgehen abstimmen. Durch die Fallkonferenzen soll ein lückenloser Informationsaustausch gewährleistet werden, damit alle beteiligten Kontrollinstanzen das notwendige Vorwissen über die Probanden besitzen.

Um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen und bestimmte Sexualstraftäter intensiver zu begleiten, wurde das KSKS zum 1. Oktober 2008 in Schleswig-Holstein eingeführt. Ziel des Konzepts ist die Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern, die aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug entlassen werden. In den Fällen, in denen eine solche Rückfallgefahr angenommen werden kann, besteht ein besonderes Bedürfnis zum Schutz der Bevölkerung. Das Konzept umfasst daher einen reibungslosen und umfangreichen Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen der Justiz (insbesondere der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe), des Justizvollzugs und der Polizei. In diesem Rahmen werden unter anderem Gefahrenprognosen erstellt, die eine zielgerichtete Betreuung und Überwachung ermöglichen.

Das Konzept gilt in erster Linie für solche Straftäter, die der Führungsaufsicht unterliegen. Es kommt aber auch bei rückfallgefährdeten Straftätern zum Tragen, bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe lediglich zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hier greift das Konzept dann, wenn sich nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass eine zunächst angenommene positive Sozialprognose hinterfragt werden muss. Ein wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes ist, dass die Polizei mit Informationen über solche rückfallgefährdeten Sexualstraftäter ausgestattet wird. Dies erfolgt auf Grundlage des geltenden Rechts von Seiten der betreffenden Stellen der Strafjustiz bzw. des Maßregelvollzugs. Neben der Zuständigkeit der Fachkräfte der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen prüft und bewertet die Polizei die Einzelfälle eigenverantwortlich, um gegebenenfalls polizeiliche Maßnahmen (z.B. Gefährderansprachen) durchzuführen.

[Medien-Information d. MJEVG v. 20.07.2017]

## Schleswig-Holstein// Extremismusprävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Justizministerin Sütterlin-Waack hat am 19. Juli in Kiel ein Projekt zur Extremismusprävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe vorgestellt. Seit Anfang des Monats wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFS) das schleswig-holsteinische Modellprojekt „Kick-Off“ gefördert. Die Maßnahmen werden von einem Trägerverbund aus der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein (TGS-H) und dem Kieler Antigewalt- und Sozial-Training (KAST)

in enger Kooperation mit dem Justizministerium durchgeführt. Ziel des Projekts sei es, Radikalisierungsprozessen vorzubeugen, diese möglichst frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen, Distanzierungsprozesse einzuleiten und Ausstiegswillige zu begleiten sowie deren Wiedereingliederung in unsere demokratische Gesellschaft zu ermöglichen. Mit dem Trägerverbund TGS-H/KAST sei ein erfahrener, regional und überregional agierender Zusammenschluss von Fachleuten gewonnen worden. Dieser wird in engem Zusammenwirken mit dem Justizministerium Extremismus und Radikalisierung auf hohem Niveau begegnen.

Für die Projektträger erklärte der Landesvorsitzende der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein, Cebel Küçükkaraca: „Der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein ist es ein besonderes Anliegen, Menschen eine

Hilfestellung zu bieten, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Deshalb freuen wir uns darauf mit dem Modellprojekt „Kick-Off“ unsere Erfahrung und unser Können einzubringen. Mit dem Kieler Antigewalt- und Sozialtraining haben wir einen verlässlichen Partner an unserer Seite.“ Das Modellprojekt „Kick-Off“ wird bedarfsgerecht Angebote zur Stärkung demokratischer Haltungen im Sinne der Extremismusprävention sowie spezifische Angebote der Distanzierung und des Ausstiegs für bereits radikalisierte Rechtsextremisten und islamistische Extremisten umfassen. Gefördert wird das auf zunächst zweieinhalb Jahre angelegte Projekt mit jährlich bis zu 300.000 Euro aus Bundesmitteln und einer anteiligen Förderung des schleswig-holsteinischen Justizministeriums in Höhe von rund 30.000 Euro.

[Medien-Information d. MJEVG v. 19.07.2017]

### Bund und Länder

## Beschlüsse der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder 2017

21. bis 22. Juni 2017 in Deidesheim

### TOP I.13 Zeugnisverweigerungsrecht für schutzbedürftige persönliche Nähebeziehungen

Berichterstatter: Hamburg, Brandenburg, Thüringen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahren wandelnden Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens mit möglichen gesetzgeberischen Reaktionen in Bezug auf die Zeugnisverweigerungsrechte befasst. Sie stellen fest, dass soziale Nähebeziehungen – über Ehe und Familie hinaus – in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen haben.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Frage einer Erörterung und Klärung bedarf, ob die in den verschiedenen Verfahrensordnungen bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte der Lebenswirklichkeit dieser Nähebeziehungen noch gerecht werden. Sie beauftragen daher den Strafrechtsausschuss

federführend mit der verfahrensordnungsübergreifenden Prüfung.

### TOP I.14 Respektvoller Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten mit großer Besorgnis, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in ihrer täglichen Arbeit zunehmend Anfeindungen, Beleidigungen, unberechtigten Schadensersatzforderungen und ernstzunehmenden Bedrohungen bis zu körperlichen Übergriffen ausgesetzt sind, die von Beteiligten ausgehen, die mit der Durchführung, dem Verlauf oder Ausgang staatlicher Gerichtsverfahren unzufrieden sind.

2. Sie stellen fest, dass im Bereich der Justiz, deren Verfahren für die Beteiligten von großer persönlicher oder existenzieller Bedeutung sein können, ein erhöhtes Gefahrenpotential für alle an den Entscheidungen und deren Umsetzung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht.
3. Sie vereinbaren eine Fortsetzung des Informationsaustausches über Maßnahmen, die die Länder ergriffen haben, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit problematischen Beteiligten zu schützen und zu unterstützen.

### TOP II.1 Erweiterung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Nachstellungsdelikte

Berichterstatter: Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass Opfer von Stalking einen Anspruch auf effektiven Schutz durch die Rechtsordnung haben. Sie begrüßen daher die durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes

gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 erzielten Verbesserungen bei der Verfolgbarkeit von Stalkinghandlungen.

### **TOP II.2 Nachträgliche Therapieunterbringung zum Schutz vor hochgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraftätern**

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es – wie bereits im Rahmen ihrer Konferenzen am 9. November 2011 in Berlin und vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden konstatiert – nach wie vor für notwendig, hochgefährliche und psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter, deren Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit unterbringen zu können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten daher, im Interesse des Schutzes der Bevölkerung eine Regelung auf Grundlage der Vorschläge des Bundesrates zur Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung aus der Stellungnahme vom 11. Mai 2012 [BR-Drs. 173/12 (Beschluss)] und den unter Ziffer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb Nummer 1b vorgesehenen Bestimmungen für §§ 65, 65a StGB zu treffen.

**Dr. Andreas Behm**

## 125. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder

**10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam**

Die 125. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder fand vom 10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam statt. Für die Länder Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen nahmen die Herren Dr. Schulenberg, Dr. Hund, Berger und Schneider als neue Vertreter teil.

Der Strafvollzugausschuss der Länder erörterte zunächst den Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen. Der Abschlussbericht der von dem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe wird bis Herbst 2017 erstellt werden. Der Bericht wird sich vor allem zu Sicherheitsfragen und Maßnahmen der Suizidprophylaxe verhalten. Zu diesem Themenkomplex berichtete der Vertreter des Bundesministeriums

### **TOP II.10 Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge**

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass bei der Befassung der Deutschen Islam Konferenz mit dem Thema „Gefängnisseelsorge“ große Unterschiede in der Praxis zwischen den Ländern deutlich geworden sind.
2. In Kenntnis der Empfehlung der Deutschen Islam Konferenz beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister eine länderoffene Arbeitsgruppe mit der Entwicklung von Empfehlungen und der Beschäftigung mit konkreten Praxisfragen für eine religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug.

### **Deidesheimer Erklärung**

#### **- Eine starke Justiz für einen starken Rechtsstaat -**

Nur eine leistungsstarke und unabhängige Justiz garantiert einen starken und sozialen Rechtsstaat – die Grundlage von Freiheit, Sicherheit und Wohlstand. Vor diesem Hintergrund haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz über eine angemessene Ausstattung der Justiz in Deutschland diskutiert. Sie betonen gemeinsam die

hohe Leistungsfähigkeit und Qualität der Justiz in Deutschland.

Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die hohe Bedeutung der Justiz für die Innere Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zügige und hochwertige Rechtsgewährung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie die konsequente Aufklärung und Ahndung von Straftaten, die Wahrung der Opferinteressen und eine erfolgreiche Resozialisierung von Straftätern sind und bleiben Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Justiz. Bund und Länder investieren daher verstärkt in ihre personelle und sachliche Ausstattung, nicht zuletzt durch die konsequenten Schritte hin zu einer digitalen Justiz mit elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Aktenführung.

In Zeiten von Digitalisierung und Globalisierung steht die Justiz vor ständig wachsenden Herausforderungen, nicht nur in der Sicherheitspolitik. Dies macht auch neue Anstrengungen erforderlich. Neue Gesetze und erweiterte Aufgaben für die Justiz sowie die personellen und sachlichen Verstärkungen im Bereich der Sicherheitsbehörden verlangen nach entsprechender Stärkung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzugs. Hierin liegt die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern.

der Justiz und für Verbraucherschutz, dass derzeit ein umfangreiches Handbuch der Vereinten Nationen über gefährliche Gewalttäter und Radikalisierung in Gefängnissen auf Deutsch übersetzt werde. Ein Handbuch des Europarates für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste zum Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus liegt bereits vor.

Da Themen aus dem Bereich des Personal- und Gesundheitsmanagements, der Personalgewinnung und -bindung sowie der Personalentwicklung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, initiierte der Strafvollzugausschuss der Länder einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch über Strategien der

Personalgewinnung im Sinne von best practices. Die mit der Erörterung dieser Fragen betraute Arbeitsgruppe soll auch in den Ländern bereits erprobte Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Reduzierung von Fehlzeiten einer kritischen Bestandsaufnahme unterziehen.

Forschung im Justizvollzug bildete ein Kernthema des ersten Sitzungstages. So unterrichtete Herr Wirth, der Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, den Strafvollzugausschuss der Länder über die bisherigen Ergebnisse der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges (Strukturdatenbericht 2011-2015). Auch verständigte sich der Strafvollzugausschuss der

Länder darauf, die erstmals zum Stichtag 31. März 2016 durchgeführte bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug zwei weitere Jahre in allen Bundesländern fortzuführen. Des Weiteren wurden Ergebnisse einer

landesweiten Gefangenbefragung im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum

Thema Mitwirkungs- und Wiedergutmachungsbereitschaft vorgestellt und diskutiert.

Am 25. Mai 2016 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018 in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Sämtliche allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder sind daher, soweit sie in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, an deren Vorgaben anzupassen. Daher war zunächst zu prüfen, ob die bereichsspezifischen Datenschutzbe-

stimmungen im Justizvollzug dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung unterfallen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat die Frage ausführlich erörtert und ist der Auffassung, dass nicht die Datenschutzgrundverordnung, sondern die EU-Richtlinie 2016/680 Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Justizvollzugs findet. Art. 2 Absatz 2d) DSGVO bestimmt, dass die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit findet. Der Strafvollzug unterfällt hier dem Bereich der Strafvollstreckung. Auch ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten in den Landesjustizvollzugsgesetzen als Aufgabe des Vollzuges festgeschrieben. Der Strafvollzugsausschuss der Länder setzte eine länderübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, einen umfassenden Musterentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Justizvollzug zu erarbeiten. Der Musterentwurf soll auch Regelungen zum Aktenein-

sichtsrecht des CPT und zum Datenabgleich des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden umfassen.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat sich auch mit dem Thema der Abgabepreise für Arzneimittel unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV vom 4. Mai 2017 befasst. Praktische Relevanz erlangt dieses Thema insbesondere für die Beschaffung der teuren Medikamente zur Behandlung einer Hepatitis C-Erkrankung. Hier wird über Strategien nachgedacht, um langfristig die Kosten für Medikamente zu senken und damit die medizinische Versorgung im Justizvollzug zu verbessern.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder erörterte den Bericht der auf Initiative Niedersachsens eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe „Opferorientierung im Justizvollzug“. Er enthält wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Belange und Interessen der Opfer. Nach Auffassung des Ausschusses soll zunächst das Zusammenwirken von Justizvollzugsanstalten und Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichten optimiert werden.

Die 126. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder findet vom 11. bis 13. Oktober 2017 in Cottbus statt.

#### Dr. Andreas Behm

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.  
andreas.behm@mdjev.brandenburg.de

#### Veranstaltungshinweis

## Opferorientierung im Justizvollzug – Perspektiven für die Praxis

Fachtagung | 16. & 17. Oktober 2017 in Göttingen

Eine Opferorientierung im Justizvollzug zielt darauf ab, berechnete Belange und Schutzbedürfnisse von Opfern zur Geltung zu bringen, eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Straftaten zu fördern und Möglichkeiten der Täter-Opfer-Kommunikation zu erweitern. Resozialisierungsauftrag und Opferorientierung werden als einander ergänzende Aufgaben des Justizvollzuges verstanden.

Nachdem im Frühjahr 2016 eine erfolgreiche Kooperationstagung mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie der Georg-August-Universität Göttingen zu Restorative Justice und Opferorientierung im Justizvollzug stattgefunden hat, soll diese Tagung die Auseinandersetzung mit der Thematik vertiefen, konkrete Projekte aus der Praxis genauer beleuchten und Impulse für die Zukunft geben.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen Vorträge und Workshops, in denen nationale und internationale Erfahrungen mit Opferorientierung im Justizvollzug vorgestellt und kritisch reflektiert werden. Vorgesehen sind u.a. Beiträge von Ulrica Fritzon (Schweden), Janine Geske (USA) und Virna van der Elst (Belgien).

Anmeldung unter <http://anmeldung.fajv.de/>  
oder per Post an Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges - Führungsakademie - , Fuhsestraße 30, 29221 Celle

Jens Borchert

## Von der Defizitorientierung zur Ressourcenaktivierung

### Bildung als Resozialisierungsstrategie

#### Der defizitäre Blick auf den Inhaftierten

Seit vielen Jahren werden Inhaftierte hinsichtlich ihrer Voraussetzungen betrachtet. In unzähligen Untersuchungen wird diagnostiziert, dass ihnen schulische und berufliche Abschlüsse fehlen, aber auch ein sozial verträglicher und verantwortlicher Umgang mit Rauschmitteln. Strafgefangene erscheinen dann als Defizitwesen. Hierbei besteht die Gefahr, dass durchaus vorhandene Ressourcen aus dem Blick geraten. Im vorliegenden Artikel wird versucht, Ressourcen aus dem Wesen und der Bedeutung des Bildungsbegriffes und der verschiedenen Lernorte, an denen Bildung geschieht, herzuleiten.

#### Bildung als Selbstverantwortung

Bildung und Erziehung werden in der deutschen Sprache häufig synonym verwendet. Bildung wird eher als ein selbstgesteuerter Prozess („Ich bilde mich.“) verstanden, Erziehung eher als ein fremdgesteuerter Prozess, bei dem ein\*e Erzieher\*in andere Personen erzieht („Ich erziehe dich.“) Beide Bedeutungen sind hinsichtlich grundlegender Unterscheidungsmerkmale einleuchtend, verkürzen jedoch den Blick, denn genauso wie Erziehung als Beziehung immer wechselseitige Interaktion und Beeinflussung darstellt, hat Bildung auch Anteile von Fremdsteuerung.

Für den Strafvollzug können die beiden Vorgänge der Bildung und Erziehung unter den Begriff der Resozialisierung zusammengefasst werden, auch wenn Resozialisierung (bei aller begrifflichen Unschärfe) als Konzept darüber weit hinausgeht.<sup>1</sup>

Resozialisierung ist eher an defizitären Sichtweisen auf die Inhaftierten orientiert, da sachlogisch selbstverständlich die festgestellten Problemlagen aufgegriffen werden. Gegenstand von Resozialisierungsprogrammen sind nach Cornel Beratung bei persönlichen Problemen, Lebenslagen-Verbesserungen, Unterstützung bei der Schaffung von Kontakten u.v.m.<sup>2</sup> Für intramurale Resozialisierungsbemühungen finden sich Möglichkeiten in weitgehend formalisierten Bereichen (Schule und Berufsbildung) und in eher nonformal organisierten Bereichen (sozialpädagogische Angebote, kunsttherapeutische Formen, Sportangebote). Für die Resozialisierung als Konzept werden damit viele informellen Lernsituationen ausgeblendet. Diese Kontakte der Gefangenen untereinander, selbständige Nutzung von Medien u.v.m. sind jedoch ebenfalls Lernwelten. Da hier kein Curriculum absolviert wird bzw. überhaupt formuliert werden kann, scheint das informelle Lernen weniger „Wert“ zu haben. Diese Sichtweise wird in dem vorliegenden Artikel kritisiert und angezweifelt.

Alle Menschen verfügen über Ressourcen. Wenn der Strafvollzug seine Wirksamkeit erhöhen will, sollte der Blick nicht auf diese Ressourcen gerichtet werden. Dazu gehört es ebenfalls, neben den formalen Formen von Bildung (Schul-

und Berufsabschlüssen) insbesondere die informellen Handlungen als Lernorte anzuerkennen. Dabei wird zunächst Resozialisierung als Lernen, also als Zusammenspiel von Erziehung und Bildung betrachtet. Der Schwerpunkt wird an dieser Stelle auf dem Bildungsbegriff liegen, da sich Bildung in der Logik der Idee der Lernwelten klar zuordnen lässt.

Der Wortstamm des Wortes Bildung enthält das Wort des Bildes und dieses Bild kann als Ergebnis (gebildet sein) oder als Prozess (sich bilden) definiert werden. Personen, die sich bilden, machen sich ein Bild von der Umwelt, von sich selbst und von ihren Bezügen zu dieser Umwelt. Dabei sind fremde Interessen nicht ausschlaggebend, das entstehende Bild der Welt wird in freier Verfügung über Ressourcen gezeichnet und kann individuell zu ganz unterschiedlichen Weltdeutungen führen. Dabei knüpft die sich bildende Person an die eigene Lebenswelt an, an das Vorwissen und die Vorerfahrungen. Bildung eröffnet einen höchst subjektiven Aneignungsraum von Welt. Bildung kann vom Ziel her gedacht werden. Eine gebildete Person verfügt über Fachwissen und Kenntnisse und über eine bestimmte Art, dieses Wissen zu nutzen.<sup>3</sup>

Die aktuell diskutierten Bildungstheorien gehen auf die Ideen von Aufklärung und Humanismus zurück.<sup>4</sup> Das Nutzen des eigenen Verstandes setzt eine Umwelt voraus, die verstandesmäßig erkannt werden kann. Der Humanismus sah den Menschen mit seinen Potentialen im Mittelpunkt. Ziel war die Mündigkeit des Menschen, die durch Bildung erreicht werden konnte. Die Mündigkeit ist zu verstehen als Form von Autonomie und Eigenverantwortung, die einem modernen Bildungsideal ebenso innewohnt wie den Zielvorgaben der Schulgesetze und auch der Strafvollzugsgesetze. Stets standen auch Nützlichkeitsabwägungen im Zentrum der Diskussionen, beispielsweise bei der Einführung der allgemeinen Schulpflicht. Bildung wurde und wird als eine Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme weiterer Maßnahmen betrachtet und hinsichtlich ihrer Erfolge hinterfragen Akteure der Bildung regelmäßig den Nutzen und den Ertrag von Bildungsanstrengungen.

Allgemeinere Dispositionen von Menschen zur Bewältigung von Lebensaufgaben sind Kompetenzen. Sie werden benötigt, um Bildung zu erwerben. Hierbei sind mehrere Elemente bedeutsam: Sach- oder Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz. Kompetenzerwerb ist letztendlich das Ziel einer Pädagogik im Justizvollzug. Die Kompetenzen finden ihren Ausdruck in Lernzielen, die als Grundlage für Bildungsarrangements im Strafvollzug bedeutsam sind. Kompetenzen wie die Lernkompetenz, die Kompetenz, inhaltliches Wissen anwenden zu können oder soziale Kompetenzen befähigen den Einzelnen zum produktiven Umgang mit Pluralität.<sup>5</sup>

Wenn man die genannten Inhalte von Bildung ernst nimmt, können Dimensionen entwickelt werden, die maßgeblich für erfolgreiche Bildung sind. Diese betreffen neben

1 Cornel 2009, S. 50f.

2 Ebd.

3 Klika/Schubert 2013, S. 107; BMBF 2004, S. 21.

4 Faulstich-Wieland/Faulstich 2006, S. 117 ff.

5 BMBF 2004, S. 23.

anderen Bereichen der Teilhabe der sich bildenden Individuen und deren Möglichkeit, Räume selbstverantwortet zu gestalten und anzueignen, Selbstwirksamkeit zu erfahren, Verhältnisse zu ändern sowie Lebensaufgaben bewältigen zu können.<sup>6</sup> Diese Dimensionen von Bildung sind besonders für sozial desintegrierte Menschen von herausgehobener Bedeutung, denn die Exklusivität des Strafvollzuges befördert den sozialen Ausschluss weiter.

## Lernorte

Spätestens seit dem „Pisa-Schock“ rückten auch in Deutschland Fragen des Lernens stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Insbesondere wurde die Frage gestellt, warum die Leistungen der Schüler\*innen in einzelnen Kompetenzbereichen so unterschiedlich waren. Schnell wurden Stimmen laut, die davor warnten, ausschließlich die Schulen

für die schlechten Ergebnisse verantwortlich zu machen. Offensichtlich finden viele Lernprozesse außerhalb von Schule statt und haben somit eine erhebliche Bedeutung für die späteren Ergebnisse schulischen Lernens.

Die Schule leistet selbst jedoch ebenfalls mehr, als ausschließlich zu bilden. Schule erfüllt mehrere Funktionen, die Bildung in einen höchst politischen Diskurs verorten.<sup>7</sup>

### Qualifikationsfunktion:

Schule trägt zur Reproduktion des Produktionssystems der Gesellschaft bei. Sie qualifiziert die Schüler\*innen für bestimmte Aufgaben und Berufe.

### Selektionsfunktion oder Allokationsfunktion:

Schule verleiht bestimmte Titel, die Einfluss auf die spätere soziale Position haben. Sie weist einen späteren sozialen Ort (locus) zu, in dem sie bewertet und beurteilt.

**Personalisationsfunktion:** Sie soll dazu beitragen, dass sich die Schüler\*innen ihren Anlagen gemäß entwickeln können. Schule unterstützt die jungen Menschen bei der Entwicklung biographischer Sinnentwürfe.

### Legitimationsfunktion/Integrationsfunktion:

Sie vermittelt gesellschaftliche Grundwerte zur Sicherung der Loyalität der Schüler\*innen. Die nachwachsenden Generationen sollen in die Gesellschaft hineinwachsen und ihre Werte mittragen.

Die Bildung in der Schule ist formale Bildung, die auf Basis von Curricula, expliziten Zielvorgaben und Leistungsfeststellungen erfolgt. Die formale Bildung ist jedoch immer eingebettet in nonformale Settings. Diese finden außerschulisch statt und sind meist freiwillig organisiert. Es stehen weniger die formalen Abschlüsse im Zentrum des Handelns, sondern der Prozess der Bildung selbst.<sup>8</sup> Solche sozialpädagogischen Angebote, Aktivitäten in Vereinen oder Kirchen verfügen über einen höheren Aufforderungscharakter als formale Settings. Formales und nonformales Handeln finden zudem

stets in einem informellen Rahmen statt, dessen Wirkung sich in Evaluationen kaum ermessen lässt. Es ist der Einfluss von Gleichaltrigen, Cliques, Lernen in und durch Medien, im Hobby und im Alltag.

Das Wirken der informellen Lernorte muss auch im Strafvollzug berücksichtigt werden. Wenn von Lernen im Vollzug die Rede ist, werden häufig die formalen und nonformalen Angebote berücksichtigt. Messungen der Wirksamkeit können auf Basis von Vergleichsgruppen erfolgen, die an bestimmten Maßnahmen teilgenommen haben oder das eben nicht getan haben. Schulvorbereitende elementare, schulische und berufliche intramurale Angebote finden aber ebenso wie die Schule außerhalb in den informellen Lernwelten des Vollzuges statt. Die Wirkung ist auch im Strafvollzug nur schwer zu bemessen, denn der Einfluss informeller vollzuglicher Lernwelten ist nicht für alle Inhaftierten gleichermaßen stark und er ist kaum messbar. Für den Vollzug und andere geschlossene Einrichtungen hat sich in Anlehnung an Erving Goffman der Begriff der Subkultur etabliert. Dieser soll hier als wesentlicher Bestandteil informellen vollzuglichen Lernens verstanden und gewürdigt werden.

Erving Goffman stellte in seiner Analyse über „totale Institutionen“ den Aspekt subkulturellen Handelns als einen zentralen „sekundären Anpassungsmechanismus“ der Inhaftierten vor. Diese müssten, um in der lebensfeindlichen Umgebung des Vollzuges ein individuelles Überleben zu sichern, ein Unterleben in der Institution installieren.<sup>9</sup> Der Insasse erringt dadurch, dass er verbotenerweise Handel treibt und die offiziellen Zielvorgaben des Gefängnisses unterläuft, einen Teil seiner ihm genommenen Handlungsautonomie zurück. Bezogen auf das Lernen absolvieren die Gefangenen ein informelles Curriculum, in dem sie möglicherweise ihre normverletzenden Handlungen perfektionieren und das den nonformalen und formalen Bildungsangeboten zuwider läuft.

Goffman benennt verschiedene Strategien der Insassen totaler Institutionen, um diese Anpassungsleistung zu vollbringen, die je nach situativer Anforderung eingesetzt werden. Hierzu zählt er beispielsweise die Fraternalisierung von Gefangenen, die sich als Schicksalsgenossen verstehen und der Institution gegenüber geschlossen auftreten, das Einnehmen eines kompromisslosen Standpunkts oder das Bewahren von „ruhig Blut“.<sup>10</sup> Die Inhaftierten sichern so ihre physische und psychische Unversehrtheit, indem sie scheinbar auf die Bedingungen der Einrichtung eingehen, informell aber durch zahlreiche Handlungen ihre individuellen Interessen wahrnehmen.

Lernen im Vollzug kann nur gelingen, wenn diese Bedingung des täglichen Überlebens für die vom Gesetzgeber intendierten Lernsettings mitgedacht und berücksichtigt wird. Ein Verbot subkultureller Aktivitäten hält die Inhaftierten nicht davon ab, sich zu tätowieren, Tabak und Kaffee zu verleihen und gegen überhöhte Zinssätze wieder zurückzuverlangen, Cliques zu bilden und sich gegenseitig zu schützen oder zu bedrohen. Die Frage steht, welche informellen Lernprozesse im Vollzug laufen, inwieweit sie die anderen Lernformen begleiten oder überlagern. Die Frage stellt sich auch, wie die informellen Lernwelten im Sinne einer positiven Spezialprävention genutzt werden können.



Prof. Dr. Jens Borchert

Hochschule Merseburg,  
Fachbereich Soziale Arbeit,  
Medien.Kultur  
jens.borchert@hs-merseburg.de

6 BMBF 2004, S. 24.

7 Fend 1980; Marotzki et al. 2006, S. 39 ff.

8 BMBF 2004, S. 32.

9 Goffman 1973, S. 60.

10 Goffman 1973, S. 68 f.

Verschiedene Angebotsstrukturen müssen im Vollzug unterschiedlichen Lernwelten zugeordnet werden. Zugleich stellt sich die Frage, ob und wie die informelle Ebene in formalen Handlungen berücksichtigt werden kann, beispielsweise durch Möglichkeiten des „Lernens durch Lehren“, in denen die Inhaftierten für die Vermittlung von Inhalten hinzugezogen werden.

Wenn eine enorme Heterogenität von pädagogischen Angeboten im deutschen Strafvollzug diagnostiziert wird, liegt das auch an den Lernorten im Gefängnis. Außerdem begründet die föderale Struktur eine Vielfalt von Schulformen, Prüfungsmodalitäten und Zuständigkeiten. Im Bereich sozialpädagogischer Hilfen befördert das Subsidiaritätsprinzip, also die Vergabe von Aufgaben an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, eine sehr breite Trägerlandschaft mit je verschiedenen Leitbildern, Konzeptionen und Zielvorstellungen.

### Maßnahmen intramuraler Bildung

#### Formale Bildung

Formale Bildungsangebote sind meist schulischer und berufsbildender Natur, wobei beide Bereiche aufeinander aufbauen oder nebeneinander stehen können. Im schulischen Bereich sind heterogene Maßnahmen vorhanden, die sowohl Elementarbildung als auch weiterführende Schulabschlüsse vermitteln. Die Quantität ist hierbei unterschiedlich und teilweise abhängig von der Vollzugsart und der daraus resultierenden Ausstattung mit Angeboten. Im Bereich der Grundbildung, also Angeboten für nicht oder nur wenig alphabetisierte Menschen (sog. funktionale Analphabeten), variiert die Angebotsstruktur erheblich. Tim Tjettmers und Tim Henning haben im Jugendstrafvollzug in 64% der Anstalten entsprechende Grundbildungsmaßnahmen ermittelt. Schwierig für die Untersuchung war die häufig uneinheitliche Terminologie für inhaltlich ähnliche Angebote (Liftkurse, Alphakurse, Elementarkurse).<sup>11</sup>

Im Jugendvollzug werden in allen deutschen Anstalten aufbauend auf den elementaren oder vorbereitenden Kursen Hauptschulkurse angeboten.<sup>12</sup> Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung variiert zwischen den Bundesländern und den Anstalten erheblich. So dauern die Hauptschulkurse in den Jugendanstalten Hameln, Laufen und Pforzheim sechs, in Regis-Breitingen zehn, in Berlin, Bremen, Neustrelitz und anderen Anstalten bis zu zwölf Monate.<sup>13</sup> Einige Kurse sind am regulären Schuljahr außerhalb des Gefängnisses orientiert (z.B. in den Jugendgefängnissen Wriezen und Ottweiler), andere beginnen quartalsweise, wodurch auch Gefangenen der Zugang erleichtert wird, deren Inhaftierungsdaten sich nicht mit den Terminen des Schuljahres vereinbaren lassen. Neben der Dauer variieren oft auch Inhalte und Teilnehmerzahlen erheblich. Unterschiede zwischen den Angeboten gibt es zudem aufgrund der föderalen Struktur der Bundesländer und der schulgesetzlichen und prüfungsrechtlichen Vorgaben.

Für den Realschulabschluss und das Abitur sind die Angebote im Jugend- und Erwachsenenvollzug deutlich schlechter. 2012 wurden in sechs Anstalten Realschulkurse angeboten. Hier stehen zudem teilweise organisatorische Bedingungen einem niedrighwelligen Zugang im Wege, da das

nicht-flächendeckende Angebot die Bereitschaft zu einer Verlegung in eine andere Anstalt erfordert. Realschulabschluss und Abitur können jugendliche und erwachsene Inhaftierte auch im Rahmen eines Fernlehrganges erwerben, was zwar die mit einer Verlegung einhergehenden Risiken vermindert, aber andere Probleme bereitet. Die Kosten sind meistens erheblich, die durchgehende pädagogische Begleitung in der Anstalt ist ungewiss, die Haftzeit reicht häufig nicht aus und oftmals ist der Zugang zu einem nötigen Onlineportal nicht gegeben.<sup>14</sup>

Je nach Bundesland und Organisationsform besteht die Möglichkeit, schulische Abschlüsse im Rahmen anderer Maßnahmen zu erwerben. In Sachsen kann durch ein Berufsvorbereitendes Jahr (BvJ) und das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen der Hauptschulabschluss erreicht werden. Teilweise besteht die Möglichkeit, auch den Realschulabschluss durch eine erfolgreiche Berufsausbildung anerkannt zu bekommen.<sup>15</sup>

Formale berufliche Bildung erscheint aufgrund der häufig festgestellten mangelnden Berufskennntnisse der Inhaftierten ein wichtiges Element für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu sein. In den bundesdeutschen Gefängnissen ist jeweils ein erheblicher Teil der Inhaftierten in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen tätig. So betrug die Zahl der Teilnehmer\*innen an beruflichen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 3.735 Gefangene.<sup>16</sup>

Damit tragen die beruflichen (wie auch die schulischen) Angebote zu einer stabilen Beschäftigungsquote bei und entlasten die Anstalten von den Herausforderungen einer sehr hohen Beschäftigungslosigkeit der Inhaftierten. Sie bieten die Chance, die Haft sinnvoll zu nutzen. Viele jugendliche Strafgefangene artikulieren den Wunsch, nach der Haft ein „normales“ Leben führen zu wollen, sie erhoffen sich eine Normalbiographie mit Beruf und Familie und verbinden daher große Hoffnungen mit den Bildungsangeboten.<sup>17</sup>

#### Nonformale Bildung

Nonformales Lernen findet außerhalb der formalen Bildungseinrichtungen statt. Es kann zertifiziert sein, aber das impliziert keine weiterreichende Bildungsberechtigung im Sinne eines schulischen Aufstiegs in eine neue Klasse. Die nonformale Bildung ist weniger strukturiert, in den außerschulischen Einrichtungen aber durchaus intendiert.<sup>18</sup> Im Vollzug sind das also diejenigen Bildungsarrangements, die außerhalb der formalen schulischen und beruflichen Qualifikationen stattfinden. Diese Angebote umfassen einen sehr umfangreichen Bereich: Sozialpädagogische Angebote, kulturelle und sportliche Aktivitäten, berufliche Weiterbildung, Angebote der Seelsorge, die Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung oder Projektarbeiten.

Entsprechend der international konsensualen Definition Sozialer Arbeit durch die International Federation of Social Workers fördert sie „sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie Ermächtigung und Befreiung“.<sup>19</sup> Sozialpädagogik muss als ein Prozess der Erlangung von Autonomie ein zentraler Bestandteil sämtlicher

11 Tjettmers/Henning 2016, S. 65 ff.

12 Borchert 2016, S. 122.

13 Reinheckel 2012, S. 166 ff.

14 Reinheckel 2012, S. 171.

15 Reinheckel 2012, S. 170.

16 Wirth 2007, S. 17.

17 Bereswill/Koesling/Neuber 2008, S. 12.

18 Baumbast/Hoffman-van de Poll/Lüders 2012, S. 17.

19 Ebd., S. 13.

Bemühungen im Vollzug sein. Die Menschen sollen befähigt werden, nach dem Ende der Haftzeit ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen. Somit sind – gerade vor dem Hintergrund des § 71 StVollzG – die Handlungen der anderen Berufsgruppen und der ehrenamtlichen Betreuer\*innen, der Anwälte oder der Angehörigen ebenfalls für die Lösung der individuellen Problemlagen geeignet.<sup>20</sup>

Folgerungen der nonformalen Bildungsarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit können auch für den Vollzug adaptiert und angewendet werden. Hinsichtlich des Begriffes stehen beim nonformalen Lernen der Prozess und weniger das Ergebnis im Fokus. Es gilt dementsprechend, flächendeckende Angebote zu konzipieren, die selbsttätiges Lernen (learning by doing) befördern, die prozess- und handlungsorientiert sind und unabhängig von den Anforderungen formaler Bildung auf eine Pluralität von Lernwegen und Ergebnissen setzen. Der Bereich des kooperativen Lernens und Formen der Peer Education können implementiert werden. Dadurch kann der im Vollzug häufig nur partiell zugelassene Kontakt von Lernenden befördert werden. Das Vorbereiten solcher Lernumgebungen im Strafvollzug muss die Sicherheitsbedürfnisse der/des Einzelnen im Blick behalten, aber auch die Lernbedürfnisse berücksichtigen.

Projekte sollten auf Basis einer anstaltsweiten pädagogischen Bildungsplanung erstellt werden. Bislang laufen viele erlebnis-, sport- und freizeitpädagogische Vorhaben isoliert, oft aufgrund der persönlichen Initiative engagierter Mitarbeiter\*innen. Eine durchgehende Konzeption der nonformalen Bildung muss die vielen Bereiche in den Blick nehmen, die im formalen Lernen meist zu wenig beachtet werden: Körperbewusstsein, Gesundheit und Bewegung, Werteorientierung und Pluralismus, emotionale Prozesse, Ökologie und Umwelt, Freizeitpädagogik und den Umgang mit Medien und Kommunikation. Zentral ist die Formulierung übergeordneter Ziele, um die Maßnahmen konsistent vorzuhalten und pädagogisch zu gestalten.

### Informelle Bildung

Informelles Lernen findet unablässig statt. Da es meist beiläufig in Familien, Peer Groups oder den Medien geschieht, entzieht es sich noch stärker der Beobachtung als nonformales Lernen. Eine öffentliche Anerkennung erfolgt kaum. Es existieren keine Erfolgskriterien für dieses beiläufige Lernen, somit ist unklar, ob die Aneignung oder das später angeeignete inhaltlich und methodisch „richtig“ ist oder ob es nicht auf Irrtümern oder Missverständnissen basiert und schließlich Falsches präferiert. Da das informelle Lernen immer auch in den formalen und nonformalen Angeboten passiert und zudem in den anderen Lebensbereichen, sind die Erfahrungszusammenhänge und Lernsituationen viel umfangreicher als das, was pädagogisch geplant und formal durchgeführt werden kann.

Im Kontext des Strafvollzuges werden viele der informellen Kontakte überwacht und durch ein strenges Sicherheitshandeln ausgeschlossen. Aktivitäten, durch welche die Insassen Teile ihrer Autonomie zurückerlangen, werden als Subkultur verboten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung, der noch nicht durch die Tatsache seiner Existenz deviant ist, kann sanktioniert werden. Ob die institutionellen Vorgaben letztendlich pädagogisch angemessen sind, ist von untergeordneter Bedeutung. Mit dem Verweis auf die Sicherheit der

Personen können informelle Erfahrungsräume jederzeit geschlossen werden.

Sie (wieder) zu öffnen, kann Gegenstand pädagogischer Raum- und Zeitplanungen sein. Da das informelle Lernen selbst nicht geplant ist, sollte die räumlichen Gegebenheiten als weiterer Erzieher gedacht und gestaltet sein. Sie dürfen nicht nur als Verwahrmöglichkeit gesehen, sondern als Erfahrungs- und Lernräume begriffen werden. Hier sind Möglichkeiten individueller Aneignung der Räume und der Zeitgestaltung zu überdenken. Generell ist zu fragen, ob einzelne der subkulturellen Aktivitäten, die ohnehin nicht eingedämmt werden können, als informelle Bildung anerkannt werden können. Das vorrangige Ziel muss weniger der reibungslose Ablauf des Vollzuges als vielmehr das künftige straffreie Leben sein. Ohne die Insassen dabei verantwortungslos Gefahren auszusetzen, muss der Vollzug dennoch zur Kenntnis nehmen, dass informelle Handlungen trotz immenser personeller und technischer Aufwendungen nicht zu verhindern sind. Verbote und Restriktionen mögen die Durchführung der verwaltungstechnischen Aufgaben in den Anstalten erleichtern, aber sie bereiten nicht auf ein eigenständiges und sozial verträgliches Leben in Freiheit vor. Es darf nicht das Ziel sein, die Insassen an die Anstalten anzupassen, die Anstalten müssen in ihrer Raum- und Zeitkonzeptionalisierung den Bedürfnissen der Insassen angepasst werden.

### Zusammenfassung

Der Artikel möchte Praktiker\*innen und Forscher\*innen dazu ermutigen, außer formalen Angeboten auch die beiden anderen Lernwelten stärker als bisher zu beachten und zum Gegenstand pädagogischer Raum- und Zeitkonzepte werden zu lassen.

Für die Lernwelten bieten Modelle einer unterstützenden Didaktik<sup>21</sup> oder reformpädagogisch orientierte Ideen einer Mathetik, also einer bedürfnisorientierten Gestaltung von Lernsituationen<sup>22</sup> Ansätze und teilweise konkrete Umsetzungsvorschläge. Intramurale Bildung soll außer zielgerichteten Lehr- und Lernarrangements weitere Handlungsfelder berücksichtigen, von denen an dieser Stelle nur einige ausgewählt werden<sup>23</sup>:

*Selbstgesteuertes Lernen* vollzieht sich in direktem Anschluss an die Ressourcen, Ziele und Bedürfnisse der Lernenden. Nicht nur ausschließlich curriculare Vorgaben oder Vorgaben der Lehrer\*innen, Sozialpädagog\*innen oder anderer Anleiter\*innen sollen Lernprozesse strukturieren. Das Ermöglichen von selbstgesteuertem Lernen ist angesichts einer sich schnell verändernden Lebenswelt eine notwendige Anforderung an alle Bildungsverläufe. Die sich schnell verändernde Lebenswelt macht ein hohes Maß an Selbststeuerung unabdingbar. Wissen, das heute noch aktuell zu sein scheint, verliert in kurzen Abständen seine Selbstverständlichkeit.

Kooperatives Lernen ist stets Ort sozialen Lernens. Gemeinsame Ziele und Vorgehensweisen müssen ausgehandelt und umgesetzt werden. Jede\*r Beteiligte ist für sein/ihr eigenes und für das Lernen der Gruppe verantwortlich. In diesen Lernformen geschieht häufig das nonformale Lernen. Im Vollzug ist zu prüfen, in welcher Art und unter welchen Bedingungen kooperatives und selbstgesteuertes Lernen

21 Köhler 2013; Hiller 2016.

22 Borchert 2016.

23 Borchert 2016, S. 169 f.

stattfinden können. Geprüft werden sollte die Möglichkeit der Peer-to-Peer-Education, also des Lernens der Inhaftierten voneinander. Das geschieht ohnehin und scheint weite Bereiche des geplanten Resozialisierungshandelns zu konterkarieren. Es geht hierbei nicht darum, Inhaftierte schutzlos subkulturell motivierten Gewalttaten auszuliefern. Vielmehr sollte geprüft werden, welche Formen sekundärer Anpassung als Lernwelt akzeptiert werden können und wo Sicherheitsbedenken zugunsten von Lernen zurückgestellt werden können.

Ressourcenorientierung nutzt die stets vorhandenen, häufig jedoch kaum wahrnehmbaren Ressourcen der Teilnehmer\*innen. Statt des Betonens der Defizitlagen sollte an den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Inhaftierten angeknüpft werden. Diese benötigen den Platz, sich zu entfalten. Gerade im Vollzug scheinen die Insassen kaum über Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten zu verfügen, die anschlussfähig für sinnvolle Maßnahmen sind. Mitunter können die Inhaftierten eigene Stärken kaum benennen. Das bedeutet nicht, dass keine Stärken vorhanden sind. Ressourcenaktivierendes Handeln soll den Inhaftierten dabei helfen, ihre eigenen Stärken aufzuspüren. In diesem Fall geht es weniger um konkrete Handlungen, als eher um Haltungen der Mitarbeiter\*innen. Der Strafvollzug verführt dazu, die Eingesperrten auf diesen Zustand zu reduzieren. Sie scheinen ganz und gar Straftäter, Knaster, Knackis usw. zu sein. Bei dieser Sichtweise kommen schnell Äußerungen, die erfahrungsbasiert begründet werden und nach denen die meisten Insassen draußen nicht klar kämen, ohnehin bald wieder einfahren würden usw. Dies behindert die Hilfe bei der Ressourcenaktivierung.

Verfahren gewaltfreier Kommunikation, themenzentrierte Interaktion oder andere Verfahren können als Umgangsformen eingeführt und umgesetzt werden. Das gewaltfreie soziale Interagieren ist unabdingbarer Bestandteil aller Lebenssituationen, in denen die Strafgefangenen handeln werden.

Ziel muss es sein, die Komplexität der Bildungsprozesse nicht nur in einer vielfältigen formalen Angebotsstruktur widerzuspiegeln, sondern alle Lernwelten gleichermaßen zu berücksichtigen. Zusätzlich können die vielfältigen methodischen Impulse und Praxiserfahrungen in ein übergreifendes Konzept pädagogischen Handelns im Vollzug überführt werden.

## Literatur

- Baumbast, S./Hoffman-van de Poll, F./Lüders, C.** (2012): Non-formale und informelle Lernprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und ihre Nachweise. München.
- Bereswill, M./Koesling, A./Neuber, A.** (2007): Bruchige Erfolge – Biographische Diskontinuität, Inhaftierung und Integration. In: Goederle, J./Walkenhorst, P. (Hg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Godesberg. S. 294-312.
- Bereswill, M./Koesling, A./Neuber, A.** (2008): Umwege in Arbeit: die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Haft Erfahrung. Baden-Baden.
- Bernhardt, W.** (2007): Diagnostik – Profiling – Assessment (DPA). In: Bammann, K./Bühns, R./Hansen, B./Matt, E. (Hg.): Bildung & Qualifizierung im Gefängnis: Lösungsbeispiele aus der Praxis. Oldenburg. S. 29-45.
- Borchert, J.** (2007): Schule und Sozialarbeit im sächsischen Justizvollzug. Leipzig.
- Borchert, J.** (2016): Pädagogik im Strafvollzug. Weinheim.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** (Hg.) (2004): Konzeptionelle Grundlagen für einen nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin.
- Bünnagel, W.** (2012): Selbstorganisiertes Lernen im Unternehmen. Wiesbaden.
- Cornel, H.** (et al.) [Hg.] (2009): Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden-Baden.
- Eberle, H.-J.** (2015): Jugendstrafvollzugs-Pädagogik und ihre Didaktik. In: Schweder, M. (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel. S. 558-581.
- Einhellinger, C./Ellinger, S./Hechler, O./Köhler, A./Ullmann, E.** (2013): Studienbuch Lernbeeinträchtigungen. Band 1: Grundlagen. Oberhausen.
- Faulstich-Wieland, H./Faulstich, P.** (2006): Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs. Reinbek.
- Fend, H.** (1980): Theorie der Schule. München.
- Galuske, M.** (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 10. Auflage. Weinheim.
- Goffman, E.** (1973): Asyl. Frankfurt/M.
- Heimlich, U./Wember, F. W.** (Hg.) (2016): Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. 3. Auflage. Stuttgart.
- Hendricks, W./Jancer, M./Pfeffer-Hoffmann, C.** (Hg.) (2007): Kompetenzerwerb in der berufsvorbereitenden Bildung. Tönning; Lübeck und Marburg.
- Hiller, G. G.** (2016): Aufriss einer kultursoziologisch fundierten, zielgruppenspezifischen Didaktik- oder: Wie Lebenslagen, Lebensgeschichten und Lebenswelten zu zentralen Bezugspunkten des Lehrens und Lernens werden. In: Heimlich, U./Wember, F. W. (Hg.) (2016): Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. 3. Auflage. Stuttgart. S. 41-55.
- Huchting, K./Majuntke, I.** (2012): Soziale Hilfe. In: Feest, J./Lesting, W. (Hg.): StVollzG Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG). Köln. S. 488-522.
- Key, E.** (2006): Das Jahrhundert des Kindes. 2. Aufl. Weinheim und Basel.
- Klika, D./Schubert, V.** (2013): Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Weinheim und Basel.
- Klafki, W.** (2013): Kategoriale Bildung. Konzeption und Praxis reformpädagogischer Schularbeit zwischen 1948 und 1952. Bad Heilbrunn.
- Köhler, A.** (2013): Einführung in die Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen. In: Einhellinger, C./Ellinger, S./Hechler, O./Köhler, A./Ullmann, E.: Studienbuch Lernbeeinträchtigungen. Band 1: Grundlagen. Oberhausen. S. 101-134.
- Marotzki, W./Nohl, A.-M./Ortlepp, W.** (2006): Einführung in die Erziehungswissenschaft. Opladen und Farmington Hills.
- Merkens, H.** (2010): Unterricht. Wiesbaden.
- Müller, C./Kronen, H.** (Hg.) (2010): Sozialpädagogik nach Karl Mager. Bad Heilbrunn.
- Raitel, J./Dollinger, B./Hörmann, G.** (2009): Einführung Pädagogik: Begriffe, Strömungen, Klassiker, Fachrichtungen. Wiesbaden.
- Reinheckel, S.** (2012): Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland – eine empirische Untersuchung. Berlin.
- Staub-Bernasconi, S.** (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern.
- Tjettmers, T./Henning, T.** (2016): Grundbildung im Strafvollzug. Bielefeld.
- Wirth, W.** (2007): Zukunft der Bildung im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Schulische Berufsausbildung im Strafvollzug. Paderborn. S. 14-29.

Barbara Daldrop

## Organisationsinterne Supervision im Justizvollzug

### Erfahrungen aus der Praxis in Nordrhein-Westfalen

Zunächst möchte ich Sie mit den Begriffen der Supervision, beziehungsweise insbesondere der organisationsinternen Supervision, vertraut machen, um in einem nächsten Schritt die besondere Relevanz des Beratungsformates Supervision als ein notwendiges Instrument für alle Bediensteten im Vollzug zu begründen. Dazu beziehe ich mich auf die besondere Arbeitswelt einer Vollzugsanstalt und auf Veränderungsprozesse innerhalb der Organisation Vollzug, welche die Inhalte der Supervision zu bestimmen scheinen. Diese benenne ich anonymisiert und gebe einen Einblick auf mögliche Problemfelder. Mir ist es ein großes Anliegen mit meiner Arbeit als organisationsinterne Supervisorin auf die Problemlagen der Bediensteten passgerecht einzugehen. Deshalb stelle ich im weiteren Verlauf des Artikels auch die Ausgestaltung meines Arbeitsplatzes als organisationsinterne Supervisorin in seinen Grundzügen vor. Dazu gehören die Akquise von Supervisorinnen und Supervisanden, meine Supervisionsangebote sowie ein angemessener Ort und ausreichend Zeit.

### Begriffsklärung von Supervision und organisationsinterne Supervision

Das Beratungsformat Supervision hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bekanntheit gewonnen. Die Deutsche Gesellschaft für Supervision (DGSv.) definiert Supervision wie folgt:

„Supervision ist ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch gebundenes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung in der Arbeitswelt. Sie ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen. In der Supervision werden Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert.

Dabei wird die berufliche Rolle und das konkrete Handeln der Supervisor\*innen in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der Organisation und zu der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen mit Kund\*innen und Klient\*innen. Supervision fördert in gemeinsamer Suchbewegung die berufliche Entwicklung und das Lernen von Berufsgruppen, Gruppen, Teams, Projekten und Organisationen. Gelegentlich unterstützt Supervision Entscheidungsfindungsprozesse.

Supervision ist als Profession gebunden an gesellschaftliche Verantwortung für Bildung, Gesundheit, Grundrechte, Demokratie, Gerechtigkeit, Frieden und nachhaltige Entwicklung. Sie ist einer Ethik verpflichtet, die diesen Werten entspricht“ (2012, S. 8).

Aus dieser Definition wird deutlich, nach welchen Grundsätzen die Arbeit einer organisationsinternen Supervisorin bzw. eines organisationsinternen Supervisors der DGSv. ausgerichtet ist. Organisationsinterne Supervisorinnen und Supervisoren kommen nicht aus der freien Praxis, sondern gehören dem gleichen Unternehmen an wie ihre Supervisorinnen und Supervisanden. Sie sind mit den Arbeitsabläufen,

den Zusammenhängen und der Kultur des Unternehmens vertraut und können schnell, direkt sowie unbürokratisch auf alle Anfragen reagieren.

Gleichwohl braucht organisationsinterne Supervision auch Distanz zum vollzuglichen Alltag. Aus diesem Grund bezieht sich mein Arbeitsauftrag als organisationsinterne Supervisorin ausschließlich auf meine supervisorische Arbeit. So ist meine Stelle bspw. bei der JVA Duisburg-Hamborn angesiedelt, der die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht wird durch den Leiter des Fachbereichs Sozialdienst ausgeübt, der das Justizministerium bei der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten berät.

Seit 2010 konnte ich bisher mit über 600 Bediensteten supervisorisch arbeiten. Diese große Zahl macht deutlich, dass das Beratungsformat der Supervision gerne in Anspruch genommen wird. Sicherlich ist die Nachfrage nach Supervision deshalb so groß, weil der Aufgabenbereich aller im Vollzug Tätigen eine besondere Herausforderung ist.

### Der besondere Aufgabenbereich der Bediensteten im Vollzug

Die besondere Herausforderung für alle Bediensteten ergibt sich aus den richterlichen Urteilen, die eine freiheitsentziehende Maßnahme anordnen. Das beinhaltet, dass den Verurteilten das Grundbedürfnis nach Freiheit genommen wird. Aus humanistischer Sicht ist dies ein gewalttätiger Akt. Mehr oder weniger alle Bediensteten, je nach Dienstauftrag, müssen unter diesem Vorzeichen für die Dauer des Strafvollzuges ein Klima schaffen, in dem gleichzeitig Resozialisierung und Strafverbüßung stattfindet. Sie müssen permanent achtsam in einem gewaltbereiten Klima eine behandlungsorientierte Arbeitsbeziehung zu den Inhaftierten gestalten und gleichzeitig für Sicherheit und Ordnung sorgen. Unter diesen schwierigen Bedingungen müssen die Bedienstete zusätzlich Veränderungen, die in der Organisation seit einigen Jahren stattfinden, umsetzen.

Zum 1.1.2008 wurde die Zweistufigkeit im Justizvollzug NRW eingeführt und das Landesjustizvollzugsamt in Wuppertal als Mittelbehörde aufgelöst. Es arbeitete als Bindeglied zwischen den Vollzugsanstalten und dem Justizministerium. Durch die Föderalismusreform 2006 ging die Zuständigkeit für die Gesetzgebung vom Bund auf die Länder über. So mussten nun nicht nur ein neues Strafvollzugsgesetz (StVollzG NRW) in die Praxis umgesetzt werden, sondern auch weitere Gesetze wie ein neues Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG NRW), ein neues Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG NRW) und das ebenfalls neue Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG NRW). Zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage mussten neue JVAen und neue Vollzugsabteilungen gebaut werden. Weitere Veränderungen finden in den Vollzugsanstalten statt. Dazu gehört u.a. die zunehmende Zahl von Inhaftierten aus dem außereuropäischen Ausland. Kommunikationsprobleme und der Umgang mit neuen Kulturen stellen den Vollzug vor weitere Herausforderungen. Auch Veränderungen z.B. im Personalbereich und in der Verwaltung haben stattgefunden und finden weiter statt. All dies

muss durch die Bediensteten in den JVAen mitgetragen und in der Praxis umgesetzt werden. Von Gewohntem muss sich verabschiedet und mit dem Neuen muss eine Identifikation vollzogen werden. Diese Herausforderungen finden in den Themen bzw. Inhalten der Supervisorinnen und Supervisanden Ausdruck, die im Folgenden erläutert werden.

### Inhalte der Supervisionsprozesse

Beginnen werde ich mit dem, wie die Supervisorinnen und Supervisanden ihre Anliegen thematisieren. In ihren Fallbeschreibungen fällt mir beim genauen Zuhören auf, dass ich die Unkompliziertheit ihrer Arbeitsbeziehungen und den Idealismus der Bediensteten in der Ausübung ihrer Arbeit immer weniger wahrnehme. Ärger, Ratlosigkeit und Hilflosigkeit treten an ihre Stelle. Die Suche nach Auswegen bestimmen die Supervisionsthemen. Es scheint, dass eine Identitätsfrage gestellt wird: „Wer bin ich in diesem veränderten System?“ Innerhalb dieser Frage lassen sich die folgenden Inhalte wiederfinden:

- Die Ausgestaltung der eigenen (Leitungs-)Rolle,
- die Klärung innerer und äußerer Konflikte mit Vorgesetzten, Nachgeordneten und Inhaftierten,
- das Erlernen mediativer Kompetenzen,
- der Umgang mit der erlebten Personalführung des Dienstherrn,
- das Erlernen der Selbstfürsorge,
- der Umgang mit persönlich erlebten Enttäuschungen und Ungerechtigkeiten,
- die Ausgestaltung einer loyalen Haltung gegenüber Vorgesetzten und/oder Dienstherrn,
- die Arbeit an der eigenen Identität,
- die Weiterentwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen,
- die Verbesserung der eigenen Kommunikation,
- das Erkennen der eigenen Grenzen und Möglichkeiten,
- die Wahrnehmung, Akzeptanz und Wertschätzung der eigenen Gefühle,
- die Lösungssuche für die zunehmenden psychischen Belastungen,
- der Umgang mit zunehmender Gewalt,
- der Umgang mit Lösungslosigkeit,
- das Verstehen von vollzuglichen Zusammenhängen,
- die Bearbeitung persönlicher Krisen, um die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen,
- die Akzeptanz gegenüber den Veränderungen in der Wertewelt des Vollzuges,
- die Gestaltung von Zusammenarbeit mit anderen Bereichen,
- der Umgang bei fehlender Unterstützung durch Vorgesetzte und Nachgeordnete sowie
- die Einzelfallberatung komplizierter Fälle.

Die genannten Inhalte tauchen in allen Berufsgruppen und über hierarchische Ebenen hinweg auf. Die Reihenfolge der Aufzählung gibt keine Gewichtung der Problemfelder wieder.

Den Inhalten der Supervision liegen reale Alltagssituationen der Betroffenen aus den letzten Jahren zugrunde. Deshalb führe ich die klärungsbedürftigen Anliegen auf die bereits dargelegten Veränderungsprozesse innerhalb der Organisation Vollzug zurück. Dabei werden die stärksten Auswirkungen des Prozesses auf die JVAen in der Perso-

nalknappheit mit der zunehmenden Arbeitsverdichtung, den Veränderungen in den Arbeitsbeziehungen sowie Inhaftierten, die einen höheren Behandlungsbedarf benötigen, deutlich.

## Veränderungen in der Organisation

### Personalknappheit und Arbeitsverdichtung

Nicht nur im allgemeinen Vollzugsdienst sind viele Bereiche über einen langen Zeitraum personell unterbesetzt. Bedienstete müssen lange Vertretungszeiten für kranke Kollegen übernehmen und Überstunden fallen an. Unterbesetzte Planstellen führen bei den Bediensteten aller Laufbahnen dazu, dass sie zusätzliche Vertretungsarbeit übernehmen müssen. Ein häufiger Rollenwechsel am selben Tag kann die Folge sein. Diese zunehmende Arbeitsverdichtung verlangt ein hohes Maß an Konzentration und führt in der Tendenz zur Ermüdung.

Abteilungsbediensteten können nicht mehr kontinuierlich „auf ihrer Abteilung“ ihren Dienst versehen. Oftmals erfahren sie erst bei Dienstbeginn ihren Dienstort. Sie finden sich zu manchen Zeiten fast täglich in fremden Teams wieder. Genauso unbekannt sind für sie dann auch die Inhaftierten.

Die für die Ausgestaltung des Vollzuges notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit im Sinne der Sicherheit und Ordnung nimmt ab.

Die Bediensteten werden unnötigerweise zusätzlich belastet. Eine große Anzahl der engagierten Bediensteten arbeitet oft über ihre Belastungsgrenze hinaus. Erschöpfungszustände werden von den Betroffenen selbst oder ihren Dienstvorgesetzten übersehen. Körperliche und seelische Erkrankungen mit einem langen Genesungsprozess folgen.

### Veränderungen in den Arbeitsbeziehungen

Die Zeit für einen ungezwungenen kollegialen Austausch nimmt ab. Kantinen, in denen sich zum Essen und auch gleichzeitig zum Informationsaustausch getroffen wurde, gibt es nicht mehr in jeder JVA. Klärende Gespräche mit Kolleginnen oder Kollegen, Vorgesetzten oder Nachgeordneten in einer entspannten Umgebung finden immer weniger statt.

Die Bediensteten nehmen einen Wandel in der Ausgestaltung der Personalführung wahr. Beispielhaft wird dies deutlich, wenn klärungsbedürftige Probleme zu lösen sind.

Das Vier-Augengespräch zwischen Vorgesetzten und Nachgeordneten, welches von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist und in einer entspannten Atmosphäre stattfindet, beweist sich als ein guter Ratgeber in der Lösungsfindung oder als Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Situationen. Diese Gespräche finden immer seltener statt. An ihre Stelle treten Leitfäden für z.B. Jahresgespräche, anlassbezogene Gespräche oder auch Beurteilungsgespräche mit klaren Rahmenbedingungen, die gut strukturiert sind. Sie sind für die Personalführung ein wichtiges Instrument, Bedienstete jedoch vermissen in diesen gut strukturierten Gesprächen oft Empathie und Wertschätzung, die sie in oben



**Barbara Daldrop**

Mediatorin, organisationsinterne Supervisorin DGsv. des Justizvollzugs NRW  
barbara.daldrop@jva-duisburg-hamborn.nrw.de

genannten Situationen erfahren haben. Bedienstete fühlen sich dann nicht ausreichend gesehen und verstanden.

Wertschätzung, Empathie und Respekt sind Grundprinzipien in der Begegnung mit Menschen in allen Situationen. Diese Werte müssen erlernt werden. Nur mit authentisch gelebter sozialer Kompetenz kann eine förderungsfähige Personalführung stattfinden.

Nicht selten jedoch höre ich, dass für die betroffenen Bediensteten der Eindruck entsteht, den Inhaftierten würde mehr Aufmerksamkeit gegeben werden, als ihren eigenen Anliegen.

### Inhaftierte mit höheren Behandlungsbedarfen

Eine weitere Auswirkung der Veränderungsprozesse in den JVAen ist, dass Inhaftierte einen immer höheren Behandlungsbedarf aufweisen. Hierunter ist eine zunehmende Gewaltbereitschaft, erhebliche Sprachprobleme, Konsum von illegalen Drogen mit aggressiven Ausbrüchen sowie unzureichende intellektuelle und soziale Fähigkeiten zu verstehen. Dies stellt die Bediensteten aller hierarchischen Ebenen vor weitere Herausforderungen.

Der Behandlungsbedarf und somit die Resozialisierungsnotwendigkeit nimmt zu. Behandlungsangebote können jedoch nicht mehr ausreichend angeboten werden. Die Qualität von Behandlungsmaßnahmen wird nicht hinterfragt, weil sie immer weniger zu erbringen ist. Resozialisierungsangebote richten sich zunehmend nach fiskalischen Möglichkeiten oder müssen richterlichen Urteilen folgen. Ein hoher zeitlicher Aufwand muss für die Dokumentation verwendet werden.

So haben sich die Bedingungen für die Umsetzung und die Ausgestaltung des Resozialisierungsauftrages stark verändert. Neue Werte müssen berücksichtigt werden. Alle Bediensteten müssen sich mit dieser neuen Realität auseinandersetzen und die Ziele, die sie mit ihrem Dienstauftrag und auch ihrem Dienstherrn verbunden haben, neu definieren. Dies führt zu einer notwendigen Veränderung in der Identifikation mit der Arbeit, die es zu bewältigen gilt.

Im Fokus der bisherigen Ausführungen standen die Problemstellungen der Bediensteten (Inhalte der Supervisionsprozesse) mit denen sie in die Supervision kommen. Darüber hinaus wurden diese in Beziehung zu der besonderen Arbeitswelt einer Vollzugsanstalt und die Veränderungsprozesse innerhalb der Organisation Vollzug gesetzt. Wie bereits dargelegt, liegt mein supervisorischer Auftrag darin, für die Bediensteten mit ihren Anliegen und im Rahmen der Supervision passende Angebote bereitzustellen. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis dieser potentiellen Angebote, wird im Folgenden die Ausgestaltung meines Arbeitsplatzes als organisationsinterne Supervisorin in seinen Grundzügen vorgestellt.

### Organisationsinterne Supervision, Ausgestaltung des Arbeitsplatzes

#### Akquise

Der Zugang zu den Supervisionsgruppen ist wie folgt geregelt: Durch Anregungen des Justizministeriums, durch die Fachaufsicht, durch Bedienstete des Vollzuges oder in der Hauptsache auf dem Hintergrund meiner Erfahrungen, erstelle ich Supervisionsangebote, die durch Genehmigung der Fachaufsicht sowie des Justizministeriums an die Anstalten versandt werden. Die Bekanntmachung der Angebote in den JVAen ist unterschiedlich geregelt. In vielen JVAen wird die Ausschreibung an alle Bediensteten weiter gegeben. In anderen JVAen

trifft die Leitung selbst eine Auswahl, indem sie nur einzelne Bedienstete auf meine Angebote aufmerksam macht.

Die Anmeldungen der Interessenten für die entsprechenden Gruppen reichen die Anstaltsleitungen an den Leiter des Fachbereichs Sozialdienst weiter. Mit dieser Anmeldung sichern sie zu, dass dienstliche Belange innerhalb der JVA der Teilnahme an der Supervision nicht im Wege stehen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs Sozialdienst leitet mir die Anmeldungen weiter. Gehen mehrere Anmeldungen für eine Gruppe ein, sodass es mehrerer Gruppen bedarf, beginne ich die Supervision mit einer Auftaktveranstaltung, an der alle gemeldeten Bediensteten teilnehmen. Ich erläutere dort meine supervisorische Arbeit und gebe den Bediensteten Zeit sich vorzustellen und sich miteinander bekannt zu machen. Danach finden sie sich zu gleichgroßen Gruppen zusammen. Diese Form der Gruppenbildung berücksichtigt, dass Bedienstete, die zueinander konfliktbehaftete Beziehungen haben, nicht in einer Supervisionsgruppe arbeiten. Für die Klärung von Konflikten steht das Angebot der Mediation zur Verfügung.

### Supervisionsangebote

Supervisionsangebote für die Bediensteten der Laufbahngruppe I (mittlerer Dienst) richten sich an Abteilungsbedienstete, neue Führungskräfte, Bereichsleitungen, Leitungen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes, Mitarbeiter des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes, Werkdienstleitungen, Bedienstete des Werkdienstes, Suchtberatungen, weibliche Führungskräfte, lebensältere Bedienstete, Bedienstete im Frauenvollzug und an die Leitungen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Angebote für die Laufbahngruppe II (gehobener und höherer Dienst) richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Abteilungsleitungen, Leitungen der Suchtberatungen, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, pädagogischen Dienst, Erziehungswissenschaftler, Seelsorger, an Bedienstete der Verwaltung und stellvertretende Anstaltsleitungen. Anstaltsleitungen können auf Wunsch von externen Supervisorinnen oder Supervisoren supervidiert werden. Auch den Bediensteten der Jugendarrestanstalten und des Justizvollzugskrankenhauses stehen alle genannten Supervisionen zur Verfügung. Vollzugsabteilungen mit einem besonderen Behandlungsauftrag können auf Wunsch im Team supervidiert werden. Einzelsupervisionen kann ich in Ausnahmefällen jederzeit komplikationslos anbieten. Wie hier deutlich wird, beziehen sich die Supervisionsangebote in der Hauptsache auf Angebote für Gruppensupervisionen.

Für dieses Format habe ich mich zunächst entschieden, weil die Supervisorinnen und Supervisanden in einem in sich geschlossenen System mit einer hierarchisch gegliederten Organisation arbeiten. In dieser Organisationsform können unzulässige Abhängigkeiten entstehen. Die Gruppensupervision bietet ein Format, welches diese Besonderheiten wie folgt berücksichtigt:

- aus jeder JVA ist immer nur eine Bedienstete oder ein Bediensteter Gruppenteilnehmer und
- die Gruppengröße ist auf maximal 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt, damit sich ein hohes Maß gegenseitigem Vertrauen entwickeln kann.

Die Supervisanden können so ihre Sicht der Dinge frei thematisieren und das ansprechen, was für sie wichtig ist und sie belastet. Dabei erleben sie durch die Beiträge der anderen, dass sie mit ihrem Problem nur sehr selten alleine stehen, weil

Kolleginnen und Kollegen aus anderen JVAen von gleichen oder ähnlichen Problemlagen betroffen sind. Der Zugang zu einer Lösung ist so leichter zu finden. Bei der Gruppengröße von maximal acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat im Laufe des Supervisionsprozesses jede Supervisandin und jeder Supervisand ausreichend Zeit, auch unangenehme Fragen und Anliegen in die Gruppe einzubringen. Dieser Prozess schafft gegenseitiges Vertrauen und führt dazu, dass das Verschwiegenheitsgebot der Supervision eingehalten wird.

Darüber hinaus entstehen neue Arbeitskontakte zu Kolleginnen und Kollegen aus anderen Anstalten, die sonst nicht stattgefunden hätten. Diese werden auch später im Berufsalltag gegenseitig helfend genutzt.

Seit einiger Zeit habe ich die Zusammensetzung der Gruppensupervisionen verändert, weil die Problemlagen alle Bedienstete der jeweiligen Laufbahn gleichermaßen betreffen. Mit dieser Erkenntnis müssen die Mitglieder einer Supervisionsgruppe nicht einer Profession angehören. Es haben sich interdisziplinäre Gruppensupervisionen aus einer gleichen Laufbahn entwickelt.

So sind Gruppen entstanden, in denen Bedienstete verschiedener Bereiche, z.B. der Werkdienstleitungen mit Bereichsleitungen und/oder den Leitungen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes zusammen arbeiten oder Bedienstete des Werkdienstes zusammen mit Abteilungsbediensteten in einer Gruppe sind.

In der Laufbahngruppe II gehören z. B. Lehrerinnen oder Lehrer, der psychologische Dienst und Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsbereich zu einer Gruppensupervision.

In der Arbeit dieser interdisziplinären Gruppensupervisionen jeweils einer Laufbahn rücken die Aspekte des „über den Tellerrand hinausblicken Könnens“ und des „voneinander Lernens“ in den Vordergrund. Die Supervisandinnen und Supervisanden erfahren, dass unterschiedliche Professionen beim selben Thema unterschiedliche Sichtweisen haben und unterschiedliche Ziele erreichen müssen. Sie hören auch durch die Beiträge der Anderen unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen bei ein und demselben Problem. Sie erleben, dass es nicht nur einen angeblich richtigen Weg gibt, die Schwarz-Weiß-Sicht kann sich auflösen. Dann braucht die Arbeit der anderen Profession nicht mehr als Störung erlebt zu werden und kann so konstruktiv gestaltet werden.

### Supervisionsort

Zunächst braucht die Supervision einen verlässlichen Ort, an dem sie stattfindet.

Der supervisorische Arbeitsprozess darf nicht durch Störungen unterbrochen werden. Das ist nur außerhalb einer Vollzugsanstalt möglich.

Für meine supervisorische Arbeit steht mir die erste Etage einer ehemaligen Dienstwohnung der JVA Castrop-Rauxel, einer JVA des offenen Vollzuges, zur Verfügung. Sie grenzt an das Anstaltsgelände an. So kann die Supervision ohne Störungen des Anstaltsbetriebes stattfinden, gleichwohl können die Gruppen ihr Mittagessen in dem Ausbildungsbereich für Küchenhelfer innerhalb der JVA einnehmen.

Die Supervisionsräume entsprechen mit ihrer Ausstattung den Erfordernissen für Gruppenarbeit. Dies bezieht sich auf die Raumgröße, die didaktische Ausstattung und auf angemessenes Mobiliar. Neben der Sanitäreinrichtung ermöglicht eine dazugehörige Teeküche die Aufbewahrung und Zubereitung von Getränken.

Im Parterre der Dienstwohnung arbeitet gelegentlich eine Kollegin. Dadurch wird der passende Rahmen, in dem die Supervision stattfindet, ermöglicht.

### Supervisionszeit

In der Supervision findet zunächst eine Kennenlernphase statt, an deren Ende eine zuverlässige gegenseitige Vertrautheit und Verlässlichkeit füreinander steht. Die Supervisandinnen und Supervisanden nähern sich so im Prozess vorsichtig immer mehr aneinander an, um dann auch für sich selbst empfundene schwierige Themen einbringen zu können. Dieser Prozess der Vertrauensbildung und das Herangehen an unangenehme Themen braucht Zeit, die vorhanden ist. Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel 60 Zeitstunden. Eine 4 stündige Sitzung findet einmal im Monat statt. So erstreckt sich die Arbeit über einen Zeitraum von ca. 18 Monate. Die Supervisandinnen und Supervisanden haben Zeit, die Erkenntnisse aus den Sitzungen in ihre Arbeitswelt nachhaltig zu implementieren. Dabei werden sie durch ihre Gruppe stetig unterstützt.

Mit der Akquise, den interdisziplinären Gruppensupervisionen, einem angemessenen Supervisionsort und einer ausreichenden Supervisionszeit kann ich den Bediensteten Bedingungen geben, in deren Rahmen sie selbstreflektorisch, kritisch und ehrlich ihre Anliegen offenlegen und bearbeiten. Sie entwickeln sich in ihrer Persönlichkeit weiter, können so in ihren Rollen klarer denken und handeln. Dieses ist ein Gewinn für die Supervisandinnen und Supervisanden selbst und somit auch ein Gewinn für die Organisation.

### Zusammenfassung

In dem vorliegenden Artikel war es mir wichtig, den Supervisionsbedarf für Vollzugsbedienstete in den Blickpunkt der Leserinnen und Leser zu stellen. Veränderungen in Organisationen sind notwendig. Bei der Umsetzung jedoch müssen die Bediensteten mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden. Sie müssen die Veränderungen neben der Verrichtung der originären Arbeit umsetzen. Dabei stellen sie fest, dass sich nicht nur die Inhalte ihrer Arbeit, sondern auch der Wert ihrer Arbeit verändert. Alte Werte verlieren an Bedeutung und neue Werte kommen hinzu. Damit die Bediensteten weiterhin loyal zu ihrem Dienstherrn stehen können, müssen sie ihre Haltung zur Arbeit verändern. Dazu brauchen sie Zeit, die ihnen durch Personalzuwachs zur Verfügung gestellt werden kann.

Die interne Supervision im Vollzug hat sich etabliert. Die Angebote werden von den Bediensteten angenommen. Der feste Supervisionsort und die angemessene Dauer eines Supervisionsprozesses geben den Supervisandinnen und Supervisanden die Möglichkeit sich auf einen Lernprozess einzustellen, um das Gelernte nachhaltig umsetzen zu können.

Der Zugang zur Supervision kann verbessert werden. Zu dem Supervisionsort in Castrop-Rauxel sollte ein weiterer Ort im rheinischen Teil NRW dazu kommen, um den Supervisandinnen und Supervisanden übermäßig lange Fahrzeiten zu ersparen.

### Literaturverzeichnis

**Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (Hrsg.).** (2012). Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit. Köln: Zimmermann Druck + Medien GmbH. 8. überarb. Aufl.

Eugen Weber

## „Wir im Justizvollzug“

### Einjähriges Jubiläum für den Newsletter für die Justizvollzugsbediensteten in Thüringen

Ist uns in Thüringen besonders langweilig? Wissen wir nicht, was wir mit unserer Zeit anfangen sollen? Das mögen vielleicht die Probleme mancher Gefangener sein. Bei Ministerialbeamten dagegen achtet auch in Thüringen die Hausleitung darauf, dass diese auf Betriebstemperatur gehalten werden. Warum also ein Newsletter als weiterer zeitaufwändiger Vorgang? Drei Besonderheiten des Justizvollzugs waren letztlich ausschlaggebend, das Projekt im Frühjahr 2016 auf den Weg zu bringen.

Zunächst: Gerüchte spielen gerade im Vollzug eine sehr beachtliche Rolle. Der Justizvollzug ist ein grundsätzlich sicheres, stabiles und ereignisarmes Arbeitsumfeld. Das ist für manche Menschen sehr attraktiv. Nicht umsonst gilt im Vollzug (zumindest im Personalbereich) der Satz: „Es muss sich was ändern, aber es darf sich nichts ändern!“ Umso intensiver werden in diesem Umfeld auch kleine Veränderungen

wahrgenommen und leidenschaftlich diskutiert. Auch unter Gerüchten gibt es Wettbewerb. Das interessantere setzt sich gegenüber dem unspektakulären mit deutlichem Abstand durch. Wenn man beispielsweise im Ministerium darüber diskutiert, in welchen Bereichen des Vollzugs Angestellte keinesfalls eingesetzt werden können, dann schütteln innerhalb kürzester Zeit AVD-Bedienstete in den Anstalten ungläubig den Kopf,

weil „die in Erfurt uns alle durch Angestellte ersetzen wollen“. True story. Dem sollte durch einen Newsletter begegnet werden, der durch seine belastbaren Informationen zum Fels in der Brandung der Gerüchte wird.

Grund Nummer zwei: Teamspirit. Der Justizvollzugsbedienstete genießt in unserer Gesellschaft – vollkommen zu Unrecht – nicht das gleiche Ansehen wie ein Polizeibeamter. Wie oft muss er sich im privaten Kreis damit auseinandersetzen, als „Schließer“ degradiert zu werden, oder einen behandlerischen Vollzug verteidigen zu müssen, bei dem nicht Rache und Buße sondern Resozialisierung im Vordergrund steht! Da ist es hilfreich zu wissen, dass man nicht alleine ist. Die Überschrift des Newsletters ist nicht zufällig gewählt. „Wir im Justizvollzug“ bedeutet, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Team sind, einen ähnlichen Arbeitsalltag erleben, egal, wo im Freistaat Thüringen ihre Anstalt zu finden sein mag. Durch die Berichte aus den Anstalten erfährt man voneinander und erkennt, was der Vollzug gemeinsam schafft. Durch die Berichte aus dem Ministerium wird außerdem verdeutlicht, dass auch die Abteilung 4 des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dazu gehört, wenn man von „Wir im Justizvollzug“ spricht. Wir ziehen an einem Strang!

Schließlich der wichtigste Grund: Wertschätzung für die Bediensteten. Ich bin als Referatsleiter zuständig für das Personal Justizvollzug. Ich habe den größten Respekt

vor meinen Kolleginnen und Kollegen, die rund um die Uhr mit Gefangenen arbeiten. Sie garantieren täglich, dass sich im humanen Vollzug das Menschenbild unseres Grundgesetzes widerspiegelt. Sie sorgen dafür, dass die Gefangenen wissen, dass sie während der Haft und auch danach nicht Ausgestoßene unserer Gesellschaft sind, sondern Teil unserer sozialen Gemeinschaft bleiben. Sie sind der Grund, warum wir mit unserem Justizvollzug weltweit keinen Vergleich zu scheuen brauchen. Unsere Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst haben dafür größte Wertschätzung verdient. Bekommen sie diese auch? Der Justizvollzug ist grundsätzlich fehlerfokussiert. Wird man zum Vorgesetzten gerufen, dann üblicherweise nicht, um für den täglichen Dienst gelobt zu werden. Man wird auch selten einen Partner finden, der einen zum Feierabend mit glühenden Augen anhimmelt, weil man wieder einmal tolle Arbeit geleistet hat: Kein Suizid, Aufschluss, Behandlungen und Arbeit wie geplant, auch ansonsten keine besonderen Vorkommnisse. Diese Situation wird nicht durch üppige Besoldung kompensiert. Mit A7 bis A9 m.Z. sind keine großen Sprünge zu machen. Und selbst A8 bleibt für manche ein Wunschtraum, denn nicht selten pensionieren wir Kolleginnen und Kollegen im Eingangsamt. Eine Ernennung als „Mitarbeiter des Monats“ mag bei McDonalds als Personalmaßnahme erfolgreich sein, im Thüringer Justizvollzug würde so etwas nicht funktionieren. Deshalb bleiben dem Personalleiter Justizvollzug nur wenige Möglichkeiten, Wertschätzung für die Kolleginnen und Kollegen im AVD auszudrücken. Eine davon besteht darin, einen Newsletter nur für Bedienstete ins Leben zu rufen, die Arbeitszeit zu investieren, diesen als Chefredakteur zu betreuen, und als solcher dafür Sorge zu tragen, dass der Gedanke der Wertschätzung auch inhaltlich zu Tage tritt.

#### Wie hat man sich den Newsletter für den Thüringer Justizvollzug konkret vorzustellen?

Zunächst war eine Entscheidung zur Erscheinungsform zu treffen. Wir wollten ein Blatt, das jeden Bediensteten in allen Anstalten erreicht. Es sollte außerdem möglichst billig und umweltverträglich sein. Die Lösung: Wir basteln eine digitale Ausgabe, die elektronisch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versandt wird. Für die wenigen Bediensteten, die keinen oder nur selten Zugriff auf ihre Mails haben, druckt jede Anstalt ein Exemplar und hängt es an geeigneter Stelle aus. Für so eine Art Blatt waren meine fachlichen Qualitäten und die meines Redakteurs ausreichend: Herr Gehrke, heute Sachbearbeiter in unserer Abteilung, war früher als freier Journalist tätig. Ich selbst habe mir mein Jurastudium als Moderator und Redakteur bei einem Augsburger Lokalradiosender finanziert.

„Wir im Justizvollzug“ erscheint vierteljährlich und spannt so den Bogen zwischen Aktualität und einem ausreichenden Zeitrahmen, um das Blatt zu füllen. Redaktionsschluss ist immer das Quartalsende. Die erste Ausgabe erschien Ende Juni 2016, die fünfte Ausgabe, die zum Zeit-

#### Eugen Weber

Leiter Referat Personal und Organisation im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
eugen.weber@tmmjv.thueringen.de

punkt der Verfassung dieses Textes in Arbeit ist, erscheint folgerichtig ein Jahr darauf Ende Juni 2017.

Aufbau und Inhalt von „Wir im Justizvollzug“ sind eher konservativ. Auf der Titelseite findet man stets ein umfangreiches Grußwort mit aktuellen vollzugsrelevanten Themen „aus der Feder“ des Ministers, des Staatssekretärs oder unseres Abteilungsleiters. Daneben findet man einen Hinweis auf den Leitartikel der Ausgabe (etwa Schließung der JVA Gera, Beförderungsrunde 2016 usw.). Im Folgenden berichten wir über Personalien (neuer Anstaltsleiter, ...), Buntes (Sport- und Kulturveranstaltungen in den Anstalten, ...), Neuigkeiten aus dem Ministerium (Welchen Weg geht eine Gefangenenpetition, neue Vollzugsgeschäftsordnung, ...), Neues aus den Anstalten (Küchensanierung in JVA Tonna, ...), all das gern mit Bildern unterlegt, aber auch über Ermittlungsverfahren und meldepflichtige Vorkommnisse. Wichtig ist dabei der Grundsatz, dass wir auch unangenehme Themen ansprechen, wenn diese für den Justizvollzug eine Rolle spielen. Gerade in diesen Fällen gibt es ohnehin Gerüchte, so dass verlässliche Informationen viel zur Versachlichung beitragen können. Als feste Einrichtung hat sich die Rubrik „4 Fragen an...“ etabliert, die wir bisher einem Diensthundeführer, und

zwei (anonymen) Bediensteten stellten. In der kommenden Ausgabe soll ein Mitglied eines Örtlichen Personalrats Rede und Antwort stehen. Den Abschluss bildet stets der Punkt Verschiedenes, worin sich u.a. der Kriminologische Dienst oder auch die Justizvollzugsbildungsstätte wiederfinden.

Nach einem Jahr können wir tendenziell ein positives Resümee ziehen. Noch hat sich niemand über den Newsletter beklagt. Sofern überhaupt Feedback aus den Anstalten kommt, wird gelobt, dass man nun thüringenweite Informationen erhalte. Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die Grußworte stets der Wertschätzung für die Justizvollzugsbediensteten Ausdruck verleihen.

Die Materialkosten gehen gegen Null. Das Redaktionsteam kommt mit der Zusatzbelastung zurecht (nur vor dem Redaktionsschluss wird es alle Vierteljahre etwas hektischer), bei der Zuarbeit von den Kolleginnen und Kollegen aus den Anstalten und der Abteilung muss man zwar in manchen Fällen nachhaken, dafür wird man aber regelmäßig mit guter Qualität belohnt. Zusammengefasst hoffen wir, dass wir 2026 zum zehnjährigen Jubiläum auf vierzig Ausgaben zurückblicken können, am besten in einem Beitrag für das Forum Strafvollzug.

### Veranstaltungshinweis

#### Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik

Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle  
Wiesbaden, 19.-20.10.2017  
<http://www.krimz.de/tagungen/tagung17/>

#### Zum gesellschaftlichen Umgang mit Gefährlichkeit

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.  
Bad Boll, 19.-20.10.2017  
<https://www.dgsp-ev.de/tagungen/aktuelle-tagungen.html>.

#### Problem- und Risikogruppen in Staat und Gesellschaft

Tagung der DGS-Sektion Soziale Probleme und Soziale Kontrolle  
Paderborn, 23.-24.11.2017

### Veranstaltungshinweis

#### Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen

Tilgungsvarianten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen  
Berlin, 16.10.2017

Fachtagung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin (sbh) und dem Paritätischen Landesverband Berlin e.V.  
Zentraler Gegenstand der Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ ist der Spannungsbogen von der Verurteilung zu (uneinbringlichen) Geldstrafen über verschiedene Tilgungsvarianten bis hin zu haftverkürzenden Maßnahmen während der Ersatzfreiheitsstrafe.

Anmeldung und weitere Informationen:  
[www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de)

## Bezugspreise Forum Strafvollzug:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

#### Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

#### Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

<b>Sammel-DVD</b>	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einbanddecke</b>	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z leer</b>	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z komplett</b>	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Schriftenreihe</b>	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Bernd Maelicke

## Reso-Agenda 2025

### Vorschläge für Innovationen der ambulanten und stationären Resozialisierung

#### I. Grundlagen

1. Die Föderalismusreform hat seit 2006 zu einer systematischen Zersplitterung der bundesweiten Diskussion über eine rationale Kriminalpolitik in Politik, Medien, Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit beigetragen. Wir brauchen dringend eine kritische Zwischenbilanz und einen Konsens über orientierungsgebende und verbindliche Leitbilder und Leitlinien. Und dies nicht nur prioritär für den Strafvollzug, sondern in gleicher Weise für alle Aktivitäten und Reaktionsweisen der ambulanten und stationären Resozialisierung.
2. In einem dem Grundgesetz und seinem Menschenbild entsprechendem Gesamtkonzept einer „Sozialen Strafrechtspflege“ sind die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirksamen Konfliktregulierung zu berücksichtigen.
3. Im Zentrum aller wirkungsorientierten Resozialisierungs-Aktivitäten stehen die Ziele der Vermeidung bzw. Reduzierung erneuter Straffälligkeit und eine verbesserte soziale Integration.
4. Der Grad der Erreichung dieser Ziele ist in allen Arbeitsfeldern und Projekten der Resozialisierung zu dokumentieren und unabhängig zu evaluieren.
5. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für evidenzbasierte Aktivitäten in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder und für mittel- und langfristige Masterpläne auf Landes- und kommunaler Ebene.
6. In solchen Masterplänen werden rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Evaluationsmaßnahmen systematisch und integriert verbunden und realisiert.
7. Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privatgemeinnütziger Trägerschaft, eingebunden in ein Gesamtsystem der Finanzierung und der Wirkungskontrolle.
8. Erforderlich ist eine Umsteuerung der Ressourcen im bisherigen Reso-System: prioritäre Konzentration des Vollzugs auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter, Übergangsmanagement für alle Haftentlassenen, Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen.
9. Ebenso grundlegend und systematisch sind Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe zu entwickeln und zu realisieren.
10. Eine solche rationale, wirkungsorientierte und nachhal-

tige Neuorientierung benötigt in der Gesellschaft ein geändertes Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten und mit Straffälligkeit. Resozialisierung gelingt nur mit Unterstützung des sozialen Umfeldes. Wir brauchen deshalb neue wissens- und faktenbasierte Bildungs-Strategien in der lebenslangen Sozialisierung aller Bürger, getragen von einem Verständnis für soziale Zusammenhänge.

11. Kriminalitätsängste und -befürchtungen sind auch und gerade im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik zu berücksichtigen. Der Umgang mit ihnen darf nicht radikalen und populistischen Interessengruppen überlassen bleiben sondern gehört zu den zentralen Aufgaben verantwortlich handelnder Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Politiker.
12. Als Daueraufgabe bleibt die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

#### II. Aktivitätenplan

1. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zu Wirkungen und Nebenwirkungen der Föderalismusreform mit Folgediskussionen im Bundestag, in den Landtagen und in den Medien
2. Veröffentlichung der länderspezifischen Rückfalldaten der Untersuchung zur Legalbewährung im Auftrag des BMJ, um Zusammenhänge zu den jeweiligen Landespolitiken prüfen zu können
3. Ausbau der Kriminologischen Forschung mit dem Schwerpunkt der Wirkungsorientierung
4. Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen und Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als selbstständiger Sanktion
5. Neudiskussion über Sinnhaftigkeit der kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten
6. Ländervergleich der Gefangenen- und Rückfallraten und der aufgewendeten Kosten für den Strafvollzug und für die ambulante Resozialisierung
7. Kein weiterer quantitativer Ausbau der Haftplätze, stattdessen Ausbau ambulanter Alternativen für nichtgefährliche Tätergruppen ohne stationären Behandlungsbedarf
8. Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetze
9. Verbesserung des Übergangsmanagements für alle Haftentlassenen
10. Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, bundesweit fehlen ca. 1.000 zusätzliche Stellen
11. Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit Wohn- und Arbeitsprojekten, Schuldenregulierung, Drogen- und Suchtberatung, Gemeinnütziger Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Angehörigenarbeit, Anlauf- und Beratungsstellen etc. mit langfristig abgesicherter Finanzierung durch wirkungsorientierte Leistungsverträge
12. Verbesserter Opferschutz, Ausbau der Opferhilfen, Opferberichte zu Problemlagen der Opfer, Opferhilfefonds in allen Ländern
13. Verstärkte Reso-Öffentlichkeitsarbeit

#### Bernd Maelicke

Honorarprofessor an der Universität Lüneburg,  
Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW), Kiel / Hamburg  
maelicke@institut-sozialwirtschaft.de

Frank Arloth

## Rudolf Egg: Die (un)heimlichen Richter. Wie Gutachter die Strafjustiz beeinflussen

C.Bertelsmann Verlag München 2015, 288 Seiten, gebunden, 17,99 €, ISBN 978-3570102428

Wer kennt ihn nicht? Rudolf Egg, apl. Professor für Psychologie an der Universität Erlangen-Nürnberg, war von 1997 bis 2014 Direktor der Kriminologischen Zentralstelle des Bundes und der Länder (KrimZ) und ist ein gefragter Experte nicht nur von den Medien. Aber er ist natürlich auch in zahlreichen Gerichtsverfahren als Gutachter tätig gewesen. Im Buch erzählt er von seinen langjährigen Erfahrungen und schildert zahlreiche Fälle seiner Gutachtertätigkeit aus dem strafrechtlichen Bereich. Dabei versucht Egg dem in der Öffentlichkeit nicht zuletzt durch spektakuläre Fälle entstandenen Eindruck entgegen zu treten, dass Gutachter in unserem Justizwesen die heimlichen oder gar unheimlichen Richter wären. Vielmehr versucht er klar zu machen, dass die Gutachtertätigkeit keineswegs eine „Geheimwissenschaft“ ist, sondern – bei Gewährleistung der Standards

– eine wichtige soziale und rechtliche Funktion erfüllt. Dabei entstand ein Lehrbuch der Kriminalpsychologie anhand persönlich erlebter Fälle, auch und gerade für den Laien gut lesbar und dabei bisweilen sogar spannend. An dieser Stelle können die Fälle nicht im Einzelnen geschildert werden; es kann und soll nur Aufgabe dieser Rezension sein, gewissermaßen Appetit auf das Lesen des Buches zu machen. Ich hoffe, dies ist gelungen.



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter  
frank.arloth@stmj.bayern.de

Frank Arloth

## Thomas Fischer: Strafgesetzbuch

64. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2017,  
2723 Seiten, gebunden, 92,00 €, ISBN 978-  
3406696091

Die Kommentierung des StGB durch Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am BGH und Honorarprofessor an der Universität Würzburg, ist der Klassiker aller Kommentare zum StGB. Das Werk erscheint jährlich, ist damit hoch aktuell und – wie beim Autor auch nicht anders zu erwarten – zuverlässig und kompetent. Die Neuauflage berücksichtigt bereits das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016 und das Gesetz betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels vom 11.10.2016 mit Neufassungen der §§ 232 ff. Das ist so kurz nach Inkrafttreten der Regelung eine große Herausforderung. Natürlich werden auch weitere Neuregelungen wie die Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 kommentiert. Überhaupt musste der Autor die umfangreichsten Änderungen des StGB seit 1998 berücksichtigen. All dies ist hervorragend gelungen. Fazit: Der „Fischer“ gehört auf den Schreibtisch jedes Strafrechtlers!

### Veranstaltungshinweis

**Fachtagung (De-)Radikalisierung: Perspektiven und Strategien im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe**

**Berlin, 9./10. Oktober 2017**

In der Kriminalpolitik wird vermehrt auf eine zunehmende Anzahl radikalisierter Menschen hingewiesen. Was bedeutet dies für den Umgang mit straffällig gewordenen Personen, die sich in einem sozialen Prozess befinden, der zu einer extremen Polarisierung von Gefühlen, Überzeugungen und Verhaltensweisen führt, die mit der gesellschaftlichen Norm inkonsistent sind? Wie lässt sich der Prozess der Radikalisierung erkennen? Welche Handlungsstrategien und -kompetenzen sind im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen erforderlich? Diese und weitere Fragen sind Gegenstand der Fachtagung. Neben Fachvorträgen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich in Arbeitsgruppen auszutauschen.

Veranstalter: DBH-Bildungswerk

Anmeldeschluss: Montag, 25. September 2017

Datum: Montag, 9. Oktober 2017 - 11:30

bis Dienstag, 10. Oktober 2017 - 13:45

Akademie Hotel Berlin, Heinrich-Mann-Str. 9  
13156 Berlin

Teilnahmebeitrag: 175,-€ (DBH-Mitglied: 165,-€)

Übernachungskosten: 60,-€

[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de), [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

Jochen Goerdeler

## Gertrude Lübbe-Wolff: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und zum Untersuchungshaftvollzug

Nomos Baden-Baden 2016, 488 Seiten, broschiert, 109,00 €, ISBN 978-3-8487-2510-6

Spätestens mit seiner epochalen Grundsatzentscheidung zur Stellung der Strafgefangenen als Grundrechtsträger und zur Erforderlichkeit eines Strafvollzugsgesetzes (v. 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 = BVerfGE 33, 1) hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass es das Strafvollzugsrecht als angewandtes Verfassungsrecht betrachtet. Mit seiner Gestaltungsmacht hat das Gericht den Strafvollzug seither nachhaltig geprägt, es hat sich immer wieder als Impulsgeber für Modernisierungen betätigt – und man tut dem Gericht nicht Unrecht, wenn man es als den eigentlichen Reformmotor und Gestalter für die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges begreift (sehr trefflich analysiert

und dargestellt in der 2014 erschienen Dissertation von Mario Bachmann). Gerade weil das BVerfG das Strafvollzugsrecht so beständig geformt und geprägt hat, ist seine Rechtsprechung in höchstem Maße praxisrelevant, und zwar auf allen Ebenen der Rechtsanwendung, im Vollzugsalltag in der Anstalt ebenso wie bei der Rechtsauslegung durch die Gerichte.

Gertrude Lübbe-Wolff, die bis 2014 zwölf Jahre Richterin am Bundesverfassungsgericht und dort als Berichterstatterin für das Strafvollzugsrecht zuständig war, hat nun ein Werk vorgelegt, in dem sie die Rechtsprechung des BVerfG zu

Fragen des Strafvollzuges geordnet und konzentriert zusammenfasst. Das Buch ist, wie sie im Vorwort schreibt, aus ihrer laufend aktualisierten Arbeitsdatei entstanden. Der Autorin gelingt eine gut strukturierte, übersichtliche Darstellung der Aussagen des BVerfG bezogen auf die konkreten sachlichen Fragestellungen des Vollzugsrechtes. Durch diese konzentrierte Darstellung bringt das Buch einen wertvollen Nutzenvorteil, auch gegenüber den bekannten Online-Datenbanken: diese können zwar stichwort- oder auf die Vorschrift bezogen alle möglichen BVerfG-Entscheidungen zusammen sammeln, trotz aller redaktionellen Bearbeitung muss der Nutzer jedoch selbst die relevanten Passagen herausuchen und sich oftmals durch viel nicht gebrauchten Ballast arbeiten. Das Werk von Lübbe-Wolff erspart einem dies.

Das Buch gliedert sich in fünf Kapitel: Übergreifende Verfassungsfragen, Materielles Strafvollzugsrecht, Maßregelvollzugsrecht, Untersuchungshaftrecht und Rechtsschutz.

Das erste Kapitel umfasst Themen wie die Gesetzgebungskompetenzen, die Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen, die Bestimmtheitsanforderungen an normative

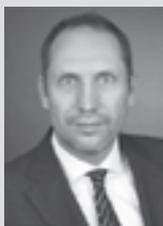
Regelungen und die Berücksichtigung internationaler Standards. Weiterhin werden dort als „Grundrechtsmemorabilien“ bezeichnete Aspekte allgemeiner Grundrechtsdogmatik behandelt, wie der Grundrechtsverzicht aufgrund einer Einwilligung, Zurechnungsfragen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Das zweite Kapitel ist das eigentliche Hauptkapitel des Werkes, das rund die Hälfte des Seitenumfangs einnimmt. Dort werden nicht nur solche Fragestellungen abgehandelt, die sich nur auf den Vollzug der Freiheitsstrafe beziehen (wie die Kapitelüberschrift nahelegen könnte), sondern auch alle Fragestellungen, die für den Justizvollzug allgemein gelten. So wird hier bspw. die Rechtsprechung des BVerfG zur Privatisierung abgehandelt, eingeschlossen die Entscheidungen, die den Maßregelvollzug betreffen (B.IV). Das mag insofern irritieren, als die Privatisierung im Maßregelvollzug eine weitaus bedeutsamere Rolle einnimmt als im Strafvollzug: zwar ist in der Vergangenheit über Fragen der Privatisierung im Strafvollzug heftig gerungen worden, letztlich haben die Privatisierungen aber nur einzelne Anstalten betroffen, und dass die Anwendung hoheitlichen Zwangs den Vollzugsbeamten vorbehalten bleibt, ist nirgendwo in Frage gestellt worden; dahingegen sind in manchen Bundesländern die Maßregelvollzugseinrichtungen flächendeckend vollprivatisiert worden, also in das Eigentum privatrechtlicher Krankenhausunternehmen übergegangen und werden von diesen betrieben, einschließlich der Ausübung hoheitlichen Zwanges. Deutlich wird jedoch, dass es kaum einen Rechtsbereich des Strafvollzugsrechtes gibt, der nicht schon mal vom BVerfG behandelt worden wäre.

Für die Kapitel C und D bleiben so die Themen, die spezifisch für den Maßregelvollzug oder die Untersuchungshaft sind bzw. Abweichungen vom Recht des Strafvollzuges i.e.S. darstellen.

Es fällt auf, dass das Werk kein Kapitel über den Jugendstrafvollzug (und erst recht nicht zum Jugendarrest) enthält. Insgesamt finden sich so gut wie keine spezifischen Aussagen zum Jugendstrafvollzug. Das dürfte vor allem der Tatsache geschuldet sein, dass es kaum verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug oder gar zum Vollzug des Jugendarrestes gibt – was wiederum stutzig machen und zum Nachdenken über die tatsächliche Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes anregen sollte. Schade ist aber, dass die Autorin die in der Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) formulierten materiellen Anforderungen an den Jugendstrafvollzug nicht weitergehend zu Thema macht.

Schön wäre es gewesen, hätte der Verlag noch ein Schlagwortverzeichnis spendiert – trotz der sehr strukturierten Darstellung wäre ein solches eine hilfreiche Bereicherung für die Nutzung des Buches. Wünschenswert wäre es, wenn es zukünftig weitere, auf dem aktuellen Stand gehaltene Auflagen des Werkes geben würde.



Jochen Goerdeler

Leiter des Referats Maßregelvollzug und Psychiatrie im Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium  
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

# Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

## Rechtliche Grundlage, Auswahl der Mitglieder

Seine Arbeit basiert auf der Europäischen Antifolterkonvention (Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, 1989 in Kraft getreten/ engl. Abkürzung ECPT), die von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert wurde. Das CPT ist ein Komitee, das Hafteinrichtungen besucht, um zu prüfen, wie Menschen behandelt werden, denen die Freiheit entzogen ist. Beispiele für solche Einrichtungen sind Gefängnisse, Jugendhaftanstalten, Polizeireviere, Abschiebehaftanstalten und psychiatrische Kliniken. Die Konvention räumt der Besuchsdelegation wichtige Befugnisse ein: Besuch in allen relevanten Einrichtungen zu jedem Zeitpunkt, Zugang zu Personen für vertrauliche Gespräche (Insassen, Mitarbeitende) und zu Dokumenten, einschließlich zu Fall- und medizinischen Akten, was durchaus ein Problem in einigen Ländern darstellen kann, in denen Regierungen hiergegen den Datenschutz anführen.

Auf der Basis einer vom Mitgliedsstaat vorgelegten Liste mit drei Kandidaten werden die Mitglieder des Ausschusses vom Ministerkomitee des Europarats für vier Jahre gewählt. Sie besuchen Mitgliedsstaaten außer dem eigenen Land. Dem Ausschuss gehören vor allem Juristinnen und Juristen und Ärztinnen/Ärzte an. Bei je einem Mitglied pro Mitgliedsland des Europarates hat das CPT 47 Mitglieder. Sie nehmen zusätzlich zu ihrer beruflichen Tätigkeit die CPT Aufgabe wahr; dabei werden sie von einem hauptamtlichen Sekretariat in Straßburg / Frankreich, dem Sitz des Europarates, unterstützt (25 Mitarbeitende (30.03.2017)).

## Tätigkeit und Arbeitsweise

Kooperation und Vertraulichkeit sind zentrale Grundsätze der Arbeit. Das Prinzip der Zusammenarbeit bedeutet: Im Vordergrund steht der Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, und nicht eine Verurteilung von Staaten. Die fachliche Arbeit ist darauf ausgerichtet, nach der Überprüfung

der Lage vor Ort die Regierung über die Ergebnisse der Untersuchung zu informieren und spezielle Empfehlungen zukommen zu lassen. Vertraulichkeit bedeutet, dass Korrespondenz, Gespräche, Unterlagen der besuchten Einrichtungen etc. prinzipiell vertraulich behandelt werden (und laut ECPT keine Repressalien gegen Gesprächspartner ergriffen werden dürfen). Der Ausschuss entscheidet frei den Zeit-

des Ausschusses verfasst – mit Befunden, Analyse, Empfehlungen –, und die Regierung antwortet auf den Bericht. Auf Grundlage der ECPT entscheidet die Regierung über die Veröffentlichung von Bericht und Regierungsantwort. Fast alle Mitgliedstaaten sind zur Veröffentlichung bereit. Die Russische Föderation und Aserbaidschan haben nur der Veröffentlichung weniger Berichte zugestimmt.



punkt des Besuchs, die Zusammensetzung der Delegation, die Auswahl der Hafteinrichtungen etc. und nimmt keine Weisungen entgegen.

Das 1989 eingesetzte CPT besucht Einrichtungen, in denen Menschen gegen oder ohne ihren Willen festgehalten werden. Hierbei handelt es sich um Polizei, Justiz, Psychiatrie, Einrichtungen zur Inhaftierung von Ausländern und Ausländerinnen (im Kontext von Asyl und Migration) und Pflegeheime. Es besucht die 47 Mitgliedsländer des Europarats alle vier bis fünf Jahre (periodische Besuche). Darüber hinaus finden zunehmend so genannte ad-hoc-Besuche statt, die sich in einem kürzeren Zeitraum mit ausgewählten Schwerpunktthemen befassen. Pro Jahr werden ca. 18 Besuche durchgeführt. Zu Besuchen können noch, abhängig von den jeweiligen Schwerpunkten, weitere Experten/Expertinnen hinzugezogen werden. Auch Sekretariats-Mitarbeitende nehmen teil. Danach wird ein Bericht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezieht sich in rund 900 Urteilen auf Berichte des Ausschusses.

## Sekretariat des CPT

**Europarat**

**F-67075 Strasbourg Cedex**

**Frankreich**

**[www.cpt.coe.int](http://www.cpt.coe.int) | [cptdoc@coe.int](mailto:cptdoc@coe.int)**

**Tel.: +33 (0)3 88 41 39 39 | Fax: +33**

**(0)3 88 41 27 72**

**Dr. habil. Wolfgang S. Heinz**

**Senior Policy Adviser am Deutschen Institut für Menschenrechte und Mitglied des CPT**

**[heinz@dimr.de](mailto:heinz@dimr.de)**

Matthias Hollweg

## Gallis Halali

Man möge mir das kleine Wortspiel verzeihen! Natürlich müsste es eigentlich heißen „Galli bei Hayali“. Beim Start der Talksendung im ZDF am 5.7.2017 unterhielt sich die engagierte Moderatorin Dunja Hayali unter anderem mit Rechtsanwalt Dr. Thomas Galli und dem pensionierten Vorsitzenden Richter am BGH Thomas Fischer über die Situation des Strafvollzugs in Deutschland. Galli bläst tatsächlich zu einer regelrechten Jagd – vornehmlich auf Gefängnisse als Strafanstalten. Der Jurist, der selber viele Jahre lang in bayerischen und sächsischen Justizvollzugsanstalten in leitender Position tätig war, drängt seit einiger Zeit mit Buchveröffentlichungen und persönlichen Auftritten an die Öffentlichkeit und übt dabei Fundamentalkritik am deutschen Straf- und Vollzugssystem. Gefängnisse sind aus seiner Sicht kein geeigneter Ort gesellschaftspolitischen Umgangs mit Delinquenz.

Die von Herrn Galli angestoßene Diskussion ist immerhin wertvoll. Wichtige Fragen werden aufgeworfen: Sind die heutigen Strukturen des Strafvollzugs möglicherweise ungünstige Voraussetzungen für ein straffreies Leben nach Haftentlassung? Behindert kriminelle Subkultur in Gefängnissen eine spätere Abkehr von dissozialen Einstellungen und Verhaltensweisen? Können Peergroups hochkrimineller Gefangener ungünstige Persönlichkeitsprägungen von Mitgefangenen bewirken? Begrenzen die Vollzugsumstände vielleicht Behandlungseffekte von sozialtherapeutischen Einrichtungen in der Straftätertherapie? Versagt der Strafvollzug eventuell wegen eines systemimmanenten Defizits an Humanität?

Die Entwicklung von Gefängnissen in der Neuzeit war zunächst geprägt von einer zunehmenden Abkehr von Hinrichtungen, Folter und verstümmelnden Körperstrafen in der früheren Tradition des Mittelalters. Seit dem 17. Jahrhundert entstanden erst in den Niederlanden und dann auch in anderen europäischen Ländern erste große Strafanstalten. Zentrale Elemente im Strafvollzug waren Zucht, Ordnung und Arbeit, die als Grundlage für Läuterung und eine erfolgreiche Abkehr von Delinquenz gesehen wurden. Im ausgehenden 19. Jahrhundert wurden Ziele einer Humanisierung des Strafvollzugs mit Ideen einer Umerziehung von Gefangenen verbunden. Im 20. Jahrhundert gingen Modernisierungsschritte zumindest in Deutschland von der Strafrechtsreform Ende der späten 60-er Jahre aus. Wesentliche Elemente der Reform waren die Etablierung eines Behandlungsvollzugs und der Aufbau sozialtherapeutischer Behandlungseinrichtungen mit dem vorrangigen Ziel, Resozialisierungsmöglichkeiten zu verbessern. Therapiemöglichkeiten für Gefangene wurden seither in Deutschland ausgebaut und modernisiert. Dabei rückte in den letzten 20 Jahren die Zielrichtung einer Verbesserung der Sicherheit der Gesellschaft vor Rückfällen von Straftätern mit Sexual- und Gewaltdelikten in den Vordergrund.

Reformbedarf hat den Strafvollzug immer begleitet, Reformanstrengungen haben seine Gestalt im Verlauf der letzten Jahrhunderte deutlich verändert. Diese Entwicklung ist bis heute nicht zum Stillstand gekommen. Sie wird und muss uns auch weiterhin beschäftigen. Die Verbesserung von Resozialisierungsmaßnahmen in der Haft und eine höhere Effektivität von Behandlung und Therapie sind wichtige Ziele, die man nicht vernachlässigen darf. Dabei werden Sicherheitsansprüche der Gesellschaft, Bedürfnisse von Gefangenen und Sanktionszwecke dauerhaft ein komplexes und konfliktträchtiges Umfeld bilden, das Ideallösungen unmöglich macht. Es ist sicherlich lohnend, Herrn Galli Kritik als Anregung aufzugreifen, sich zu Reform- und Verbesserungsmöglichkeiten im Strafvollzug Gedanken zu machen und kreative Veränderungsvorschläge zu entwickeln. Brauchbare und realistische Vorschläge sucht man in den Äußerungen von Galli allerdings vergebens und kann sie vor dem Hintergrund einer wohl überzogen kritischen Position auch kaum erwarten. Eine lebhaft fortgesetzte Diskussion mit einem Mehr an Augenmaß für die realistische Entwicklung von Reformschritten und einem Weniger an persönlicher Schärfe und Abrechnung mit dem Vollzug wäre sehr zu begrüßen.



Dr. med. Matthias Hollweg

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie  
Schwerpunktarzt für Forensische Psychiatrie  
Justizvollzugsanstalt München  
matthias.hollweg@jva-m.bayern.de

## § 26 StVollzG

### (Verteidigerbesuch in der Justizvollzugsanstalt)

**1. Die Festsetzung von Regelbesuchszeiten darf nicht dazu führen, dass der Verteidigerverkehr wesentlich erschwert wird, vielmehr müssen dann in begründeten Ausnahmefällen Verteidigerbesuche auch zu anderen Zeiten möglich sein (Anschluss: OLG Stuttgart, Beschluss vom 23. September 1997 – 4 VAs 15/97 –, juris Rn. 44; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1986, 60; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12. März 1997 – 1 VAs 2/97 –, juris Rn. 6).**

**2. Je einschränkender die Regelbesuchszeiten sind, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Begründung der Erforderlichkeit eines Besuchs zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen sind.**

**3. Die Begründung muss so rechtzeitig eingehen, dass die Justizvollzugsanstalt das Vorbringen prüfen und das für den Verteidigerbesuch außerhalb der Regelbesuchszeit Erforderliche veranlassen kann. Im Regelfall ist der Justizvollzugsanstalt ein Zeitraum von jedenfalls 24 Stunden bis zum beantragten Besuchstermin für eine sachgerechte Bearbeitung und Prüfung des Antrages zuzugestehen.**

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. April 2017 – 5 Ws 237/16 Vollz

#### Gründe:

##### I.

Die Beschwerdeführerin ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Berlin und bearbeitet unter anderem Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsmandate. Sie ist Mutter von zwei noch nicht schulpflichtigen Kindern.

Die Justizvollzugsanstalt T. (Antragsgegnerin) änderte zum 1. März 2016 die Besuchsregeln für Verteidiger. Gefangene, die einer Arbeit nachgehen, können seither erst ab 15:45 Uhr bis 19:00 Uhr von ihren Verteidigern aufgesucht werden, bei Gefangenen ohne Arbeit ist ein Besuch zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr möglich.

Am 14. April 2016 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Antragsgegnerin per Fax einen Besuch von zwei Gefangenen am Montag, dem 18. April 2016, ab 9:30 Uhr. Ein Besuchstermin am Nachmittag sei ihr aus persönlichen Gründen nicht möglich.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag am Freitag, dem 15. April 2016, um 12:58 Uhr per E-Mail ab. Die vorgetragenen Gründe seien nicht ausreichend, um einen Besuch der in Arbeit stehenden Gefangenen außerhalb der regulären Besuchszeiten zu rechtfertigen. Es sei weder eine Eilbedürftigkeit vorgetragen noch sei ersichtlich, weshalb die Angelegenheit nicht an einem anderen Nachmittag erledigt werden könne.

Die Beschwerdeführerin antwortete per E-Mail am selben Tag um 14:08 Uhr, dass sie nachmittags ihre Kinder betreue und ihr Besuche am Nachmittag daher grundsätzlich nicht möglich seien. Mit den beiden inhaftierten Mandanten habe sie Fristensachen zu besprechen. Die Antragsgegnerin reagierte hierauf nicht mehr.

Mit ihrem am 28. April 2016 bei dem Landgericht Berlin eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Beschwerdeführerin die Feststellung beantragt, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin, sie nicht zum Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. April 2016 zuzulassen, rechtswidrig war und sie in ihren Rechten verletzt hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 4. November 2016 zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Antrag vom 14. April 2016 nicht dargelegt, warum ausnahmsweise ein Verteidigerbesuch am Vormittag zu bewilligen sei. Die Begründung aus der E-Mail vom 15. April 2016 sei nicht zu berücksichtigen, weil die Antragsgegnerin den Inhalt vor dem beantragten Besuchstermin nicht zur Kenntnis genommen habe. Es könne daher offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin hätte begründen und belegen müssen, dass ihr eine anderweitige Betreuung der Kinder im konkreten Fall nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 9. November 2016 zugestellt worden. Mit ihrer per Fax am 9. Dezember 2016 bei dem Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – eingelegten Rechtsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt wie folgt zu beschließen:

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 4. November 2016 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt T., die Beschwerdeführerin nicht zum Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. April 2016 zuzulassen, rechtswidrig war und die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt hat. Hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

##### II.

**1.** Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig.

**a)** § 26 StVollzG findet ungeachtet des Inkrafttretens des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) am 1. Oktober 2016 (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges vom 4. April 2016, – GVBl. Berlin 2016, Seite 152 ff. –) Anwendung, denn bei Feststellungsanträgen richtet sich die maßgebliche Rechtslage nach dem Zeitpunkt, der sich aus dem Antrag ergibt (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Auflage, § 115 StVollzG Rn. 5).

**b)** § 26 Satz 1 StVollzG bestimmt, dass Verteidigerbesuche in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten sind, und begründet damit einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Besuche des Verteidigers (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1986, 60; Arloth/Krä, a. a. O., § 26 StVollzG Rn. 2). Die Vorschrift stimmt mit dem Grundsatz von § 148 StPO überein, der dem Verteidiger das Recht gibt, mit dem Gefangenen unbeschränkt mündlich zu verkehren (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.; Sonderausschuss, BT-Ds 7/3998, Seite 14; Laubenthal in LNNV, a. a. O., Abschnitt E Rn. 49).

**aa)** Verteidigerbesuche sind ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten, wobei mit Zeit die Dauer gemeint ist (vgl. Laubenthal, a. a. O., Abschnitt E Rn. 49). Der Verkehr zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger soll auch im Strafvollzug im Wesentlichen frei sein (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 1981 – 5 AR (Vs) 43/80 –, BGHSt 30, 38, 42, juris Rn. 9). Doch ist auch der Besuch von Verteidigern an Zeiten gebunden, die im Rahmen des Zumutbaren den organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt entsprechen (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 432; Arloth/Krä, a. a. O., § 26 StVollzG Rn. 2). Die Festsetzung von Regelbesuchszeiten darf aber nicht dazu führen, dass der Verteidigerverkehr wesentlich erschwert wird, vielmehr müssen dann in begründeten Ausnahmefällen Verteidigerbesuche auch zu anderen Zeiten möglich sein (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 23. September 1997 – 4 VAs 15/97 –, juris Rn. 44; OLG Karlsruhe a. a. O.; Laubenthal, a. a. O., Abschnitt E Rn. 51; zu § 148 StPO: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12. März 1997 – 1 VAs 2/97 –, juris Rn. 6). Je einschränkender die Regelbesuchszeiten sind, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Begründung der Erforderlichkeit eines Besuchs zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen sind. Denn das Ziel der freien Verteidigung hat im Zweifelsfall Vorrang vor den organisatorischen Belangen der Justizvollzugsanstalt (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.; KG, Beschluss vom 8. Oktober 1976 – 2 VAs 37/76 –, juris Rn. 9).

**bb)** Die seit dem 1. März 2016 geltenden Regelbesuchszeiten der Antragsgegnerin schränken den Verteidigerverkehr mit arbeitenden Strafgefangenen bereits erheblich ein. Die Besuchszeiten sind täglich von Montag bis Freitag auf maximal dreieinviertel Stunden begrenzt. Erschwerend kommt hinzu, dass Besuche nur noch am späten Nachmittag und in den frühen Abendstunden möglich sind. Morgen- oder Vormittagstermine sind überhaupt nicht mehr vorgesehen. Diese Gestaltung der Besuchszeiten mit dem erklärten Ziel, die Arbeitszeit der Gefangenen wegen der Bedeutung der Arbeit für die Resozialisierung von Störungen freizuhalten, ist zwar grundsätzlich von dem Organisationsermessen der Antragsgegnerin umfasst. Die Gefangenen sollen eine realistische Arbeitswelt erleben, die es ihnen nach der Entlassung ermöglicht, sich in das Erwerbsleben einzugliedern (vgl. KG, Beschluss vom 29. Juni 2015 – 2 Ws 132/15 Vollz –, juris Rn. 11). Bei der Auslegung der Bestimmungen des StVollzG und bei Ermessensentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Der Vollzug ist zudem darauf auszurichten, dem Gefangenen dabei zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG). Spezielle gesetzliche Regelungen gehen diesen Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzuges allerdings vor (vgl. Arloth/Krä, a. a. O., § 3 Rn. 1). Der von der Antragsgegnerin herangezogene Angleichungsgrundsatz und der berücksichtigte Eingliederungsgrundsatz dürfen daher das aus § 26 Satz 1 StVollzG folgende Besuchsrecht des Verteidigers nicht entwerten. Ist einem Verteidiger der Besuch eines Gefangenen innerhalb der Regelbesuchszeiten der Antragsgegnerin für arbeitende Gefangene in dem von der Rechtssache vorgegebenen Bearbeitungszeitraum aus beruflichen Gründen nicht möglich, muss ihm wegen des Vorrangs der freien Verteidigung ein Besuch zu einem anderen Zeitpunkt gestattet werden. Eine über diese Anforderungen hinausgehende Begründung des Verteidigers, die die Hinderungsgründe im Einzelnen darlegt, ist wegen der erheblich eingeschränkten Besuchszeiten regelmäßig nicht erforderlich.

**(1)** Nach diesen Vorgaben rechtfertigte die Begründung der Beschwerdeführerin aus dem Faxschreiben vom 14. April 2016 den beantragten Besuch am Vormittag des 18. Aprils 2016 nicht. Aus ihrem Antrag ergab sich schon nicht, ob sie ihre Mandanten nicht an einem anderen Nachmittag hätte aufsuchen können.

**(2)** Ein Anspruch auf einen Verteidigerbesuch zum beantragten Zeitpunkt folgt auch nicht aus den nachgeschobenen Gründen der Beschwerdeführerin aus der E-Mail vom 15. April 2016. Die Betreuung der eigenen Kinder kann zwar wegen der eingeschränkten Regelbesuchszeiten im Einzelfall einen Besuch am Vormittag jedenfalls dann rechtfertigen, wenn eine anderweitige Beaufsichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bestehen keine Anhaltspunkte für einen unwahren Vortrag, muss der Verteidiger seine Begründung auch grundsätzlich nicht belegen. Das Gesetz vertraut auf die Integrität des Verteidigers als eines Organs der Rechtspflege (vgl. KG a. a. O., juris Rn. 9). Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag auf einen Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. Aprils 2016 hingegen nicht rechtzeitig begründet. Die Begründung muss so rechtzeitig eingehen, dass die Justizvollzugsanstalt das Vorbringen prüfen und das für den Verteidigerbesuch außerhalb der Regelbesuchszeit Erforderliche veranlassen kann. Die Dauer der Bearbeitung steht andererseits nicht im Belieben der Justizvollzugsanstalt. Das Recht des Verteidigers auf ungehinderten Verkehr mit seinem Mandanten verpflichtet sie, durch geeignete Organisationsmaßnahmen eine zeitnahe Bearbeitung des Besuchsantrages sicherzustellen. Welche Bearbeitungszeit noch angemessen ist, hängt von der Dringlichkeit des Verteidigerbesuchs ab. So kann es in unaufschiebbaren Eilfällen erforderlich sein, dass über den Besuchsantrag umgehend – etwa durch einen Mitarbeiter an der Besuchspforte – entschieden wird. Im Regelfall ist der Justizvollzugsanstalt allerdings ein Zeitraum von jedenfalls 24 Stunden bis zum beantragten Besuchstermin – ohne Berücksichtigung des Wochenendes – für eine sachgerechte Bearbeitung und Prüfung des Antrages zuzugestehen. Von einem solchen Regelfall ist hier auszugehen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin nicht bereits in ihrem Antrag vom 14. April 2016 auf etwaige Fristabläufe hätte hinweisen können.

Es kommt danach nicht darauf an, ob Mitarbeiter der Antragsgegnerin die E-Mail der Beschwerdeführerin vom 15. April 2016 noch vor dem beantragten Besuchstermin zur Kenntnis genommen haben. Hieran ändert nichts, dass das Feststellungsbegehren auf die Rechtslage im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses am Vormittag des 18. April 2016 gerichtet ist. Einem Verpflichtungs- Fortsetzungsfeststellungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller zu dem aus dem Antrag folgenden Zeitpunkt einen Anspruch auf die begehrte Maßnahme hatte. Nicht aus dem Prozessrecht, sondern ausschließlich aus dem materiellen Recht ergibt sich, ob der geltend gemachte Anspruch bestand und welcher Beurteilungszeitpunkt hierfür maßgebend war (zur vergleichbaren verwaltungsprozessualen Rechtslage: BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 2016 – 3 B 41/15 –, juris Rn. 16; Urteil vom 11. Februar 1999 – 2 C 4/98 –, juris Rn. 18). Für das Vorliegen eines Anspruchs kann es – wie hier – nach dem materiellen Recht maßgeblich sein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 113 Rn. 220).

**3.** Die Rechtsbeschwerde hat auch mit der Verfahrensrüge keinen Erfolg. Die Rüge, die Strafvollstreckungskammer habe nicht mit Hilfe der Verfahrenssoftware des Landgerichts AUREG (gemeint ist AULAK) die Verteidigungsverhältnisse überprüft und dadurch die Aufklärungspflicht verletzt (§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO), ist jedenfalls unbegründet. Der angefochtene Beschluss beruht nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensverstöß, da die Verteidigereigenschaft der Beschwerdeführerin hilfsweise unterstellt worden ist.

**4.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

## § 8 StVollzG, § 24 StrVollStrO

### (Verlegung in die JVA eines anderen Landes)

**1. Maßgeblicher Zeitpunkt der Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Gericht ist bei der Ausübung eines Ermessens auch bei Verpflichtungsanträgen der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.**

**2. Ein einheitlicher Streitgegenstand liegt im Strafvollzugsverfahren auch dann vor, wenn sich das aus einem einheitlichen Klagegrund hergeleitete Begehren rechtlich auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützen lässt (materielle Anspruchsnormenkonkurrenz).**

**3. Bei den Verlegungsbegehren des Gefangenen nach § 8 Abs. 1 StVollzG und nach § 24 Abs. 2 StVollstrO handelt es sich prozessual um einen einheitlichen Streitgegenstand.**

**4. Die Frist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO beginnt ab der Kenntnisnahme des Gefangenen von dem Vollzug einer Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft und nicht mit der Belehrung über das Antragsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO.**

**5. Unterbleibt die Belehrung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO, kommt nach allgemeinen Grundsätzen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung von § 32 VwVfG in Betracht.**

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2017 – 5 Ws 210/16 Vollz

#### Gründe:

##### I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt T. eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren wegen Totschlags. Das Strafende ist für den 27. Januar 2028 notiert.

Am 15. Februar 2016 beantragte der Beschwerdeführer, in das Bundesland Brandenburg verlegt zu werden, weil er dort seinen Lebensmittelpunkt habe.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6. Juni 2016 ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlegung gemäß § 8 StVollzG, um die Eingliederung nach der

Entlassung zu fördern, lägen nicht vor. Denn die JVA Brandenburg sei für die in G. lebenden Familienangehörigen des Beschwerdeführers wegen der um 57 Kilometer größeren Entfernung schwieriger zu erreichen. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 7. Juni 2016 ausgehändigt.

Mit seinem am 17. Juni 2016 bei dem Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Beschwerdeführer beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Antragsgegnerin habe nicht bedacht, dass sich sein Lebensmittelpunkt in Brandenburg befinde, sondern lediglich versucht, Nebengründe seines Antrages zu widerlegen. Nach dem Gesetz stehe ihm die Verbüßung in dem Bundesland zu, in dem er seinen Lebensmittelpunkt habe. Er sei nicht darüber belehrt worden, dass er nach § 24 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung die Verlegung in die für seinen Wohnort zuständige Vollzugsanstalt beantragen könne.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 12. Oktober 2016 zurückgewiesen. Es sei nicht erkennbar, weshalb die Behandlung des Beschwerdeführers oder seine Eingliederung nach der Entlassung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG durch die Verlegung nach Brandenburg gefördert werden könnte.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 12. Oktober 2016 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen, hilfsweise, in der Sache selbst zu entscheiden.

##### II.

Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

**1.** Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde geboten und zulässig, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21; Senat, Beschluss vom 22. Dezember 2016 – 5 Ws 171/16 Vollz –). Ersteres ist vorliegend der Fall. Es ist bisher obergerichtlich nicht geklärt, ob Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt nach § 8 Abs. 1 StVollzG und nach § 24 Abs. 2 StVollstrO denselben Streitgegenstand betreffen können.

**2.** Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge (vorläufig) Erfolg; auf die erhobenen Verfahrensrügen kommt es nicht an.

**a)** Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlegung ergibt sich allerdings nicht aus § 8 Abs. 1 StVollzG.

**aa)** § 8 Abs. 1 StVollzG findet ungeachtet des Inkrafttretens des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) am 1. Oktober 2016 (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges vom 4. April 2016 – Gesetz- und

Verordnungsblatt Berlin 2016, S. 152 ff. –) Anwendung, denn maßgeblicher Zeitpunkt der Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Gericht ist bei der Ausübung eines Ermessens auch bei Verpflichtungsanträgen der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. Senat, Beschluss vom 4. November 2016 – 5 Ws 112 und 178/16 Vollz –; Spaniol in AK-StVollzG 7. Auflage, Teil IV § 115 Rn. 54; Arloth, StVollzG 3. Auflage, § 115 Rn. 5 m. w. N.).

**bb)** § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sieht vor, dass der Gefangene verlegt werden kann, wenn seine Behandlung oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. Aus dem Wort „kann“ folgt, dass der Gefangene auf die Verlegung keinen Rechtsanspruch hat, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Ziels maßgebenden Umstände Rechnung trägt (vgl. BVerfGK 8, 36 = BVerfG NStZ-RR 2006, 325, juris Rn. 14; KG, Beschluss vom 29. Februar 2008 – 2 Ws 78/08 Vollz – m. w. N.). Die Voraussetzungen liegen vor, wenn eine andere Anstalt den Bedürfnissen der Gefangenen besser gerecht wird, indem die berufliche Förderung, die Kontakte zu Freunden und Angehörigen, besondere therapeutische Hilfsmaßnahmen oder andere bei der Vollzugsplanung zu berücksichtigende Gesichtspunkte dort besser realisiert werden können (vgl. Weßels/Böning in AK-StVollzG 7. Auflage, Teil II § 16 LandesR Rn. 7 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

**cc)** Die Eingliederung des Beschwerdeführers würde nach einer Entlassung durch die Verlegung nach Brandenburg nach den getroffenen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nicht gefördert. Die Kammer hat sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers nachvollziehbar auseinandergesetzt und insbesondere rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Justizvollzugsanstalt T. für die Familienangehörigen des Beschwerdeführers besser erreichbar ist als die in Betracht kommenden Justizvollzugsanstalten in Brandenburg.  
b) Einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlegung nach § 24 Abs. 2 StVollstrO hat die Strafvollstreckungskammer hingegen nicht geprüft.

**aa)** § 24 Abs. 2 StVollstrO kommt als Anspruchsgrundlage in Betracht. Die Strafvollstreckungsordnung ist als Verwaltungsanordnung – inhaltlich übereinstimmend – von den Landesjustizverwaltungen für die einzelnen Länder und vom Bundesminister der Justiz für den Bereich der Bundesjustizverwaltung erlassen worden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007 – 2 BvR 725/07 –, juris Rn. 47; Pohlmann/Jabel/Wolf, Strafvollstreckungsordnung 9. Auflage, Einleitung Rn. 3 ff.). § 24 StVollstrO bestimmt, wann die im Vollstreckungsplan generell und abstrakt benannten, auf den Verurteilten bezogenen örtlichen Voraussetzungen vorliegen und begründet hierdurch subjektiv-öffentliche Rechte des Verurteilten (vgl. Pohlmann/Jabel/Wolf, a. a. O., § 24 Rn. 1, 3). Denn die Verlegung hat sich durch die Vorschriften zur örtlichen Vollzugszuständigkeit eine Selbstbindung auferlegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007 – 2 BvR 725/07 –, juris Rn. 48; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. März 1996 – 4 VAs 3/96 –, juris Rn. 18; allgemein zum Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung: Ramsauer/Wysk, VwVfG 17. Auflage, § 40 Rn. 42 ff.).

**bb)** Bei den Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt nach § 8 Abs. 1 StVollzG und nach § 24 Abs. 2 StVollstrO handelt es sich prozessual um einen einheitlichen Streitgegenstand.

**(1)** Gegenstand des Verfahrens ist bei einem Verpflichtungsantrag nicht der Ablehnungsbescheid der Anstalt, sondern das Verlangen des Gefangenen auf Erlass der begünstigenden Maßnahme (vgl. KG, Beschlüsse vom 26. Mai 2008 – 2 Ws 225/08 Vollz – und 17. Februar 2004 – 5 Ws 16/04 Vollz –, auszugsweise zitiert bei Matzke NStZ 2006, 22, 23). Dieses nimmt zunächst in dem an die Vollzugsbehörde gerichteten Anliegen Gestalt an, über das diese aufgrund des von dem Gefangenen an sie herangetragenen konkreten Sachverhalts entscheidet. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung der Strafvollstreckungskammer, über dieses Begehren zu entscheiden (vgl. KG, Beschluss vom 22. Juli 2014 – 2 Ws 257/14 Vollz –, juris Rn. 4).

**(2)** Ein einheitlicher Streitgegenstand liegt auch dann vor, wenn sich das aus einem einheitlichen Klagegrund hergeleitete Begehren rechtlich auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützen lässt (materielle Anspruchsnormenkonkurrenz). Diese für das Verwaltungsprozessrecht maßgebliche Ansicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2016 – 1 C 20/15 –, juris Rn. 15) gilt für die Bestimmung des Streitgegenstandes im Strafvollzugsverfahren gleichermaßen. Denn das gerichtliche Rechtsschutzverfahren ist seiner Struktur nach dem Verwaltungsprozessrecht nachgebildet, auf dessen Grundsätze zurückgegriffen werden kann (vgl. Senat, Beschluss vom 3. Februar 2017 – 5 Ws 206/16 Vollz –; Spaniol, a. a. O., Teil IV § 109 Rn. 1, § 120 Rn. 2; Arloth, a. a. O., § 109 Rn. 5).

**(3)** Danach handelt es sich bei den Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt nach § 8 Abs. 1 StVollzG und nach § 24 Abs. 2 StVollstrO um unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für ein und dasselbe Klagebegehren. Diese beziehen sich nach ihren Voraussetzungen auf unterschiedliche Fallgestaltungen, sind aber ohne Unterschied in den Rechtsfolgen und im Klagegrund auf das gleiche Ziel gerichtet und stehen damit in materieller Anspruchsnormenkonkurrenz zueinander. Antragsgegnerin ist in beiden Fällen die Anstalt als Vollzugsbehörde. Der formelle Verlegungsantrag ist sowohl bei einem Verlegungswunsch in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes nach § 8 StVollzG (vgl. Arloth, a. a. O., § 8 Rn. 11; Weßels/Böning, a. a. O., Teil II § 16 LandesR Rn. 13) als auch nach § 24 Abs. 2 StVollstrO an die eigene Anstalt zu richten (vgl. OLG München, Beschluss vom 8. September 2014 – 4a Ws 28/14 –, juris Rn. 26). Eine Verlegung auf Antrag des Verurteilten gemäß § 24 Abs. 2 StVollstrO wird von der Vollzugsbehörde veranlasst; die Vollstreckungsbehörde wird nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 StVollstrO benachrichtigt (vgl. Pohlmann/Jabel/Wolf, a. a. O., § 24 Rn. 20; Röttle/Wagner, Strafvollstreckung 8. Auflage, Rn. 82).

**cc)** Auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer kann der Senat nicht entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Verlegung nach § 24 Abs. 2 StVollstrO erfüllt sind.

**(1)** Nach § 24 Abs. 2 StVollstrO sind Gefangene in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie es binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung bei der

Vollzugsanstalt beantragen. Wird eine solche Strafe – wie bei dem Beschwerdeführer – im Anschluss der Untersuchungshaft vollzogen, so ist Fristbeginn die Kenntnisnahme von dem Ende der Untersuchungshaft und dem Beginn der zu vollstreckenden Strafe (§ 24 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO).

**(2)** Die Frist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO beginnt nicht erst ab der ordnungsgemäßen Belehrung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO über dieses Antragsrecht (a. A., aber ohne Begründung: Röttle/Wagner, a. a. O., Rn. 82). Nach dem Wortlaut von § 24 Abs. 2 Satz StVollzG knüpft der Fristbeginn allein an die Kenntnisnahme des Gefangenen von dem Vollzug einer Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft und nicht an den Zeitpunkt der Belehrung über das Antragsrecht. Unterbleibt die Belehrung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO, kommt nach allgemeinen Grundsätzen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (missverständlich, aber im Ergebnis ebenso: Pohlmann/Jabel/Wolf, a. a. O., § 24 Rn. 18).

**(3)** Die Strafvollstreckungskammer hat sich mit dem Verlegungsanspruch nach § 24 Abs. 2 StVollstrO nicht befasset. Dementsprechend hat sie zwar durch Bezugnahme auf das Vollstreckungsblatt tatsächliche Feststellungen zum Beginn der Strafhaft, nicht aber zur diesbezüglichen Kenntnisnahme des Beschwerdeführers und zu dessen Wohnsitz getroffen.

**3.** Der angefochtene Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist aufgrund der fehlenden Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StVollstrO nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher – auch zur Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde – nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

**4.** Für den weiteren Verfahrensgang bemerkt der Senat:

**a)** Sollte die Antragsfrist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen sein, ist über den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus seinem Schriftsatz vom 12. Juli 2016 (unter Punkt 10) zu entscheiden. Die Voraussetzungen für diesen Antrag ergeben sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 32 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Bln, denn im StVollzG und im StVollzG Bln ist der Wiedereinsetzungsantrag im behördlichen Strafvollzugsverfahren nicht geregelt. §§ 44 ff. StPO sind nicht einschlägig, da § 120 Abs. 1 StVollzG lediglich für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG auf die Vorschriften der Strafprozessordnung verweist (vgl. Spaniol, a. a. O., Teil IV § 120 Rn. 1; Arloth, a. a. O., § 120 Rn. 1). Der Wiedereinsetzungsantrag nach § 112 Abs. 2 – 4 StVollzG betrifft allein den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG). Existieren im Strafvollzugsrecht keine Sonderregelungen, können die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus anderen Verfassungsprinzipien ergebenden allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts für das Verwaltungsverfahren der Vollzugsbehörde Geltung beanspruchen (vgl. Spaniol, a. a. O., Teil IV § Vor 109 Rn. 7; Ramsauer/Wysk, a. a. O., § 1 Rn. 4a). Das Recht auf Wiedereinsetzung in unverschuldet versäumte Fristen ist als ein grundlegendes Erfordernis jedes rechtstaatlichen Verfahrens (vgl. Ramsauer/Wysk, a. a. O., § 32 Rn. 2) ein solcher allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts.

Zuständig für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers ist entsprechend § 32 Abs. 4 VwVfG die Anstalt als Vollzugsbehörde.

**b)** Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 12. Juli 2016 (unter Punkt 10) die Einweisungs- bzw. Überführungsentscheidung der Vollstreckungsbehörde und damit die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt T. in Frage stellt, um so eine Verlegung nach Brandenburg zu erreichen, ist dieses Begehren nicht vom Streitgegenstand umfasst. Bei der Einweisungs- bzw. Überführungsentscheidung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO in die gemäß § 24 Abs. 1 StVollstrO zuständige Justizvollzugsanstalt handelt es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung und nicht des Strafvollzugs (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 Ws 203/08 –, juris Rn. 6; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. August 1998 – 2 VAs 12/98 – juris Rn 8; KG, Beschluss vom 31. März 2014 – 4 VAs 7/14 –). Der Beschwerdeführer hat insoweit zutreffend formuliert, Beschwerde „bei der Vollstreckungsbehörde“ einzulegen, über die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVollstrO die Generalstaatsanwaltschaft zu entscheiden hat (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. März 2007 – 3 Ws 489/06 –, juris Rn. 14).

# FS Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.  
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40  
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Lutwin Weilbacher  
lforum@web.de

### Vorstand

#### Vorsitzende

Ruth Schröder  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh  
Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die  
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,  
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen, sie können  
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto  
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-  
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular  
auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48, 24118 Kiel  
[www.hansadruk.de](http://www.hansadruk.de), [service@hansadruk.de](mailto:service@hansadruk.de)

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

5 mal jährlich

## Redaktion

**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Telefon 089/5597-3630  
[frank.arloth@stmj.bayern.de](mailto:frank.arloth@stmj.bayern.de)

**Susanne Gerlach**  
Telefon 030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

**Jochen Goerdeler**  
Telefon 0431/988-5448  
[jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de](mailto:jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de)

**Gerd Koop**  
Telefon 0441/4859-100  
[gerd.koop@justiz.niedersachsen.de](mailto:gerd.koop@justiz.niedersachsen.de)

**Gesa Lürßen**  
Telefon 0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

**Stephanie Pfalzer**  
Telefon 089/69922-213  
[stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de](mailto:stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de)

**Karin Roth**  
Telefon 0431/988-3887  
[karin.roth@jumi.landsh.de](mailto:karin.roth@jumi.landsh.de)

**Günter Schroven**  
Telefon 05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Telefon 0221/470-2089  
[philipp.walkenhorst@uni-koeln.de](mailto:philipp.walkenhorst@uni-koeln.de)

**Wolfgang Wirth**  
Telefon 0211/6025-1119  
[wolfgang.wirth@krimd.nrw.de](mailto:wolfgang.wirth@krimd.nrw.de)

### Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

**Geschäftsführender Redakteur**  
Jochen Goerdeler

**Forschung & Entwicklung**  
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

**Praxis & Projekte**  
Gerd Koop, Gesa Lürßen

**Straffälligenhilfe**  
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

**Internationales, Rechtsprechung**  
Prof. Dr. Frank Arloth

**Medien/Buchbesprechungen**  
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

**Steckbriefe**  
Karin Roth

**Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern**  
Jochen Goerdeler

**Strafvollzug von A bis Z**  
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

**Schriftenreihe**  
Gerd Koop, Wolfgang Wirth

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

**Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)**  
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben  
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Korrespondenten

### Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer  
0711/279-2310  
[maurer@jum.bwl.de](mailto:maurer@jum.bwl.de)

### Bayern

Carsten Haferbeck  
089/5597-3615  
[carsten.haferbeck@stmj.bayern.de](mailto:carsten.haferbeck@stmj.bayern.de)

### Berlin

Susanne Gerlach  
030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

### Brandenburg

Petra Block-Weinert  
0331/866-3341  
[petra.block@mdj.brandenburg.de](mailto:petra.block@mdj.brandenburg.de)

### Bremen

Gesa Lürßen  
0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

### Hamburg

Renate Fey  
040/42843-3818  
[renate.fey@justiz.hamburg.de](mailto:renate.fey@justiz.hamburg.de)

### Hessen

Dr. Volker Fleck  
06033/998370  
[volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de](mailto:volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de)

### Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Ronny Werner  
0385/588-3260  
[ronny.werner@jm.mv-regierung.de](mailto:ronny.werner@jm.mv-regierung.de)

### Niedersachsen

Günter Schroven  
05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

### Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx  
0211/8792-212  
[gerhard.marx@jm.nrw.de](mailto:gerhard.marx@jm.nrw.de)

### Rheinland-Pfalz

Ursula Decker  
06131/16-4971  
[ursula.decker@mjbv.rlp.de](mailto:ursula.decker@mjbv.rlp.de)

### Saarland

Matthias Widmaier  
0681/5807165  
[m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de](mailto:m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de)

### Sachsen

Sylvette Hinz  
0341/8639-117  
[sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de](mailto:sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de)

### Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker  
0391/567-6152  
[wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de)

### Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies  
0431/988-3818  
[werner.bublies@jumi.landsh.de](mailto:werner.bublies@jumi.landsh.de)

### Thüringen

Doreen Tietz  
0361/3795-262  
[doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de](mailto:doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de)

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduart Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weißels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

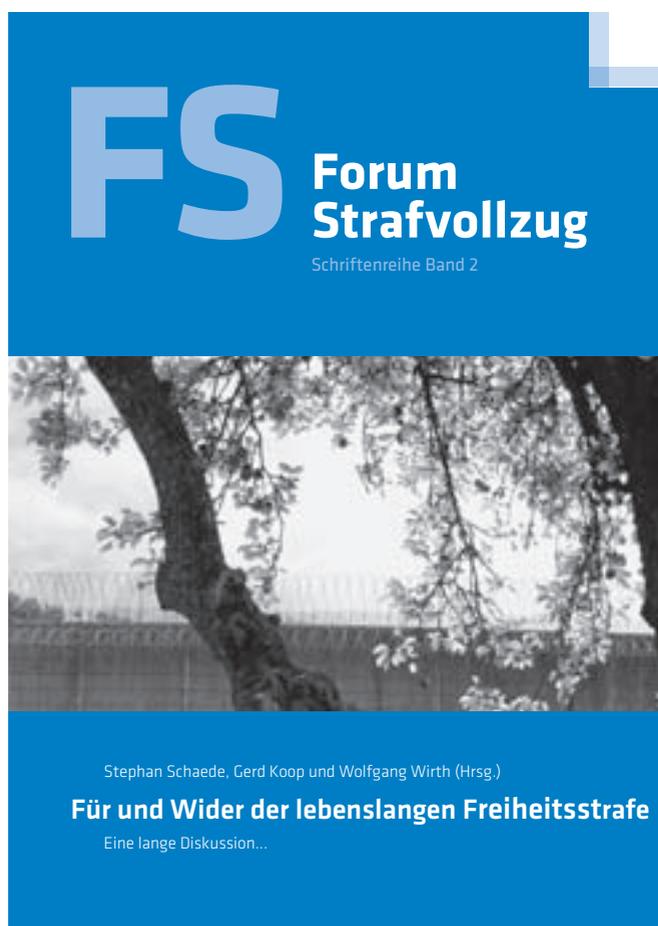
# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

### Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



**Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth:**

Thematische Einführung

**Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski:** Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

**Gabriele Kett-Straub:** Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

**Bernd-Dieter Meier:** Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Thomas Papies:** Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Tobias Müller-Monning:** Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

**Sabine Nowara:** Probleme langfristigen Einsperrtseins aus psychologischer Sicht

**Thomas Fischer:** Exposition einer richterlichen Position

**Klaus Huizing:** Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

**Fabien Jobard:** Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

**Dirk Van Zyl Smit:** Life Imprisonment in Europe and Worldwide

**Erscheinen:** Ende 2017 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de